

Entwurf des schriftlichen Berichts

**des Untersuchungsausschusses über das
Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“
(3/US XXV.GP)**

gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA

Übersicht

1	Einsetzung, Gegenstand und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	- 1 -
1.1	Einsetzung	- 1 -
1.2	Untersuchungsgegenstand	- 1 -
1.3	Vorsitz, Funktionäre, Mitglieder	- 4 -
1.3.1	Vorsitz	- 4 -
1.3.2	Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt	- 4 -
1.3.3	Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	- 4 -
2	Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen.....	- 6 -
2.1	Grundsätzlicher Beweisbeschluss	- 6 -
2.2	Ergänzende Beweisanforderungen:	- 8 -
2.3	Vorlage von Akten und Unterlagen.....	- 8 -
2.3.1	Öffentlichkeit und Schutz von Informationen.....	- 9 -
2.3.2	Konsultationsverfahren mit dem Bundesminister für Justiz.....	- 9 -
3	Verlauf des Verfahrens.....	- 10 -
3.1	Arbeitsplan	- 10 -
3.2	Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie der befragten Auskunftspersonen und Befragungsprotokollen	- 10 -
3.3	Nicht erschienene Auskunftspersonen	- 12 -
4	Feststellungen.....	- 12 -
4.1	Chronologie.....	- 12 -
4.2	Weitere Feststellungen zum Untersuchungsgegenstand, zu den handelnden Personen und ihrer Einwirkung auf die untersuchungsrelevanten Vorgänge	- 22 -
4.2.1	Vergleichsabschluss und Task Force.....	- 22 -
4.2.1.1	Relevante Aspekte des Kaufvertrags vom 30. Juni 2003 betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter.....	- 22 -
4.2.1.2	Nationalratswahl 2006, Entschließungsantrag und 1. Eurofighter-Untersuchungsausschuss	- 23 -
4.2.1.3	Rechtsberatung von EF durch Univ.-Prof. Dr. Lukas	- 24 -

4.2.1.4	Rechtsberatung des Bundesministers für Landesverteidigung durch Univ.-Prof. DDr. Koziol	- 25 -
4.2.1.5	Wahrnehmung der Ersetzungsbefugnis durch EF	- 26 -
4.2.1.6	Vor dem Vergleich	- 27 -
4.2.1.7	Der 1. Vergleich im Gartenhotel Altmannsdorf vom 24.5.2007	- 28 -
4.2.1.8	Der 2. Vergleich samt Nebenpunkten vom 24.6.2007.....	- 29 -
4.2.1.9	Qualität des Vergleichs.....	- 32 -
4.2.1.10	Fehlende Dokumentation.....	- 33 -
4.2.1.11	Beratungstätigkeit des Präsidenten der Finanzprokurator: Abbruch und Wiederaufnahme.....	- 33 -
4.2.1.12	Kein Einsatz aller Ressourcen des Ministeriums	- 35 -
4.2.1.13	Die unterbliebene Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF	- 35 -
4.2.1.14	Zahlungsflüsse.....	- 38 -
4.2.1.15	Kritik des Rechnungshofs.....	- 39 -
4.2.1.16	Beweiswürdigung.....	- 40 -
4.2.1.17	Ergebnis der Feststellungen.....	- 42 -
4.2.1.18	Zusammenfassung	- 46 -
4.2.1.19	Zusammenfassung der Aussagen der Auskunftspersonen zu Beweisthema I ...	- 46 -
4.2.2	Unzulässige Zahlungsflüsse (Untersuchungsgegenstand eingeschränkt auf Gegengeschäfte und die Typenentscheidung)	- 70 -
4.2.2.1	Stark eingeschränkter Prüfungsumfang.....	- 70 -
4.2.2.2	Der Gegengeschäftsvertrag	- 70 -
4.2.2.3	Verlagerung der Vertragspflichten und dadurch bedingte Geldflüsse.....	- 72 -
4.2.2.4	Das Kooperationsbüro	- 75 -
4.2.2.5	Die Anrechnung der Gegengeschäfte	- 77 -
4.2.2.6	Magna und der Magna-Manager Ing. Hubert Hödl	- 80 -
4.2.2.7	Rosenbauer	- 81 -
4.2.2.8	Geldflüsse und Erfolgsprämien für positive Typenentscheidung.....	- 81 -
4.2.2.9	Beweiswürdigung.....	- 84 -
4.2.2.10	Ergebnis der Feststellungen.....	- 86 -

4.2.2.11	Zusammenfassung	- 87 -
4.2.2.12	Zusammenfassung der Aussagen der Auskunftspersonen zu Beweisthema II..	- 87 -
5	Empfehlungen	- 111 -
6	Schluss teil, Abstimmung und Berichtsvorlage.....	- 111 -
6.1	Informationsordnung	- 111 -
6.2	Verständigungen und Stellungnahmen gem. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA	- 112 -
6.3	Stellungnahmen	- 113 -
6.4	Abstimmung über den Bericht	- 113 -

1 Einsetzung, Gegenstand und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

1.1 Einsetzung

In der **169. Sitzung des Nationalrates** vom **14. März 2017** haben die Abgeordneten Heinz-Christian **Strache**, Dr. Peter **Pilz**, Kolleginnen und Kollegen das **Verlangen** gem. § 33 GOG-NR eingebracht, einen Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" einzusetzen (**3/US XXV. GP vom 14. März 2017**).

Das Verlangen wurde gem. § 33 Abs. 6 GOG-NR dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen und von diesem am **28. März 2017** in Verhandlung genommen.

Nach Fassung der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Beschlüsse und Durchführung der Wahlen in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom **28. März 2017** wurde der Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" mit Beginn der Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses in der **171. Sitzung des Nationalrates** vom **29. März 2017, 12.24 Uhr** eingesetzt.¹

1.2 Untersuchungsgegenstand²

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2016.

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten:

I. Vergleichsabschluss und Task Force

Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die zum Abschluss des Vergleichs im Jahr 2007 betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ geführt haben, über seinen Inhalt und die sich daraus ergebenden Kosten und Auswirkungen, über Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien in der XXIII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit dem Vergleich mit der Eurofighter GmbH, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Dr. Gusenbauer und den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Mag. Darabos, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen, ob es dabei zu unzulässigen Zahlungsflüssen im Sinne des Punktes II. gekommen ist sowie über die Einrichtung und die Tätigkeit der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ im BMLVS im Zeitraum des Untersuchungsgegenstandes.

¹ 3/US XXV. GP.

² AB 1582 BlgNR XXV. GP, Anlage 1.

II. Unzulässige Zahlungsflüsse

Aufklärung ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von Verkäuferseite Kosten für Provisionen, Vermittlungsgebühren oder sonstige Zahlungen an Dritte in der Preisbildung berücksichtigt oder sonst dem Bund verrechnet wurden, auf welchen Wegen derartige Mittel verteilt und weiterverrechnet wurden, inwiefern dies der Käuferseite offen gelegt wurde, ob aus diesen Zahlungsflüssen Politiker, Amtsträger, Bedienstete oder Auftragnehmer des Bundes, der Länder oder anderer öffentlicher Körperschaften oder diesen jeweils nahestehende Personen Zahlungen, Provisionen oder sonstige Vorteile erhielten, ob dadurch gegen Gesetze,

Ausschreibungsbedingungen oder Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen verstoßen wurde, in welcher Höhe der Bund dadurch geschädigt wurde, und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar jeweils bezogen auf

- a. die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Typenentscheidung, b. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Kaufvertrags,*
- c. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Gegengeschäftsvertrags,*
- d. die Vermittlung, den Abschluss, die Meldung und die Anrechnung von Gegengeschäften,*
- e. die Beendigung des Untersuchungsausschusses zur Beschaffung von Kampfflugzeugen, sowie die Erfüllung der Informationsvorlagepflichten gemäß Punkt IV.,*
- f. die Zahlung der Kaufpreisraten,*
- g. die Lieferung und Abnahme der Kampfflugzeuge,*
- h. den Abschluss von Service- und Wartungsverträgen sowie die Lieferung von Ersatzteilen, und*
- i. den laufenden Betrieb*

betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“.

III. Informationslage bei Vertragsabschluss

Aufklärung über die Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger und Bediensteten des Bundes betreffend die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages, insbesondere betreffend die Leistungsfähigkeit, den Preis, die Betriebs- und Wartungskosten und die Lieferfähigkeit der Verkäuferseite hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstandes und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar

- a. im Rahmen der Ausschreibung und Typenentscheidung*
- b. im Rahmen der Verhandlungen über und den Abschluss des Kaufvertrages*
- c. im Zeitpunkt der Leistung der vereinbarten Kaufpreiszahlungen*
- d. im Rahmen der Vergleichsverhandlungen und bei Vergleichsabschluss im Jahr 2007*
- e. bei Abnahme der tatsächlich gelieferten Flugzeuge*

betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“.

IV. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

Aufklärung, ob die damalige Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets (1/GO XXIII. GP) in den Jahren 2006 und 2007 Informationen bzw. Akten vorenthielt. Der damalige Untersuchungsgegenstand lautete:

- *Aufklärung über sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Vergabe, das Vergabeverfahren, durchgeführte Bewertungen sowie der Zuschlagserteilung samt Vortrag an den Ministerrat;*
- *Aufklärung über Änderung der Ausschreibung, die die Eurofighter begünstigt haben (Verzicht auf Zwischenlösung; Änderung der Lieferfristen; Ausscheidung bzw. Nichtberücksichtigung anderer Bieter, etc.);*
- *Aufklärung über die Begünstigung der Eurofighter durch die Wahl der Zahlungsvariante;*
- *Aufklärung über die Finanzierung, die Rolle der Bundesfinanzagentur und die Hintergründe der gewählten Vorgangsweise;*
- *Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV, dem BMF, dem BMWA sowie sonstiger Bundesbehörden und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH;*
- *Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV und der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland (BMVg) im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;*
- *Aufklärung über sonstige Verträge und Vereinbarungen;*
- *Aufklärung über die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter Beschaffungsverträgen;*
- *Aufklärung über die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen sowie Kostenfolgen von notwendig gewordenen Umrüstungen von bereits gelieferten Kampfflugzeugen;*

Aufklärung über die tatsächliche Höhe der jährlichen Betriebskosten für den Einsatz von 18 Kampfflugzeugen;

- *Aufklärung über die Gesamtkosten des Waffensystems Eurofighter für die geplante Lebensdauer (Life-cycle-costs);*
- *Aufklärung von Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Schüssel, die VizekanzlerInnen aD Riess-Passer und Haupt, den Bundesminister für Finanzen Grasser, den Bundesminister für Wirtschaft Bartenstein, den Bundesminister für Landesverteidigung Platter sowie den Bundesminister für Landesverteidigung aD Scheibner, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen;*
- *Aufklärung der Rolle von Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;*
- *Aufklärung der Rolle von parteinahen Firmen, insbesondere der „100% Communications PR-Agentur GmbH“;*
- *Aufklärung über die Tätigkeit von bezahlten Lobbyisten der Firma Eurofighter im Verlauf des Beschaffungsvorganges;*

- *Aufklärung des Vorwurfs der Verfolgung von „wirtschaftlichen (Eigen-)interessen“ von politischen Parteien und persönlichen Interessen von Regierungsmitgliedern und sonstigen Repräsentanten der Regierungsparteien im Zuge der Beschaffung der Eurofighter;*
- *Aufklärung über die Vorgänge rund um die Ministerratsentscheidung am 2. Juli 2002 hinsichtlich der Meinungsbildung der Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere von Bundesminister Grasser, Bundesminister Scheibner und Bundeskanzler Schüssel;*
- *Aufklärung über die behaupteten, angebahnten oder realisierten Kompensationsgeschäfte sowie deren Einfluss auf die Kaufentscheidung;*
- *Aufklärung hinsichtlich der Reduktion der Kampfflugzeugstückzahl von 24 Geräten auf 18 unter Nichteinhaltung des selbst gewählten Vergabeverfahrens;*
- *Aufklärung über die durch die Bundesregierung vorgenommene Anmietung von Kampfflugzeugen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Eurofighter-Auslieferung;*
- *Untersuchung der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den genannten Sachverhalten.*

1.3 Vorsitz, Funktionäre, Mitglieder

1.3.1 Vorsitz

Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ist gem. § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) die Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures**, welche sich gem. § 5 Abs. 2 VO-UA bei der Vorsitzführung gem. § 6 Abs. 3 VO-UA durch den Zweiten Präsidenten des Nationalrates Karlheinz **Kopf** vertreten ließ und ihm auch die Aufgaben des Vorsitzenden gem. § 6 Abs. 1 und 3 VO-UA übertragen hatte.

Vorsitzende-Vertreter war gem. § 5 Abs. 2 VO-UA der Dritte Präsident des Nationalrates Ing. Norbert **Hofer**. Zu Vorsitzenden-Stellvertreter/innen wurden gem. § 5 Abs. 3 VO-UA Mag. Karin **Greiner**, Werner **Amon**, MBA und Dr. Dagmar **Belakowitsch-Jenewein** bestimmt.

1.3.2 Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt

Auf Grundlage des Vorschlages der Präsidentin des Nationalrates gem. § 7 Abs. 2 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss Dr. Ronald **Rohrer** zum Verfahrensrichter und Dr. Philipp **Bauer** zum Verfahrensrichter-Stellvertreter sowie Dr. Andreas **Joklik**, LL.M. zum Verfahrensanwalt und Mag. Michael **Kasper**, LL.M. zum Verfahrensanwalt-Stellvertreter gewählt.³

1.3.3 Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Geschäftsordnungsausschuss hat gem. § 3 Abs. 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nach den im § 30 GOG-NR festgesetzten Grundsätzen folgendermaßen bestimmt:⁴

SPÖ: 5 (5), ÖVP: 5 (5), FPÖ: 4 (4), Grüne: 2 (2), NEOS: 1 (1), Team Stronach: 1 (1)

³ AB 1582 BlgNR XXV. GP, S 2.

⁴ AB 1582 BlgNR XXV. GP, S 2.

Dementsprechend wurden folgende Abgeordnete von ihren parlamentarischen Klubs als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nominiert:

Sozialdemokratische Parlamentsfraktion

Otto **Pendl** (Fraktionsführer), Daniela **Holzinger-Vogtenhuber**, BA, Jürgen **Schabhüttl**, Mag. Maximilian **Unterrainer** und Hannes **Weninger** als Mitglieder;

sowie

Mag. Dr. Klaus Uwe **Feichtinger**, Wolfgang **Knes**, Angela **Lueger**, Rudolf **Plessl** und Dr. Harald **Troch** als Ersatzmitglieder;

Parlamentsklub der österreichischen Volkspartei

Gabriele **Tamandl** (Fraktionsführerin), Rouven **Ertlschweiger**, MSc, Ing. Manfred **Hofinger**, Brigitte **Jank** (ab 14. Juni 2017), Mag. Michaela **Steinacker** und Dr. Georg **Vetter** (bis 13. Juni 2017) als Mitglieder;

sowie

Mag. Michael **Hammer**, Mag. Andreas **Hanger**, Brigitte **Jank** (bis 13. Juni 2017), Gabriel **Obernosterer** (ab 14. Juni 2017), Mag. Bernd **Schönegger** und Norbert **Sieber** als Ersatzmitglieder;

Freiheitlicher Parlamentsklub

Dr. Walter **Rosenkranz** (Fraktionsführer), Dr. Reinhard Eugen **Bösch**, Walter **Rauch**, Hermann **Brückl** als Mitglieder;

sowie

Erwin **Angerer**, MMag. DDr. Hubert **Fuchs**, Christian **Hafenecker**, MA und Dr. Jessi **Lintl** als Ersatzmitglieder;

Grüner Klub

Dr. Peter **Pilz** (Fraktionsführer) bis 17. Juli 2017 und Dr. Gabriela **Moser** als Mitglieder;

sowie

Mag. Werner **Kogler** und Sigrid **Maurer** als Ersatzmitglieder;

Klub von NEOS

Michael **Bernhard** (Fraktionsführer) als Mitglied;

sowie

Dr. Nikolaus **Scherak** als Ersatzmitglied;

Parlamentsklub Team Stronach

Leopold **Steinbichler** (Fraktionsführer) als Mitglied;

sowie

Christoph **Hagen** als Ersatzmitglied;

2 Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen

2.1 Grundsätzlicher Beweisbeschluss

Auf Antrag der Abgeordneten Otto **Pendl**, Gabriele **Tamandl**, Dr. Walter **Rosenkranz**, Dr. Peter **Pilz**, Michael **Bernhard** und Leopold **Steinbichler** hat der Geschäftsordnungsausschuss am 28. März 2017 gem. § 3 Abs. 5 VO-UA einstimmig den folgenden grundsätzlichen Beweisbeschluss gem. § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA gefasst:⁵

Gem. § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl., die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat in elektronischer Form (texterfasst) und – soweit möglich – geordnet nach Abschnitten, im Sinne des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 3/US XXV. GP, sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz nach Möglichkeit in elektronischer Form auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß Informationsordnungsgesetz sind ausschließlich in Papierform und jeweils in zweifacher Ausfertigung anzuliefern.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

⁵ AB 1582 BlgNR, XXV. GP - Anlage 2.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2016 entsprechend der inhaltlichen Gliederung nach den Abschnitten

- I. Vergleichsabschluss und Task Force
- II. Unzulässige Zahlungsflüsse
- III. Informationslage bei Vertragsabschluss
- IV. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

wie sie im Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 3/US XXV. GP vorgesehen ist.

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gem. § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und haben daher gem. § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

Nach Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.:

1. das Bundeskanzleramt; 2. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; 3. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; 4. das Bundesministerium für Bildung; 5. das Bundesministerium für Familien und Jugend; 6. das Bundesministerium für Finanzen; 7. das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen; 8. das Bundesministerium für Inneres; 9. das Bundesministerium für Justiz; 10. das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport; 11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; 13. das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

sowie

14. Finanzprokuratur; 15. Rechnungshof; 16. Österreichische Bundesfinanzierungsagentur; 17. Präsidentschaftskanzlei; 18. Landesregierung des Landes Burgenland; 19. Landesregierung des Landes Kärnten; 20. Landesregierung des Landes Niederösterreich; 21. Landesregierung des Landes Oberösterreich; 22. Landesregierung des Landes Salzburg; 23. Landesregierung des Landes Steiermark; 24. Landesregierung des Landes Tirol; 25. Landesregierung des Landes Vorarlberg; 26. Landesregierung des Landes Wien; 27. Wirtschaftskammer Österreich; 28. Wirtschaftskammer Burgenland; 29. Wirtschaftskammer Kärnten; 30. Wirtschaftskammer Niederösterreich; 31. Wirtschaftskammer Oberösterreich; 32. Wirtschaftskammer Salzburg; 33. Wirtschaftskammer Steiermark; 34. Wirtschaftskammer Tirol; 35. Wirtschaftskammer Vorarlberg; 36. Wirtschaftskammer Wien.

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben die im Folgenden genannten gesetzlichen Kompetenzen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand ausgeübt, sind daher von diesem betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 24 VO-UA verpflichtet:

Sämtliche dem Untersuchungsgegenstand zuzuordnenden Akten und Unterlagen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, sind von allen Ministerien dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Dies gilt auch für untergeordnete Organisationseinheiten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie das Bundeskanzleramt waren direkt mit dem Untersuchungsgegenstand bzw. den im Einsetzungsverlangen in der Gliederung genannten Vorgängen befasst.

Das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Justiz waren und sind mit Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.

Alle Bundesministerien waren zumindest im Zuge von Ministerratsbeschlüssen mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.

Die Finanzprokuratur vertritt/vertrat und berät/beriet den Bundesminister für Finanzen, den Bundesminister für Landesverteidigung und andere Organe in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

Der Rechnungshof hat in mehreren Berichten die Anschaffung sowie den Betrieb der Eurofighter sowie die Auswirkungen des Vergleichsabschlusses geprüft und ist für die Gebarungskontrolle zuständig.

Die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ist nach dem Bundesfinanzierungsgesetz mit der staatlichen Vollziehung betreffend Finanzierungsgeschäften betraut und führte diese Tätigkeit auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand aus.

Der Bundespräsident als Oberbefehlshaber des österreichischen Bundesheeres hat zu Fragen im Zusammenhang mit des Verlangens 3/US XXV. GP Stellung genommen.

Die Landesregierungen der Länder waren fallweise an der Suche und an der Abwicklung von Gegengeschäften sowie anderer Verfahren iSd Punkte II.c. und II.d. der Gliederung des Verlangens 3/US XXV. GP beteiligt.

Die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Wirtschaftskammern in den Ländern waren fallweise an der Vermittlung, dem Abschluss, der Meldung und der Anrechnung von Gegengeschäften iSd Punkte II.c. und II.d. der Gliederung des Verlangens 3/US XXV. GP beteiligt.

2.2 Ergänzende Beweisanforderungen:

Im Laufe seiner Tätigkeit wurden im Untersuchungsausschuss folgende ergänzende Beweisanforderungen gem. § 25 Abs. 2 VO-UA wirksam:

Ergänzende Beweisanforderung 9. Mai 2017 an das BKA (Verlangen F, G);

Ergänzende Beweisanforderung 9. Mai 2017 an das BMJ (Verlangen F, G);

Ergänzende Beweisanforderung 14. Juni 2017 an das BMJ (Verlangen F, G).

2.3 Vorlage von Akten und Unterlagen

Dem Untersuchungsausschuss wurden vom überwiegenden Teil der im grundsätzlichen Beweisbeschluss aufgeforderten Organe Akten und Unterlagen vorgelegt, einzelne Organe haben mitgeteilt, über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten Informationen zu verfügen.

Aufgrund der ergänzenden Beweisanforderungen an das BKA und BMJ sind diese der Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen größtenteils nachgekommen. Das BMJ ist mit der Begründung der mangelnden Zugehörigkeit zum Untersuchungsgegenstand teilweise der Vorlage von Akten und Unterlagen nicht nachgekommen.

2.3.1 Öffentlichkeit und Schutz von Informationen

Grundsätzlich dürfen die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen nach § 21 Abs. 5 VO-UA nicht veröffentlicht werden. Im parlamentarischen Gebrauch unterliegen nicht-öffentliche Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Informationsordnungsgesetz (InfOG) jedoch keiner besonderen Beschränkung, auch das Zitieren aus diesen ist zulässig. Aufgrund enthaltener schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen können Akten und Unterlagen einer von vier Klassifizierungsstufen zugeordnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in medienöffentlicher Befragung verwendet werden. Je nach Einstufung sind Sanktionen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gegen das InfOG verstoßender Offenbarungen oder Verwertungen geschützter Informationen vorgesehen.

Von den insgesamt rund 1,6 Millionen Seiten an Akten, Unterlagen und Protokollen, die dem Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter-Typhoon“ am Ende zur Verfügung standen, wurden rund 1 Million nicht klassifiziert, etwa 570.000 in Stufe 1, 49.000 in Stufe 2 und 18.000 in Stufe 3 klassifiziert.

2.3.2 Konsultationsverfahren mit dem Bundesminister für Justiz

Die Verfahrensordnung sieht in § 58 eine Bestimmung zur Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vor. Damit soll insbesondere Vorsorge für jene Vorgänge getroffen werden, mit denen sich ein Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig befassen. Solche Vereinbarungen können sich nur auf bestimmte Ermittlungsverfahren beziehen. Art und Ausmaß der Rücksichtnahme sind durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung gegenüber den Interessen der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen. Dazu sind der grundsätzliche Beweisbeschluss, ergänzende Beweisanforderungen und Ladungen von Auskunftspersonen dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. Ist dieser der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berühren, kann er bei dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens verlangen. Das Konsultationsverfahren wird vom Vorsitzenden mit Unterstützung des Verfahrensrichters unter Beteiligung der Fraktionen geführt.

Es haben Beratungen mit dem Bundesminister für Justiz stattgefunden, die zu keinem Abschluss einer Vereinbarung geführt haben.

3 Verlauf des Verfahrens

3.1 Arbeitsplan

Der Untersuchungsausschuss hat einstimmig einen Arbeitsplan gem. § 16 Abs. 1 VO-UA beschlossen, mit dem die in der Übersicht unter 3.2. ersichtlichen Sitzungstermine festgelegt wurden.

Der Nationalrat beschloss in seiner 192. Sitzung vom 13. Juli 2017 ein Bundesgesetz über die vorzeitige Beendigung der XXV. Gesetzgebungsperiode gem. Art. 29 Abs. 2 B-VG. Bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme mit der am selben Tag erfolgten Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu beenden und dem Nationalrat Bericht zu erstatten. Davon ausgehend ergab sich folgender Ablauf zur Berichtserstattung:

- | | |
|---------------|--|
| 13. Juli 2017 | Ende der Beweisaufnahme |
| 20. Juli 2017 | Ende der Frist zur Vorlage des Berichtsentwurfes durch den Vorsitzenden gem. § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA |
| 27. Juli 2017 | Ende der Frist zur Abgabe der Fraktionsberichte gem. § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA
Anschließend erfolgte die Verständigung von Personen iSd.
§ 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA |

3.2 Übersicht der stattgefundenen Sitzungen sowie der befragten Auskunftspersonen und Befragungsprotokollen

Der Untersuchungsausschuss hat **17** Sitzungen abgehalten und insgesamt rund **85** Stunden getagt. Dabei wurden rund **1200** Seiten an Protokoll über **27** durchgeführte Befragungen verfasst. Insgesamt wurden **26** Personen befragt, wobei **25** Personen **einmal** und eine Person **zweimal** befragt wurden.

Alle Befragungen wurden zur Gänze mittels Kommuniké (KOMM) auf der Internetseite des Parlaments (<https://www.parlament.gv.at>) veröffentlicht.

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftspersonen (AP)	Kurzfassung der Befragungen
1. Sitzung	29.3.2017	Konstituierung des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“	
2. Sitzung	9.5.2017	Geschäftsordnungssitzung (Beschluss des Arbeitsplans, Ladung von Auskunftspersonen, ergänzende Beweisanforderungen)	
3. Sitzung	31.5.2017	Geschäftsordnungssitzung (Ergänzung des Arbeitsplans, Ladung von Auskunftspersonen)	

4. Sitzung	31.5.2017	Mag. Birgit Caesar-Stifter; Leiterin Abteilung 2A1 Rechnungshof	- 46 -
		Dr. Wolfgang Peschorn; Präsident Finanzprokuratur	- 47 -
5. Sitzung	1.6.2017	Mag. Norbert Darabos; Verteidigungsminister	- 50 -
		Univ.-Prof. DDr. Helmuth Koziol; juristischer Berater des Ministers	- 52 -
6. Sitzung	2.6.2017	Karl Hofer; BMLV Luftfahrzeugabteilung	- 55 -
		Univ.-Prof. Mag. Dr. Meinhard Lukas; Berater Eurofighter	- 57 -
7. Sitzung	8.6.2017	Stefan Kammerhofer; Kabinettschef des Verteidigungsministers	- 58 -
		Dipl.-Ing. Erwin Jeloschek; Task Force	- 60 -
		Geschäftsordnungssitzung (Ladung von Auskunftspersonen)	
8. Sitzung	14.6.2017	Mag. Wilhelm Molterer	- 63 -
		Geschäftsordnungssitzung (Ladung von Auskunftspersonen, Ergänzende Beweisanforderung)	
9. Sitzung	20.6.2017	Dr. Walter Schön (unentschuldigt nicht erschienen)	
		Dr. Wolfgang Schüssel	- 64 -, - 88 -
		Dr. Alfred Gusenbauer	- 65 -
10. Sitzung	21.6.2017	Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt	- 89 -
		Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner (entschuldigt nicht erschienen)	
11. Sitzung	22.6.2017	Mag. Edwin Wall	- 66 -, - 91 -
		Dr. Leopold Specht	- 69 -
		Geschäftsordnungssitzung (Ladung von Auskunftspersonen)	
12. Sitzung	4.7.2017	Dr. Martin Bartenstein	- 91 -
		Dr. Wolfgang Peschorn	- 47 -
13. Sitzung	5.7.2017	Dipl. Ing. Erika Schild	- 93 -
		Romana Schmidt	- 95 -
14. Sitzung	6.7.2017	Wolfram Mücke	- 97 -
		Dr. Herbert Werner	- 98 -
		Dr. Dieter Siegl	- 99 -

15. Sitzung	10.7.2017	Ing. Hubert Hödl (nicht erschienen)	
		Ing. Franz Borth	- 100 -
16. Sitzung	11.7.2017	Friedrich Machinek	- 102 -
		Dr. Wolfgang Natick	- 104 -
17. Sitzung	12.7.2017	Dr. Reinhold Mitterlehner	- 107 -
		Mag. Anton Schantl	- 109 -

3.3 Nicht erschienene Auskunftspersonen

Die **Ladung** als Auskunftsperson eines Untersuchungsausschusses stellt einen staatlichen Hoheitsakt dar, der nur im Inland gesetzt werden kann. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts dürfen Hoheitsakte innerhalb des Territoriums eines Staates nur durch ihn selbst oder mit seiner Zustimmung erfolgen. Auch völkerrechtliche Regelungen sehen hiervon keine Ausnahme für den Bereich von Untersuchungsausschüssen vor. Personen, die keinen ordentlichen Aufenthalt im Inland haben, können daher nur formlos **ersucht** werden, zur Befragung als Auskunftsperson zu erscheinen.

Einem solchen **Ersuchen** sind die Auskunftspersonen Dipl.-Ing. Aloysius **Rauen** und Alfred **Plattner** nicht gefolgt.

Weiters nicht erschienen sind die Auskunftspersonen Dipl. Ing. Dr. Klaus-Dieter **Bergner**, Ing. Siegfried **Wolf**, Dr. Walter **Schön** und Ing. Hubert **Hödl**.

4 Feststellungen

4.1 Chronologie

Datum / Uhrzeit	Inhalt
Februar 2000	FPÖ/ÖVP-Regierungsprogramm vom Februar 2000 hält im Kapitel „Bundesheer“ zum Thema Draken-Nachfolge fest: <i>„Kostengünstige Nachbeschaffung der Luftraumüberwachungsflugzeuge. Die Bundesminister für Landesverteidigung und Finanzen werden gemeinsam die Voraussetzungen entwickeln, dass der Ankauf rechtzeitig in dieser Legislaturperiode erfolgen kann, im Rahmen des Gesamtbudgets, aber ohne zusätzliche Belastung für das Budget des BMLV.“</i>
15.12.2000	Request for Information (kurz: RFI) an US-Reg für Lockheed Martin (F-16) und Boeing Company (F-18), SAAB (Gripen) und Dassault (Mirage 2000), um Leistungsfähigkeit, Lieferverfügbarkeit und Kostenrahmen abzufragen (auszufüllen bis 21.1.2001)
11.1.2001	EADS bittet um Zusendung des RFI
24.1.2001	Aufforderung an EADS zur Bestätigung der Lieferfähigkeit für mind. 4 LFZ pro Jahr

9.2.2001	Bestätigung EADS Lieferfähigkeit für mind. 4 LFZ pro Jahr, wenn Beauftragung 2001
11.6.2001	BM Grassler besucht gemeinsam mit Magna-Chef Wolf das EADS-Werk in Manching bei München (Flug mit Firmenjet von Magna)
14.9.2001	Haushaltsrechtliche Zustimmung des BMF (§ 43 BHG) zur Angebotseinholung für Drakennachfolge unter Bedingung, dass in Angebotseinholung festgeschriebenes Mengengerüst optional im Zuschlagsverfahren auf geringere Anzahl von Luftraumüberwachungsflugzeugen (z.B. 18 Einsitzer neu und eventuell 6 Doppelsitzer neu optional) geändert bzw. reduziert werden könne
18.9.2001	Fertigstellung der Beschaffungseinleitung im BMLV: Beschaffungs-RL sehen neben Leistungsbeschreibung (Leistungsbestimmungen) u.a. auch eine Gesamtbedarfsermittlung, eine Gesamtkostendarstellung und eine finanzielle Bedeckung vor
10.10.2001	- Verbindliche Angebotseinholung des BMLV zur Beschaffung von 24 Abfangjägern mit Option auf 6 weitere Doppelsitzer in Form einer freihändigen Vergabe gemäß ÖNORM A2050 idF 30.3.1957 - Angebotsbestimmungen: u.a. neue/ungebrauchte Abfangjäger, 1. Lieferung 2005 und Zwischenlösung für 2003-2009 oder 2003-2013 (Überbrückung der Phase bis zur Lieferung der neuen LFZ), vorgesehene Zahlungsvarianten: Zahlung bei Lieferung oder Zahlung in 9 Jahren; separate Ausweisung anfallender Gegengeschäftskosten, Verhaltensregeln betreffend Geschäftstätigkeit - Gegengeschäfte: Verpflichtung zur Erbringung eines Kompensationsvolumens iHv 200 % des Kaufpreises innerhalb von 15 Jahren ab Vertragsabschluss; Gestaltung der Gegengeschäftsunterlagen durch BMWA unter anwaltlicher Einbindung - Nur bei Gleichwertigkeit der Angebote sind laut Ausschreibungsunterlagen die diesbezüglichen Gegengeschäfte in die Bestbieterermittlung miteinzubeziehen - Übermittlung der Aufforderung zur Angebotslegung an US-Regierung für Lockheed Martin (F-16) und Boeing Company (F-18), SAAB (Gripen), Dassault (Mirage 2000) und EADS (Eurofighter) - Fristende: 23.1.2002
7.1.2002	Bestellung einer 33-köpfigen Bewertungskommission im BMLV (Unterkommissionen: Operation, Flugbetrieb, Technik, Logistik und Kommerzielles) - Konstituierende Sitzung am 31.1.2002 - Stimmberechtigt: 5 Leiter der Unterkommissionen, Dirimierungsrechts des Leiters - Methode der Kosten-Nutzwertanalyse: - o Gewichtung des Nutzens durch Nutzwertpunkte gemäß dem Bewertungskatalog - So ermittelte Nutzwertpunkte sind in Kosten-Nutzwertanalyse dem jeweiligen Preis gegenüberzustellen und zum Gegenstand der Bestbieterermittlung zu machen
18.1.- 23.1.2002	Fristgerechtes Einlangen der Angebote der US-Reg für F-16 (18.1.), Eurofighter (22.1.) und SAAB (23.1.)
22.1.2002	Unterfertigter Anhang A-8: Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit inkl. Pkt 4 durch die EF GmbH
23.1.2002	Für 14:00 Uhr geplante Öffnung der eingelangten Angebote kann wegen der erst am 23.1. erfolgten Prüfung und Genehmigung des Bewertungskatalogs durch General Corrieri erst am Folgetag stattfinden (Weisung Divisionär Spinka)
27.2.2002	5. Sitzung der Bewertungskommission:

	- Angebote erfüllen weder sämtliche Musskriterien noch die geforderte Zwischenlösung - Empfehlung zur Anpassung der Leistungsbestimmungen an das BMLV
26.3.2002	BMLV ersucht Eurofighter, SAAB und US-Reg (bzgl. F-16) um Überarbeitung ihrer Angebote entsprechend der konkretisierten Leistungsbestimmungen – Streichung der Zwischenlösung und Abänderung der Liefertermine (7 LFZ am 1.7.2005, 5 am 1.1.2006, 7 am 1.1.2007, 5 am 1.7.2007) sowie Zahlungsbestimmungen (Zahlung in 10 bzw. 18 gleich bleibenden Halbjahresraten, Zahlung bei Lieferung nicht mehr vorgesehen) Festlegung der 2. Anbotsöffnung für 30.4.2002
27.3.2002	Unterfertigung HonorarV zwischen EADS-Berater Steininger und 100% Communications PR Agentur GmbH Auf Basis der in diesem Zusammenhang von 100 %-Communications 2002 gelegten Rechnungen zahlte Steininger an diese € 6.562.601,07
8.4.2002	Aufforderung des BMWFW zur Konkretisierung der Gegengeschäftsangebote
23.4.2002	Treffen BM Grasser mit Eurofighter-Mitarbeiter Bischoff sowie mit Hödl (Stellvertreter von Magna-Chef Wolf)
29.4.2002	Übermittlung der konkretisierten Angebote für Abfangjäger-Beschaffung und Gegengeschäfte von EF und US-Regierung (überarbeitete Angebote) sowie SAAB (neues Angebot) an BMLV und BMWA
21.5.2002	Bewertung der Gegengeschäftsangebote: EF von dafür eingesetzter Plattform mit 7:3 als Bestbieter ermittelt
24.6.2002	12. Sitzung Bewertungskommission: ○ Ausscheiden von F-16 wg. Nichterfüllung zweier Muss-Kriterien ○ Auf Weisung Generalmajor Commendas: Ermittlung Gesamtnutzwert auf Basis der Ergebnisse der einzelnen Unterkommissionen und Übermittlung an Kabinett BM Scheibner - BMLV-Aktenvermerk: Präferenz des BMF für Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten erkennbar
25.6.2002	13. Sitzung Bewertungskommission: - Vergabeempfehlung: 4:1 Ergebnis für EF, die bei Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten Bestbieter (bei 10 Halbjahresraten und Zahlung bei Lieferung hingegen SAAB); - Einsichtsbemerkungen Divisionär Spinka, der sich wegen annähernder Gleichwertigkeit bei Erfüllung der Anforderungen für die Luftraumüberwachung bei geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten für SAAB-Gripen ausspricht; General Corrieri und General Pleiner schließen sich dieser Meinung an - Vor Ministerrat fordert BMF noch weitere Infos über Preise und Betriebskosten
26.+27.6.2002	Weitere Diskussion der Life Cycle Costs (kurz: LCC) im BMF
2.7.2002	- Kanzlerfrühstück unter Beteiligung BK Schüssel, BM Grasser, VK Riess-Passer, BM Scheibner, BM Bartenstein: Festlegung auf Eurofighter - Anschließender Ministerrat: Typenentscheidung für Eurofighter einstimmig beschlossen; der Ministerratsbeschluss sieht zudem die Möglichkeit der Verringerung der Stückzahl der LFZ vor - Fraglich ob bzw. keine Hinweise dass LCC/Betriebskosten bei Typenentscheidung

	berücksichtigt wurden, und dass Bewertungsergebnisse der Gegengeschäfte durch das BMWA bei Typenentscheidung eine Rolle spielten
Juli 2002	1. Termin der Vertragsverhandlungen GegengeschäftsV auf Basis eines vom BMWA unter Beiziehung einer Anwaltskanzlei erarbeiteten Entwurfs mit EF, für welche EADS-Berater Steininger anwesend ist
17.7.2002	- Offizieller Beginn der Vertragsverhandlungen; Verhandlungsleiter: EADS-Verhandlungsbevollmächtigter Faltlhauser für EF, Ministerialrat Wall (BMLV) für die Republik - Rückgriff auf Standardformulierungen aus früheren Beschaffungsvorgängen für kommerziellen Vertragsteil, in deren Ausarbeitung Universitätsprofessoren eingebunden gewesen waren - Vertragspunkte Zahlungsbestimmungen, Finanzierung und Haftung wurden von Kabinettsmitglied des BMF Traumüller direkt mit EF verhandelt, wobei BMF von ÖBFA gutachterlich unterstützt wurde
29.7.2002	Beginn Vertragsverhandlungen GegengeschäftsV auf Basis eines vom BMWA unter Beiziehung einer Anwaltskanzlei erarbeiteten Entwurfs
14.8.2002	Entscheidung der Regierung zur Reduktion der Stückzahl von 24 auf 18 wegen Hochwasserkatastrophe
27.8.2002	Weisung des BMLV, die Stückzahl auf 18 Flugzeuge zu reduzieren, wobei der Vertrag jedoch so zu gestalten sei, dass eine spätere Aufstockung auf 24 LFZ (Option für 6 Einsitzer oder 6 Doppelsitzer) unter Anpassung des Lieferplans möglich sein sollte
12.9.2002	- Einfrieren der Vertragsverhandlungen bis zur Angelobung der neuen BReg (28.2.2003) und Erstellung eines Vertragsentwurfes über den Ankauf von 18 einsitzigen LFZ ohne Option auf sechs weitere LFZ zur Dokumentation des Verhandlungsstandes - Unterfertigung Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit Anhang A-8, Teil A, ohne Pkt. 4 durch die EF GmbH
20.9.2002	Auflösung der Koalition ÖVP-FPÖ in Folge des Knittelfelder FPÖ-Parteitages Die ursprünglich bis 31.10.2002 gültige Angebotsbindefrist wird von EF auf Ersuchen des BMLV zuerst auf 31.1.2003 und schließlich auf 1.7.2003 verlängert
24.11.2002	Nationalratswahlen
28.2.2003	- Angelobung der neuen BReg - Regierungsprogramm hält im Pkt. 3 zur Äußeren Sicherheit und Landesverteidigung (Unterpunkt Nachbeschaffung Luftraumüberwachungsflugzeuge) die Fortsetzung des Beschaffungsvorganges auf Grundlage der von der BReg in der XXI. GP getroffenen Beschlüsse sowie den vorgesehenen Abschluss von Gegengeschäften fest Ankauf soll in dieser Legislaturperiode nicht budgetwirksam sein - BMF begrenzt vor Beginn der neuerlichen Vertragsverhandlungen die Höhe des Ankaufpreises auf € 2 Mrd.
März 2003	Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Weisung von BM Grassler und BM Platter, die die Möglichkeit für Einsparungspotenziale zu erarbeiten hat BMF übernimmt in Folge Preisverhandlungen mit EF
Mai 2003	Einvernehmen nach § 45 BundeshaushaltsG mit BMF über KaufV1 (Ankauf 18 LFZ und

	deren luftspezifische Ausrüstung) und KaufV2 (Leistungen für Logistik und Ausbildung)
11.6.2003	- Nationalrat beschließt mit Stimmen der ÖVP und FPÖ im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes auch das Gesetz zur Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen - Ermächtigung des BM für Landesverteidigung zum Ankauf von 18 Eurofightern um bis zu € 1,337 Mrd. sowie zum Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen von bis zu € 632 Mio. im Zusammenhang mit dem Ankauf
18.6.2003	Auf politischer Ebene Einigung auf Finanzierungsmodell mit Einredeverzicht, der auf eine Idee des Ministerialrats i.R. Hillingrathners zurückgeht (Vorfinanzierung der 18 Eurofighter durch die BAWAG auf Basis eines Vertrags zwischen der BAWAG und der EF GmbH)
30.6.2003	Eurofighter-Kaufvertrag - Erfüllungstermin: 30.11.2014 - Garantiefrist von 12 Monaten ab Übernahme + 6-Monatsfrist zur Geltendmachung - Anhang A-3: Zahlungsbestimmungen und Finanzierungsstruktur - o 18 gleichbleibende Halbjahresraten, 1. Rate am 10.1.2007 fällig; ab 3. Rate (30.3.2007) halbjährlich zu leisten - o Einredeverzicht
1.7.2003	- Letzter Tag der Bindungsfrist des Angebots der EF - Unterzeichnung der beiden KaufV V1 (Ankauf von 18 Eurofightern der Konfiguration spezifiziert entsprechend der Tranche 2/Block 8) und V2 (Ausrüstung, logistische Leistungen, Ausbildung und Simulation) im Gesamtwert von rd. € 1,959 Mrd. durch die EF - o Ersetzungsbefugnis: EF kann mangels Verfügbarkeit der Tranche 2 LFZ der Tranche 1 liefern und zu späterem Zeitpunkt auf Tranche 2 aufrüsten - o Die am 12.9.2002 von EF unterschriebene Variante mit nur 3 Punkten (ohne den in den Medien als „Schmiergeldlegalisierungsklausel“ bekannten Punkt 4.) wird letztlich nicht in V1 aufgenommen - Unterzeichnung des GegengeschäftsV (Republik Österreich vertreten durch Sektionschef Mayer (BMWA) und EF durch Faltlhauser) mit einem Gegengeschäftsvolumen von € 4 Mrd. (204 % des Kaufpreises), das bis 2018 zu erbringen ist
22.8.2003	Inkrafttreten des Gesetzes über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen am 21.8.2003 und somit der Eurofighter-Kaufverträge samt Gegengeschäftsvertrag am 22.8.2003
2003-2010	- Gegengeschäfte im Wert von insgesamt € 4.066,2 Mrd. eingereicht - Davon solche im Wert von € 3.325,0 Mrd. anerkannt (1376 Geschäfte von 280 Firmen)
14.7.2004	Gründung der Vector Aerospace LLP mit Sitz in London im Auftrag von EADS; die über eine Treuhandkonstruktion hinter Vector stehenden wirtschaftlich Berechtigten sind Dr. Walter Schön und Alfred Plattner Aufgabe: Vermittlung von Gegengeschäften zwischen österreichischen und mit der EADS verbundenen Unternehmen
1.11.2004	Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung iHv € 3,4 Mrd. von EF an EADS; für diese Tätigkeit zahlt EF insgesamt € 183,4 Mio. Das BMWA wird erst am 10.1.2005 von der Übertragung in Kenntnis gesetzt

9.11.2004	Gründung der EBD als lokales Kooperationsbüro in Wien zur Abwicklung der Gegengeschäfte
1.12.2004	Vertrag zwischen EADS und Vector verpflichtet Vector im Ausmaß von € 2,7 Mrd. zur Mitwirkung an der Gegengeschäftsvermittlung zugunsten von EADS; EADS zahlt € 114 Mio. an Vector für diese Tätigkeit Keine diesbezügliche Information an das BMWA
1.11.2005	Mitteilung der EF, vorerst 6 Flugzeuge der älteren Konfiguration Tranche 1/Block 5 zu liefern bei gleichzeitiger Zusage der Umrüstung auf Tranche 2/Block 8 auf eigene Kosten
1.9.2006	Bereitstellung des Ausbildungs- und Simulationszentrums
1.10.2006	- SPÖ belegt Platz 1 bei der Nationalratswahl - Wahlkampfversprechen: Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag
30.10.2006	- Einsetzung des UsA hinsichtlich der Beschaffung von Kampfflugzeugen mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und den Grünen - Entschließung des Nationalrats, den Vertrag mit der EF möglichst kostengünstig aufzulösen sowie den Beschaffungsvorgang bis zur Vorlage des UsA-Berichts zu unterbrechen
1.11.2006	Es wird medial bekannt, dass die PR-Firma des ehemaligen FPÖ-Bundesgeschäftsführers Gernot Rumpold und seiner Frau Erika für den Eurofighter-Deal einen Werbevertrag im Wert von fast 6,6 Mio. Euro erhalten hat
8.11.2006 - 3.7.2007	UsA tagt in 48 Sitzungen
1.1.2007 - 31.1.2007	Betriebsausgaben für das System Eurofighter laut BMLVS und RH: € 29,67 Mio.
11.1.2007	Angelobung der neuen Bundesregierung; Darabos erhält als neuer Verteidigungsminister den Auftrag zu Nachverhandlungen
26.1.2007	Einrichtung der Task Force Luftraumüberwachungsflugzeug durch BM Darabos unter der Leitung von BMLV-Kabinettschefs Kammerhofer; Management-Leiter der Task Force ist Brigadier DI Jeloschek Ziele: - Prüfung von Ausstiegsvarianten bzw. Einsparungspotenzial bei Verträgen mit EF - Sicherstellung der Luftraumüberwachung - gesamtheitliche Projektkontrolle
März 2007	Auftrag des BMLV an die FinProk zu unterstützender Tätigkeit bei der Beurteilung einer Änderung der Kaufverträge; Inhalt: allg. Beratung und Begutachtung in Angelegenheiten der Flugzeugbeschaffung sowie Vertretung des BMLV in Verhandlungen
6.4.2007	€ 87.600-Zahlung von EADS-Lobbyist Erhard Steininger an die Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungs GmbH & Co KG vom Dezember 2002 wird bekannt; Unbeschränkt haftende Komplementärin ist die „Accutronic GmbH“ (vormals „Creativ Promotion GmbH“), deren Alleingesellschafterin die Frau des an der Eurofighter-Einführung beteiligten Generalmajors Erich Wolf ist; Beschränkt haftender Gesellschafter und Prokurist der KG ist Generalmajor Erich Wolf; Darabos zeigt Wolf, der im Firmenbuch als Kommanditist sowie Prokurist des Unternehmens aufscheint, wegen des Verdachts der falschen Zeugenaussage und verbotener Geschenkkannahme an
13.4.2007	Zahlungen von EADS an den Wiener Fußball-Klub Rapid Wien werden bekannt; Gelder waren nach offiziellen Angaben normales Sponsoring für den Vereinsnachwuchs
April 2007	- Gespräche zwischen der FinProk und Beamten des BMLV mit Vertretern der EF zur

	Informationsgewinnung in Bezug auf das weitere Vorgehen - BM Darabos gibt bei Univ.-Prof. Koziol ein GA über die Ausstiegsoption in Auftrag
18.4.2007	Vorläufige gutachterliche Stellungnahme Koziol
Mai/Juni 2007	Vergleichsverhandlungen zwischen BM Darabos/Koziol und der EF ohne Einbindung der FinProk
6.5.2007	EF unterbricht vorübergehend die Gespräche mit Österreich
19.+24.5. sowie 18.+24.6. 2007	Direkte Verhandlungen zwischen BM Darabos/Koziol und dem Geschäftsführer der EF Rauen und seinem Rechtsberater Univ.-Prof. Lukas („Vieraugen-Gespräche“)
24.5.+ 23.6.2007	Darabos informiert Finanzminister Molterer mündlich über seine Absicht, einen Vergleich abzuschließen sowie Stückzahl-, Kostenreduktion und Tranchenentscheidung, jedoch ohne ihm schriftliche Unterlagen vorzulegen
24.5.2007	Im Gartenhotel Altmannsdorf wird ein handschriftlicher Text (betitelt mit „Vergleich“) aufgesetzt, in dem noch keine Stückzahlreduktion vorgesehen ist, aber eine Umrüstung auf T2/B8 bereits abgedungen wird; Österreich wird eine Option eingeräumt, einen Teilrücktritt hinsichtlich dreier LFZ zu erklären, der durch die Bundesregierung ausgeübt werden muss; Zusätzlich wird festgehalten, dass „die politisch erforderliche Zustimmung aus der Bundesregierung bis zum 26.5.2007“ erfolgt
22.6.2007	BKA-Kabinettschef Schnitzer gibt bei Univ.-Prof. Heinz Mayer ein Gutachten in Auftrag; Darin kommt dieser zum Schluss, dass Darabos auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes, durch welches bei der ursprünglichen Eurofighter-Beschaffung der damalige Verteidigungsminister Scheibner zum Abschluss bevollmächtigt wurde, auch den Vergleich im Alleingang abschließen kann und die Informierung des Finanzministers für dessen „Einbindung“ ausreicht
24.6.2007	Abschluss einer Vergleichspunktation wiederum ohne Einbindung der FinProk Inhalt: - Stückzahlreduktion von 18 auf 15 Eurofighter im Bauzustand der Tranche 1/Block 5 bzw. umgerüstet auf den Bauzustand der Tranche 1/Block 5 ohne Aufrüstung und Rückzahlung von € 250 Mio. an die Republik Österreich; Aufgrund einer Klausel im ursprünglichen Vertrag führt die Reduktion des Kaufpreises zu einer automatischen Kürzung des Gegengeschäftsvolumens auf rund € 3,5 Mrd. - Abbestellung von je 6 DASS und FLIR-Systemen
25./26.6.2007	Präsentation des Koziol-GA im Rahmen einer Pressekonferenz
27.6.2007	- Mündliche Information mehrerer Minister (Finanz-, Innen- und Wirtschaftsminister) über die Eckpunkte des Vergleichs - ÖVP verweigert dem neuen Deal ihre Zustimmung
Juli 2007 - Sept 2009	Lieferung von 15 Eurofightern im Bauzustand der Tranche 1/Block 5 5 Stück im Jahr 2007 4 Stück im Jahr 2008 6 Stück (gebraucht) im Jahr 2009
Juli 2007 - Juli 2012	Ersatzteilmangel und Fehlen von Zusatztanks
2.7.2007	Schriftliche Äußerung der Gutachter Aicher, Kletecka und Mayer zur Anwendung der „Verhaltensregeln“ (Anhang A-8 des Eurofighter-KV) liegt vor

3.7.2007	- Ende des UsA - SPÖ vereinbart mit Koalitionspartner ÖVP lediglich Empfehlungen statt des geplanten Mehrheitsberichts mit den Grünen und der FPÖ
6.7.2007	- Abschluss der Detailvereinbarung mit der EF GmbH zur genaueren Umsetzung der Vergleichspunktion vom 24.6.2007 - Wesentlicher Inhalt: - o Reduzierung des Kaufpreises von € 1,959 Mrd. um € 250 Mio. - o Tranche 1/Block 5 statt Tranche 2/Block 8 - o Abbestellung von Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssystemen samt Logistik - o Einvernehmlicher Ausschluss eines über die Änderungen hinausgehenden Rücktrittsrechts der Republik Österreich - o Wirksamkeit des Vergleichs unabhängig vom UsA-Ergebnis - o Von EF ca. € 57 Mio. wg. Systemänderung in Rechnung gestellt - o Zahlungsbedingungen bleiben unverändert - o Bei den noch abzuschließenden Serviceverträgen soll auf 30 Jahre gerechnet insgesamt eine Entgeltreduktion von € 120 Mio. eintreten
12.7.2007	Landung des ersten Eurofighters in Österreich
Dezember 2007	Abschluss von 4 In-Service-Support Verträgen (ISS-Verträge); 3 liefen bis Februar 2011, einer bis Februar 2016
1.1.2008 - 31.12.2008	Betriebsausgaben für das System Eurofighter laut BMLV und RH: € 54,75 Mio.
Juli 2008	Eurofighter übernehmen Luftraumüberwachung
August 2008	BMLV erreicht Ausgleichspaket iHv € 9,5 Mio. als Pauschalabgeltung für den Nutzungsverbrauch der sechs gebraucht gelieferten Eurofighter
22.8.2008	5. RH-Bericht wird publik - Untersuchungsgegenstand: Zustandekommen und Auswirkungen des Vergleichs im BMLV, im BMF und im BMWA - Überprüfungszeitraum: Jänner bis Dezember 2007 - RH relativiert Einsparungen (nur € 267 Mio., d.h. € 103 Mio. weniger als von BM Darabos in Aussicht gestellt) - Prüfer kritisieren Vorgänge bei der Vergleichsverhandlungsführung wie bspw. die mangelnde Dokumentation - Es sei insbesondere nicht erkennbar, wie die Reduzierung der Flugzeugqualität im Preis berücksichtigt worden sei
September 2008	- Änderung der Liefertermine für 6 gebrauchte Flugzeuge: statt 3 Flugzeugen 2008 und 3 2009 sollen nun 4 2008 und 2 2009 geliefert werden, weil das BMF dies zur budgetären Einhaltung der Maastricht-Kriterien wünscht - Gleichzeitige Verlängerung der pönalisierten Liefertermine für 5 gebrauchte Flugzeuge um je 1 bis 3 Monate ohne Abgeltung - Verglichen mit der Detailvereinbarung des Vergleichs wird durch die Verschiebung der

	Liefertermine eine mögliche Vertragsstrafe um bis zu € 11,48 Mio. reduziert
18.10.2008	- StA will Vorkommnisse rund um den Eurofighter-Ankauf 2002 neu aufrollen - BM Darabos sagt seine Unterstützung zu
1.1.2009 - 31.12.2009	Betriebsausgaben für das System Eurofighter laut BMLVS und RH: € 34,62 Mio.
Februar 2009	Verlängerung der pönalisierten und fix vereinbarten Lieferfristen für 4 der 6 gebrauchten Flugzeuge auf unbestimmte Dauer; dadurch Entgang einer Forderung aus Vertragsstrafe in Höhe von € 5,94 Mio.
30.3.2009	Refundierung der EF iHv € 239,7 Mio. an die Republik Österreich; ca. € 10 Mio. an Gebühren trägt die Republik
1.1.2010 - 31.12.2010	- Ca. 24% der Eurofighterflotte sind wg. fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit - Keiner der Eurofighter-Piloten erreicht die vom BMLVS vorgesehene jährliche Flugstundenleistung zur vollen Einsatzbefähigung (durchschnittlich 74 statt 110) - Betriebsausgaben für das System Eurofighter laut BMLVS und RH: € 32,59 Mio.
23.4.2010	In der Anfragebeantwortung vom 23.4.2010 (4646/AB XXIV.GP) bestätigt BM Darabos die Verwendung von Teilen einiger Flugzeuge als Ersatzteile für andere
1.1.2011 - 31.12.2011	- Ca 32% der Eurofighterflotte ist wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit - Keiner der Eurofighter-Piloten erreicht die vom BMLVS vorgesehene jährliche Flugstundenleistung zur vollen Einsatzbefähigung (durchschnittlich 70 statt 110) - Betriebskosten für das System Eurofighter laut BMLVS und RH: € 85,43 Mio.
29.3.2011	StA Wien stellt Strafverfahren gegen Generalmajor „Air Chief“ Wolf, dessen Ehefrau und Inhaberin der Creativ Promotion Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft Frühstück-Wolf, den EADS-Lobbyisten Steininger und das Ehepaar Rumpold – beide Geschäftsführer der 100 % Communications PR-Agentur GmbH – ein
Ende 2011	Gesamtausgaben für das System Eurofighter belaufen sich für den Zeitraum 2005-2011 (unter Berücksichtigung der Refundierung iHv € 250 Mio.) auf ca. € 1,566 Mrd.
16.5.2012	In der Vertragsanpassung aufgrund des Vergleichs wird eine pauschale Abgeltung iHv € 600.000 für Vertragsstrafen wegen bestehenden Lieferverzuges und allfälligen künftigen Lieferverzugs bei Ersatz- und Umlaufteilen vereinbart
29.11.2012	Einsetzung der Task Force Eurofighter im BMLVS durch BM Darabos unter der Führung des Leiters der Internen Revision Generalmajor Hamberger Aufgabe: - Umfassende Untersuchung des Beschaffungsvorganges der Eurofighter, insb. im Hinblick auf das Berater- und Interessensnetzwerk rund um Ankaufsentscheidung - Bei Feststellung von Rechtsverletzungen zu Lasten der Republik Österreich Klärung: - o Ob Ansprüche der Republik Österreich abgeleitet werden können und - o Ob diese allenfalls zivil- oder strafrechtlich geltend gemacht werden können Einsetzung der Task Force Gegengeschäfte (BMWFW) unter der Leitung von Mag. Weiland; Aufgabe: Untersuchung allfälliger Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Gegengeschäften
März 2013	Veröffentlichung des Rechnungshof-Berichts zur „Follow-up-Überprüfung“ des Vergleichs der

	Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH Kernaussagen: - Geschätzte Gesamtausgaben für das System Eurofighter von 2005-2015: ca. € 2,577 Mrd. - Verlängerung der pönalisierten Lieferfrist ohne Gegenleistung und ohne Forderung konkreter Nachweise für die Lieferverzögerungen führte zu einem Verzicht auf € 5,94 Mio. aus Vertragsstrafe - Keine eindeutige Definition der „angemessenen Versorgung“ mit Ersatz- und Umlaufteilen - Unzureichende Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen führt zu verminderter Einsatzbereitschaft - Keine umfassende Berechnung der Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter im BMLVS - Vom BMLVS ausgegebene Einsparungen iHv € 120 Mio. bei ISS-Verträgen nicht gesichert , da Laufzeit nicht 30 Jahre beträgt und keine Preisgarantien für Folgeverträge existieren; Höhe der endgültigen Einsparungen steht somit noch nicht fest
16.6.2014	Ermittlungen gegen BM Scheibner eingestellt
30.9.2014	Republik Österreich zahlt die letzte Rate des Kaufpreises
November 2015	Zwischenbericht der Task Force Eurofighter - Untersuchungen führen zum Vorwurf des unlauteren Verhaltens von Seiten der EADS (nunmehr Airbus) - Empfehlung weitergehender Untersuchungen
Frühjahr 2016	BM Doskozil beauftragt Task Force Eurofighter mit weiteren Untersuchungen („Projekt Minerva“) zur Lieferung gerichtlich verwertbarer Untersuchungsergebnisse bis Ende 2016
12.2.2017	Bericht der Task Force Eurofighter „Projekt Minerva“ Ergebnisse: - Konkrete Anhaltspunkte für straf- und zivilrechtlich relevante Täuschungshandlungen durch der EF und Airbus zurechenbare Personen - Vereinbarung und Abwicklung der Gegengeschäfte stellen ein sehr hohes Risiko für unredliches Verhalten zu Lasten Österreichs dar
16.2.2017	- Anzeige der Republik Österreich gegen Airbus zur Rückerlangung eines Teils der gezahlten Summe - BM Doskozil rechnet mit ca. € 80 Mio. Betriebskosten für die Eurofighter für 2017
23.6.2017	Pilz zeigt Darabos bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen Untreue an

4.2 Weitere Feststellungen zum Untersuchungsgegenstand, zu den handelnden Personen und ihrer Einwirkung auf die untersuchungsrelevanten Vorgänge

4.2.1 Vergleichsabschluss und Task Force

4.2.1.1 Relevante Aspekte des Kaufvertrags vom 30. Juni 2003 betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter

a) Leistungsgegenstand

Der am 1.7.2003 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, auf der einen Seite und der Eurofighter-Jagdflugzeug GmbH auf der anderen Seite abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter⁶ enthält in seinem Teil A keine sich unmittelbar erschließende Beschreibung des Leistungsgegenstandes: Punkt 1.1 „Leistungsumfang“ verweist auf Anhang A-1, „Preis- und Leistungsverzeichnis“. In diesem sind als Position 1 angeführt 18 Stück Flugzeuge - einsitzig - gemäß Teil B (siehe unten) sowie deren Einzelpreis und der sich ergebende Gesamtpreis.

b) Ersetzungsbefugnis

Punkt 2.5 des Vertragsteils B „Herstellung des endgültigen Bauzustandes“ räumt der Eurofighter-Jagdflugzeug GmbH (im Folgenden: EF) die Berechtigung ein, bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2 Konfiguration Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration zu liefern. Für den Fall der Lieferung in Tranche 1 Konfiguration definiert dieser Punkt, wie „die Forderung nach Baugleichheit in diesem Vertrag unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte abgedeckt wird“. Weiters sollen „die in Tranche 1/Block 5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge [...] von EF auf Tranche 2/Block 8 Konfiguration, wie nachstehend definiert, umgerüstet“ werden. Dabei werden gemäß Punkt 2.5.1 „nach dem derzeit vorliegenden Forderungskatalog der vier Nationen für die Tranche 2“ im Einzelnen aufgezählte Geräte, die für die Flugzeuge des Bundesministeriums für Landesverteidigung (im Folgenden: BMLV) relevant sind, modifiziert bzw. ersetzt.

c) Rücktritt

Punkt 18 des Teiles A des Kaufvertrages regelt den „Rücktritt vom Vertrag“. Danach besteht u.a. gemäß Punkt 18.1.5 eine Rücktrittsmöglichkeit, wenn EF die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung/Teilleistung verweigert, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistung/Teilleistung nicht vereinbarungsgemäß erfüllt und deswegen die Leistung/Teilleistung nicht zur vertragsgemäßen und militärischen Verwendung voll geeignet ist. Gemäß Punkt 18.2 steht dem BMLV auch der Rücktritt ohne besonderen Grund zu, in welchem Fall die im Folgenden im Einzelnen aufgezählten EF entstandenen Kosten zu ersetzen sind, über die dem BMLV gemäß Punkt 18.2.5 eine beglaubigte Abrechnung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Verfügung zu stellen ist.

d) Vertragsstrafe

Im Folgenden enthält der Vertrag in seinem Teil A unter dem Punkt 21 eine Regelung über „Vertragsstrafe bei nichtvertragsmäßiger Leistung“ und im Punkt 22 über „Vertragsstrafe bei Nichterfüllung“. Letzterer Punkt regelt auch die Berechtigung des BMLV zum Rücktritt vom Vertrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 18.1.5. Mit diesem Rücktritt ist eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% der nicht erfüllten Leistung fällig. Gemäß Punkt 21.3.1 bleibt der Anspruch des BMLV auf die Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Übernahme der Leistung nicht vorbehalten wird.

⁶ DokNr. 28115; DokNr. 51499: Vertrag BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA.

e) Verhaltensregeln

Integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages bildeten die in Anhang A-8 enthaltenen „Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit“, die bereits Teil der Angebotsunterlagen bildeten und am 22.1.2001 (richtig: 2002) von EF im Rahmen der Anbotsstellung unterfertigt vorgelegt wurden. Gemäß Punkt 1. wird von der Bieterseite ausdrücklich zugesagt, es zu unterlassen, natürlichen oder juristischen Personen, die mittelbar oder unmittelbar an der Auftragsvergabe mitwirken oder auf die Auftragsvergabe Einfluss nehmen können, in Kenntnis dieser Umstände Vorteile im Sinne des § 304 StGB anzubieten oder zu gewähren oder darauf hinzuwirken, dass Dritte solchen Personen einen derartigen Vorteil anbieten oder gewähren. Gemäß Punkt 2. wird von der Bieterseite ausdrücklich zugesagt, dafür zu sorgen, dass auch durch sonstige Dritte, welche dem unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss eines Bieters unterliegen, kein gemäß Punkt 1. untersagtes Verhalten gesetzt wird, es sei denn, dass dieses Anbieten oder Gewähren eines Vorteils nachweislich weder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung steht noch geeignet ist, die Auftragsvergabe mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen, wofür der Bieter die Beweislast trägt. Gemäß Punkt 3. wird von Bieterseite ausdrücklich zugesagt, dafür zu sorgen, dass auch durch Rechtsgeschäfte die aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung abgeschlossen werden, insbesondere im Zuge der Abwicklung von Gegengeschäften, kein Anbieten oder Gewähren von Vorteilen in dem nach Punkt 1. und Punkt 2. untersagten Umfang erfolgt, wobei der Bieter dieser Unterlassungspflicht genügt, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung durch zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der im Zuge dieser Angebotseinholung anzubietenden Gegengeschäfte bestmöglich sicherstellt. Gemäß Punkt 4. soll die in obiger Ziffer enthaltene Verpflichtung des Bieters allerdings nur gelten, wenn und soweit die dort definierten Geschäfte vom Bieter selbst abgeschlossen werden.

Es erklärt sich jeder Bieter damit einverstanden, dass bei Verletzung einer der oben genannten Verpflichtungen dem Auftraggeber das Recht zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag mit dem betroffenen Bieter eingeräumt wird, wobei jener Bieter, welcher die vorgenannte Rechtsfolge auslöst, solidarisch mit allfälligen Mitgliedern seiner Bietergemeinschaft für sämtliche Schäden des Auftraggebers, insbesondere für jeglichen frustrierten Aufwand sowie alle Kosten zweckmäßiger Ersatzvornahmen haftet.⁷

4.2.1.2 Nationalratswahl 2006, Entschließungsantrag und 1. Eurofighter-Untersuchungsausschuss

a) Mag. Norbert Darabos

Mit der Nationalratswahl am 1.10.2006 wurde die SPÖ stimmenstärkste Partei und Dr. Alfred Gusenbauer Bundeskanzler. Der bisherige Abgeordnete zum Nationalrat (16.6.2004 bis 15.1.2007) und Bundesgeschäftsführer der SPÖ (2003-2007) Mag. Norbert Darabos wurde als Bundesminister für Landesverteidigung - ab 1.2.2009 Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - berufen, welches Ministeramt er vom 11.1.2007 bis 11.3.2013 bekleidete.

b) Entschließungsantrag

Mehrere Abgeordnete brachten am 30.10.2006 im Nationalrat einen Entschließungsantrag ein, mit welchem die Bundesregierung aufgefordert wurde, sofort alle Schritte zu setzen, um den Vertrag betreffend die Beschaffung der Eurofighter kostengünstig aufzulösen und dazu den Beschaffungsvorgang jedenfalls so lange zu unterbrechen, bis der Bericht des parlamentarischen Eurofighter-Untersuchungsausschusses dem Nationalrat vorliegt. Dazu sind insbesondere alle laufenden Vertragsverhandlungen mit der Eurofighter GmbH, sonstigen Firmen und dem Verteidigungsministerium der BRD sowie die Abnahme von Leistungen, die von Vertragspartnern in diesem Zusammenhang erbracht werden, zu unterbrechen. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ, der Grünen und der FPÖ angenommen.⁸

⁷ DokNr. 28115, 70ff; DokNr. 51499, 69ff: Vertrag BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA.

⁸ 1/NRSITZ XXIII. GP, 59, 92.

c) Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses

Ebenfalls am 30.10.2006 setzte der Nationalrat über Antrag mehrerer Abgeordneter einen Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets ein.⁹ Der Ausschuss konstituierte sich am 8.11.2006 und befragte in seiner 46. Sitzung am 21.6.2007 das letzte Mal Auskunftspersonen. Es folgten dann zwei Sitzungen zur Geschäftsordnung am 26.6.2007 und am 3.7.2007. Zum Bericht dieses Untersuchungsausschusses wird auf die Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats vom 5.7.2007¹⁰ verwiesen.

d) Gutachten Aicher, Kletecka, Mayer

Der Untersuchungsausschuss holte von den Wiener Universitätsprofessoren Dr. Josef Aicher, Dr. Andreas Kletecka und DDr. Heinz Mayer eine „Schriftliche Äußerung zur Anwendung der Verhaltensregeln (Anhang A-8 des Eurofighter-Kaufvertrags)“ ein.¹¹ Kern der an die Gutachter gestellten Fragen war, ob die Zahlung von € 87.600,- durch den Lobbyisten Erhard P. Steininger an die Kreativ-KG, deren Prokurist und Kommanditist Mag. Erich Wolf war, EF zugerechnet werden kann. Mag. Wolf war auch eines der fünf stimmberechtigten Mitglieder der Bewertungskommission zur Prüfung der im Rahmen der freihändigen Vergabe im Wettbewerb eingereichten Angebote zur Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen. Das Gutachten vom 2.7.2007 gelangte zu dem Schluss, dass EADS, mit der Steininger vertraglich verbunden war, jedenfalls zu der in Punkt 1 der Verhaltensregeln genannten Bieterseite zu rechnen sei. Allerdings bestehe ein erhebliches Prozessrisiko hinsichtlich der Zuordnung des Lobbyisten Steininger zum Verantwortungsbereich von EF. Ein derartiges Risiko sei auch hinsichtlich der Maßgeblichkeit/Unmaßgeblichkeit der Vorteilsgewährung nach der Typenentscheidung, insbesondere dann gegeben, wenn EF nachweisen könnte, dass der Leiter der Unterkommission „Operation“ (Mag. Wolf) an den weiteren Verhandlungen mit EF nicht mitgewirkt hat oder diese nicht beeinflussen konnte oder von der Vorteilszuwendung nichts wissen konnte. Nach Ansicht der Gutachter lägen zwar gute Gründe für einen Rücktritt vom Eurofighter-Kaufvertrag vor, doch sei im Fall einer Rücktrittserklärung ein langwieriger gerichtlicher Rechtsstreit absehbar, in welchem die Republik ein nicht zu vernachlässigendes Risiko zu tragen hätte.

4.2.1.3 Rechtsberatung von EF durch Univ.-Prof. Dr. Lukas

a) Gutachten Lukas, Karollus

Im April 2007 erstatteten die Linzer Universitätsprofessoren Dr. Lukas und Dr. Karollus im Auftrag von EF ein Gutachten zur Frage des Vorliegens eines möglichen Rechts der Republik Österreich zur Auflösung des Eurofighter-Kaufvertrags. Wesentliche Grundlage waren die bis dahin vorliegenden Ergebnisse des ersten Untersuchungsausschusses und die dort diskutierten Themen. Ausgehend von den Bestimmungen des Grundvertrags verneinten die Gutachter das Bestehen eines Rücktrittsrechts wegen Verletzung des Code of Conduct.

b) Rechtsberatung durch Univ.-Prof. Dr. Lukas

Im Mai 2007 wurde Univ.-Prof. Dr. Lukas (im Folgenden: Lukas) von EF beauftragt, an Vergleichsgesprächen teilzunehmen. Für Lukas war von vornherein klar, dass es um Vergleichsgespräche auf Spitzenebene geht, somit zwischen dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Darabos (im Folgenden: Darabos) und dem damaligen CEO von EF Rauen (im Folgenden: Rauen).

Lukas wurde nach seiner Auffassung ausschließlich als Rechtsberater beigezogen, nicht jedoch um den wirtschaftlichen Teil eines allfälligen Vergleichs zu verhandeln.¹² Für die Vertragsparteien war die Situation „nicht ganz unbrisant“, weil einerseits Vertragsauflösungsrechte zur Diskussion standen

⁹ 1/NRSITZ XXIII. GP, 98, 110.

¹⁰ 192 BeilNR XXIII. GP.

¹¹ 101/KOMM XXIII. GP, 57f.

¹² 413/KOMM XXV. GP, 4f: Aussage Lukas.

und andererseits die Frage war, wie man mit dem Liefertermin 1. Juni umgeht. Dies auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsvereinbarung mit der BAWAG, die vorgesehen hat, dass der Kaufpreis einwendungsunabhängig zu zahlen ist.¹³

4.2.1.4 Rechtsberatung des Bundesministers für Landesverteidigung durch Univ.-Prof. DDr. Koziol

a) Univ.-Prof. DDr. Koziol

Über Vermittlung des RA Dr. Specht und des Bundeskanzlers Dr. Gusenbauer¹⁴ (im Folgenden: Gusenbauer) wurde Univ.-Prof. DDr. Koziol (im Folgenden: Koziol), ein anerkannter Experte für bürgerliches Recht, im April 2007 von Darabos mit der Gutachtenserstellung zur Möglichkeit einer Ausstiegsmöglichkeit aus dem Vertrag über die Lieferung von 18 Stück Abfangjägern betraut. Er empfand das Bestehen von Zeitdruck, weil nach seinen Informationen die Lieferung des 1. Eurofighters bereits Ende Mai 2007 stattfinden sollte. Nach seiner Rechtsansicht hätte eine Übernahme des ersten Flugzeuges als vertragsgemäß eine spätere Zurückweisung oder einen Rücktritt vom Vertrag ganz wesentlich erschwert.¹⁵

b) Vorläufige gutachtliche Stellungnahme Koziol

Koziol erstattete am 18.4.2007 eine erste vorläufige gutachtliche Stellungnahme¹⁶. Gegenstand dieser gutachtlichen Stellungnahme war ausschließlich die Zahlung von € 87.600,-- durch den Lobbyisten Erhard P. Steininger an die Kreativ-KG, deren Prokurist und Kommanditist Mag. Erich Wolf war. Dieser war – wie auch bereits im Gutachten Aicher, Kletecka, Mayer dargestellt und geprüft – eines der fünf stimmberechtigten Mitglieder der Bewertungskommission zur Prüfung der im Rahmen der freihändigen Vergabe im Wettbewerb eingereichten Angebote zur Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen. Aufgabe des Gutachters war es zu klären, ob dieser Sachverhalt aufgrund der einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrags bildenden Verhaltensregeln gemäß Anhang A-8 den Rücktritt vom Kaufvertrag ermögliche. Koziol sah zusammenfassend die Erfüllung des Tatbestandes des Punktes 1. der Verhaltensregeln, somit das danach erforderliche Handeln des Bieters, als nicht feststehend an, weil bisher nur die Zuwendung durch Erhard P. Steininger feststehe, deren Bedenklichkeit überdies nicht erwiesen sei. Es könne nicht festgestellt werden, ob der Genannte dem beherrschenden Einfluss von EF im Sinne des Punktes 2. der Verhaltensregeln unterliege. Das Beherrschungsverhältnis sei insbesondere auch deswegen problematisch, weil Erhard P. Steininger nach den vorliegenden Angaben nicht mit dem Bieter EF, sondern mit einer Gesellschafterin des Bieters einen Beratungsvertrag geschlossen habe. Diese sei nicht der Bieterseite zuzurechnen. Es sei derzeit auch keine sichere Stellungnahme dahingehend möglich, ob vom Bieter Sorgfaltspflichten verletzt worden seien. Ein Zusammenhang zwischen der Angebotseinholung und der Zuwendung stehe nicht fest, zumal diese erst nach dem entscheidenden Typenbeschluss erfolgt sei. Eine vorherige Zusage der Zuwendung, somit deren Eignung die Entscheidung zu beeinflussen, sei ebenfalls nicht erwiesen.

c) Gutachten Koziol

Koziol erstellte federführend gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Karner und Assistent Dr. Riss mehrere in einem Konvolut von insgesamt 297 Seiten zusammengefasste gutachtliche Stellungnahmen zu Fragen der Rücktrittsmöglichkeiten vom Kaufvertrag. Einen Rohentwurf des Gutachtens lieferte er Ende Mai 2007 ab.¹⁷ Das endgültige Gutachten legte er am 26.6.2007 vor.¹⁸ Er arbeitete darin sein Gutachten mit negativer Stellungnahme zum Vertragsrücktritt wegen der von Erhard P. Steininger geleisteten Zahlung ein und behandelte darüber hinaus in weiteren Gutachtenteilen die rechtliche Beurteilung der Finanzierungsstruktur, die Möglichkeit des grundlosen Rücktritts vom Kaufvertrag,

¹³ 413/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Lukas.

¹⁴ 407/KOMM XXV. GP, 13: Aussage Koziol.

¹⁵ 407/KOMM XXV. GP, 4: Aussage Koziol.

¹⁶ DokNr. 49660: Vorläufige gutachtliche Stellungnahme vom 18.4.2007, im Urkundenbestand BMLVS.

¹⁷ 407/KOMM XXV. GP, 19: Aussage Koziol.

¹⁸ DokNr. 48277: Gutachtliche Stellungnahmen vom 26.6.2007 von Univ.-Prof. DDr. Koziol ua, im Urkundenbestand des BMLVS.

die rechtliche Beurteilung des Leistungsgegenstandes, die Möglichkeit der Vertragsaufhebung wegen der Höhe der Betriebskosten, die Möglichkeit der Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Fehlvorstellungen bei Vertragsabschluss, die rechtliche Beurteilung des Übernahmeverfahrens und schließlich der Möglichkeit der Anfechtung oder Anpassung des Vertrages. In letzterem Gutachtenstil ging Koziol insbesondere auf die fehlende Typeneinheit ein. Er fand starke Anhaltspunkte dafür, dass die Luftfahrzeuge der Type T1/B5, von denen EF zumindest sechs Stück ausliefern will, auch nach ihrer Umrüstung nicht völlig der Type T2/B8 entsprechen werden. Es bestünden weiterhin unvermeidliche Unterschiede bezüglich der Logistik, der erforderlichen Ersatzteile und der Wartung. Sollte dies tatsächlich so sein, wäre damit die geschuldete Einheitlichkeit der 18 Luftfahrzeuge nicht gegeben. Die von EF angebotenen Luftfahrzeuge der Type T1/B5 besäßen nicht die vertraglich geforderte Eigenschaft, in T2/B8 umgerüstet werden zu können. Wegen dieses Mangels könnte die Lieferfreigabe und damit auch die Abnahme und Übernahme verweigert werden. Sollte EF den Erwerber schuldhaft über die nicht zu erreichende Einheitlichkeit der zu liefernden Flugzeuge irregeführt habe, so käme auch ein Schadenersatzanspruch in Betracht, der zu einer Anpassung oder Aufhebung des Vertrages führen könnte. Schließlich wäre auch ein (Teil)-Rücktritt wegen der Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung zulässig.

d) Gesamteinschätzung des Gutachters zu den Austrittsmöglichkeiten

Der Gutachter gelangte zur Gesamteinschätzung, es zeige sich letztlich, dass nur die Möglichkeit des vertraglich eingeräumten (Teil-)Rücktritts ohne Angabe eines Grundes zweifelsfrei bejaht werden könne. Diese sei jedoch mit dem Risiko ganz erheblicher Kosten verbunden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass einerseits zwar die Luftfahrzeuge nicht erworben werden, andererseits aber Zahlungen zu leisten seien, die – nahezu – dem vollen Kaufpreis entsprechen. Die Auflösung des Vertrages wegen unzulässiger Zuwendungen erscheine hingegen nach dem derzeitigen Kenntnisstand kaum erfolgversprechend. Auch die Geltendmachung aller anderen Auflösungsgründe sei entweder wegen Schwierigkeiten beim Beweis der vorausgesetzten Tatbestände oder wegen rechtlicher Probleme mit ganz erheblichen Risiken verbunden. Wegen der Vielschichtigkeit und Schwierigkeit der zu lösenden Fragen sei davon auszugehen, dass eine gerichtliche Austragung des Streites Jahre dauern würde, enorme Kosten entstünden und eine endgültige Lösung der Frage der Luftraumüberwachung möglicherweise jahrelang in der Schwebe wäre. Trotz der zum Teil durchaus bestehenden Erfolgchancen sei daher nachdrücklich anzuraten, auf dem Verhandlungsweg eine Vergleichslösung zu suchen, die den Prozesschancen und Risiken beider Seiten Rechnung trage. Das BMLV habe jedenfalls die Möglichkeit, durch die Androhung von auch für EF risikoreichen gerichtlichen Schritten die Gesprächsbereitschaft von EF zu fördern und die Zustimmung zu einer ausgewogenen Lösung herbeizuführen.¹⁹

e) Tranche 2-Flugzeuge noch nicht existent

Eine besondere Schwierigkeit in der Bewertung des Kaufvertrags und von Auflösungsgründen sah der Gutachter auch darin, dass die letztlich zu liefernden Tranche 2-Flugzeuge noch nicht existierten und daher noch nicht festgestellt werden konnte, welche Unterschiede nach einer Umrüstung von Tranche 1 auf Tranche 2 schlussendlich bestehen werden.²⁰ Das war eine Frage, die auch bei Lieferbeginn niemand beantworten konnte.²¹

4.2.1.5 Wahrnehmung der Ersetzungsbefugnis durch EF

Im November 2005 teilte EF der Republik Österreich mit, dass die ersten sechs Flugzeuge, die geliefert werden, der Tranche 1 entstammen und dann – wie im Vertrag vorgesehen – kostenlos aufgerüstet werden.²²

¹⁹ DokNr. 48277: Gutachtliche Stellungnahmen vom 26.6.2007 von Univ.-Prof. DDr. Koziol ua, 296, im Urkundenbestand des BMLVS.

²⁰ 407/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Koziol.

²¹ 407/KOMM XXV. GP, 9 Aussage Koziol.

²² 413/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Lukas.

4.2.1.6 Vor dem Vergleich

a) Politischer Wille

Der im Wahlkampf durch die SPÖ geforderte Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag („Sozialfighter statt Eurofighter“) war in den Koalitionsgesprächen Thema. Bereits am 13.10.2006 übergab der Verhandlungsführer der ÖVP dem zukünftigen Koalitionspartner als vertrauensbildende Maßnahme den Eurofighter-Kaufvertrag.²³ Nach der Einsetzung des 1. Eurofighter-Untersuchungsausschusses kam es erst am 17.11. nach einer gemeinsamen Pressekonferenz zu einer Wiederaufnahme der Gespräche.²⁴ Der spätere Bundeskanzler Gusenbauer stimmte mit Dr. Wolfgang Schüssel (im Folgenden: Schüssel) darin überein, dass rechtsgültige Verträge, welche die Republik Österreich abgeschlossen hat, einzuhalten sind. Dies wurde auch in der Regierungsvereinbarung festgehalten.²⁵ Trotzdem blieb Gusenbauer bei der Ansicht, dass rechtliche Möglichkeiten zum Ausstieg aus dem Vertrag zu prüfen seien. Der nach der Regierungsbildung beauftragte Gutachter Koziol bezeichnete die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag als rechtlich und kostenmäßig risikoreich. Darabos blieb vorerst dabei, das – ohne Kenntnis des Vertrags²⁶ – im Wahlkampf gegebene Versprechen einzuhalten und aus dem Vertrag „auszusteigen“. ²⁷ Dies im Gegensatz zu den Vertretern der ÖVP, die am Vertrag festhalten wollten.²⁸ Gusenbauer hat Darabos dazu aufgefordert, ein möglichst optimales Ergebnis zu erreichen – „denn wenn schon nicht die Variante 1 möglich ist, dass die Republik Österreich aus dem Vertrag aussteigt, weil kein strafbarer Tatbestand vorhanden war, dann muss es die Zielsetzung sein, dem Steuerzahler und der Republik Österreich möglichst viel Geld zu ersparen“. Der Bundeskanzler hat Darabos daher dazu ermuntert, gegenüber EF immer wieder auf bessere Bedingungen zu drängen. Über den Fortschritt der Verhandlungen hatte der Verteidigungsminister dem Bundeskanzler regelmäßig Bericht zu erstatten.²⁹

b) Task Force und Dreier-Gruppe („Zwei-Firmen-Strategie“)

Darabos verfolgte eine – von ihm so genannte – „Zwei-Firmen-Strategie“. Er richtete eine Task Force ein, welche „die Ausstiegsvariante im Auge gehabt hat“³⁰. Diese Fünfer-Gruppe unter der faktischen Leitung des damaligen Brigadiers DI Jeloschek (im Folgenden: Jeloschek) war nicht nur damit beauftragt, den Ausstieg aus dem Kaufvertrag, sondern auch dessen Verbesserung und die Möglichkeit einer Betriebskostenreduzierung zu prüfen. Weiters wurde eine Dreier-Gruppe eingerichtet, die von EF Informationen für eine Verbesserung des Vertrages zu erlangen versuchte. Diese seit März 2007 bestehende Gruppe leitete der Präsident der Finanzprokuratur Dr. Peschorn (im Folgenden: Peschorn). Weitere Mitglieder waren Wyslouzil und Blind.³¹

c) Gesprächsverlauf

In der Zeit vor dem 27.4.2007 brach EF die Verhandlungen mit dem BMLV ab.³² Wie Darabos bei seiner Befragung im ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss angab, war die „Gesprächsbasis eine gestörte“³³. Mit Sceiben vom 25.5.2007³⁴ an Darabos teilte Peschorn den bisherigen Gesprächsverlauf mit, verwies auf seinen im BMLV besprochenen Entwurf eines Schreibens an EF vom 10.5.2007, sowie darauf, dass am 24.5.2007 die Gespräche wieder aufgenommen worden seien und diese am 29.5. unter Anspannung aller zeitlichen Möglichkeiten fortgesetzt werden sollten. Er

²³ 415/KOMM XXV. GP, 4: Aussage Schüssel.

²⁴ 415/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Schüssel.

²⁵ 416/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Gusenbauer.

²⁶ 411/KOMM XXV. GP, 8: Aussage Darabos.

²⁷ 411/KOMM XXV. GP, 5f: Aussage Darabos.

²⁸ 415/KOMM XXV. GP, 4: Aussage Schüssel.

²⁹ 416/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Gusenbauer.

³⁰ 68/KOMM XXIII. GP, 103: Aussage Darabos.

³¹ 68/KOMM XXIII. GP, 107: Aussage Darabos.

³² 68/KOMM XXIII. GP, 86: Aussage Rauen.

³³ 68/KOMM XXIII. GP, 111: Aussage Darabos.

³⁴ DokNr. 49791: Schreiben des Präsidenten der Finanzprokuratur an Mag. Norbert Darabos, Bundesminister für Landesverteidigung vom 25.5.2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

erachte in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit einen direkten Informationsaustausch zwischen dem Bundesminister und ihm als Verhandlungsführer dringend geboten. Der von Peschorn genannte Entwurf eines mit 10.5.2007 datierten Schreibens³⁵ enthält auf seiner dritten und letzten Seite unter Punkt B) den Hinweis, es sei unstrittig, dass beide Vertragspartner immer davon ausgegangen seien, dass – allenfalls nach Umrüstung – der Republik Österreich eine baugleiche Flugzeugflotte zur Verfügung stehen soll. Die Baugleichheit sollte sich auch in einer einheitlichen Ersatzteillogistik widerspiegeln. Die Republik Österreich forderte EF auf, durch Befüllen einer Matrix Klarheit über die möglichen Unterschiede zwischen Fluggeräten der Konfiguration 1/5, 2/8 und solchen, die von Bauweise 1/5 auf 2/8 umgerüstet werden, zu schaffen. Dieses Schreiben wurde nicht ausreichend beantwortet.³⁶

d) Keine Beteiligung Peschorns an den Verhandlungen

Ab 24.5.2007 wurde Peschorn allerdings zu Gesprächen mit EF nicht mehr hinzugezogen, weil die Teilnahme des Präsidenten der Finanzprokuratur von EF abgelehnt wurde.³⁷ Dies bemängelte der Rechnungshof.³⁸ Trotz seines Drängens erhielt Peschorn über den weiteren Verlauf der Kontakte mit EF keinerlei Informationen mehr.³⁹

4.2.1.7 Der 1. Vergleich im Gartenhotel Altmannsdorf vom 24.5.2007

a) Ausdrücklicher Hinweis auf Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens mit BMF

Um 8: 30 Uhr des 24.5.2007 sprach Darabos bei Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Mag. Molterer vor.⁴⁰ Er skizzierte mündlich die Eckdaten eines möglichen Vergleichs. Mag. Molterer wies ihn darauf hin, dass nach dem Bundeshaushaltsgesetz das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen sei. Dies habe schriftlich zu erfolgen. Auf Grund der mündlichen Mitteilung könne er, Molterer, weder die wirtschaftlichen noch die sicherheitspolitischen Aspekte des Vorhabens beurteilen. Von dem geplanten Treffen mit Rauen in Altmannsdorf erwähnte Darabos nichts.⁴¹

b) Unerwünschte Gesprächsteilnahme von Jeloschek

Am Vormittag des 24.5.2007 trafen sich Peschorn, Wyslouzil und Blind sowie Jeloschek mit Mitarbeitern von EF, darunter Maute, in der Finanzprokuratur. Diese Gesprächsrunde war durch Vermittlung von Darabos zu Stande gekommen. Während einer Sitzungsunterbrechung informierte Maute Rauen zur Vorbereitung des nachmittäglichen Gesprächs mit Darabos. Auf Drängen der Mitarbeiter von EF, die die Anwesenheit von Jeloschek nicht wünschten, verließ dieser die Runde. Ohne dass Maute dafür eine Erklärung gegeben hätte, hatte er angekündigt, die Vertreter von EF würden gehen, wenn Jeloschek nicht gehe.⁴² Jeloschek erhielt dennoch in der Folge – vermutlich von Peschorn – alle nötigen Informationen über den Inhalt der Gespräche.

c) Vergleich im Gartenhotel Altmannsdorf

Jeloschek fuhr in der Folge mit Darabos und Koziol in das Gartenhotel Altmannsdorf. Auf dem Weg dorthin informierte er den Bundesminister über das vormittägliche Gespräch und die dort besprochene Grundfrage: Kann sich das BMLV eine einheitliche Linie T1/B5 vorstellen? Er warnte den Minister, dass dieses Zielelement auf die Tagesordnung komme. Im Gartenhotel war Jeloschek zwar anwesend, nahm aber nicht an den Vierer-Gesprächen teil; für Rückfragen stand er allerdings zur

³⁵ DokNr. 49793, 20: Schreiben an Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH datiert mit 10.5.2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

³⁶ 409/KOMM XXV. GP, 19: Aussage Jeloschek.

³⁷ 419/KOMM XXV. GP, 21f: Aussage Peschorn.

³⁸ RH-Bericht, Bund 2009/1, TZ 10.3.

³⁹ 419/KOM XXV. GP, 6: Aussage Peschorn.

⁴⁰ DokNr. 58757: Notiz des BMLV „Gesprächstermine mit HVK Molterer betreffend Eurofighter“, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁴¹ 414/KOMM XXV.GP, 4: Aussage Molterer.

⁴² 409/KOMM XXV.GP, 23: Aussage Jeloschek.

Verfügung.⁴³ Es verhandelten Darabos und Koziol einerseits mit Rauen und dessen Rechtsberater Lukas andererseits. Sie schlossen einen bedingten Vergleich⁴⁴ den Koziol handschriftlich festhielt:

Vergleich

Auf Grundlage einer Neubewertung des Erwerbes von Abfangjägern wird an der Typenentscheidung „Eurofighter“ festgehalten („Entkoppelung“).

1. Es werden mindestens sechs LFZ der Type T1/B5 fabriksneu geliefert. Weitere 12 LFZ der Type T1/B5 (umgerüstet von T1/R2) werden in fast neuwertigem Zustand geliefert. Von einer Umrüstung auf T2/B8 wird Abstand genommen.
2. Es wird auf sechs Sätze DASS verzichtet.
3. Aus der Leistungsänderung 2. und 3. ergibt sich eine Entgeltreduktion von ca. € 92 Mio. Sollte die Verwertung der ursprünglich vorgesehenen LFZ T2/B8 einen Mehrerlös erbringen, so fällt dieser zur Gänze der Rep. Österreich zu.
4. Das Entgelt für die im ISS-Vertrag vorgesehenen Leistungen wird gegenüber dem aktuellen Angebot um € 3,5 Mio. jährlich herabgesetzt.
5. EF wird sich dafür verwenden, dass der ISS-Vertrag bezüglich der Triebwerke um € 500.000,- jährlich verbilligt wird. Soweit dies nicht gelingen sollte, wird EF eine entsprechende Reduktion des in Punkt 5. vereinbarten Betrages vornehmen.
6. Insgesamt ergibt sich aus den vorerwähnten Punkten eine Gesamtreduktion des Entgelts in Höhe von ca € 212 Millionen.

Wien, 24. Mai 2007

7. Die politisch erforderliche Zustimmung aus der Bundesregierung erfolgt bis 26. Mai 2007.

Option der Bundesregierung

Der Republik Österreich wird eine durch die Bundesregierung auszuübende Option eingeräumt, einen Teilrücktritt für höchstens drei LFZ zu erklären, wobei pro LFZ das Entgelt um € 50 Mio. herabgesetzt wird.

Wien, 24. Mai 2007

Dieser Vergleich erlangte mangels der vereinbarten Zustimmung der Bundesregierung keine Rechtswirksamkeit. Eine Vorlage an Mitglieder der Bundesregierung, wie beispielsweise Bundeskanzler Gusenbauer⁴⁵ oder Finanzminister Mag. Molterer⁴⁶ (im Folgenden: Molterer), erfolgte nicht.

4.2.1.8 Der 2. Vergleich samt Nebenpunkten vom 24.6.2007

a) Treffen in Paris

Am 18.6.2007 trafen sich der Darabos und Rauen, jeweils begleitet von ihren Rechtsberatern Koziol und Lukas in Paris am Rande einer Flugschau. In einem Vorraum befanden sich während der Gespräche von Seiten der Republik Österreich Jeloschek und von Seiten der EF Maute, die beide an den Gesprächen nicht teilnahmen, sondern für Fragen, insbesondere technischer Natur, bereit standen.⁴⁷ Bei diesem Gespräch gelangten die vier Verhandler zur Abstimmung der Verhandlungspositionen.⁴⁸ Schriftliche Unterlagen über diese Einigung existieren nicht.

⁴³ 409/KOMM XXV.GP, 55: Aussage Jeloschek.

⁴⁴ DokNr. 58750: Vergleich vom 24.5.2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁴⁵ 416/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Gusenbauer.

⁴⁶ 414/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Molterer.

⁴⁷ 409/KOMM XXV. GP, 21: Aussage Jeloschek.

⁴⁸ 409/KOMM XXV. GP, 21f: Aussage Jeloschek.

b) Der Vergleich

Am 24.6.2007 schlossen die Parteien, vertreten durch Darabos und Rauen, einen zehn Punkte umfassenden Vergleich und eine weitere als „Nebenpunkte“ bezeichnete Vereinbarung, die neun Punkte umfasste. Als Rechtsberater waren wieder Koziol für die österreichische Seite und Lukas für EF anwesend. Der in Zusammenarbeit mit Lukas ausgearbeitete Vergleichsentwurf wurde handschriftlich von Koziol festgehalten und in der Folge übertragen.⁴⁹ Der Vergleichstext⁵⁰ lautet insgesamt:

VERGLEICHSPUNKTATION

1. Die vorliegende Punktation eines Vergleichs bezieht sich auf die zwischen der Republik Österreich (in der Folge: „Republik“) und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (in der Folge: EF“) am 30.06./01.07.2003 abgeschlossenen Verträge betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter bzw. betreffend Ausrüstung, logistische Leistungen, Ausbildung und Simulation (in der Folge: „Verträge“).
2. Der gegenständliche Vergleich umfasst auch die Wirksamkeit der Verträge, sodass diese unabhängig von deren bisherigen Gültigkeit jedenfalls mit Abschluss dieses Vergleichs wirksam sind. Im Interesse einer umfassenden vergleichsweisen Bereinigung werden die Verträge auf Grundlage einer Neubewertung des Beschaffungsvorgangs (Typenentscheidung und Vertragsabschlüsse) adaptiert. Soweit im Folgenden nichts anderes vorgesehen wird, ist allerding weiterhin der bisherige Inhalt der Verträge maßgeblich.
3. Auf Grundlage des in Teil A Punkt 18.2. des Vertrages betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter vorgesehenen Rücktrittsrechts des BMLV wird die Stückzahl von 18 auf 15 reduziert. Ein weitergehender Rücktritt der Republik nach Punkt 18.2. wird einvernehmlich ausgeschlossen.
4. Es werden nur LFZ der Type T1/B5 geliefert, neun davon neu, die restlichen LFZ (umgerüstet von T1/R2) werden in fast neuwertigem Zustand geliefert. Von einer Umrüstung auf T2/B8 wird Abstand genommen.
5. Es wird vom Ankauf von jeweils sechs Sätzen DASS und sechs Sätzen FLIR sowie der jeweils dazugehörigen Ersatzteile Abstand genommen.
6. Aus den Leistungsänderungen 3., 4. und 5. ergibt sich eine Entgeltreduktion von € 250 Mio. Sollte die Verwertung der ursprünglich vorgesehenen LFZ T2/B8 einen Mehrerlös erbringen, so fällt dieser zur Gänze der Republik Österreich zu.
7. Die Zahlungsbestimmungen und die Finanzierungsstruktur (Anhang A-3) der Verträge werden durch diese Vereinbarung nicht verändert. Sich aus den Leistungsänderungen 3., 4. und 5. ergebende Rückzahlungsansprüche der Republik gegen EF werden fällig, sobald sich die jeweilige Einsparung bei EF realisiert oder EF den Vorteil erlangt hat, jedoch frühestens ab September 2008 und längstens bis März 2009. EF wird dem BMLV den bevorstehenden Eintritt der Fälligkeiten anzeigen.
8. Das Entgelt für die im ISS-Vertrag vorgesehenen Leistungen wird gegenüber dem aktuellen Angebot um € 3,5 Mio. jährlich herabgesetzt.
9. EF wird sich dafür verwenden, dass der ISS-Vertrag bezüglich der Triebwerke um € 500.000,- - verbilligt wird. Soweit dies nicht gelingen sollte, wird EF eine entsprechende Erhöhung des in Punkt 8. erwähnten Betrages vornehmen.
10. Insgesamt ergibt sich aus den vorerwähnten Punkten eine Gesamtreduktion des Entgelts von mindestens € 370 Mio. (ausgehend von einer entsprechenden Hochrechnung der Preisreduktion nach Punkt 8. und 9.) zuzüglich eines allfälligen Mehrerlöses nach Punkt 6.

24.6.2007

⁴⁹ 407/KOMM XXV. GP, 32: Aussage Koziol.

⁵⁰ DokNr. 54858, 18: Vergleichspunktation und Nebenpunkte vom 24.6.2007, BMLVS GZ S91630/32-TF-LRÜF/2007.

NEBENPUNKTE

1. Die Umsetzung der Vergleichs-Punktation wird in einer Arbeitsgruppe durchgeführt, die – vorbehaltlich einer anderen Einigung – auf Seiten der Republik aus dem Präsidenten der Finanzprokuratur Dr. Peschorn, Brigadier Jeloschek und H. Koziol, auf Seiten von EF aus Herrn Maute, Herrn Obermeier und M. Lukas besteht. Die Arbeiten sollten möglichst bis 30.06.2007 abgeschlossen werden.
2. Soweit durch diesen Vergleich strittige Punkte nicht ohnedies bereinigt werden, hat die Arbeitsgruppe (laut Punkt 1) auch die Aufgabe, vertraglich für Rechtssicherheit zu sorgen.
3. EF wird sich gemeinsam mit der Republik bezüglich der vertraglich vorgesehenen Ground Support Systeme um eine beidseitige Verringerung der Leistungen bemühen.
4. EF wird sich um eine Reduzierung der auf den Kauf durch die Republik anfallenden Levy-Beiträge sowie darum bemühen, dass ihre Gesellschafter die Zustimmung erteilen, dass diese Einsparung im angemessenen Umfang der Republik zukommen.
5. Die heute geschlossenen Vereinbarungen unterliegen – bis zum Vorliegen einer anderen Vereinbarung – strengster Geheimhaltung. Die unter 1. genannte Arbeitsgruppe ist im erforderlichen Ausmaß zu informieren und ebenfalls zu strengster Geheimhaltung zu verpflichten.
6. Die vorliegenden Vereinbarungen treten bereits mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
7. Die Übergabe der 1. LFZ erfolgt nicht vor dem 27.06.2007. Bis dahin geraten weder die Republik noch EF in Verzug. Ab dem Tag der Unterzeichnung des Vergleichs, werden pragmatische Lösungen der bei der Abnahme auftretenden Schwierigkeiten gesucht.
8. Es wird davon ausgegangen, dass der EF-Untersuchungsausschuss seine Arbeit Ende Juni 2007 beendet. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen ist davon unabhängig.
9. Allfällige Gebühren bzw Abgaben, die durch einen Vergleich ausgelöst werden, sind jedenfalls im Innenverhältnis von der Republik zu tragen.

24.6.2007

c) Die Detailvereinbarung

Aus gebührenrechtlichen Gründen erfolgte die Umsetzung der Vergleichspunktation durch „Detailvereinbarung“ mit 6.7.2007 in Form von Brief und Gegenbrief.⁵¹ Nach Darstellung der wesentlichen Punkte der Vergleichspunktation folgen Vereinbarungen zu „Bauzustand und Logistikleistungen“: Die zu liefernden Flugzeuge sollten jedenfalls in logistischer Hinsicht als baugleich zu betrachten sein. Es sollten keine relevanten Unterschiede in der logistischen, auf dreißig Jahre sicherzustellenden, Versorgbarkeit zwischen Tranche 1/Block 5 Flugzeugen und solchen, die auf diesen Stand umgerüstet worden sind, bestehen. Die Versorgbarkeit mit Ersatzteilen/Umlaufteilen muss „angemessen“ gegeben sein. Der Bauzustand der zu liefernden Flugzeuge hindert nicht die Umrüstungsmöglichkeit auf einen höheren Bauzustand. Hinsichtlich sechs der zu liefernden Flugzeuge wurde die geforderte Materialbeschaffenheit als „fast neuwertig“ vereinbart.

Bislang seitens des BMLV geordnete Ersatzteile und Bodengeräte, die ausschließlich für T2/B8 Flugzeuge verwendbar sind, können vom BMLVS innerhalb von 30 Kalendertagen abbestellt bzw. rückgeliefert werden. Die geordneten Ersatzteile für DASS und FLIR werden abbestellt, jedoch wird EF das BMLV hinsichtlich bisheriger Erfahrungen im Hauptprogramm (Core Programme) bezüglich der Identifizierung von Flugobjekten bei Nacht angemessen unterstützen.

Nach dem Unterabschnitt „Stückzahl und Liefertermine“ entspricht der Preis eines jeden Flugzeuges unverändert den Preisen in der Spalte „Einzelpreis in €“ gemäß V1 Anhang A-1

⁵¹ DokNr. 54858, 26: Schreiben vom 6.7.2007 „Detailvereinbarung“, BMLVS GZ S91630/32-TF-LRÜF/2007.

Preisposition 1 bis 5, und V2 Anhang A-1, Preisposition 2. Von EF wird im Jahr 2008 (!) im Rahmen des V2 eine Rechnung für Systemänderung in Höhe von € 57.003.282,61 gestellt mit Referenz zu V2 Anhang A-1 Preisposition 37 neu „Systemänderung“. Die Nachtragsfrist für sechs Flugzeuge erhöht sich auf 90 Tage. Sollte die Verwertung der ursprünglich für das BMLV vorgesehenen Flugzeuge Tranche 2/Block 8, d.h. derjenigen Flugzeuge, die nunmehr durch Flugzeuge der Tranche1/Block 5 ersetzt werden, einen Mehrerlös erbringen, so fällt dieser zur Gänze der Republik Österreich zu; die diesbezüglichen Bemühungen finden in gemeinsamer Abstimmung zwischen BMLV und EF mit der deutschen Amtsseite bis spätestens 30. September 2007 statt.

Die sich aus den Änderungen der Leistungen aus dem Kaufvertrag ergebenden Rückzahlungsansprüche der Republik Österreich gegen EF in Höhe von € 250 Mio. werden fällig, sobald sich die jeweilige Einsparung bei EF realisiert oder EF den Vorteil erlangt hat, jedoch frühestens ab September 2008 und längstens bis März 2009. Allfällige Gebühren bzw. Abgaben, die durch die Vergleichspunktation und/oder die vorliegende Vereinbarung ausgelöst werden, sind jedenfalls im Innenverhältnis von der Republik zu tragen und werden von den Rückzahlungsansprüchen der Republik gegen EF zuzüglich einer Verzinsung von 5 Prozent pa ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren- bzw. Abgabenschuld in Abzug gebracht.

Die dem Grunde oder der Höhe nach strittigen Vertragsstrafe- und Schadenersatzforderungen beider Vertragsteile, die sich allenfalls aus einem bisher unterlaufenen Verzug der jeweils anderen Seite ergeben könnten – insbesondere im Zusammenhang mit Logistikleistungen durch EF einerseits und der Bereitstellung der Kryptogenehmigungen und -geräte sowie der CoC Signatures der italienischen Güteprüfbehörde durch das BMLV andererseits –, werden insgesamt aufrechnungsweise verglichen und daher nicht mehr gesondert geltend gemacht.

Diese Detailvereinbarung wurde vom Leiter der kaufmännischen Abteilung des BMLV, Mag. Wall, unter Koordination des Leiters Management Task Force LRÜF Jeloschek im Namen der Republik mündlich mit dem Vertreter der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH Peter Maute getroffen und trat mit diesem Zeitpunkt uneingeschränkt in Kraft. Zur konkreten Umsetzung im BMLV bedurfte es noch einer erlassmäßigen Anordnung.

d) Lieferung auf Grund des Vergleichs

Die Lieferung der im Vergleich vereinbarten Flugzeuge Tranche 1/Block 5 erfolgte dergestalt, dass 9 Flugzeuge, die bei EF noch vorhanden waren, geliefert wurden. Die restlichen 6 Flugzeuge wurden gebraucht von der deutschen Bundeswehr beschafft, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese je eine Flugdauer von 100 bis 200 Flugstunden aufweisen.⁵²

4.2.1.9 Qualität des Vergleichs

Feststellungen zur Qualität des am 24.6.2007 abgeschlossenen Vergleichs, einschließlich der Regelung von Nebenpunkten und der im Folgenden zur Umsetzung des Vergleichs getroffenen Detailvereinbarung können nicht getroffen werden. Ebenso wie dem Rechnungshof (siehe Punkt 5.2.1.15) ist auch dem Untersuchungsausschuss eine Gesamtbewertung des Vergleichs nicht möglich. Die dem Untersuchungsausschuss zur Beurteilung vorliegende Bandbreite der Auswirkungen des Vergleichs und der anschließenden Detailvereinbarung reicht nach den Berechnungen des Abg. Dr. Pilz von einem Schaden in der Höhe von mehreren € 100 Mio. bis zu einem im Amtsvortrag des BMLV vom Juli 2008 errechneten Vorteil an eingesparten Budgetmitteln von rund € 832 Mio. zusätzlich zu den durch den Vergleich eingesparten € 370 Mio.⁵³ Nach den Berechnungen des BMF⁵⁴ ergibt sich unter anderem bei Gegenüberstellung der tatsächlichen zu der vom BMF errechneten Kostenreduktion ein Fehlbetrag von € 134,506.000,--. In dieser linearen Berechnung sind aber jedenfalls die vom Jeloschek hervorgehobenen Einsparungen an Betriebskosten für die drei abbestellten Flugzeuge nicht enthalten. Auch unter Berücksichtigung der einen geringeren Umfang betreffenden ausstellenden Bemerkungen in den beiden Rechnungshofberichten konnten zu einer

⁵² 407/KOMM XXV. GP, 22: Aussage Koziol.

⁵³ DokNr. 48180: Amtsvortrag zu GZ S92020/79-Mng ProgV LRÜ/2008.

⁵⁴ DokNr. 54858, 3: Analyse der vom BMLV zum Eurofighter-Vergleich vorgelegten Unterlagen und der dazu mit BMLV-Vertretung geführten Gespräche am 18.9.2007 und am 24.9.2007, BMF GZ BMF-112102/0125-II/7/2007.

allfälligen Nachteiligkeit des Vergleichs und der danach ausgearbeiteten Detailvereinbarungen ebenso wenig Feststellungen getroffen werden, wie zu den von Darabos behaupteten positiven Auswirkungen.

In Anbetracht der Unwägbarkeit zukünftiger Entwicklungen, wie etwa der Höhe der Betriebskosten, der Fragen der Ersatzteilbeschaffung und deren Kosten, könnten die beiden Alternativen - Fortbestand des ursprünglichen Kaufvertrags oder durch den Vergleich herbeigeführte Änderungen und deren Folgewirkungen – wenn überhaupt nur durch ein umfangreiches Sachverständigengutachten, das sowohl finanzielle als auch technische Aspekte erfasst, einigermaßen geklärt werden. Mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses ist eine seriöse Beurteilung der Qualität (einschließlich der Folgen) des Vergleichs nicht möglich. Ob die von Darabos gewählte Vorgangsweise, um zum Vergleichsabschluss zu gelangen, zu beanstanden ist, ist unabhängig von den vorstehenden Ausführungen zu beurteilen. Darauf wird im Punkt „Ergebnis der Feststellungen“ einzugehen sein.

4.2.1.10 Fehlende Dokumentation

Während Peschorn Unterredungen jeweils in Form von Aktenvermerken dokumentierte, gibt es ab dessen Fehlen bei den Verhandlungen – abgesehen von den Vergleichsniederschriften – in den Monaten Mai und Juni bis zur neuerlichen Zuziehung Peschorns nach dem Vergleichsabschluss vom 24.6.2007 keinerlei Gesprächsnotizen, Aktenvermerke oder sonstige Unterlagen.⁵⁵ Darabos wurde zwar vor den jeweiligen Gesprächen – hauptsächlich durch Jeloschek – mit den diesem erforderlich erscheinenden Informationen versehen und erhielt zumindest fallweise auch schriftliche Unterlagen, doch wurden diese nach den Gesprächen offenbar nicht archiviert und waren daher für den Untersuchungsausschuss nicht zugänglich. Die schließlich zum Vergleich vom 24.6.2007 führenden Gespräche fanden zwischen Darabos und seinem Rechtsberater Koziol für die Republik Österreich und Rauen und dessen Rechtsberater Lukas für EF statt. Obwohl sich Koziol stenographische Aufzeichnungen machte, fühlte er sich nicht verpflichtet, vergleichbar mit Peschorn, Aktenvermerke oder Gedächtnisprotokolle anzulegen, weil er nicht Schriftführer gewesen sei und sich auf die juristischen Fragen habe konzentrieren müssen.⁵⁶ Auch von Darabos existieren keine Aufzeichnungen.

4.2.1.11 Beratungstätigkeit des Präsidenten der Finanzprokuratur: Abbruch und Wiederaufnahme

a) Beauftragung und Tätigkeit von Peschorn

Der Präsident der Finanzprokuratur Peschorn wurde am 13.3.2007 mit der rechtlichen Beratung des BMLV betraut und am 5.4.2007 mit der Verhandlungsführung in den Gesprächen mit EF und EADS beauftragt. Auftraggeber waren das Kabinett des Bundesministers und der von Darabos eingesetzte Leiter des Managements der Task Force Jeloschek. Die von Peschorn geleiteten Gespräche hatten zum Ziel, vom Verhandlungspartner auf entscheidende Fragestellungen von rechtlicher Relevanz Antworten zu bekommen, um über die künftige Vorgehensweise zu entscheiden.⁵⁷ In einem umfangreichen Argumentationspapier vom 21.3.2007⁵⁸, gerichtet an Jeloschek⁵⁹, geht der Präsident der Finanzprokuratur davon aus, dass EF die primär geschuldeten Luftfahrzeuge Tranche 2/Block 8 nicht in der bedungenen Zeit liefern könne. Es bestehe mangels ordnungsgemäßer Güteprüfung keine Übernahmeverpflichtung und es lägen Sorgfaltspflichtverletzungen vor, die zum Rücktritt führen könnten. Weiters stellt Peschorn Möglichkeiten zur Abstandnahme von der Umrüstung und/oder zum Aufschub der Übernahme dar. Am 27.3.2007 gab Peschorn folgende Empfehlung⁶⁰ zu einer möglichen Strategie des BMLV ab: „1. Aufarbeitung des Sachverhalts durch das BMLV, 2. Festlegung eines Sachverhalts, der einer juristischen Beurteilung zu Grunde zu legen ist, 3. rechtliche

⁵⁵ RH-Bericht, Bund 2009/1, TZ 5.1.

⁵⁶ 407/KOMM XXV. GP, 20f: Aussage Koziol.

⁵⁷ 419/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Peschorn.

⁵⁸ DokNr. 19313, 68ff: Argumentationspapier Peschorn vom 21.3.2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁵⁹ DokNr. 19313, 58: Schreiben des Präsidiums der Finanzprokuratur an das Bundesministerium für Landesverteidigung z.H. Brigd. DI Jeloschek vom 21.3.2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁶⁰ DokNr. 49788: Auszugsweise Darstellung zur aktenmäßig in der Finanzprokuratur dokumentierten Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit den Gesprächen der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH („EF“) im Jahr 2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

Würdigung des festgelegten Sachverhalts, 4. Beauftragung von Experten mit dem Ziel und Zweck bestimmte Fragestellungen aus dem festgestellten Sachverhalt rechtlich zu beurteilen und den Gesamtvertrag in einer Diskussion mit den Entscheidungsträgern der Republik Österreich zu bewerten und zu analysieren“.

b) Externer Gutachter

Koziol wurde im April 2007 von Darabos mit der schriftlichen Gutachtenserstellung zur Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Vertrag über die Lieferung von 18 Stück Abfangjägern betraut. In dem umfangreichen Gutachten von Koziol, das dieser am 26.6.2007 vorlegte, wird mehrfach auf Unsicherheiten im Sachverhalt hingewiesen. In den Vorbemerkungen zur Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Stellungnahmen⁶¹ klagt der Gutachter über sich laufend ändernde Sachverhaltsangaben, weshalb die rechtliche Beurteilung nicht auf einer umfassenden Kenntnis aller relevanten Umstände aufbaue.

c) Abbruch der Zuziehung von Peschorn

Die Gespräche mit Mitarbeitern von EADS und EF endeten am 24.5.2007, nachdem bereits am 16.5.2007 die Aufnahme direkter Gespräche zwischen Darabos und Rauen vereinbart worden war.⁶² Nachdem Peschorn von der Führung von Parallelgesprächen durch Darabos erfahren hatte, richtete er am 25.5.2007 ein Schreiben⁶³ an den Minister, in dem er neuerlich seine Strategie darlegte, auf die unter seiner Leitung geführten Gespräche verwies und zur Fortführung der von ihm ab 29.5.2007 zu leitenden intensiven Gespräche um Information über die von Darabos mit Rauen geführten Gespräche ersuchte. In Anbetracht der Dringlichkeit erachte er einen raschen und insbesondere direkten Informationsaustausch mit dem Minister für geboten. Das Verfahren hat keine Hinweise ergeben, dass Darabos Peschorns Ersuchen Folge geleistet hätte. Weitere Gespräche Peschorns mit Vertretern von EF fanden nicht mehr statt. Nach dem Ausschluss von Peschorn fehlt es – wie unter Punkt 5.2.1.6 bereits dargestellt – an Dokumentation über den Gesprächsverlauf und über die Grundlagen für die beiden Vergleichsabschlüsse. Die Vergleichsgespräche sollten auf CEO-Ebene geführt werden, weil „wir“ – so die Aussage Darabos – „gemeinsam zur Auffassung gekommen sind, dass jeder, in dem Fall Herr Rauen und ich, einen rechtlichen Berater dabei haben“.⁶⁴ Der Berater von Darabos war Koziol.

d) Neuerliche Zuziehung von Peschorn

Nach Abschluss der Vergleichspunktation samt Nebenpunkten vom 24.6.2007 wurde Peschorn zur Ausarbeitung der Detailvereinbarung zugezogen. Diese Besprechungstermine fanden am 22., 27., 28., 29.6. sowie am 4., 5. und 6.7.2007 statt. Anwesend waren meistens für das BMLV Peschorn, Jeloschek und Koziol sowie von Seiten EF Maute, Obermaier und Lukas.⁶⁵ Mit Schreiben⁶⁶ vom 25.6.2007 an Jeloschek ersuchte Peschorn, ihn vor der nächsten Besprechung über den Inhalt des Vergleichs zu informieren, weil Koziol nicht bereit sei, entsprechende Angaben zu machen. Es sei seine, Peschorns, gesetzliche Verpflichtung, zum Wohl der Republik Österreich diese zu beraten und zu vertreten. In einem weiteren Schreiben⁶⁷ an Jeloschek brachte Peschorn diesem seine Mitschrift der Besprechungen vom 27., 28. und 29.6.2007 zur Kenntnis. Auf Seite 13 dieses Schreibens findet sich ein offenbar an Peschorn gerichteter Ausspruch von Koziol: „Sie werden kein Begründungsbuch für diesen Vergleich finden.“ Der letzte Absatz des Schreibens beschreibt ein Streitgespräch zwischen

⁶¹ DokNr. 48277, 288: Gutachten Koziol vom 26.6.2007, „Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Stellungnahmen“, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁶² DokNr. 54858: Aktenvermerk BMF-112102/0125-II/7/2007.

⁶³ DokNr. 19313: Schreiben des Präsidenten der Finanzprokuratur an Mag. Norbert Darabos, Bundesminister für Landesverteidigung vom 25.5.2017, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁶⁴ 411/KOMM XXV. GP, 11: Aussage Darabos.

⁶⁵ DokNr. 54858: Aktenvermerk BMF-112102/0125-II/7/2007.

⁶⁶ DokNr. 19313, 48: Schreiben des Präsidenten der Finanzprokuratur an Brigadier DI Erwin Jeloschek vom 25.6.2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁶⁷ DokNr. 25903, 7: Schreiben des Präsidenten der Finanzprokuratur an das Bundesministerium für Landesverteidigung ohne Datum, BMLVS GZS92000/349-GStbAbt/2017.

Peschorn und Koziol, das zustande kam, da letzterer das österreichische Verhandlungsteam noch immer nicht über den Umfang des Vergleichs und den Inhalt der Vergleichsgespräche aufgeklärt habe.

e) Keine Genehmigung oder Billigung des Vergleichs durch Peschorn

Aus der Mitarbeit Peschorns an der Detailvereinbarung kann – entgegen der Behauptung Darabos – nicht auf eine Genehmigung des Vergleichs geschlossen werden: Peschorn hat es als Berater und Anwalt der Republik als seine Aufgabe gesehen, die Dinge „immer wieder neu zu nehmen“. Es reiche nicht zu „lamentieren“, sondern es ginge darum, zu verstehen, was passiert war, damit man wieder von dieser Nulllinie aus das Beste machen konnte.⁶⁸ Peschorn hat in keinem Stadium des Geschehens erklärt oder zu erkennen gegeben, dass er den Vergleich und die anschließend ausgearbeitete Detailvereinbarung gut heiße oder genehmige. Er hat von keinem der Verfahrensschritte das BMF verständigt, weil er als Vertreter eines Obersten Organs gegenüber allen anderen Ministerien zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.⁶⁹

4.2.1.12 *Kein Einsatz aller Ressourcen des Ministeriums*

Der Leiter der Einkaufsabteilung Mag. Wall (im Folgenden: Wall), der den Eurofighter-Kaufvertrag unterschrieben hatte, war an den Gesprächen nicht beteiligt. Er schien zwar im Organigramm formell als sogenannter Point of Contact auf, stellte jedoch nur einen Mitarbeiter seiner Abteilung, Blind, für die Task Force ab. Dieser war ihm gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet, sodass Wall keine Informationen über die Arbeit der Task Force hatte. Er erstellte auch keine Kosten-Nutzen-Rechnung, etwa zur Frage wie die Einsparung von Flugzeugen zu bewerten sei, weil er dazu keinen Auftrag erhielt.⁷⁰ Auch der Leiter der Logistikabteilung, Karl Hofer (im Folgenden: Hofer), der für die Einführung des Eurofighters zuständig war, wurde zum Thema Vergleich nicht gefragt, obwohl die Vertragsabwicklung und alles damit Zusammenhängende in seine Zuständigkeit fiel. Darabos hätte jede Unterstützung erhalten, hätte er – wie Hofer vor dem Ausschuss ausführte – „diese Unterstützung, sage ich einmal, wie man unter normalen Leuten umgeht, auch verlangt“. Der betriebswirtschaftliche Teil war nach Ansicht Hofers in Vorbereitung des Vergleichs kein Thema. Um etwa Kosten-Nutzen-Rechnungen zu erstellen, fehlte Hofer der Zugang.⁷¹ Hofer war allerdings nur Stellvertreter eines Point of Contact und wurde nur fallweise „angesteuert“, meist um statistisches Material zu liefern, ohne dass er einen Zusammenhang hätte erkennen können, wofür dieses verwendet wird.⁷² Die ursprüngliche Meinungsverschiedenheit zwischen Task Force und Hofer, der mit seiner Abteilung ursprünglich mit allen Mitteln die Einführung des Eurofighters betreiben wollte, ohne auf die zwischenzeitig angelaufenen Bemühungen des Ressorts durch die Einrichtung der Task Force Rücksicht zu nehmen, wurde nach einem Gespräch am 13.4.2007 im Wesentlichen beendet, obwohl es noch den einen oder anderen Versuch gegeben hat, „auf die Information der Task Force zu vergessen“.⁷³

4.2.1.13 *Die unterbliebene Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF*

a) Hinweise zu gesetzmäßigem Verhalten

Auch Darabos war bekannt, dass für die finanzielle Abwicklung das Finanzministerium zuständig ist.⁷⁴ Wie bereits zu 5.2.1.7 dargestellt, sprach Darabos am 24.5.2007 ebenso wie am 23.6.2007 mit dem damaligen Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Molterer.⁷⁵ Er beschrieb jeweils mündlich einige Eckpunkte eines möglichen Vergleichsabschlusses. Molterer wies ihn bei

⁶⁸ 419/KOMM XXV. GP, 17: Aussage Peschorn.

⁶⁹ 420/KOMM XXV. GP 13f: Aussage Peschorn.

⁷⁰ 417/KOMM XXV. GP, 4: Aussage Wall.

⁷¹ 412/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Hofer.

⁷² 412/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Hofer.

⁷³ 409/KOMM XXV. GP, 47: Aussage Jeloschek.

⁷⁴ 411/KOMM XXV. GP, 9f: Aussage Darabos.

⁷⁵ 411/KOMM XXV. GP, 8: Aussage Darabos.

DokNr. 54858, 70: Schreiben Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Norbert Darabos an Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Mag. Wilhelm Molterer vom 6.7.2007, BMLVS GZ S94094/1-KBM/2007.

diesen Gelegenheiten darauf hin, dass das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im schriftlichen Wege unter Vorlage aller relevanten Unterlagen zu erfolgen habe und dass er rein auf Basis des mündlichen Vortrags von Darabos die von diesem geplanten Vorhaben nicht beurteilen könne.⁷⁶

Der Entwurf eines Ministerrats-Vortrags von Darabos vom 27.6.2007, die Bundesregierung wolle den Bericht „über das Verhandlungsergebnis zwischen dem BMLV und der Eurofighter GmbH“ zur Kenntnis nehmen⁷⁷, wurde bereits in der Vorbesprechung zum 20. Ministerrat am 27.6.2007 von der ÖVP abgelehnt. Es sei nicht bekannt, welcher Vergleichstext vorliege. Eine Ausfertigung des Vergleichs war nicht angeschlossen. Obwohl der Vergleich bereits am 24.6.2007 rechtswirksam abgeschlossen worden war, berichtete Darabos in der Vorbesprechung zum Ministerrat „von der etwaigen Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsministerium und der Eurofighter-GmbH“.⁷⁸

Zu den Empfehlungen von Peschorn zählte auch, das Bundesministerium für Finanzen in die Gespräche einzubeziehen⁷⁹, weil eine derartige Einbindung gesetzlich erforderlich sei. In seinem die Detailvereinbarung betreffenden Mail⁸⁰ an Jeloschek und Kabinettschef Kammerhofer vom 2.7.2007 führt Peschorn in Fettdruck aus, dass sicherzustellen ist, dass die einzuhaltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Zuge des Vergleichs eingehalten worden sind bzw. werden. In seinem Schreiben⁸¹ an Jeloschek vom 3.7.2007 verweist Peschorn ausdrücklich darauf, dass die unterfertigte Punktation nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln wäre. Dies entspricht auch der Ansicht des Rechnungshofes.⁸² Peschorns Forderung anlässlich der Detailverhandlungen, das Finanzministerium einzuschalten, empfanden die Vertreter von EF als irritierend.⁸³

b) Einbindung des BMF war bisher üblich

Darabos hat das BMF in keiner Phase der Vergleichsgespräche und auch nicht in der Zeit danach in einer dem Bundeshaushaltsgesetz 1986 entsprechenden Art und Form in die Vergleichsverhandlungen, den Abschluss der Detailvereinbarung oder die noch offenen Vertragsänderungen eingebunden.⁸⁴ Diese Vorgangsweise war ungewöhnlich und neu, weil bisher stets im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgegangen worden war.⁸⁵

c) Das Bundeshaushaltsgesetz 1986

Gemäß § 45 Abs. 2 des im relevanten Zeitraum maßgeblichen Bundeshaushaltsgesetzes 1986 ist bei Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens und bei Eingehung diesbezüglicher Verpflichtungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Das ist nur dann nicht erforderlich, wenn über dieses Vorhaben bereits das Einvernehmen hergestellt wurde. Dies allerdings nur insoweit, als seither keine wesentliche Änderung der für die Durchführung dieses Vorhabens vorgesehenen Bedingungen eingetreten ist. Nach Punkt 5.1.3 der zu § 45 ergangenen damals gültigen Richtlinie des BMF⁸⁶ ist eine Abänderung eines

⁷⁶ 414/KOMM XXV. GP, 6f: Aussage Molterer.

⁷⁷ DokNr. 49187, 6: Vortrag an den Ministerrat vom 27.6.2007, BMLVS GZ S91150/8-PMVD/2007.

⁷⁸ DokNr. 49597: Notiz über die Vorbesprechung am 27.6.2007 (20. Ministerrat), im Urkundenbestand des BKA.

⁷⁹ 419/KOMM XXV. GP, 36: Aussage Peschorn.

⁸⁰ DokNr. 19313, 52: E-Mail, gesendet Montag, 2.7.2007, 14:33 Uhr, von Wolfgang Peschorn an Jeloschek, Erwin, Cc Kammerhofer, Stefan, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁸¹ DokNr. 19313, 50: Schreiben des Präsidenten der Finanzprokuratur an das Bundesministerium für Landesverteidigung, zHnd. Herrn Brigadier DI Erwin Jeloschek vom 3.7.2007, im Urkundenbestand des BMLVS.

⁸² RH-Bericht Bund 2009/1, TZ 14.

⁸³ 409/KOMM XXV. GP, 48: Aussage Jeloschek.

⁸⁴ DokNr. 54213, 8: Schreiben Vizkanzler, Bundesminister für Finanzen Mag. Wilhelm Molterer an den Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Norbert Darabos vom 17.9.2008, BMF GZ BMF-310205/0131-1/4/2008.

⁸⁵ 417/KOMM XXV. GP, 7: Aussage Wall.

⁸⁶ DokNr. 26540, 40: Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Vorhaben,

Vorhabens dann als wesentlich zu betrachten, wenn die ursprünglich vorgesehen Betragsgrenze mit 10 vH oder um mindestens € 100.000 überschritten wird. Gemäß § 46 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 1986 ist aber auch dann das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen, wenn die Durchführung eines Einzelvorhabens beabsichtigt ist, aus dem voraussichtlich Berechtigungen des Bundes, darunter insbesondere Forderungen auf Einnahmen erwachsen werden, wenn die Begründung einer solchen Berechtigung der Art oder dem Umfang nach von erheblicher finanzieller Bedeutung ist oder für den Bund erhebliche belastende Auswirkungen zur Folge hat. Diese Bestimmung ist sowohl auf Berechtigungen für das laufende Finanzjahr als auch auf solche anzuwenden, die für mehrere Finanzjahre oder zumindest für ein künftiges Finanzjahr begründet werden. Gemäß § 47 Abs 2 leg cit hat das haushaltsleitende Organ auch über eine beabsichtigte Einstellung oder wesentliche Abänderung oder über die trotz mangelnder Übereinstimmung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen für notwendig erachteten Fortsetzung des betreffenden Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen, insofern für die Durchführung eines im Abs. 1 genannten Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen war oder ist.

Als Zeitpunkt des Zusammenwirkens nennt Punkt 6 der genannten Richtlinie den Zeitraum vom Beginn der Planungsüberlegungen eines Vorhabens in einem Ressort bis unmittelbar vor Durchführung des Vorhabens. Das Einvernehmen mit dem BMF ist jedenfalls so rechtzeitig herzustellen, dass einerseits dem Bundesminister für Finanzen eine angemessene Zeitspanne zur eigenverantwortlichen Beurteilung im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis zur Verfügung steht und andererseits die termingerechte Durchführung des Vorhabens innerhalb des vorgesehenen Zeitraums gewährleistet ist.

d) Das Ermächtigungsgesetz

Entgegen der nicht weiter begründeten im Folgenden darzustellenden Ansicht des Gutachters Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer ergibt sich für den ursprünglichen Kaufvertrag die Einvernehmenspflicht, ja sogar die als führend anzusehende Mitwirkungspflicht des Bundesministers für Finanzen, aus dem Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen (BGBl. I 71/2003). Mit dessen § 1 wird der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt, für den Bund 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeuge anzukaufen und Verträge über Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Ankauf abzuschließen, während der Bundesminister für Finanzen für die finanzielle Bedeckung zu sorgen hat. Gemäß § 2 dieser Bestimmung sind mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

e) Das Gutachten Mayer

Der Kabinettschef des Bundeskanzlers Dr. Schnitzer hatte mit Telefonat vom 22.6.2007 Univ.-Prof. DDr. Mayer (im Folgenden: Mayer) beauftragt, Fragen betreffend die Vertretungsbefugnis des Bundesministers für Landesverteidigung im Zusammenhang mit der Anschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen zu beantworten. Mayer legte am 25.6.2007 sein Gutachten dem Kabinettschef schriftlich vor.⁸⁷ Hinsichtlich der Vertretung im Innenverhältnis gelangt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die unklare Einvernehmenskompetenz der Vollzugsklausel des § 2 des Ermächtigungsgesetzes die sich aus § 1 ergebende alleinige Kompetenz des Bundesministers für Landesverteidigung nicht einschränken könne, sondern „allenfalls zu Konsultationen“ verpflichte. Er folgert daraus, dass die Einvernehmenspflicht des § 47 Abs 2 BHG im Fall einer Vertragsänderung keine Anwendung finde, weil „für den Vertragsabschluss im vorliegenden Zusammenhang ein Einvernehmen mit dem BMF nicht herzustellen war“.

f) Kontakte Darabos mit Molterer

Darabos hat Molterer mit Schreiben⁸⁸ vom 6.7.2007 auf zwei mit ihm geführte Gespräche am 24.5. und am 23.6.2007 verwiesen. Er hat weiters den wesentlichen Inhalt der von ihm abgeschlossenen Vergleichspunktation mitgeteilt und gab unter einem den Inhalt des bei Mayer eingeholten Rechtsgutachtens im Volltext wieder, wonach er zur Herstellung eines Einvernehmens mit dem BMF nicht verpflichtet gewesen sei. Noch am 17.9.2008 monierte Molterer, dass das BMF entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bis zu diesem Zeitpunkt weder in die Vergleichsverhandlungen noch in den Abschluss der Detailvereinbarung bzw. die offenen Vertragsänderungen eingebunden war bzw. ist. Die teilweise Befassung der Finanzprokuratur könne die Einbindung des BMF im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes nicht ersetzen. Es werde die sofortige Einbindung des BMF erwartet.⁸⁹ In seinem Antwortschreiben vom 3.11.2008 verweist Darabos auf das Gutachten Mayer, sodass „eine Vertragsänderung auch innenrechtlich durch den Bundesminister für Landesverteidigung alleine herbeigeführt werden konnte und durfte“.⁹⁰

g) Die Einbindung des BMF hätte zum Unterbleiben des konkreten Vergleichsabschlusses geführt.

Ausgehend von der durch das BMF im November 2007 nach Gesprächen mit Vertretern des BMLV durchgeführten schriftlichen und graphisch aufbereiteten Analyse⁹¹ wäre eine Zustimmung des BMF zum Vergleich samt Nebenpunkten nicht zu erlangen gewesen. Der konkrete Vergleich wäre bei gesetzeskonformer Vorgangsweise nicht zu Stande gekommen.⁹²

4.2.1.14 Zahlungsflüsse

Es konnten keine unzulässigen Zahlungsflüsse an beteiligte Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss festgestellt werden. Allerdings reichen die Zahlungen an den Fußballklub Rapid auch in den relevanten Zeitraum des Jahres 2007 hinein. Der SK Rapid und EADS schlossen im Zeitraum 2003 bis 2007 mehrere Sponsoringverträge, auf Grund derer EADS insgesamt € 4,05 Mio. zahlte. Im ersten Vertrag vom 26.9.2003⁹³, unterzeichnet ua. vom Rapid-Manager Ing. Werner Kuhn und Aloysius Rauen verpflichtete sich Rapid zu Werbeleistungen, welche in der Folge jedoch kaum in Anspruch genommen wurden. Bereits mit interner Mitteilung vom 22.9.2003 informierten EADS-Mitarbeiter Aloysius Rauen darüber, dass die mit dem SK Rapid in Aussicht genommene Sponsoringvereinbarung nicht den offiziellen Sponsoring-Guidelines von EADS entspricht.⁹⁴ Mit Verträgen vom 14.12.2004⁹⁵ und 25.1.2007⁹⁶, unterfertigt für Rapid von Ing. Werner Kuhn und für EADS von dessen Prokuristen Johann Heitzmann, verpflichtete sich EADS zur Nachwuchsförderung. Mit dem letztgenannten Vertrag wurde die bestehende Premiumpartnerschaft bis 30.4.2008 verlängert. Auf Grund dieser Vereinbarung wurden am 20.1.2007 durch den SK Rapid zwei Rechnungen über € 150.000,- für Consulting und PR-Aktivitäten sowie Sponsoring 2006/2007 und über € 900.000,- für Sponsoring Spieljahr 2006/2007 gelegt. Aus dem diesbezüglich anhängigen Straferhebungen der StA Wien (AZ 604 St 4/13i) ergibt sich, dass die Strategie von EADS,

⁸⁸ DokNr. 54858, 70: Schreiben Mag. Norbert Darabos, Bundesminister für Landesverteidigung an Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Mag. Norbert Darabos vom 6.7.2007, BMLVS GZ S94094/1-KBM/2007.

⁸⁹ DokNr. 54213, 8: Schreiben Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Mag. Wilhelm Molterer an den Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Norbert Darabos vom 17.9.2008 BMF GZ BMF-310205/0131-I/4/2008.

⁹⁰ DokNr. 29814, 28: Schreiben Mag. Darabos an Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Mag. Wilhelm Molterer vom 3.11.2008, BMLVS GZ S90323/734-KBM/2008.

⁹¹ DokNr. 54858: Analyse der vom BMLV zum Eurofighter-Vergleich vorgelegten Unterlagen, GZ BMF-112102/0125-II/7/2007.

⁹² 414/KOMM XXV. GP, 47f : Aussage Molterer.

⁹³ DokNr. 53883: Vereinbarung zwischen SK Rapid Wien und EADS Deutschland GmbH vom 26.9. 2003, im Urkundenbestand der OStA Wien.

⁹⁴ DokNr. 58276, 343: Mitteilung vom 22.9.2003 an Rauen betreffend Sponsoring-Vertrag mit SK Rapid, im Urkundenbestand der OStA Wien.

⁹⁵ DokNr. 53884: 2. Sponsoringvertrag, Eckwertvereinbarung vom 14.12.2004, im Urkundenbestand der OStA Wien.

⁹⁶ DokNr. 53885: 3. Sponsoringvertrag, Vereinbarung vom 25.1.2007, im Urkundenbestand der OStA Wien.

Sponsoringverträge mit Rapid abzuschließen auf ein Thesenpapier des früheren (zwischenzeitig verstorbenen) FPÖ- und BZÖ-Funktionärs Kurt Lukasek aus 2002 zurückgeht, in dem die Nahebeziehung der vier damals einflussreichen SPÖ-Politiker Dr. Gusenbauer, Dr. Cap, Dr. Fischer und Edlinger zum SK Rapid aufgezeigt wird. Ein indirektes Sponsoring des in Finanznöten befindlichen Klubs wurde vorgeschlagen, um Zugang zu den genannten Politikern zu erhalten. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise, dass strafrechtlich relevante Vermögensverschiebungen an Verantwortliche innerhalb der SPÖ stattgefunden haben. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft wurde in der Folge ohne Anklage beendet.⁹⁷

4.2.1.15 Kritik des Rechnungshofs⁹⁸

Die Abbestellung von drei Flugzeugen, die Reduzierung der Einsatzrüstung, die Änderung der Konfiguration der Flugzeuge von Tranche 2 auf Tranche 1 und der Materialbeschaffenheit bei sechs Flugzeugen auf „fast neuwertig“ umfasste nach den dem Rechnungshof vorliegenden Unterlagen rund € 307 Mio. EF stellte Kosten für „Systemänderung“ (Abbestellungskosten) von rund € 57 Mio. in Rechnung; die Differenz ergab die Rückzahlungsverpflichtung von EF in Höhe von € 250 Mio. Für den Rechnungshof war nicht nachvollziehbar, wie sich die Position „Systemänderung“ zusammensetzte und berechnete. Kosteneinsparungen seitens EF für zusätzliche Leistungsminderungen, wie die Akzeptanz teilweise gebrauchter Flugzeuge und die Vermeidung der Umrüstung der Flugzeuge waren im Vergleich nicht ausgewiesen⁹⁹. Die Entgelte für vier In-Service-Support-Verträge wurden im Vergleich hochgerechnet auf 30 Jahre mit € 120 Mio. bewertet, obwohl der Rechnungshof die Entgeltreduktion entsprechend der tatsächlichen Laufzeit der Verträge mit nur € 17 Mio. feststellen konnte.

Der Rechnungshof beanstandete die mangelnde Dokumentation und die fehlende Transparenz der Vergleichsverhandlungen. Dem Rechnungshof war es daher nicht möglich, die einzelnen Verhandlungspositionen und –fortschritte nachzuvollziehen. Es war ihm daher auch eine Gesamtbeurteilung des Vergleichs nicht möglich.¹⁰⁰ Er empfahl die betroffenen Dienststellen im BMLV über Details des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren, um allfällige Nachteile bei Verhandlungen infolge eines geringeren Informationsstandes gegenüber Vertretern von EF zu vermeiden. Dem Rechnungshof konnte nicht schlüssig dargelegt werden, wieso die zweckmäßige Beiziehung der Finanzprokurator zu den entscheidenden Vergleichsverhandlungen im Mai und Juni 2007 unterblieb.

Der Rechnungshof hielt unter vergaberechtlichem Aspekt fest, dass der Leistungsgegenstand erheblich geändert wurde. Das BMLV verzichtete nachträglich auf Anforderungen, die im Vergabeverfahren zwingend zu erfüllende Bewertungskriterien (Muss-Kriterien) darstellten und deren Nichterfüllung zum Ausscheiden von Angeboten geführt hätte. Auch wäre auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF geboten gewesen. Zum gegenseitigen Verzicht auf Schadenersatz- und Pönaleforderungen führte der Rechnungshof aus, dass keine Grundlage für Schadenersatzforderungen von EF gegenüber dem BMLV zu erkennen war. Das diesbezügliche Verhandlungsergebnis bewirkte einen Verzicht des BMLV auf eine Pönaleforderung von rund € 5,1 Mio. Eine Besicherung der von EF geschuldeten (zwischenzeitlich teilweise durch Gegenverrechnung mit den Vergleichsgebühren bezahlten) € 250 Mio. etwa durch Bankgarantie fehlte. Auch bemühte sich das BMLV nicht um eine Herabsetzung der Finanzierungskosten, obwohl diese vom Vorfinanzierungsbedarf von EF für die Produktion von 18 neuen Flugzeugen abgeleitet wurden. Der Anspruch auf einen Mehrerlös der abbestellten Flugzeuge wurde begründungslos auf 6 Flugzeuge eingeschränkt, Nachweispflichten von EF bzw. Kontrollrechte des BMLV für den vereinbarten Anspruch waren nicht gewährleistet. Die Versorgung mit Ersatzteilen der Tranche 1-Konfiguration ist nicht gewährleistet und stehen durch die unbestimmte Formulierung in der Detailvereinbarung „angemessene Versorgung“ keine konkreten Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Noch 2011 stellte der Rechnungshof fest, dass es durch fehlende Ersatz- und Umlaufteile über die normalen Wartungsereignisse hinaus zu starken Beeinträchtigungen kam, die im

⁹⁷ DokNr. 58326, 86-88: 4. Bericht über die beabsichtigte Enderledigung des Verfahrens AZ 604 St 4/13i der StA Wien an die OStA Wien vom 11.5.2016.

⁹⁸ RH-Bericht, Bund 2009/1.

⁹⁹ 406/KOMM XXV. GP, 4: Aussage Caesar-Stifter.

¹⁰⁰ 406/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Caesar-Stifter.

Durchschnitt mehr als 30 Prozent der Flotte betroffen haben.¹⁰¹

4.2.1.16 Beweiswürdigung

Die wiedergegebenen Feststellungen basieren auf den in den jeweiligen Fußnoten angegebenen Beweismitteln.

a) Gesprächsverlauf

Dem von Darabos beschriebenen Verlauf der schließlich zum Vergleichsabschluss führenden Gespräche konnte so weit gefolgt werden, als er sich auch aus den eingesehenen Urkunden und insbesondere aus den Angaben von Jeloschek und des Präsidenten der Finanzprokurator Peschorn rekonstruieren ließ. Ein bedeutsamer Widerspruch zwischen den Angaben von Peschorn und Darabos ließ sich nicht festmachen. Es steht fest, dass Peschorn ab 24.5.2007 zu den unmittelbar zum Vergleich führenden Gesprächen zwischen Darabos und Rauen nicht mehr zugezogen wurde. Dies wurde auch von der Auskunftsperson Koziol bestätigt. Ein Grund für die Nichtbeteiligung Peschorn dürfte neben der Führung der Gespräche „auf höchster Ebene“ auch in dem Umstand gelegen gewesen sein, dass EF seine Teilnahme wegen seiner eher auf Vertragslösung gerichteten Vorgangsweise nicht wünschte und weil sein Hinweis, das Finanzministerium sei einzubeziehen, als irritierend empfunden wurde.

b) Vergleich im Gartenhotel Altmannsdorf

Das Zustandekommen des Vergleichs im Gartenhotel Altmannsdorf ist unstrittig und durch Urkunde belegt, wenngleich Darabos diesen für eine Bewertung der Vorgänge nicht unwesentlichen Teilbereich bei seiner Befragung nicht erwähnt hat. Dass die für den Eintritt der Rechtswirksamkeit erforderliche Zustimmung der Bundesregierung nicht erteilt wurde, ergibt sich aus den Aussagen von Gusenbauer und Molterer, die angaben, das Papier nicht zu kennen.

c) Kein Einsatz aller Ressourcen des Ministeriums

Die durchgeführten Befragungen haben ein einigermaßen klares Bild vom Zustandekommen des Vergleichs erbracht. Die Angaben von Darabos, er habe sich bei seinem Bemühen um Auflösung des Vertrags im Ministerium ziemlich alleine gefühlt, wurden durch den an seiner Seite in wichtiger Position im Rahmen der Task Force arbeitenden Jeloschek bestätigt. Die im Ministerium vertretenen unterschiedlichen Ansichten in Bezug auf Eurofighter macht die Aussage von Hofer deutlich, der etwa das Vorliegen zweier Logistikschienen als durchaus beherrschbar bezeichnete, ohne allerdings auf die dadurch bewirkten höheren Kosten einzugehen. Im Gegensatz dazu hatte er sehr genaue Vorstellungen darüber, dass die von EF an die Republik Österreich zurückgezahlten € 250 Mio. durch die Mehrkosten des Betriebs der Flugzeuge Tranche 1/Block 5 im Laufe ihrer Lebensdauer aufgezehrt würden. Sowohl aus der Aussage von Hofer als auch aus jener von Wall ergibt sich jedoch, dass die an sich zuständigen Abteilungen ungeachtet der Präferenzen ihrer Leiter auf Grund von Weisungen alle gewünschten Unterlagen geliefert hätten. Dies wurde auch von Jeloschek bestätigt, der darauf verwies, dass Anfangs bestehende Differenzen nach Gesprächen bereinigt werden konnten.

d) Fehlende Dokumentation

Jeloschek erschien in seinen Angaben durchaus glaubwürdig, wenngleich er offenbar die Vertraulichkeit eines Teiles seiner Aussage, die er deshalb in nicht medienöffentlicher Sitzung machte, überschätzte. Auch wenn sich in den gesichteten Beweismitteln keinerlei Unterlagen über die Zeit des unmittelbaren Vergleichsabschlusses auffinden ließen (Abg. Dr. Pilz: „*Kein Fuzerl Papier*“) ist es doch schon rein nach der Lebenserfahrung glaubhaft, dass der Minister vor den jeweiligen Besprechungen mit Organen und Mitarbeitern von EF von Jeloschek jeweils informiert wurde und auch Unterlagen erhielt. Dies ergibt sich auch aus der Aussage Hofers, der zwar nicht um Unterlagen seines Fachgebiets der Logistik ersucht wurde, jedoch annahm, dass Jeloschek bei den sogenannten Points of Contact die nötigen Erkundigungen einholte. Auch der ehemalige Kabinettschef des Ministers Kammerhofer bestätigte diese Angaben. Der Umstand, dass der Präsident der

¹⁰¹ 406/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Caesar-Stifter.

Finanzprokuratur Peschorn, so lange er den Gesprächen und Verhandlungen beigezogen war, akribisch Aufzeichnungen führte, während diese für die 8-Augen-Verhandlungen mit Rauen und dessen Rechtsberater völlig fehlen, wird dadurch erklärt, dass der den Minister begleitende Rechtsberater Koziol nach seinen eigenen Angaben sich nicht als Schriftführer fühlte.

e) Unterbliebene Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF

Ausgehend von der in den Feststellungen dargestellten Gesetzeslage kann den Angaben von Darabos, er habe dem Gutachten von Mayer vertrauen dürfen und habe daher keinen Anlass gehabt, mit dem BMF über den geplanten Vergleichsabschluss das Einvernehmen herzustellen, nicht gefolgt werden. Zu aller erst ist darauf zu verweisen, dass der erste Vergleich im Gartenhotel Altmannsdorf am 24.5.2007 und der zweite, der Detailvereinbarung zu Grunde liegende, Vergleich am 24.6.2007 abgeschlossen wurde. Der Auftrag zur Gutachtenserstattung erging durch den Kabinettschef des Bundeskanzlers (!) am 22.6.2007 und führte zur Vorlage des Gutachtens an diesen am 25.6.2007, somit lange nach Abschluss des ersten Vergleichs und einen Tag nach Abschluss des zweiten Vergleichs. Es ging somit ganz offenkundig nicht um die rechtzeitige Klärung einer Zweifelsfrage, sondern um die nachträgliche Rechtfertigung des Verhaltens des Bundesministers. Aus der Aussage Wall, des Leiters der Einkaufsabteilung des BMLV, hat sich ganz unzweifelhaft ergeben, dass vor dem hier zu klärenden Vorgang in finanziellen Angelegenheiten regelmäßig das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt wurde und dass die im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss gewählte Vorgangsweise ungewöhnlich war. Von Darabos wurde ein hohes Maß an Geheimhaltung eingefordert, was nicht nur zum Unterbleiben jeder Information des Koalitionspartners führte, wie die Auskunftsperson Schlüssel darstellte, sondern offensichtlich der Umgehung des BMF diene. Eine andere Erklärung für die auch von Koziol strikt befolgte Geheimhaltung gegenüber den Beamten des Ministeriums und Peschorn ist nicht ersichtlich.

Darabos, dem nach eigener Angabe bekannt war, dass für die finanzielle Abwicklung das BMF zuständig ist, hat am Vormittag des ersten Vergleichsabschlusses Molterer getroffen und erfahren, dass es der Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF in schriftlicher Form bedürfe. Darabos hat Molterer zwar Eckpunkte des Vergleichs mündlich beschrieben, jedoch das Vorhaben des nachmittäglichen Treffens mit möglichem Vergleichsabschluss nicht erwähnt. Eine Nachwirkung des Gesprächs mit Molterer mag der im Altmannsdorfer Vergleich enthaltene Punkt 8. gewesen sein, wonach die „politisch erforderliche Zustimmung aus der Bundesregierung“ bis 26.5.2007 erfolgt. Wieso dieses Vorhaben nicht umgesetzt wurde, blieb ungeklärt.

Einen Tag vor dem zweiten Vergleichsabschluss kam es abermals zu einem Gespräch zwischen Darabos und dem Finanzminister. Wieder erklärte dieser, dass das Einvernehmen im schriftlichen Weg unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen herzustellen sei. Er könne allein auf Grund mündlicher Mitteilung das Vorhaben nicht beurteilen. Dass es sich bei beiden Treffen keineswegs um Zufälligkeiten handelte, ergibt sich unzweifelhaft aus der vorliegenden Notiz des BMLV „Gesprächstermine mit HVK Molterer betreffend Eurofighter“ und dem Umstand, dass das zweite Gespräch am 23.6.2007 wegen des Begräbnisses von Dr. Waldheim von 8:30 Uhr auf 15 Uhr verschoben wurde. Es liegt somit der Schluss nahe, dass Darabos sich dessen bewusst war, dass es des Einvernehmens mit dem BMF bedurfte. Er versuchte auf diese Art, sein Vorgehen zu rechtfertigen, worauf er sich in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss auch tatsächlich berief.

Der Gesamtinhalt des Vergleichs sollte jedenfalls geheim bleiben. Dies ergibt sich - neben der bereits beschriebenen Geheimhaltungspflicht von Koziol - auch aus dem Protokoll über die Vorbesprechung zum 20. Ministerrat am 27.6.2007, bei dem Darabos drei Tage nach Abschluss des Vergleichs von „der etwaigen Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsministerium und der Eurofighter GmbH“ berichtete. Als logische Konsequenz wurde keine Vergleichsausfertigung vorgelegt.

f) Unzulässige Zahlungsflüsse

Aus allen Beweisergebnissen hat sich kein tragfähiger Anhaltspunkt dafür ergeben, dass es zu unzulässiger Beeinflussung von Darabos und dessen Umgebung im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss gekommen wäre. Auch fand sich kein Hinweis darauf, dass der Wille irgendeiner der im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss des Vergleichs agierenden Personen

unmittelbar durch Geldzuwendungen, Geschenke oder sonst in unzulässiger Weise beeinflusst worden wäre (Darabos „Vielleicht habe ich Fehler gemacht, ja, aber korrupt bin ich nicht“¹⁰²).

Allerdings wurden nicht nur ab September 2003 sondern auch noch im Jänner 2007 durch EADS sogenannte Sponsorengelder an den Fußballclub Rapid überwiesen. Im Jänner 2007 betrug die Summe insgesamt € 1,05 Mio., somit in der Zeit ab 2003 insgesamt € 4,05 Mio. Es ergibt sich schon aus dem Thesenpapier des zwischenzeitig verstorbenen Funktionärs Lukasek, dass damit bei bestimmten SPÖ-Politiker ein für EF positives Umfeld geschaffen werden sollte. Zwar ist nach der Lebenserfahrung nicht ausgeschlossen, dass diese Zahlungen sich auch im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss positiv ausgewirkt haben, jedoch kann eine derartige Auswirkung nicht quantifiziert werden. Hinweise auf eine direkte Einflussnahme haben sich weder aus den vorliegenden Urkunden noch aus den Befragungen ergeben.

4.2.1.17 Ergebnis der Feststellungen

a) Gutachten Koziol

Einleitend ist festzuhalten, dass das Gutachten Koziol ebenso wenig wie seine während der Verhandlungen geleistete Rechtsberatung Gegenstand der Untersuchung durch diesen Ausschuss sein können, weil nicht die politische Verantwortlichkeit des Gutachters und Rechtsberaters, sondern von Darabos festzustellen ist. Die Auswahl dieses Gutachters kann dem Bundesminister nicht zum Vorwurf gemacht werden, handelt es sich doch bei Koziol um einen anerkannten Wissenschaftler und Universitätslehrer im Bereich des bürgerlichen Recht. Ebenso wenig kann Darabos grundsätzlich zum Vorwurf gemacht werden, dass er dem Gutachten von Koziol vertraute und dessen Warnung vor einem hohen Prozessrisiko ernst nahm.

b) Ermessensspielraum

Auch von einem Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung im Sinn des Art 19 B-VG kann bei der Entscheidungsfindung nicht durchgehend fehlerfreies Verhalten verlangt werden, das auch einer ex-post-Betrachtung Stand hält. Vielmehr steht ihm, wie jedem anderen Entscheidungsträger, ein Ermessensspielraum offen, den er allerdings nicht grob sorgfaltswidrig verlassen darf. An sein Handeln ist – in Anbetracht seiner Funktion und weit reichender Vollmachten – ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen und von ihm geradezu selbstverständlich penible Gesetzestreue zu verlangen.

c) Das Motiv für den Vergleichsabschluss

Der auf demokratischem Weg zu Stande gekommene Entschließungsantrag des Nationalrats vom 30.10.2006 und der darauf folgende Auftrag des Bundeskanzlers Gusenbauer an den Bundesminister für Landesverteidigung sind nicht Untersuchungsgegenstand. Sie bilden jedoch eine hinreichend erklärende Begründung für die folgenden Aktivitäten des Verteidigungsministers. Es ist im Untersuchungsausschuss nicht hervorgekommen, dass ihn sonstige, allenfalls auch unlautere Motive bewegten, Vergleichsgespräche zu beginnen und schließlich den Vergleich einschließlich der darauf aufbauenden Detailvereinbarungen abzuschließen.

d) Der Weg zum Vergleich

Grundlage für das hier zu untersuchende Geschehen ist somit der im Entschließungsantrag manifestierte politische Wille und der darauf gegründeten Auftrag von Gusenbauer entsprechend vorzugehen. Zeitdruck war nach Ansicht der handelnden Personen insofern gegeben, als die Lieferung des ersten Flugzeuges Mitte des Jahres 2007 zu erwarten war. Ein zusätzlicher Problemkreis bildete sich dadurch, dass auch im Falle eines Rücktritts vom Vertrag in jedem Falle die Luftraumüberwachung im Bereich der Republik Österreich ausreichend zu sichern war.

Die Ausgangslage für die Aufnahme von Vergleichsgesprächen wurde noch dadurch verschärft, dass es sich bei EF um ein von den vier Core Nations und der Teilgesellschafterin EADS gestütztes potentes Unternehmen handelte, dessen CEO Rauen auch entsprechend selbstbewusst

¹⁰² 411/KOMM XXV. GP, 45: Aussage Darabos.

aufzutreten verstand (Zitat Rauen: „Herr Minister, überlegen Sie sich das, wir haben den besten Vertrag der Welt“)¹⁰³. Mit welcher Durchsetzungskraft Rauen und seine Mitarbeiter ihre Position verfochten, ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass Rauen und seine Mitarbeiter ohne Umschweife Teammitglieder der Gegenseite, deren Argumente ihnen für Ihren Verhandlungsstandpunkt zu gefährlich erschienen, von den Gesprächen ausschlossen. Dies betraf sowohl den Präsidenten der Finanzprokuratur Peschorn als auch Jeloschek.

Dass der Klagsweg nicht beschritten wurde, ist ganz offensichtlich auf drei Umstände zurückzuführen: Erstens und an vorderster Stelle ist das Gutachten Koziol zu nennen; zweitens der Umstand, dass im ersten Untersuchungsausschuss kein tragfähiger Hinweis auf Korruption, somit keine „Smoking Gun“¹⁰⁴, gefunden wurde und schließlich drittens der immer näher rückende Übernahmetermin.

Nach den dem Untersuchungsausschuss zugänglichen Informationen kann als Alternative zum Bemühen um Erhalt der Gesprächsbasis und zum konkreten Vergleichsabschluss nur der sofortige Abbruch der Gespräche in Betracht gezogen werden. In diesem Fall standen zwei Möglichkeiten offen: Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der durch die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Ungewissheiten gekennzeichnet war, oder die Klagsführung über einen Milliardenbetrag, mit dem von Koziol ausführlich dargestellten Risiken. In letzterem Fall hätte sich zudem die Frage ausreichender Luftraumsicherung gestellt.

e) Der Kaufvertrag

Obwohl der Abschluss der beiden Kaufverträge zum Erwerb von 18 Stück Eurofighter Jagdflugzeugen am 30.06./1.7.2003 nicht Gegenstand des hier abzuhandelnden Teiles des Untersuchungsgegenstandes „Vergleichsabschluss und Task Force“ ist, muss auf ihn doch insoweit eingegangen werden, als er den im politischen Akt des Entschließungsantrags formulierten Auftrag zumindest teilweise erklären kann. Zur Erklärung scheint es ausreichend, auf die kritische Stellungnahme des BM für Finanzen vom 21.11. 2007¹⁰⁵ zu verweisen. Deren Punkt 3. „Schwächen im ursprünglichen Vertrag“ lautet: „Die Spezifizierung der Leistung von 18 Luftfahrzeugen der Konfiguration Tranche 2/Block 8 ergibt sich aus dem technischen Teil von V1. Punkt 2.5 dieses technischen Teils B bestimmt allerdings auch, dass bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2 Konfiguration die EF Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration liefern kann. Weiters wird für diesen Fall bestimmt, dass die in T1/B5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge von EF auf T2/B8 Konfiguration umgerüstet werden. Diese Bestimmung hat die Verhandlungsposition der Republik Österreich geschwächt, da damit EF bestimmt, welche Konfiguration zu welchem Zeitpunkt geliefert wird, was insbesondere für die Logistik entsprechende Probleme aufwirft – gerade bei diesem neuen und im Vergleich zu bisher im österreichischen Bundesheer in Verwendung stehendem Gerät mit wesentlich höheren technischen Anforderungen versehenen Waffensystem. V2 enthält keine korrespondierenden Bestimmungen. Darin wird bestimmt, dass die Wartungs- und Ersatzteile gemäß der technischen Basislinie des Luftfahrzeugs so wie gemäß V1 geliefert, zu liefern sind. Daraus leitet das BMLV ab, dass die Logistik gemäß T2/B8 zu liefern gewesen wäre, daher die Konfiguration T1/B5 nicht von V2 umfasst und daher diese Konfiguration nicht aus V2 versorgbar gewesen wäre“.

Der im Bericht des BMF zuletzt angesprochene Problemkreis ergibt sich auch aus der Aussage von Jeloschek, der ebenfalls darauf verwies, dass der ursprüngliche Vertrag die Ersatzteilbeschaffung und deren Lieferung für Flugzeuge der Tranche 1/Block 5 nicht regelte.

f) Täuschungsgerechter Vertragsinhalt

Aus heutiger Sicht spricht einiges dafür, dass die Vertreter der Republik Österreich bei Abschluss des Kaufvertrags über die Fähigkeit von EF zur Lieferung der vertragsgegenständlichen 18 Eurofighter-Jagdflugzeuge der Tranche 2/Block 8 und über die Erfüllbarkeit der Forderung nach Baugleichheit, wie im Punkt 2.5 des Teiles B des Kaufvertrages zugesagt, getäuscht wurden. Koziol

¹⁰³ 408/KOMM XXV. GP, 9: Aussage Kammerhofer.

¹⁰⁴ 409/KOMM XXV. GP, 42: Aussage Jeloschek.

¹⁰⁵ DokNr. 54858, 4: Analyse der vom BMLV zum Eurofighter-Vergleich vorgelegten Unterlagen und der dazu mit BMLV-Vertretern geführten Gespräche vom 18.09.2007 und 24.09.2007, BMF GZ BMF-112102/0125-II/7/2007.

hat bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss zu seinem Teilgutachten „Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Stellungnahmen“, S. 4, nachvollziehbar angegeben¹⁰⁶, dass der von ihm dort angegebene Grund für Rücktritt und Schadenersatz bei Vorliegen einer für die Interessen des Erwerbers relevanten Doppelgleisigkeit bei der Logistik noch nicht für eine Klagsführung als ausreichend angesehen werden konnte. Dies deshalb, weil Flugzeuge der Tranche 2/Block 8 zu diesem Zeitpunkt noch nicht produziert waren, sodass zu einem allfälligen Mangel der Baugleichheit noch keine sichere Aussage gemacht werden konnte¹⁰⁷. Ein weitergehender Wissenstand kann auch dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung und seinen Mitarbeitern nicht unterstellt werden. Für sie bestand somit die Gefahr einer längeren Zweigleisigkeit mit Flugzeugen der Tranche 1/Block 5 einerseits und solchen der Tranche 2/Block 8 andererseits. Dies bei völliger Ungewissheit, ob und in welcher Form die Umrüstung der Flugzeuge Tranche 1/Block 5 zu der gewünschten Baugleichheit führen konnte, war doch in dem bereits mehrfach zitierten Punkt 2.5 des Teiles B des Kaufvertrages die Herstellung des endgültigen Bauzustandes dahin definiert, dass die Forderung nach Baugleichheit, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte abgedeckt werden könne.

Diese unrichtige Vorstellung von der Wirklichkeit wurde von EF noch durch den Hinweis, der abgeschlossene Kaufvertrag sei von hervorragender Qualität, verstärkt, was nur dahin verstanden werden konnte, er werde von EF voll inhaltlich erfüllt werden.

g) Unterlassene Dokumentation

Das im Vorstehenden mehrfach genannte Ermessen bedeutet nicht Willkür. Entgegen der von Darabos offenkundig vertretenen Ansicht, ist es ebenso Pflicht des Beamten, wie des Obersten Organs der Vollziehung rechtserhebliche Vorgänge zu dokumentieren bzw. dokumentieren zu lassen und damit zumindest im Nachhinein die Beweggründe des Handelns transparent zu machen. Diese auch und gerade in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung bestehende Pflicht, die auch den Nachweis für den sparsamen Umgang mit Steuergeldern erbringen soll, hat Darabos nicht befolgt. Auch bei Durchführung von Acht-Augen-Gesprächen wäre es seine Pflicht gewesen, entweder selbst oder durch Beauftragung von Koziol für entsprechende Dokumentation zu sorgen. Völlig unverständlich und kontraproduktiv ist in diesem Zusammenhang die Koziol gegenüber den Beamten des Ministeriums sowie gegenüber dem Präsidenten der Finanzprokuratur auferlegte Verschwiegenheitspflicht.

h) Unterlassene Ausnutzung aller Ressourcen

Aus der unter Punkt 5.2.1.15 dargestellten Kritik des Rechnungshofs ergibt sich die besondere Komplexität der angedachten Aufgabe im Vergleichsweg eine Verbesserung der durch den ursprünglichen Kaufvertrag herbeigeführten Situation zu bewirken. Man erkennt die vielfältigen Problembereiche, die sich von kaufmännischen über technische Bereiche bis zu abgabenrechtlichen Fragen erstrecken. Die Annahme mehr oder minder allein, begleitet von einem Universitätsprofessor, dieses Bündel an Problemstellungen ohne umfassendes Konzept lösen zu können, ist, mag das Verhalten auch auf taktisch politische Überlegungen gegründet sein, in jedem Fall problematisch.

Darabos ist zwar die Einrichtung einer Task Force unter der faktischen Leitung von Jeloschek zu Gute zu halten, nicht jedoch das offenkundig aus der Befürchtung heraus, der Koalitionspartner und damit auch der Finanzminister werde vorzeitig informiert, veranlasste Ausschließen der zuständigen Abteilungen des Ministeriums von der Mitarbeit. Ein Vergleich in Zusammenhang mit der teuersten Anschaffung des BMLV müsste auf eine möglichst breite Entscheidungsbasis gestellt werden. Wie auch immer die Ansicht der Beamten des Ministeriums zum Beschaffungsvorgang und dem beabsichtigten Vergleichsabschluss war, besteht kein Anhaltspunkt, dass sie entsprechende Aufträge zu Erhebungen und zur Mitarbeit nicht befolgt hätten. Es bestand auch kein rechtlich tragfähiger Anlass, die Tatsache, dass Vergleichsgespräche stattfinden und den Inhalt des Vergleichs vor dem Präsidenten der Finanzprokuratur Peschorn geheim zu halten und so auf seine Expertise zu verzichten. Dieser wäre, wie sein rasches Engagement und sein sehr ausführliches Argumentationspapier zeigen, zweifellos ein wertvoller Berater für die Vergleichsgespräche gewesen.

¹⁰⁶ DokNr. 48277, 292: Gutachtenskonvolut Koziol, S. 292 von 297, im Urkundenbestand des BMLVS.

¹⁰⁷ 407/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Koziol.

i) Die unterbliebene Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF

Darabos wurde weitestgehend zugestanden, bei der Entscheidung zum Vergleichsabschluss im Vertrauen auf das Gutachten Koziol gehandelt zu haben. Umfassende eigene Kenntnis des bürgerlichen Rechts ist einem Minister ebenso wenig zuzusinnen, wie die Lösungskapazität komplexer zivilrechtlicher Fälle.

Die gleichen Überlegungen können für das Gutachten Mayer zur Frage der Einbindung des BMF jedoch nicht gelten. Beim Bundeshaushaltsgesetz handelt es sich um eine grundlegende, das Zusammenspiel der einzelnen Ministerien in finanziellen Angelegenheiten regelnde Bestimmung. So wie etwa jeder Autofahrer die Straßenverkehrsordnung kennen und befolgen muss, ist jeder Minister gehalten, diese ihn unmittelbar in seiner Amtsführung betreffende Verhaltensnorm zu kennen und zu befolgen. Ein einzelnes Gutachten, dessen unschlüssige Begründung auch für den Laien zumindest Anlass zu Zweifeln sein muss, kann klare gesetzliche Vorgaben nicht aushebeln. Dies umso weniger, als auch Darabos nach eigener Bekundung sich der Bedeutung und Stellung des BMF bewusst war. Alles andere wäre in Anbetracht der seit dem Jahre 2003 in verantwortlichen Positionen ausgeübten politischen Tätigkeit völlig unglaublich. Gerade das in letzter Minute (zwei Tage vor Vergleichsabschluss) in Auftrag gegebene Gutachten zeigt, dass sich der Kabinettschef des Bundeskanzlers und der Minister bewusst waren, dass es einer Grundlage bedurfte, um den Anschein gutgläubigen Handelns zu erzeugen. Nicht anders sind auch die beiden Treffen von Darabos mit Molterer am 24. 5. und am 23. 6. 2007 zu sehen. Eine möglicherweise bestehende Hoffnung, dem Finanzminister eine Zustimmung zu entlocken, wurde enttäuscht: Darabos erfuhr, dass es einer schriftlichen Mitteilung samt den erforderlichen Unterlagen an das BMF bedarf und dass Molterer zu einer mündlichen Mitteilung nicht Stellung nehmen kann. Nur der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass auch vom Präsidenten der Finanzprokuratur gegenüber Jeloschek mehrfach auf das Erfordernis, haushaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten, verwiesen wurde. Die Geheimhaltung des bereits abgeschlossenen Vergleichs in der Vorbesprechung zur Ministerratssitzung am 27.6.2007 und der dort gemachte Hinweis auf eine „etwaige Vereinbarung“ geben einen guten Eindruck vom „schlechten Gewissen“ des Ministers. Wäre das Gutachten Mayer von Darabos als stichhaltig empfunden worden, wäre es ein Leichtes gewesen, sich zum bereits fix abgeschlossenen Vergleich zu bekennen.

Dass die Haushaltsgesetzgebung auch die Ausformung des Vergleichs beeinflusste, zeigt folgendes Detail: Nach den Recherchen des Rechnungshofs erfolgten in der von Darabos und Rauen getroffenen Vereinbarung Abbestellungen im Wert von € 307 Mio. In Punkt 3.1.1. der Detailvereinbarung vom 6.7.2007¹⁰⁸ wird vereinbart, dass EF 2008 (!) für Systemänderung € 57.003.282,61 in Rechnung stellen wird. Im Vergleich scheint der gerundete Saldo aus beiden Beträgen von € 250 Mio. als sich aus den Leistungsänderungen ergebende Entgeltreduktion auf. Eine rein zahlenmäßige Belastung der Republik ist damit nicht ersichtlich.

Die die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF betreffende Gesetzeslage wurde unter Punkt 5.2.1.19 lit d) ausführlich dargestellt. Sie kann wie folgt zusammengefasst werden: Gemäß § 45 Abs 2 BHG 1986 ist bei wesentlichen Änderungen, somit gemäß Punkt 5.1.3. der Richtlinie des BMF im Ausmaß von mehr als € 100.000,-, eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen. Ein Einvernehmen bedarf es gemäß § 46 Abs 1 BHG 1986 auch dann, wenn die Durchführung eines Einzelvorhabens beabsichtigt ist, aus dem der Republik Forderungen auf Einnahmen erwachsen, wenn die Begründung der Berechtigung erhebliche finanzielle Bedeutung oder erhebliche Belastungen zur Folge hat. Auf diese Vorschrift geht das Gutachten Mayer übrigens nicht ein. Schließlich hat das haushaltsleitende Organ gemäß § 47 Abs 2 BHG 1986 über jede beabsichtigte Einstellung oder Abänderung eines Vorhabens das Einvernehmen herzustellen, insofern über die Durchführung des Vorhabens oder Programmes das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen war. Gemäß Punkt 6 der Richtlinie des BMF ist das Einvernehmen vor Durchführung des Vorhabens so rechtzeitig herzustellen, dass dem Bundesminister für Finanzen eine angemessene Zeitspanne zur eigenverantwortlichen Beurteilung im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis zur Verfügung steht.

¹⁰⁸ DokNr. 54858, 26: Detailvereinbarung vom 6.7.2007, BMLV GZ S91630/32-TF-LRÜF/2007.

4.2.1.18 Zusammenfassung

- a) Mit den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Mitteln kann die Qualität des von Darabos abgeschlossenen Vergleichs – somit ob dieser auch in den Folgewirkungen für die Republik Österreich positiv oder negativ zu bewerten ist – nicht beurteilt werden;
- b) Trotz der besonderen Komplexität der Aufgabe wurde der Vergleichsabschluss offenbar nicht unter Zuziehung aller dem BMLV zur Verfügung stehenden Ressourcen vorbereitet, und zwar insbesondere dadurch, dass Darabos den Präsidenten der Finanzprokurator Peschorn und die Leiter der zuständigen Abteilungen im BMLV nicht für die unmittelbaren Vergleichsgespräche beratend zugezogen hat, sondern den bei den Acht-Augen-Gesprächen anwesenden externen Gutachter gegenüber dem Präsidenten der Finanzprokurator und den an sich zuständigen Beamten des BMLV zur Verschwiegenheit verpflichtete;
- c) Darabos hat über die von ihm nur unter Zuziehung des externen Gutachters geführten Vergleichsgespräche keine Aufzeichnungen geführt bzw. solche veranlasst und ihm zur Verfügung gestandene Unterlagen nicht zu den Akten genommen;
- d) Mangels Dokumentation und auf Grund der unterbliebenen Ressourcennutzung kann Darabos den Einwand, es hätte ein anderes, besseres Vergleichsergebnis erzielt werden können, das für die Republik günstiger gewesen wäre, nicht nachhaltig entkräften
- e) Mit der von ihm gewählten Vorgangsweise hat Darabos gegen die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 1986 und die dazu erlassenen Richtlinien des BMF gehandelt, indem er nicht rechtzeitig vor dem Vergleichsabschluss das Einvernehmen mit dem BMF herstellte und dem Bundesminister für Finanzen damit die Möglichkeit nahm, das Vorhaben zu prüfen und allenfalls zu beeinträchtigen.

4.2.1.19 Zusammenfassung der Aussagen der Auskunftspersonen zu Beweisthema I

Im Folgenden sind die Befragungen aller Auskunftspersonen auf wesentliche Inhalte zusammengefasst dargestellt. Die verwendete Ich-Form dient der leichteren Lesbarkeit; es handelt sich dabei jedoch um keine wörtlichen Zitate der Aussagen. Die jeweilige Zusammenfassung enthält einen Verweis auf das entsprechende Kommuniké, mit dem das Befragungsprotokoll veröffentlicht wurde.

a) **Mag.^a Brigit Caesar-Stifter¹⁰⁹**

Mag. Caesar-Stifter war leitende Beamtin jener Untersuchungen des Rechnungshofs über den „Darabos-Vergleich“, die Gegenstand der Berichte Bund 2009/1 und Bund 2013/2 waren.

Mag. Caesar-Stifter berief sich in vielen Punkten auf die Ergebnisse der beiden genannten Rechnungshofberichte.

Wesentliche Angaben:

Während ursprünglich eine „Dreiergruppe“ unter Leitung des Präsidenten der Finanzprokurator Dr. Peschorn Verhandlungen mit Eurofighter geführt hat, haben in der „heißen Phase“ (Mai und Juni 2007) für die Republik Österreich nur Minister Darabos und sein externer Berater Univ.-Prof. Koziol die entscheidenden Gespräche geführt. Gemäß einer Stellungnahme des BMLV zum Prüfungsergebnis war die Teilnahme des Präsidenten der Finanzprokurator von Eurofighter abgelehnt worden.

Für die „heiße Phase“ gibt es keine Dokumentation über die Vergleichsgespräche, weder zur inhaltlichen Vorbereitung und Strategie, noch dazu, wie letztlich die Eckdaten des Vergleiches zustande gekommen sind. In meiner 20-jährigen Erfahrung habe ich keinen Beschaffungsvorgang untersucht, zu dem so gut wie keine Dokumentation existiert hätte.

Zur Umsetzung der Punktation in die Detailvereinbarung stellte der Rechnungshof fest, dass den einzelnen Dienststellen des BMLV nur punktuell und insgesamt zu wenig Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Aus Sicht des Rechnungshofs ergab sich eine klare haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Einbindung des BMF. Dem zu dieser Frage vom BMLV eingeholten Gutachten von Univ.-Prof. Mayer war nicht zu folgen, weil das Ermächtigungsgesetz, auf welches sich der Gutachter bezieht, nur für den Erstvertrag galt, nicht aber für nachträgliche Änderungen.

Richtlinien für militärische Beschaffungsgeschäfte sehen eine Einbindung des BMWA bei der

¹⁰⁹ 406/KOMM XXV. GP zur 4. Sitzung vom 31.5.2017.

Überschreitung von bestimmten Wertgrenzen vor; diese sind bei den In-Service-Support-Verträgen überschritten worden. Da der Kaufvertrag mit Gegengeschäftsverpflichtungen gekoppelt war, hätte auch diesbezüglich das BMWA eingebunden werden müssen, zumal schon im Ursprungsvertrag eine Anpassungsregelung enthalten ist.

Wegen fehlender Dokumentation bzw. jeglicher sonstiger Kalkulationsunterlagen war es dem Rechnungshof nicht möglich, die Veränderungen einzelner Positionen und somit die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vergleiches zu bewerten. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, wie ein etwaiger Preisnachlass betreffend den teilweisen Ersatz von neuen Flugzeugen durch gebrauchte oder der Wechsel von Tranche 2 auf Tranche 1 in den Vergleich Eingang gefunden hat. Erst im Zuge der Follow-up-Überprüfung wurde bekannt, dass etwa die Hälfte des kalkulatorischen Nutzungsverbrauchs der gebrauchten Flugzeuge, berechnet auf Basis der geflogenen Flugstunden, nach dem Vergleich in Form eines Ausgleichspaketes (sprich: Hardware, Software, Ersatzteile) in Höhe von € 9,5 Mio. abgegolten worden ist.

Völlig ungeklärt blieben die Abbestellungskosten in Höhe von € 57 Mio., zu denen das BMLV nur lapidar erklärte, dass es im Wesen eines Pauschalbetrags liege, dass sich dieser nicht konkret aufschlüsseln lasse.

Eine Gegenleistung EF für den Verzicht auf das in den ursprünglichen Verträgen enthaltene Rücktrittsrecht ist nicht erkennbar. Eine Pönaleforderung der Republik aus Lieferverzögerung in Höhe von € 5,1 Mio. ist anlässlich des Vergleichs mit einer angeblichen, aber aus Sicht des Rechnungshofes nicht nachvollziehbaren Schadenersatzforderung der Eurofighter GmbH aufgerechnet worden.

Im Kaufvertrag war ein nicht extra ausgewiesener, aber eingepreister Entwicklungskostenanteils („Levy-Fee“), der an die Management-Agentur NETMA gezahlt worden war, enthalten. Im Rahmen des Vergleiches hat Eurofighter zugesagt, sich für eine Reduktion einzusetzen. Dies kritisierte der Rechnungshof als unbestimmt formuliert und nicht durchsetzbar. Letztlich hat Eurofighter dem BMLV mitgeteilt, dass keine Reduktion erwirkt werden konnte. Österreich hat somit Entwicklungskosten für Flugzeuge der Tranche 2 gezahlt, obwohl ausschließlich Tranche 1 geliefert wurde.

Die Vergleichsgebühren hätte Eurofighter grundsätzlich alleine tragen müssen, weil die Republik gebührenbefreit ist. Warum die Republik im Innenverhältnis die Tragung der gesamten Gebühr übernommen hat, blieb ebenso ungeklärt wie der Umstand, warum zwei Ausfertigungen zu vergewöhren gewesen seien, was der Republik an Kosten sogar die doppelte Ersatzpflicht von je € 5 Mio. bescherte.

Eine Gesamtschau in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse des Vergleichs konnte der Rechnungshof nicht erstellen, weil zu Leistungsminderung und Ausgabenreduzierung zu wenig Unterlagen geliefert wurden. Auch auf Nachfrage des Rechnungshof sind diesbezüglich keine Dokumente nachgereicht worden.

b) Dr. Wolfgang Peschorn¹¹⁰

Im März 2007 wurde die Finanzprokuratur mit der rechtlichen und strategischen Beratung des BMLV beauftragt. Dr. Peschorn als ihr Präsident war vor allem selbst intensiv in die Vorgänge vor und nach dem Vergleichsabschluss involviert. Am 5.4.2007 wurde er mit der Führung von Gesprächen mit der EF GmbH betraut, in denen hauptsächlich Informationen für das weitere Vorgehen gesammelt werden sollten („Dreiergespräche“). Den „Spitzengesprächen“, die in der Vergleichspunktation mündeten, war er nicht beigezogen. Bei der Ausarbeitung der Vergleichspunktation in eine Detailvereinbarung nahm Dr. Peschorn dann wieder teilweise teil.

Wesentliche Angaben:

(Anm.: Dr. Peschorn wurde zweimal befragt, am 31.5.2007 und am 4.7.2007. Beide Aussagen werden in einem Text zusammengefasst)

Zum Gegenstand des Beratungsauftrages an die FinProk verweise ich auf die schriftlichen Auftragschreiben. Zu Beginn meiner Beratung gab ich eine in vier Schritte unterteilte Strategie aus: Aufarbeiten des relevanten Sachverhaltes, der zum Vertragsabschluss 2003 geführt hat Festlegung des relevanten Sachverhaltes für die Verhandlungen

¹¹⁰ 419/KOMM XXV. GP zur 4. Sitzung vom 31.5.2017 und 420/KOMM XXV. GP zur 12. Sitzung vom 4.7.2017.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes, um die Optionen für die Verhandlungen abstecken zu können

Allenfalls eine externe Abklärung einzelner rechtlicher Fragestellungen.

Die zu untersuchenden Szenarien reichten von der Auflösung des Vertrages, sei es als Rücktritt wegen Verzugs, sei es aufgrund der generellen Rücktrittsklausel, bis zur Möglichkeit einer Bereinigung der Situation. Immer war aber auch die Aufrechterhaltung der Luftraumüberwachung mitzudenken. Es ist gar nicht so einfach, die Strategie für einen Staat zu finden, weil es so viele Aspekte zu berücksichtigen gibt. Dennoch muss man vor einer Verhandlung wissen, wie weit man in welchem Bereich gehen kann und welche rote Linien nicht überschritten werden können. Erst nach einer Strategiefindung war an einen Verhandlungsbeginn oder an eine Beauftragung externer Personen gedacht.

Diesem Plan folgend, sollten die von mir, Blind und Wyslouzil von April bis Ende Mai 2007 mit Eurofighter geführten „Dreiergespräche“ erst mal dazu dienen, Informationen zu erlangen, um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können. Es ging um die Fragen, was denn genau geschuldet ist, Varianten hinsichtlich des Lieferdatums, eventuelle Pönalezahlungen, um Vertragsrücktritt zufolge Lieferverzuges, ja auch um die Frage, was ein grundloser Rücktritt wirklich kosten würde. Die offen gelegten Informationen, aber auch fehlende Antworten auf unsere Fragen gaben zwar Anhaltspunkte für unsere Überlegungen, eindeutige Klarheit für eine Strategie erlangten wir jedoch nicht. Mit diesen Informationen wurde dann „kaskadenartig“ geprüft, was rechtlich möglich ist; erstes Ziel war der Ausstieg, zweites eine Vertragsanpassung mit einer Reduktion des Entgelts. Jeden Tag, den wir mit EF in Kontakt waren, verstärkten sich die Zweifel an der Lieferfähigkeit, also auch ob die Lfz die Güteprüfung bestehen würden. Ich bin mir auch sicher, dass wir dieses Thema mit Koziols Team angesprochen haben, wobei ich nicht mehr sicher bin, ob Koziol selbst dabei war. Die erlangten Informationen habe ich Brigadier Jeloschek weiter gegeben; ob und wie er den Minister informierte, weiß ich nicht. Das damalige Wissen ist bei weitem nicht mit dem heutigen zu vergleichen, das zur Strafanzeige geführt hat.

Wenn von anderen Auskunftspersonen dargestellt wurde, die FinProk hätte sich vorwiegend nur mit einem Vertragsrücktritt zufolge Korruption beschäftigt, so ist dies vollkommen unrichtig. Das Korruptionsthema kamen erst viel später durch Ergebnisse des parallel laufenden Untersuchungsausschusses zu Tage. Wir haben alle Aspekte untersucht, die einen Vertragsrücktritt rechtfertigen könnten.

Unsere Überlegung war, die ersten Lieferungen abzuwarten, weil ohnedies schon klar war, dass die Republik (die später nachzurüstenden) T1/B5-Flieger abnehmen musste. Für einen cowboymäßigen Schnellschuss war ich nicht zu haben. Der Zeitgewinn sollte ermöglichen, zu weiteren Informationen zu gelangen, um die Strategieentscheidung auf gesicherte Beine stellen zu können. Wenn ich mich auf die vielen Unwägbarkeiten beziehe, die Koziol seinem Gutachten zugrunde gelegt hat, dann hätte man sich natürlich in dem Spannungsfeld der zeitlichen Vorgaben auf der einen Seite und der Bedeutsamkeit der Bewertung dieser zeitlichen Vorgaben auf der anderen Seite die Frage stellen müssen: Was kann ich innerhalb von diesen zeitlichen Vorgaben noch an Sachverhalt erheben, der für die Entscheidungsfindung wesentlich ist? Da wäre sicherlich noch viel Luft nach oben gewesen. Meiner Meinung nach hätte man auch erst im August noch entscheidende Dinge machen können.

Durch den Abschluss der Vergleichspunktation wurden jedoch all diese Überlegungen obsolet. Von welcher Strategieüberlegung die Vergleichsgespräche getragen waren, verschloss sich mir, ich war ja nicht dabei. Von parallelen Vergleichsgesprächen erfuhr ich am 24.5; noch am Abend habe ich mit Kammerhofer, dem Kabinettschef des Ministers, telefoniert und darauf hingewiesen, dass ich solche Parallelverhandlungen nicht für vorteilhaft erachte. Damals hat er mir auch gesagt, dass es Wunsch von CEO Rauen war, diese „Spitzengespräche“ nicht mit mir zu führen. Ich habe darauf mit meinem Schreiben vom 25.5. reagiert und für mich als Verhandlungsführer von BM Darabos einen direkten Informationsaustausch eingefordert. Es ist zutreffend, dass es in diesem Zusammenhang von mir auch einen Aktenvermerk über ein Gespräch mit Maute (von EF) gibt, aus dem hervorgeht, dass der Minister über Pfingsten (*Anm.: Pfingstsonntag war der 27.5.*) eine politische Abklärung vornehmen wolle. Weiteres weiß ich darüber nicht. Aus einem Brief vom 25.6. von mir an den Minister ergibt sich, dass ich erst am 22.6. davon erfahren habe, dass ein Vergleichsabschluss kurz bevor steht.

Die FinProk hat den Vergleich weder empfohlen, noch war sie eingebunden noch bei den

Vergleichsgesprächen anwesend. Es kann sein, dass andere Menschen ein anderes Verständnis von „Einbindung“ haben. Für mich ist es keine Einbindung als Rechtsberater, wenn man von Verhandlungen nichts erfährt, über den Inhalt dieser Verhandlungen auch auf Nachfrage nicht informiert wird und man über Parallelverhandlungen keine Hinweise bekommt. Viele Punkte des Vergleiches waren für uns einfach nicht nachvollziehbar, wie etwa der Umstand, dass der Preis für die gebrauchten Flieger unverändert geblieben ist oder wie man zu der Summe für die „Systemänderung“ gekommen ist. Da ich die Berechnungen und Überlegungen, die zur Punktation geführt haben, nicht kenne, kann ich keine wirtschaftliche Bewertung im Sinne von „gut“ oder „schlecht“ abgeben. Insgesamt hat der Vergleich aber schon offene Fragen geklärt: Es war dann klar, dass es kein grundloses Rücktrittsrecht mehr gibt und auch, was zu liefern war. Es wurden damit aber auch neue Fragen, wie etwa die Definition von „fast neuwertig“ aufgeworfen.

Am 22.6.2007 wurde ich neben der Tatsache des bevorstehenden Vergleichsabschlusses auch darüber informiert, dass ich bei der Erarbeitung der Detailvereinbarung mitwirken sollte. Am 26.6. erfuhr ich vom Inhalt der Punktation, bis zum 30.6. sollte sie umgesetzt sein. Das war eine sehr schwierige Arbeit, weil ich ja die Überlegungen nicht kannte, die zum Vergleich führten, nicht die Hintergründe für unklare Formulierungen wusste und ich selbst auf Nachfragen – bis heute – keine ausreichenden Antworten erhalten habe. Ich würde aber auch bei der Detailverhandlung nicht von einer Einbindung der FinProk sprechen. Einerseits wurde ich nur punktuell zu einzelnen Aspekten im Nachhinein informiert und andererseits war ich auch nicht während der gesamten Verhandlung dabei. Ich wurde relativ knapp nach meiner Beiziehung aufgrund von Differenzen mit Koziol wieder abgezogen. Diese Verstimmung kam deshalb zustande, weil Koziol nicht die wichtigen Informationen bekannt gab. Ich habe also die Detailvereinbarung nicht verhandelt und ich hätte sie auch so nicht abgeschlossen.

Schon anlässlich der Beauftragung der FinProk haben wir auch die Beiziehung externer Berater besprochen und dies als denkbare Variante angedacht. Als ich dann von der Beauftragung Koziols als Gutachter erfahren habe, habe ich dies auf Drängen Kammerhofers und Jeloscheks positiv kommentiert; gemeint: als Gutachter, nicht als Verhandler. (*Auf Vorhalt anderer Aussagen*): Von mir kam jedenfalls nicht die Idee, Koziol zu beauftragen. Seine erstatteten Expertisen stehen völlig außer Streit. Solange Koziol und sein hervorragendes Team zu bestimmten Themen Gutachten erstatteten, war unsere Zusammenarbeit friktionsfrei, allerdings kam es bei den Verhandlungen zur Umsetzung des Vergleiches zu herausfordernden und konfrontativen Situationen, weil Koziol zu vielen Themen, die wir ausarbeiten sollten, keine zufriedenstellenden Antworten gab oder geben wollte; zeitweise berief er sich darauf, von den Vertragsparteien zur Verschwiegenheit verpflichtet worden zu sein.

Zur Qualität des Ursprungsvertrages: Es hätte sicherlich Verbesserungspotential gegeben. Im Speziellen hätten die Klauseln zur Regelung des unzulässigen Bieterverhaltens (Korruptionsklauseln) besser formuliert werden können. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich auch durch die Ersetzungsbefugnis (T1/B5 statt der bedungenen T2/B8 liefern zu dürfen). Die verpflichtende Aufrüstung wäre für EF technisch und wirtschaftlich äußerst herausfordernd gewesen, also das geht in Richtung Unwirtschaftlichkeit. Wenn man zugewartet hätte, hätte EF beweisen müssen, dass ihnen die Umrüstung gelungen würde. Wenn sie das nicht geschafft hätten, hätten wir einen Rücktrittsgrund gehabt. Das haben wir schon im März 2007 aufgezeigt.

Für das Außenverhältnis und die Wirksamkeit der Vergleichspunktation bedurfte es keiner Zustimmung durch das Finanzministerium. In einer Stellungnahme haben wir aber empfohlen, schon vor den Verhandlungen das BMF einzubinden. Auch anlässlich der Detailverhandlungen haben wir wieder die Einbindung des BMF gefordert; dem ist man aber unter Hinweis auf das Gutachten von Univ.-Prof. Heinz Mayer nicht nachgekommen. Diese Informationen gingen jedenfalls an Jeloschek; Darabos dürfte ich nicht direkt informiert haben.

Zur Dokumentationspflicht ist zu sagen, dass sich diese für Beamte – nicht für Minister – schon als Reflex aus dem Strafrecht und den Bestimmungen über die Amtshaftung und Organhaftung ergibt; wer nicht dokumentiert, hat keinen Nachweis, seine Pflichten erfüllt zu haben.

Zur Frage überteuerter Ersatzteile ist zu sagen, dass aus der Vertragsgestaltung und aus Haftungsgründen heraus nur ein sogenannter geprüfter Ersatzteil verwendet werden darf. Das kann höhere Preise rechtfertigen.

Zur Gebührenfrage wollte ich in den Detailverhandlungen erreichen, dass es wenigstens zu einer Tragung zu gleichen Teilen kommt. Da wurde mit entgegen gehalten, dass man Eurofighter zugesichert hat, dass die Republik einen allfälligen Gebührenanspruch alleine trägt. Dass es auch noch

zu einer Berufung gegen den Gebührenbescheid mit zusätzlichen Aussetzungskosten von € 300.000,-- gekommen ist, dafür ist auch das BMLV verantwortlich.

Vom „Altmannsdorfer Vergleich“ wusste ich damals nichts, sondern habe davon erst über den aktuellen UsA erfahren und halte ihn jetzt bei meiner (Anm.: zweiten) Befragung das erste Mal in Händen. Nach schnellem Überfliegen meine ich, dass sich die Position Österreichs hinsichtlich eines Vertragsausstiegs insofern verschlechtert hat, als die Weichen Richtung T1/B5 gestellt wurden und somit ein Gesamtausstieg aufgrund mangelhafter Erfüllung nicht mehr offenstand.

c) Mag. Norbert Darabos¹¹¹

Mag. Norbert Darabos war vom 11.1.2007 bis 13.3.2013 Bundesminister für Landesverteidigung. Er initiierte die Ausstiegs- bzw. Nachverhandlungen zu den ursprünglichen Eurofighter-Kaufverträgen, welche schließlich in der Unterfertigung der Vergleichspunktation vom 24.6.2007 – somit im Abschluss eines verbindlichen Vergleichs – durch ihn endeten.

Wesentliche Angaben:

Gleich nach meinem Amtsantritt habe ich Kontakt mit CEO Rauen von Eurofighter gesucht. Er trat mir mit dem Satz: „*Wir haben den besten Vertrag der Welt*“ entgegen. Ich musste zur Kenntnis nehmen, dass ich von Schwarz-Blau einen „grottenschlechten“ Vertrag geerbt hatte. Aufgrund der EF begünstigenden ursprünglichen „Knebelverträge“ war ich mit meinen Rücktrittsbestrebungen in einer wirklich schlechten Verhandlungsposition. Erst auf Grundlage der rechtlichen Expertise des von mir beigezogenen externen Gutachters Univ.-Prof. DDr. Koziol entschied ich mich gegen einen mit hohen Kosten und Schadenersatzforderungen verbundenen Vertragsausstieg und für den Abschluss des konkreten Vergleichs, auf dessen Basis sich über 30 Jahre hinweg Einsparungen von insgesamt € 1,2 Mrd. ergeben werden. Der Vergleich war - nach dem damaligen Wissensstand - insgesamt ein guter Vergleich. Allerdings ist es in Kenntnis der aktuellen medialen Berichterstattung möglich, dass wir von Eurofighter bei den Vergleichsverhandlungen getäuscht worden sind.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 30.10.2006 habe ich nach dem ersten Treffen mit CEO Rauen mit 26.1.2007 eine Task Force unter Leitung meines Kabinettschefs Stefan Kammerhofer und DI Erwin Jeloschek eingesetzt. Über Jeloschek war – so wie alle anderen Abteilungen des Ministeriums - auch die ressortinterne Rechtsabteilung in die Verhandlungen eingebunden.

Den Nachverhandlungen wurden weitere Berater beigezogen: der Präsident der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn ab März 2007 und als externer juristische Berater DDr. Koziol ab April 2007. Die Wahl auf Koziol erfolgte wegen seines Rufes als renommierter Experte für Schadenersatzfragen; unter anderem hat ihn auch Dr. Peschorn empfohlen. Unsachliche Einflussnahmen bei seiner Auswahl gab es nicht. Für mich war er der Beste. Und er war auch ein erfahrener Verhandler. Aber in erster Linie war er mein Rechtsexperte, weil verhandelt habe ich selbst.

Als Militärexperte diente mir DI Jeloschek; zudem war auch Edmund Entacher eingebunden und befürwortete meine Strategie. Ganz grundsätzlich muss ich jedoch sagen, dass ich von weiten Teilen meines Ministeriums geradezu „bekämpft“ wurde, weil ich aus dem Vertrag aussteigen wollte. Auch durch den Koalitionspartner wurde ich nicht unterstützt und ebenso wenig durch die Justiz (wegen der Einstellung der Strafverfahren gegen Wolf, Steininger und Rumpold).

Meine Strategie war damals, den Ausstieg zu forcieren und dafür zu sorgen, dass wir diesen Eurofighter nicht bekommen. Auf Grundlage des Vertrags aus dem Jahr 2003 ist das aber nicht möglich gewesen, auch nicht auf Grundlage des Gutachtens Koziols. Ganz im Gegenteil! Ich hätte gerne den Ausstieg gesucht, wollte der Republik aber keinen Schaden zufügen.

DDr. Koziol informierte mich laufend – schon vor Erstattung des abschließenden schriftlichen Gutachtens vom 25.6.2007 – über die Ergebnisse der Teilgutachten. Sie zeigten letztlich das hohe Risiko eines womöglich grundlosen Vertragsausstiegs auf und bestätigten das Risiko der bereits vor meinem Amtsantritt von BM Platter mit € 1,2 Mrd. bezifferten hohen Ausstiegskosten. Auch auf einen allfälligen Lieferverzug von EF konnte man es nach Koziol nicht ankommen lassen, zumal EF die Alternativermächtigung hatte, statt der Flieger der Tranche 2 Block 8 solche in der Ausführung Tranche 1 Block 5 zu liefern. Soweit mit vorgehalten wird, dass die Republik wegen

¹¹¹ 411/KOMM XXV. GP zur 5. Sitzung vom 1.6.2017.

Nichtlieferfähigkeit zum 1.6. zurücktreten hätte können, warum ich das nicht getan habe und den 27.6. als neuen Liefertermin für den ersten Flieger im Vergleich vereinbart habe, so gebe ich an, dass laut Koziol nicht so einfach hätte zurücktreten können. Meiner Erinnerung nach wurde ich auch von keiner Seite darüber informiert und war mir bei den Vergleichsverhandlungen nicht bewusst, dass EF weder Luftfahrzeuge der Tranche 2 noch der Tranche 1 fristgerecht liefern hätte können. Aus meiner Sicht wusste auch Koziol nichts davon.

Auch die Task Force kam zu dem Ergebnis, dass zwar kein Ausstieg, schon aber eine Stückzahlreduzierung und die Entscheidung für eine andere Tranche möglich war. Alternativ zu einem Vertragsausstieg bestand für mich nur die Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses.

Für die Gespräche auf höchster Ebene vereinbarten Rauen und ich die Beiziehung nur jeweils eines rechtlichen Beraters auf jeder Seite. Das war für mich Koziol, weshalb Peschorn in weiterer Folge nicht mehr hinzugezogen wurde; diese Nichtbeiziehung Peschorns ist nicht auf eine dementsprechende Forderung von Rauen zurückzuführen. Peschorn wurde schließlich im Rahmen der Detailverhandlungen über die formulierte Vergleichspunktation wieder beratend tätig und stimmte dabei dem Ergebnis zu.

Zeitdruck bestand bei den Verhandlungen aus meiner Sicht nicht. Die Beendigung des ersten Eurofighter-Untersuchungsausschusses, welche durch die beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP vereinbart wurde, stand in keinem Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss. Jener Absatz in der Nebenvereinbarung zur Punktation, der davon handelt, dass *„ausgegangen werde, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit Ende Juni 2007 beenden werde“*, ist auf Wunsch von EF aufgenommen worden. Es war aber keine Bedingung für den Vergleich. Das Ende zu diesem Zeitpunkt war ja auch absehbar; mir war dieser Punkt daher ziemlich egal.

Ich kann keine Angaben dazu machen, warum keine Aufzeichnungen zu den Vergleichsverhandlungen vorhanden sind. Meiner Erinnerung nach gab es ressortintern diverse Berechnungen und Unterlagen, auch zu der Frage, mit welchen Einsparung der Wechsel von T2/B8 auf T1/B5 veranschlagt werden könnte; vor allem von der Task Force gab es dazu sicherlich Berechnungsunterlagen. Mit einer solchen Excel-Tabelle über Ausstiegsvarianten, wie sie mir jetzt in Ausschuss vorgezeigt wurde (*Anm.: aus Dokument 19313*), bin ich ja zu Verhandlungen nach Paris gefahren. Ob diese Unterlagen damals verschriftlicht und veraktet wurden, ist mir nicht bekannt. Ich ging jedoch informiert und gut vorbereitet in die Verhandlungen. Bei meinem Ausscheiden als Minister ließ ich allerdings gesetzeskonform alle Unterlagen im Ministerium zurück, weshalb ich auch keinen Zugriff mehr auf diese habe. Die ausschließliche Beiziehung Koziols zu den Verhandlungen auf höchster Ebene erfolgte jedenfalls nicht zu dem Zweck, die für Beamte geltende Dokumentationspflicht zu umgehen.

Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer wurde von mir ab Beginn der Verhandlungen über jeden Verhandlungsstand informiert; er insistierte immer darauf, noch mehr herauszuholen, da sind dann eben die € 370 Mio. herausgekommen. Korruption und Geldflüsse an die SPÖ sind auszuschließen. Den Vizekanzler und Finanzminister Mag. Wilhelm Molterer informierte ich am 24.5.2007 sowie am 23.6.2007 über den Vergleichs, insbesondere die Vorgangsweise und die Zielrichtung der Verhandlungen. Zudem war die Finanzprokuratur eingebunden. Das Ermächtigungsgesetz (*Anm.: Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen [Art. 69 Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003]*) war mir damals schon bekannt, aber die Information ist ja ohnedies direkt an den Minister gegangen.

Vom damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Martin Bartenstein wurde der Vergleich wegen der damit verbundenen Stückzahlreduktionen als ungünstig für die Gegengeschäftsvereinbarung politisch bekämpft.

Am 6.7.2007 berichtete ich dem Ministerrat über die von mir eingesparten Kosten; die ÖVP war damals aber nicht zu einer Zustimmung bereit, sodass mangels Einstimmigkeit mein Ministerratsvortrag nicht angenommen wurde. Die schwarz-blaue Koalition hat den Eurofighter 2003 angekauft, und damit war klar, dass es nicht einfach ist - wenn man einen Vergleich oder einen Ausstieg ausverhandelt – das durchzubringen, auch wenn man in einer gemeinsamen Regierung sitzt.

Aus meiner damaligen Sicht stehe ich nach wie vor zu dem Vergleich. Nach den damals vorliegenden Berechnungen ergeben sich durch den Vergleich über einen Zeitablauf von 30 Jahren Einsparungen von € 1,2 Mrd. (bis dato sind es schon € 400 Mio.), nämlich € 250 Mio. an direkter Rückzahlung und € 120 Mio. an Ersparnis bei den ISS-Verträgen – unmittelbar durch den Vergleich wurden daher bereits Einsparungen von € 370 Mio. erzielt – sowie zusätzliche € 100 Mio. an

entfallenden Investitionskosten und € 731 Mio. an Betriebskostenreduzierungen gerechnet auf 30 Jahre bedingt durch die Stückzahlreduktion.

Zudem kann die Luftraumüberwachung in Österreich mit 15 Stück Eurofighter der Tranche 1 Block 5 und der im Vergleich festgelegten Ausstattung adäquat gewährleistet werden – die Luftraumüberwachung erfordert keine Kriegsflugzeuge mit entsprechender Bewaffnung. Diese Sicht der Dinge hat sich auch dadurch ergeben, dass anstelle des Pflichtenhefts für die Luftraumüberwachung 2000 im Jahre 2005 ein neues taktisches Konzept gekommen ist, das keine Kampfflieger benötigt.

Das erste Angebot eines Kaufpreinsnachlasses von € 200 Mio. ohne Stückzahlreduktion durch die Eurofighter GmbH war deshalb auch kein besseres Geschäft für die Republik Österreich als die später vergleichsweise getroffene Vereinbarung, weil auch eine geringere Stückzahl an Luftfahrzeugen zur Aufgabenerfüllung ausreichend ist und mir der Preisnachlass von € 200 Mio. zu gering war.

Bei der Anschaffung von Flugzeugen sowohl als T1/B5 als auch T2/B8 mit der logistischen Versorgung in zwei unterschiedlichen Tranchen wäre die Einsparungen von € 120 Mio. bei den ISS-Verträgen nicht zu erreichen gewesen.

Dass die Republik die Kosten der Vergebührung intern übernehmen musste, war Teil des Vergleiches, dazu stehe ich.

Dass EF in weiterer Folge erhöhte Ersatzteilkosten verrechnete, um die auf Grund des Vergleichs von ihr geleisteten Zahlungen wieder zu refinanzieren, weise ich insofern zurück, als ich nicht in ein solches Vorgehen eingebunden war und daher nichts von einem solchen Rückfluss weiß.

d) Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Helmuth Koziol¹¹²

Koziol erstellte im Auftrag des BMLV im Zeitraum April 2007 – 26.6.2007 mehrere Teilgutachten (insgesamt 150 Seiten) zu rechtlichen Fragestellungen, die als Grundlage für die Verhandlungen mit Eurofighter herangezogen wurden. Auf deren Basis war er gemeinsam mit BM Mag. Darabos das zweiköpfige Österreichische Verhandlungsteam, das mit Vertretern der EF GmbH (CEO DI Rauen und Univ.-Prof. Dr. Lukas) die „Spitzengespräche“ führte, die letztlich in der Vergleichspunktation vom 24.6.2007 mündeten.

Auch an der Umsetzung dieser Punktation, die mit der Detailvereinbarung vom 6.7.2007 erfolgte, nahm er teil (auf der Österreichischen Seite weiters: Dr. Peschorn und DI Jeloschek).

Wesentliche Angaben:

Ende 2006 wurde ich von Dr. Gusenbauer angefragt, ob ich als Basis für die Umsetzung des Nationalratsentschlusses zum Ausstieg aus den Ursprungsverträgen ein Gutachten für die Bundesregierung erstellen würde. Ich traf mich dazu zwei bis dreimal mit Gusenbauer, wobei einmal auch RA Dr. Specht anwesend war. Ich sagte meine grundsätzliche Bereitschaft zu.

Nach einer längeren Zeit hörte ich dann, dass die Bundesregierung kein Gutachten in Auftrag geben werde.

Später, im April 2007, erteilte mir der BM für Landesverteidigung alleine den Auftrag. Die Wahl fiel meiner Meinung deswegen auf mich, da eine objektive Grundlage für die Verhandlungen mit Eurofighter geschaffen werden sollte, die auch von dieser akzeptiert werden würde. Es mag sein, dass auch Peschorn mich empfohlen hatte. Bei einem Gutachten der Finanzprokuratur als „Anwalt Österreichs“ wäre die Akzeptanz sicherlich nicht im gleichen Ausmaß gegeben gewesen. Widerstände innerhalb des Ministeriums gegen meine Bestellung spürte ich nicht.

Auf meine Ergebnisse wurde kein Einfluss genommen, wiewohl mir der Ausstiegswunsch bekannt war. Schwierigkeiten gab es durch den Zeitdruck, sowie fehlende und wechselnde Erkenntnisse über den genauen Sachverhalt. Meine Gutachten wurden Eurofighter zwar nicht vorgelegt, jedoch die Argumente möglichst objektiv in die Besprechungen eingebracht.

Als Verhandlungsleiter trat in den „Viererverhandlungen“ stets Mag Darabos auf, den ich als aktiven Verhandler wahrgenommen habe. Ich wurde diesen Verhandlungen an Stelle von Dr. Peschorn vorgezogen, weil ich mich umfassender in das sehr komplexe und verschachtelte Vertragswerk eingearbeitet hatte und mir als mögliche Vertragsausstiegsgründe auch andere Bereiche als die Korruptionsthematik angesehen hatte. Auch bestand die Erwartung, mir als neutralem Gutachter käme

¹¹² 407/KOMM XXV. GP zur 5. Sitzung vom 1.6.2017.

größere Überzeugungskraft zu, während Peschorn als Organ der Republik als parteiisch betrachtet worden wäre. Ich selbst war 30 Jahre lang als Konsulent in einer Anwaltskanzlei tätig und hatte Verhandlungserfahrung.

Es bestand auf unserer Seite ein gewisser Druck, die im Mai 2007 abgebrochenen Gespräche wieder aufzunehmen, um noch vor der ersten Lieferung zu einem Ergebnis zu kommen. Diese letztlich in der Vergleichspunktation gemündeten Verhandlungen wurden in einer Vierergruppe geführt.

Brigadier Jeloschek kam zu allen Verhandlungen mit, auch nach Paris. Dennoch waren es nur Vierergespräche. Darabos war auf die wesentlichen Punkte gut vorbereitet und wusste Bescheid. Bei jeder Verhandlung hatte er vorbereitete Unterlagen zu technischen, militärischen und kaufmännischen Aspekten. Kaufmännische Unterlagen stammten aus der zuständigen kaufmännischen Abteilung, zum Teil von Mag. Wall. Ich selbst informierte Mag. Darabos teils persönlich, teils über Jeloschek.

Außerhalb der Verhandlungssitzungen hatte ich relativ häufig Kontakt mit Univ.-Prof. Dr. Lukas, weil wir häufig rechtliche Probleme aus den Ursprungsverträgen diskutierten, um die Ergebnisse den restlichen Verhandlungsteilnehmern erklären zu können. Dadurch konnten die Gespräche beschleunigt werden. Verbindliche Einigungen wurden bei unseren Gesprächen nie erzielt, das geschah immer im Vierergremium.

Das grundlose Rücktrittsrecht hätte zwar juristisch problemlos ausgeübt werden können, war jedoch wirtschaftlich inopportun, weil es mit erheblichen Kompensationsforderungen verbunden gewesen wäre. Eurofighter schätzte diese im November 2006 auf € 1,2 Mrd. Eine Überprüfung dieser Zahl wäre schwierig gewesen. Ein grundloser Rücktritt hätte zur Folge gehabt, keine Flugzeuge zu erhalten, aber dennoch einen an den Kaufpreis heranreichenden Betrag zahlen zu müssen.

Zu einem Ausstieg wegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Verhaltensregeln (zB „Bestechungszahlungen“) hatte zum damaligen Zeitpunkt auch der U-Ausschuss 2007 keine stichfesten Anhaltspunkte gefunden. Wegen fehlerhafter Vertragserfüllung oder Irreführung stellten sich die Möglichkeiten als rechtlich zu unsicher dar.

Aber es stand eine Lieferunfähigkeit der vereinbarten Lfz T2/B8 im Raum. Allerdings hatte Eurofighter die Ersetzungsbefugnis, Lfz T1/B5 liefern zu können, die sie später auf T2/B8 aufrüsten hätte müssen; doch wurde auch klar, dass damit keine vollständige Gleichartigkeit erzielt werden wird. Grundsätzlich gab es keine Beschränkung dieser Ersetzungsbefugnis, allerdings gab es nur mehr neun neue Lfz der T1/B5, es hätten nicht alle Lfz als neue T1/B5 geliefert werden können. Uns ist bei den Vergleichsgesprächen versichert worden, dass nach den neun T1/B5 dann 2009 plangemäß und ohne Unterbrechung die T2/B8 geliefert werden würden.

Da sogar Eurofighter eine Doppelgleisigkeit in der Versorgbarkeit einerseits der hochgerüsteten und andererseits der originären T2/B8 Lfz eingestanden hatte, sah ich hier das größte Potential für einen Rücktritt, was ich auch an einer Stelle des Gutachtens so ausdrückte.

Zwar hätten gewisse Doppelgleisigkeiten nach dem Vertrag in Kauf genommen werden müssen, andererseits wäre es aber auch bei der Ersatzteilversorgung zu zusätzlichen kostspieligen Konsequenzen gekommen. Darüber hinaus hatte ich Zweifel, ob das für den Rücktritt notwendige Verschulden nachweisbar gewesen wäre. Nach dem an sich zu Grunde gelegten österreichischen Recht könnte bei einem Verzug auch ohne Nachweis eines Verschuldens zurückgetreten werden; im Vertrag ist jedoch genau in diesem Punkt das deutsche Recht vereinbart worden: ein Rücktritt nur bei Verschulden. Und es war höchst unsicher, ob man EF ein Verschulden vorwerfen hätte können. Auch versicherte Eurofighter glaubhaft, das erste Lfz als T1/B5 rechtzeitig, also im Mai 2007, liefern zu können. Das Ministerium hat jedoch eine Verschiebung der ersten Lieferung 2007 ausverhandelt, um Zeit zu gewinnen, weil mit Abnahme des ersten Fliegers wären wesentliche Rücktrittsmöglichkeiten erheblich erschwert gewesen. All dies veranlasste mich letztlich zu einer vorsichtigeren Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Rücktritts aufgrund einer Lieferunfähigkeit, als ich zuerst im Gutachten noch angenommen hatte.

Gerade die Inanspruchnahme der Ersetzungsbefugnis durch Eurofighter war für sich genommen Grund genug, eine Vertragsanpassung anzustreben, weil zwei Flugzeugtypen kostspielige Konsequenzen bei der Bedienung, Ersatzteilversorgung und Wartung der Flieger für deren gesamte Lebensdauer (30 - 40 Jahre) nach sich gezogen hätten. Dazu, dass die Republik über diese Konsequenzen nicht ausreichend informiert worden wäre, gab es zu wenig Anhaltspunkte.

Also besonders hohe Priorität stufte ich somit ein, vor Lieferung des ersten Flugzeuges die dauerhafte Einheitlichkeit sämtlicher Flieger zu gewährleisten. Damit schien es mir auch wichtig, den Vergleich rasch abzuschließen, was zu einem erheblichen Zeitdruck führte. Über die Aussage von

Mag. Darabos, es habe bei den Vergleichsverhandlungen keinen Zeitdruck gegeben, wundere ich mich daher.

Ich meine, dass der Vergleich die Probleme bei der Ersatzteilbeschaffung verringert hat. Schwierigkeiten waren überhaupt nicht absehbar, weil damals noch hunderte T1/B5 Lfz in den verschiedenen europäischen Armeen im Einsatz waren.

Eine Auflösung der Ursprungsverträge zum Nulltarif war keinesfalls gefahrlos möglich, vielmehr hätte ein jahrelanger, für beide Seiten riskanter Rechtsstreit gedroht. Wegen dieses Risikos war Eurofighter auch zu den Verhandlungen bereit. Die Republik hätte auch bis zum Ende eines jahrelangen Rechtsstreites eine ebenfalls kostspielige Übergangslösung finden müssen. Für mich war daher die beste Vorgehensweise die Aufnahme dieser Verhandlungen.

Schuld an der ganzen Sache sind die sehr nachteiligen Bestimmungen des ursprünglichen Vertragswerks. Allfällige Schuldzuweisungen wären an die zu richten, die den Vertrag ausgearbeitet haben. Bei der Klausel zur Ersetzungsbefugnis hätte die nachteilige Wirkung besonders auffallen können.

Als ich meine gutachterliche Tätigkeit aufnahm, stellte ich bei meinen Abstimmungen mit Peschorn fest, dass er sich intensiv mit der Korruptionsproblematik auseinandergesetzt hatte, nicht jedoch mit sonstigen möglichen Rücktrittsgründen. Da sich meine Arbeit dann auf diese alternativen Ausstiegsszenarien verlagerte und Zeitdruck herrschte, hörten die Besprechungen mit Dr. Peschorn auf. Zur Sinnhaftigkeit des Vergleiches gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen Peschorn und mir. Peschorn war gegen den Vergleich. Dies war aber meines Erachtens nicht der Grund für seine Nichtbeiziehung zu den Vergleichsverhandlungen.

Aus der Gutachtensbeauftragung ergab sich eine Verschwiegenheitspflicht dem Minister gegenüber. Darüber hinaus wurden auch bei den Vergleichsverhandlungen gegenseitige Verschwiegenheitspflichten vereinbart. Da ich von diesen nie generell entbunden wurde, konnte ich im Rahmen der Detailvereinbarungsverhandlungen nur punktuell Auskunft geben, wobei jedoch sämtliche notwendigen Informationen immer mitgeteilt wurden. Auch Peschorn gegenüber durfte ich nicht pauschal Informationen teilen.

In punkto Dokumentation habe ich für mich selbst Notizen gemacht, die jedoch für Dritte unbrauchbar sind. Weitere Mitschriften habe ich nicht geführt, da ich nicht Schriftführer war.

Der Vergleich ist als Erfolg zu werten, weil anstatt eines langwierigen und riskanten Prozesses und einer kostspieligen Typenvielfalt die Typeneinheit, eine Stückzahlreduktion, die Abbestellung nicht mehr notwendig erachteter Leistungen und eine Verbesserung und Verbilligung der Serviceleistungen erreicht werden konnte. Dies führte zu einer erheblichen Einsparung und einer Minimierung zukünftiger Kosten, ohne, dass meines Wissens auf sicherheitspolitisch Notwendiges verzichtet wurde.

Auch mit heutigem Wissen sehe ich nicht, was man damals hätte anders machen können, was mit einiger Sicherheit Erfolg gebracht hätte. Alleine, hätte man einen größeren Wissensstand hinsichtlich der verbleibenden Unterschiede zwischen auf T2/B8 hochgerüsteten und originären T2/B8 Lfz gehabt, hatte man eine stärkere Verhandlungsposition gehabt.

Manche der Formulierungen sind durchaus vage, weil eine konkretere Umschreibung nicht möglich war. Beim Terminus „fast neuwertig“ handelte es sich um eine „Verlegenheitsformulierung“. Es ist von konkreten Flugstunden im Bereich von 100 – 200 die Rede gewesen, da man aber nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob einzelne gebrauchte Lfz einige Stunden darüber liegen würden, wurde dieser flexiblere Begriff gewählt. Gegenüber dem Vorteil der Typeneinheit, der nur durch einen Umstieg auf T1/B5 erreicht werden konnte, sah man die sechs minimal gebrauchten Lfz als nicht ins Gewicht fallenden Nachteil an.

Auch die Wendung der „angemessenen Bereithaltung von Ersatzteilen“ ist unbestimmter als auch ich wollte, allerdings ist eine konkretere Formulierung nicht möglich gewesen. Von wem die gerade genannten Formulierungen stammten, kann ich nicht mehr sagen.

Die € 57 Mio. „Systemänderungskosten“ wurden nach meiner Information aufgrund der Regelungen des Ursprungsvertrages berechnet.

Zum Vorhalt, dass die im Vergleich zugestandenen Rückzahlungen durch überhöhte Ersatzteilpreise „ausgeglichen“ wurden, kann ich nichts sagen, weil ich nichts über die angemessenen Preise für Flugzeugteile sagen kann.

Die Klausel zum Untersuchungsausschuss in den Nebenbedingungen bringt nur zum Ausdruck, dass man mit dem Ende des Ausschusses rechnete und der Vergleich zu unterzeichnen ist, wenn keine

neuen Ergebnisse mehr geliefert würden.

Bei der Gebührenfrage empfand man es als sachgerecht, dass Österreich diese im Innenverhältnis trägt, weil es sonst einer weiteren Zahlung der EF GmbH an Österreich gleichgekommen wäre. Hätte man sich dort nicht geeinigt, wäre der Betrag an anderer Stelle berücksichtigt worden.

e) **Karl Hofer**¹¹³

Karl Hofer ist Beamter im BMLV und war schon in den Beschaffungsprozess als Leiter der Unterkommission Logistik eingebunden. Ab 2004 war er in der Luftzeugabteilung Projektleiter für die Einführung des Eurofighter in Österreich. Im Untersuchungszeitraum 2007 war er auch am Ausverhandeln der ISS-Verträge über logistische Leistungen beteiligt. Schließlich war Hofer stellvertretender „Point of Contact“ (POC) der Task Force für den Bereich „PG LRÜF“ – Projektgruppe Luftraumüberwachungsflugzeuge.

Wesentliche Angaben:

Mir selbst wurde der Vergleichsabschluss unter Stückzahlreduktion etwa eine Woche vor Beendigung der ersten Eurofighter-Untersuchungsausschusses bekannt. Mir ist nicht erinnerlich, dass zu den unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten und zur Vergleichsthematik meine Fachmeinung eingeholt worden wäre – dies obwohl die Vertragsabwicklung eigentlich in meinen Zuständigkeitsbereich fiel. Allerdings habe ich fallweise DI Jeloschek zugearbeitet – vor allem statistisches Material; aber eine klassische betriebswirtschaftliche Berechnung, wo man einzelne, unterschiedliche Modelle von ihrer Günstigkeit her feststellt, so etwas ist mir nicht in Erinnerung. Ich war aber nur stellvertretender POC in meinem Bereich. Zudem stammt die dem Vergleich angehängte Beilage „Workarounds“ von mir. Nach meinem Wissen wurden betriebswirtschaftliche Berechnungen unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten ressortintern nicht eingeholt und beim Vergleichsabschluss auch nicht berücksichtigt – dies wäre mein Schwerpunkt gewesen. Ich wäre selbstverständlich bereit gewesen, mein Fachwissen einzubringen. Gründe für meine Nichteinbindung sind mir nicht bekannt. Wäre ich als kaufmännischer Experte beigezogen gewesen, hätte man noch mehrere Bereiche in die Kostenreduktion einfließen lassen können und dann wäre vielleicht ein anderes Verhandlungsergebnis erzielt worden.

Ich habe keine Wahrnehmung dazu, wie die Task Force die von mir zur Verfügung gestellten Dokumente weiterverarbeitete, welche Verhandlungsziele diese anstrebte oder welche anderen ressortinternen Stellen und Personen in die Verhandlungen eingebunden waren. Unmittelbare Kontaktperson von Darabos war Jeloschek als Leiter der Task Force, der wiederum Zugriff auf die gesamte Organisation hatte. Meinem Eindruck nach war Jeloschek nicht in die Vergleichsverhandlungen eingebunden, sondern hatte er Daten beizubringen, die in unterer Ebene zum Teil auch von mir stammten. Die ressortinterne Unterstützung des damaligen BM Darabos wäre jedenfalls gegeben gewesen, hätte er diese verlangt.

Eine Abnahmeverpflichtung geht für mich aus den Ursprungsverträgen nicht hervor. Die von EF mit € 1,2 Mrd. bezifferten Ausstiegskosten hätten meiner Ansicht nach von den Verantwortlichen hinterfragt werden und eine Aufschlüsselung dieser Kosten verlangt werden müssen. Auch betreffend der Preisposition „Systemänderung“ über € 57 Mio. gibt es keine Preisaufschlüsselung.

Erst bei der Umsetzung des Vergleiches in eine Vertragsänderung ist mir Dr. Peschorn präsent geworden. Da hat er uns, soweit wir damit befasst waren, wesentlich unterstützt, etwa dabei, wie man die Flugstunden der gebrauchten Luftfahrzeuge kaufmännisch anrechnen soll. Ich erfuhr vom Vergleich nach dem Need-to-know-Prinzip: ich bekam jene Daten, die ich für meine weitere Vertragsabwicklung bzw. Vertragsanpassung benötigte.

Normalerweise ist bei allen Beschaffungen und Vertragsänderungen ab bestimmten Wertgrenzen das Bundesministerium für Finanzen einzubinden. Der Vergleich überstieg diese Wertgrenzen, sodass mir die Nichteinbindung des Finanzministeriums nicht nachvollziehbar ist.

Da Ende Mai 2007 das erste Luftfahrzeug geliefert werden sollte und EF lieferfähig gewesen wäre, bestand insofern schon ein Zeitdruck, um nicht dem Vorwurf des Annahmeverzugs ausgesetzt zu sein. Von österreichischer Seite war das Ziel, die Lieferung des ersten Eurofighter erst zuzulassen, wenn das weitere Vorgehen (Vertragsausstieg, -änderungen oder Ähnliches) feststand. Die Lieferung

¹¹³ 412/KOMM XXV. GP zur 6. Sitzung vom 2.6.2017.

konnte dann bis 12.7.2007 hinausgezögert werden.

Die Zusammenarbeit mit EF war damals höchst kooperativ. Als Projektleiter für die Einführung des Eurofighter hielt ich halbjährlich Fortschrittsbesprechungen mit EF ab, in denen wir über den Produktionsstand informiert wurden. Bereits Ende 2004 war klar, dass im Mai 2007 noch keine Eurofighter der Tranche 2 geliefert werden können, sondern frühestens ab Oktober 2008. Mir sind jedoch keine Umstände bekannt, dass EF im Mai 2007 Luftfahrzeuge der Tranche 1 nicht liefern hätte können.

Durch eine Umrüstung kann nie eine Baugleichheit der Luftfahrzeuge der beiden Tranchen erreicht werden. Funktional hätten umgerüstete Flieger allerdings reinrassigen T2-Eurofightern entsprochen. Beim Abschluss der Ursprungsverträge wurden an Umrüstungskosten ca. € 5 Mio. pro Luftfahrzeug veranschlagt.

Bei Lieferung sowohl umgerüsteter T1-Flieger und später reinrassiger T2-Flieger wären zwei unterschiedlicher Logistikschienen für die nicht baugleichen Eurofighter notwendig geworden.

Die so genannten „Kannibalisierung“ sind ein Versuch zur Optimierung der Betriebskosten (die im Beschaffungsprozess mit ca. € 71, 5 Mio. jährlich berechnet wurden). Wir bestehen nicht – so wie die Core Nations – auf einer sofortige Ersatzteillieferung binnen weniger Wochen, sondern begnügen uns mit Lieferfristen von mehreren Monaten. In der Zwischenzeit entnehmen wir die Ersatzteile vorübergehend unseren Luftfahrzeugen und führen sie ihnen später wieder zu; es ist also eine Überbrückungsmaßnahme. Dadurch ersparen wir uns Kosten im zweistelligen Millionenbereich pro Jahr. Dennoch sind immer ausreichend Flieger einsatzbereit.

Auf Grund der vergleichsbedingten Stückzahlreduktion samt anteiliger Flugstundenreduktion kam es zu einer Reduzierung der Life Cycle Costs. Das sind die bis zur Außerbetriebstellung des Luftfahrzeugs anfallenden Betriebsaufwendungen, welche sich zu 2/3 aus Grundkosten und etwa 1/3 aus variablen Kosten zusammensetzen. Gleichzeitig führte der Wechsel auf die ältere Tranche 1 wegen der damit einhergehenden Obsoleszenzen bedingt durch das Auslaufen der Produktion der Tranche 1 samt entsprechender Ersatzteile zu höheren Materialerhaltungskosten als für Eurofighter der in den Ursprungsverträgen vorgesehenen Tranche 2 angefallen wären. Insgesamt sind zu Obsoleszenzbehebungen jährlich € 12 bis 15 Mio. einkalkuliert. Davon ausgehend wird bei Annahme einer 30-jährigen Nutzungsdauer die durch den Vergleich erreichte direkte Rückzahlung von € 250 Mio. durch diese Mehrkosten aufgezehrt sein. Dieser Umstand war 2007 vermutlich noch nicht so erkennbar.

Die Lebensdauer des Luftfahrzeugs beträgt ca. 6000 Flugstunden, wogegen das Lebensalter nahezu keinen Einfluss auf den Wert des Luftfahrzeugs hat. Die Wertreduktion der „fast neuwertigen“ Eurofighter, die insgesamt etwa 1400/1500 Flugstunden aufwiesen, wurde durch kostenlose Naturalleistungen, etwa Engineeringleistungen oder Übergabe von neuem GPS etc., kompensiert.

Die Abbestellungskosten für das DASS-System (Defensive Aids Sub System [*Anm.: Selbstschutzsystem des Eurofighter*]) sowie das FLIR-System (Forward Looking Infrared [*Anm.: Infrarotzielsystem des Eurofighter*]) samt Ersatzmaterial waren in der Vergleichspunktation zwar nicht extra ausgewiesen, sind aber in der Gesamtersparnis von € 370 Mio. inkludiert und betragen gesamt ca. € 60 – 65 Mio. Diese Ausrüstungselemente hätten bei einem Ankauf 2007 mangels Vorliegen der organisatorischen Voraussetzung in Österreich eine Zeit lang nicht genutzt werden können, nichtsdestotrotz werden sie nunmehr gebraucht und wird aktuell die Ausstattung der Eurofighter mit diesen beiden Ausrüstungselementen geplant.

Im ursprünglichen Beschaffungsprozess war angedacht, mit rund sechs der 24 Eurofighter auch internationale Einsätze zu fliegen, was auch ausschlaggebend für die Ausstattung dieser Luftfahrzeuge mit unter anderem dem FLIR- und DASS-System war. Mit der Stückzahlreduktion auf 18 war jedoch klar, dass mit dieser Anzahl an Luftfahrzeugen nur noch die Luftraumüberwachung in Österreich möglich ist, während internationale Einsätze nicht mehr umsetzbar sind. Die weitere Stückzahlreduktion um drei Luftfahrzeuge war und ist organisatorisch ausgleichbar, sodass die Luftraumüberwachung in Österreich auch mit einer Zahl von 15 Eurofighter wahrnehmbar ist.

Nach der Feststellung, dass EF in Einzelfällen Ersatzteilkosten überhöht verrechnet hat, haben wir ressortintern ein Verfahren gefunden, solche Fehler in Zukunft zu verhindern.

f) Univ.-Prof. Mag. Dr. Meinhard Lukas¹¹⁴

Univ.-Prof. Lukas, der zuvor schon zusammen mit Univ.-Prof. Karollus für Eurofighter ein Gutachten zur Auflösbarkeit des Kaufvertrages erstattet hatte, war in der „heißen Phase“ der Vergleichsverhandlungen im Mai und Juni 2007 als juristischer Berater der Eurofighter GmbH an der Seite von CEO Rauen tätig.

Wesentliche Angaben:

Es gab ursprünglich die Verhandlungen mit der Task-Force, dann die Acht-Augen-Spitzengespräche und zuletzt die Detailverhandlungen. Ich bin nur in die beiden letztgenannten involviert gewesen. In meinem Beisein gab es drei oder vier Spitzengespräche, mit Minister Darabos und Univ.-Prof. Koziol auf der Gegenseite. Mindestens eine der Verhandlungen hat in Paris stattgefunden, an dieser hat phasenweise auch Brigadier Jeloschek teilgenommen. Der Präsident der Finanzprokuratur war bei keinem der Spitzengespräche dabei, hat sich aber bei der Ausarbeitung der Detailvereinbarung sehr aktiv eingebracht.

Die Verhandlungen waren nicht einfach, es entstand immer wieder der Eindruck, dass die Gespräche scheitern könnten. Auf beiden Seiten hat ein erhebliches rechtliches Risiko bestanden – auf Seiten der Eurofighter GmbH Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der ursprünglichen Verträge, auf Seiten Österreichs die Gefahr, bei Rücktritt mit exorbitanten Kompensationsforderungen konfrontiert zu sein, ohne jemals auch nur ein Flugzeug zu erhalten. In einem Rechtsstreit wäre die Frage des völlig offenen Vertragsverhältnisses aus den Grundverträgen wohl erst Jahre später vom OGH geklärt worden. Darum halte ich den Vergleich auch heute noch für die richtige Lösung.

Dem Verteidigungsminister ging es in erster Linie um eine Preisreduktion, auch durch eine geringere Stückzahl, einer Reduktion des Leistungsumfangs und eines Verzichtes auf das Upgrade, während Rauen eine Lösung anstrebte, die unabhängig vom ursprünglichen Vertrag und den Korruptionsvorwürfen Rechtssicherheit bieten sollte. Dies kommt im Vergleichstext mit den Worten „Neubewertung des Beschaffungsvorganges“ zum Ausdruck. Da bereits am 1.6.2007 der erste Eurofighter geliefert werden sollte, hat auf beiden Seiten Zeitdruck geherrscht, weshalb vorerst eine Punktation das Mittel der Wahl war, weil damit die detaillierten Regelungen und erforderlichen Vertragsanpassungen auf später verschoben werden konnten. Die Beendigung des Untersuchungsausschusses war insoweit ein relevantes Thema, weil dort für die Frage des Rücktrittsrechtes wichtige Punkte behandelt worden sind.

Nicht nur Eurofighter ist mit entsprechenden Papieren in die Verhandlungen gegangen, sondern alle Beteiligten hatten Papiere in der Hand; von der Gegenseite kann ich aber nicht sagen, welche das waren. Eurofighter ist davon ausgegangen, dass der Bundesminister sein Ministerium als Informationsquelle hinter sich hat. Ob und wie sich Darabos technische und wirtschaftliche Informationen beschafft hat, kann ich nicht beurteilen.

Aufgrund der Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch die Eurofighter GmbH bereits im November 2005 bestand schon zu Beginn der Vergleichsverhandlungen für die Republik eine Abnahmeverpflichtung für sechs Flugzeuge der Tranche 1. Ohne diese Ersetzungsbefugnis wäre die Position der Republik deutlich besser gewesen. Als der Vergleich geschlossen wurde, war noch nicht abzusehen, wann die Tranche 2 ausgeliefert hätte werden können. Die Lieferung von Flugzeugen verschiedener Baureihen (1 und 2) war in den Verhandlungen ein Thema und dies wurde insbesondere von Koziol als ungünstig angesehen, sowohl wegen der parallelen Ersatzteilerhaltung und nicht zuletzt auch wegen des Obsoleszenzen-Problems.

Auf Grundlage welcher Kalkulation die Abbestellungskosten von € 57 Mio. vereinbart wurden, ist mir nicht bekannt. Auch zu sonstigen technischen und wirtschaftlichen preisbestimmenden Überlegungen kann ich nichts sagen, ich war nur Rechtsberater.

Die Klausel zur Übernahme der Vergleichsgebühr ist auf mein Betreiben zustande gekommen. Die Tragung der Gebühren durch die Eurofighter GmbH wäre kaufmännisch betrachtet ein „zusätzliches Entgelt“ an die Republik gewesen, das Eurofighter zu zahlen nicht bereit war.

Zur in der Sitzung vorgelegten handschriftlichen Punktation vom 24.5.2007:

Es handelt sich um die Handschrift Koziols, paraphiert von Darabos, Rauen, Koziol und mir. Allerdings enthält das Dokument die Bedingung der „politisch erforderliche[n] Zustimmung aus der Bundesregierung“, womit meines Erachtens der Bundeskanzler gemeint war. Da diese

¹¹⁴ 413/KOMM XXV. GP zur 6. Sitzung vom 2.6.2017.

Zustimmungsbedingung nicht eingetreten ist, ist diese handschriftliche Punktation nie wirksam geworden.

g) **Stefan Kammerhofer**¹¹⁵

Stefan Kammerhofer war ab 11.1.2007 Kabinettschef unter BM Darabos und ab 26.1.2007 Leiter der dem Kabinett zugeordneten Task Force Luftraumüberwachungsflugzeuge.

Wesentliche Angaben:

Bundeskanzler Gusenbauer hat Darabos jedes Pouvoir gegeben, entweder aus dem Vertrag auszusteigen, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, alles zu tun, um die Kosten zu senken. Nach der Angelobung der neuen Regierung fand im Jänner 2007 in einem ersten Schritt die Sichtung der Ursprungsverträge statt. Ich organisierte zeitgleich ein Treffen zwischen dem CEO der Eurofighter GmbH Aloysius Rauen sowie Darabos. Dieses fand am 19.1.2007 statt, ich war auch dabei. Rauen betonte dabei sehr selbstbewusst: „*Wir haben den besten Vertrag der Welt!*“

EF hatte im Spätherbst 2006 dem vorherigen BM Günther Platter Ausstiegskosten von € 1,2 Mrd. genannt. Um solche Kosten zu vermeiden, wurde von uns nach anderen Lösungen gesucht.

Als nächstes richtete der Minister die Task Force Luftraumüberwachungsflugzeuge ein. Sie sollte unter Sicherstellung der Aufrechterhaltung einer lückenlosen Luftraumüberwachung eine gesamtheitliche Projektkontrolle durchführen und dabei Ausstiegsvarianten aus dem Kaufvertrag und/oder signifikante Einsparungspotentiale prüfen, wobei auch die Erkenntnisse des damals laufenden Untersuchungsausschusses heranzuziehen waren. Das Erfordernis der Einholung von juristischem Fach- und Sachwissen ist evident gewesen.

Kammerhofer legt den Aufbau der Task Force dar (Anm.: Dazu wird auf das Organigramm in der Aussage Jeloschek verwiesen). Für das Einbringen des technischen Wissens war Jeloschek zuständig, der sich dieses von allen, die er dafür brauchte, über die Points of Contact (POC) holen konnte. Zu meinen Aufgaben als Kabinettschef gehörte generell die Koordination; bei mir lief in diesem Sinn alles zusammen. Auch als Leiter der Task Force überwog die administrative und koordinierende Tätigkeit: hier arbeitete mir vor allem Jeloschek zu – zwischen ihn und mich passte kein Blatt; aber auch ich konnte mich unbeschränkt in die Task Force einbringen. Die Ergebnisse der ressortintern und -extern zusammengetragenen Informationen wurden meist über Jeloschek an Darabos herangetragen, der wiederum neue Bearbeitungsdetails vorgab, die an die Task Force und die ihr zur Verfügung stehenden Stellen weitergeleitet wurden.

Im Ministerium ist jedoch auch gegen uns gearbeitet worden. Es gab nämlich jene, die unter dem Druck des anstehenden Liefertermins des ersten Flugzeuges alles versuchten, diese rasch abzunehmen – dieser Gruppe gehörte unter anderem auch der Leiter der „Projektgruppe Eurofighter“, Hofer, an. Meines Erachtens wurde grade deswegen seine Expertise bei den Vergleichsverhandlungen nicht eingeholt. Hätte Jeloschek aber die Fachkenntnisse Hofers gebraucht, hätte er sie abgerufen – das nehme ich zumindest an. Von einem „Maulwurf“ für EADS oder Eurofighter innerhalb des BMLV weiß ich nichts.

In einem weiteren Schritt holten wir uns Fachwissen von außen. Mit der Beiziehung Peschorns stellten wir klar, dass wir auch bereit sind, diese Causa gemeinsam mit dem BMF und deren nachgeordneten Dienststellen zu beraten. Koziol wurde uns unter anderem vom Kabinettschef des Justizministeriums, aber auch von Peschorn als juristischer Experte genannt. Auch mit Rechtsanwalt Dr. Leopold Specht habe ich über die besten Experten gesprochen; die Entscheidung für Koziol fiel aber schließlich aufgrund der Empfehlung der Finanzprokuratur.

Beide, Peschorn und Koziol, suchten nach Ausstiegsmöglichkeiten und Schwachstellen des Vertrags. Zwischen Koziol und Peschorn spürte man ein spannendes freundschaftliches Lehrer-Schüler-Verhältnis. Koziol stellte jedoch in den Raum, dass Peschorn den Ursprungsvertrag nicht vollumfängliche kenne; ich kann das allerdings nicht bewerten.

Koziol kam in seinem ersten Gutachten im April 2007 schließlich zu der Ansicht, dass ein Vertragsausstieg mit einem hohen Risiko verbunden wäre und wies darauf hin, dass EF wegen der ihr in den Ursprungsverträgen eingeräumten Ersetzungsbefugnis Eurofighter T1/B5 liefern könne, welche wir abnehmen müssten, weil ansonsten ein Annahmeverzug der Republik Österreich drohe.

In der Folge kam dann das Thema auf, die Verhandlungen allein zwischen den Chefs der

¹¹⁵ 408/KOMM XXV. GP zur 7. Sitzung am 8.6.2017.

beiden Seiten – Darabos und Rauen – sowie je einem Experten pro Seite zu führen. Das war Koziol. Da sehe ich als wesentlichen Punkt, dass im Falle eines streitigen Gerichtsverfahrens dann Koziol als Zeuge, dessen Fachexpertise außer Streit steht, zur Verfügung gestanden wäre, während Peschorn das Verfahren als Anwalt der Republik geführt hätte. Peschorn wurde aber nie abberufen; er war meiner Ansicht nach durchgehend über das Backoffice in die Nachverhandlungen eingebunden. Ich kann auch keine Angaben dazu machen, warum Peschorn nicht sofort über die Direktverhandlungen zwischen Darabos und Rauen informiert wurde – im Endeffekt wurde ihm dies von mir etwa im Mai 2007 mitgeteilt.

In jene Vergleichsverhandlungen, bei denen es dann schließlich tatsächlich um die Reduktion etc. ging, war ich nicht direkt eingebunden – so war ich weder bei den Gesprächen in Salzburg noch bei jenen in Altmannsdorf oder Paris anwesend –, wusste aber von den „Spitzengesprächen“ und habe mich auch immer gut informiert gefühlt – entweder durch Darabos oder durch Jeloschek, der schon dabei war.

Entgegen der medialen Darstellung ging Darabos nicht allein und unvorbereitet in die Verhandlungen. Vielmehr kann ich angeben, dass Darabos für diese Gespräche immer vorbereitet wurde. Er hatte einerseits Unterlagen, die ihm aus dem Ressort zugearbeitet wurden, und es gab Vorgespräche – die Salzburger Gespräche –, durch die man sich auf die Nachverhandlungen einstellen konnte. Zudem steuerte Koziol die juristische Beratung bei.

Zur Dokumentation befragt, kann ich nur angeben, dass innerhalb der Task Force alles veraktet wurde, was es zu verakten gab. Zusätzlich gibt es noch die Mitschriften von Peschorn. Schließlich führte Koziol zumindest in den Besprechungen, die ich mit ihm hielt, per Kurzschrift Protokoll – mehr kann ich dazu auch nicht angeben. Ich sah es nicht in meiner Verantwortung, Koziol auf das Erfordernis des Führens von Aufzeichnungen hinzuweisen. Ich habe mich darauf verlassen, dass er weiß, wie er zu dokumentieren hat.

Dazu, ob Koziol – oder auch Peschorn – jemals von Jeloschek informiert wurden, dass EF nicht lieferfähig sei und daher eine Ausstiegsmöglichkeit gegeben sein könnten, habe ich keine eigenen Wahrnehmungen.

Wenn mir eine von mir am 19.5.2007 versandte E-Mail vorgehalten wird, wonach die Eurofighter nicht allwettertauglich gewesen seien, daher nicht die vertraglich ausbedungene Qualität gehabt hätten und somit eine Nichterfüllung des Vertrags vorgelegen hätte, muss ich darauf hinweisen, dass diese Mail nicht von mir verfasst, sondern bloß von mir empfangen und weitergeleitet wurde. Um diese Frage hat sich Jeloschek gekümmert, dazu Informationen eingeholt und ich bin mir sicher, dass er dieses Thema dann, soweit erforderlich, mit Darabos besprochen hat. Dazu kann nur er genau Auskunft geben.

Ich wusste von jenem Termin am 24.5. in Altmannsdorf, aber nichts von einem dort geplanten Vergleichsabschluss. Ob ich den dort verfassten handschriftlichen Vergleich jemals in Händen hielt, weiß ich jetzt nicht. Zum darin enthaltenen Erfordernis der „politisch erforderlichen Zustimmung“ könnte eine Art Rückmeldung an Gusenbauer gemeint gewesen sein oder dies sonst auf höchster Ebene zu besprechen. Ich kann keine Angaben dazu machen, warum diese Handschrift nicht veraktet wurden. Ich verwehre mich gegen den Vorwurf, ich hätte den Inhalt der Mail vom 19.5.2007 oder den „handschriftlichen Vergleich“ bewusst aktenmäßig nicht erfasst und so zurückbehalten. Ich habe diese Stücke entgegen derartiger Behauptungen auch nicht weggesperrt; beim Verlassen des Ministeriums habe ich zudem sämtliche Unterlagen dort einfach zurückgelassen.

Zur Frage der Einbindung des BMF kann ich nur nochmals darauf verweisen, dass die Beiziehung von Peschorn gerade wegen seiner Zuordnung zu einer nachgeordneten Dienststelle des Finanzministeriums erfolgte. Zudem gab es vor Vergleichsabschluss immer Gespräche zwischen den Chefs – BK Gusenbauer und Vizekanzler Molterer; auch informierte Darabos Molterer persönlich. Wir haben außerdem versucht einen Ministerratsvortrag für die Regierung festzulegen, für welchen es jedoch kein Einverständnis gab.

Berechnungen von Jeloschek und Generalstabchef Entacher bewerten den Erfolg des Vergleichs wie folgt: zusätzlich zu der direkten Rückzahlung von € 250 Mio. und den € 120 Mio. Einsparungen bei den ISS-Verträgen über eine Laufzeit von 30 Jahren fallen € 100 Mio. an Investitionersparnis an und etwas mehr als € 700 Mio. an Reduktionen bei den Betriebskosten – insgesamt ergibt sich daher über 30 Jahre gerechnet eine vergleichsbedingte Ersparnis von € 1,2 Mrd. unter voller Sicherstellung der Luftraumüberwachung. Zur Frage, ob über erhöhte Ersatzteilpreise die erreichten Einsparungen aus dem Vergleich von EF wieder an uns rückverrechnet wurden, kann ich

keine Wertung abgeben.

Auch nach der Gutachtenserstattung durch Koziol im April 2007 haben wir weiterhin beobachtet, ob der erste Eurofighter-Untersuchungsausschuss Korruption zu Tage fördert, und hätten einen solchen Umstand sofort für einen Vertragsausstieg genutzt. Diese Möglichkeit eines korruptionsbedingten Ausstiegs wurde auch durch den Vergleich nicht abgedungen, weshalb auch heute noch die Möglichkeit einer Vertragsaufhebung auf Grundlage der Korruptionsklausel bestünde.

h) DI Erwin Jeloschek¹¹⁶

Brigadier Jeloschek war Leiter des Managements der Taskforce Luftraumüberwachungsflugzeug (TF LRÜF). Die TF LRÜF wurde mit Ministerweisung Nr. 204/2007 vom 26.1.2007 eingerichtet und dem Kabinett direkt zugeordnet; politischer Leiter war KC Kammerhofer. Aufgabe der TF LRÜF war eine gesamtheitliche Projektkontrolle und die Untersuchung der Verträge auf Ausstiegsvarianten und/oder signifikante Einsparungspotentiale. Ihr leitender Manager war Jeloschek. Für die Koordination (samt Informationsbeschaffung) im Ministerium gab es zu den wesentlichen Abteilungen Points of Contacts (POC), über die der TF LRÜF Personal beigelegt und bei Bedarf zugearbeitet wurde. So war Jeloschek die zentrale Schnittstelle und wichtigster interner Berater des BM Darabos. Er koordinierte die zahlreichen Besprechungen, nahm an vielen selbst teil und lieferte die technische Expertise für die Verhandlungen mit Eurofighter. Auch bei der Ausarbeitung der Detailvereinbarung war er maßgeblich beteiligt.

Wesentliche Angaben:

Als Darabos am 11.1.2007 das Ministerium übernahm, war in Sachen Einführung Eurofighter noch Wesentliches offen, unter anderem waren die vier Wartungsverträge (ISS-Verträge) noch nicht abgeschlossen. Auch stellte sich heraus, dass die Servicekosten anstatt der von uns erwarteten € 40 - 50 Mio. eher € 100 Mio. pro Jahr betragen werden. Auch die erforderlichen Nachrüstungen, um das Gesamtsystem Luftraumüberwachung in Betrieb zu bringen, führten zu einem erheblichen zusätzlichen Budgetbedarf.

Dies alles war im Auftrag und der Strategie der TF LRÜF mit zu berücksichtigen. Wir hatten so rasch wie möglich eine Klärung aller Vorgaben, Entscheidungen und Abläufe hinsichtlich einer Vielzahl an Themen herbeizuführen mit dem Ziel: Ausstieg aus dem Vertrag oder jedenfalls aber Optimierung des Vertrages. Der Ausstieg war immer die erste Option. Wenn es dafür eine mehr als 50prozentige Wahrscheinlichkeit gegeben hätte, hätten wir das gemacht. Als sich aber ein gefahrloser Ausstieg als immer unwahrscheinlicher herausstellte, verfolgten wir verstärkt die sonstigen möglichen Optimierungen. Aber immer unter der Vorgabe: die lückenlose aktive und passive Luftraumüberwachung musste sichergestellt bleiben.

Die TF LRÜF stieß auf erheblichen internen Widerstand. Obwohl die Weisung des Ministers bekannt war, wurde z.B. intensiv die Abnahme des ersten Lfz vorbereitet. Auch wurden interne Informationen nach Außen gespielt, auch zu EADS und Eurofighter.

Parallel tagte der erste Untersuchungsausschuss, auf dessen Ergebnisse („Smoking Gun“ in Korruptionsfragen), wir Rücksicht nehmen wollten. Leider kam ein risikoloser Ausstiegsgrund nicht zum Vorschein.

Da für 1.6.2007 die Übergabe des ersten Lfz vorgesehen war, blieb ab Ende Jänner bis dahin nicht viel Zeit. Vor der ersten Landung war zu entscheiden: Entweder, zwei Lfz-Typen mit dauerhaft zwei Logistikschienen oder man versucht die Typeneinheit herzustellen und die Stückzahl zur zukunfts wirksamen Senkung der Betriebskosten zu reduzieren. Technische Mängel aus der Anfangszeit der Tranche T1 (nicht allwettertauglich) waren bereits ausgemerzt und standen einer Abnahme 2007 nicht mehr im Weg. Etwas Zeit konnte gewonnen werden, weil Eurofighter wegen Problemen bei der Güteprüfung des ersten Lfz die Abnahme etwas nach hinten verschob.

Auch die operativ-taktischen Grundlagen hatten sich seit dem Anschaffungsbeschluss geändert (insb. das Bedrohungsszenario für Österreich durch die Auflösung der Sowjetunion) und führten ab 2005 zu Änderungen in den militärischen Planungsgrundlagen (ÖBH 2010). Neue Szenarien kamen zum Ergebnis, dass die Abdeckung des Luftraums mit einer Flottengröße von 12 bis 14 Lfz möglich war, je nach entsprechendem Zusammenwirken mit anderen Teilen des Heeres. Die abbestellten Ausrüstungen (DASS und FLIR) waren für die neu beurteilte Aufgabenerfüllung nicht mehr

¹¹⁶ 409/KOMM XXV. GP zur 7. Sitzung vom 8.6.2017.

notwendig. Wichtig war, dass die Lfz aufrüstbar waren, sollte sich in der Zukunft etwas an den militärischen Grundlagen ändern. Innerhalb dieser allesamt möglichen Varianten traf Darabos eine politische Entscheidung für 15 Lfz. Aus militärischer Sicht war das unproblematisch.

Da wir für die Durcharbeitung des Vertrages nicht ausreichend Kapazitäten zu hatten, schalteten wir die FinProk ein und als externen Berater Univ.-Prof. Koziol. Die FinProk ermittelte in den „Salzburger Gesprächen“ wertvolle Informationen von Eurofighter und von Koziol kam die rechtliche Expertise.

Das erste Lfz wurde am 17.7.2007 geliefert. Die letzte Lieferung war für Ende 2009 vorgesehen und die Vertragsabwicklung insgesamt sollte 2014 enden. Bis dahin hätte also auch die Umrüstung stattfinden müssen. Im Juni 2007 habe ich – aufgrund der Informationen aus den „Dreiergesprächen“ - gemeinsam mit Peschorn in einem Dokument festgehalten, dass die Flugtüchtigkeit der T2/B8 nicht vor Ende 2009 geben sein wird. Diese Information ist dann zu Koziol gegangen, der das in seiner juristischen Beurteilung berücksichtigen sollte. Bei der Beschaffung in den Jahren 2002 und 2003 war nur vorhersehbar, was damals in der Produktion der T2/B8 geplant war. Deutlich später wurde erst bekannt, dass es zu Verzögerungen kommen wird.

Durch die im Ursprungsvertrag enthaltene Ersetzungsbefugnis hätte Eurofighter entweder bloß teilweise, aber uU auch alle 18 Lfz als T1/B5 liefern dürfen. Auch wurde mir im Zuge der Gespräche klar, dass die zugesagte Umrüstung nicht möglich sein würde. Es war daher zu befürchten, dass wir zwei Flugzeugtypen und damit auch zwei Logistikschiene bekommen würden. Eine doppelte Logistikschiene war nie geplant und wäre kaufmännisch untragbar gewesen.

Das Gutachten Koziol hat dann ergeben, dass es keine risikolosen Rücktrittsgründe gab und ein Vergleich vorzuziehen ist. Für uns war dann aber eine Reduktion der Stückzahl innerhalb der militärischen Möglichkeiten zwingend, auch wegen der Betriebskosten, die wir im Rahmen der ursprünglichen Verträge nicht durchgehalten hätten.

Der von Darabos angestrebte Vergleich wurde am 24.6.2007 als Punktation abgeschlossen. Diese Punktation musste noch an die Verträge angepasst werden. Dazu gab es wieder mehrere Ebenen und drei Top-Level Gespräche, in denen die „Detailvereinbarung“ ausgearbeitet wurde. In weiterer Folge mussten die Linienorganisationen die Details durchführen.

Bei den Gesprächen mit Eurofighter gab es grundsätzlich verschiedene Verhandlungsebenen.

Da gab es einleitende Gespräche nur zwischen Darabos und Rauen, um überhaupt Voraussetzungen für Nachverhandlungen zu schaffen.

Weiters die „Salzburger Gespräche“ unter Leitung von Peschorn. Dabei ging es vorerst um Informationsbeschaffung – vor allem um die Frage, wie konkret die Umrüstung von T1/B5 auf T2/B8 erfolgen kann. Das letzte fand am 24.5. vormittags in der Finanzprokuratorat statt.

Und dann gab es die „Vierergespräche“ zwischen Darabos/Koziol und Rauen/Lukas. Diese Gespräche mündeten letztlich in der Vergleichspunktation. Hier war von Anfang an klar, dass Darabos sie leiten wird.

Nach meiner Ansicht wurde Dr. Peschorn nicht von den Vergleichsverhandlungen ausgeschlossen da der anfängliche Auftrag an ihn dies gar nicht vorsah. Ich habe ihn nur mit der Leitung der Informationsgespräche betraut. Einen schriftlichen Auftrag zur Leitung der Vergleichsgespräche gab es nie.

Es stimmt, dass die Gespräche teils parallel gelaufen sind, aber das war auch wichtig. Wenn man den 24.5.2007 hernimmt, da gab es am Vormittag eben die Besprechung zwischen Peschorn und seinem Team und Eurofighter. Die dabei erlangten Erkenntnisse waren dann die entscheidende Grundlage für das nachmittägige „Vierergespräch“ in Altmannsdorf. Es kam nämlich erstmals heraus, dass Eurofighter plante, uns alle 18 Lfz in T1/B5 zu liefern und später umzurüsten. Wir fanden auch heraus, dass Österreich alle militärischen Aufgaben auch mit T1/B5 Lfz erfüllen kann und eine Aufrüstung daher gar nicht notwendig ist und es wurde nicht widersprochen, dass T1 und T2 verschiedene Logistikschiene haben. Am 24.5.2007 ist uns klar geworden, welche Konsequenzen es hätte, nur T1/B5 Lfz zu haben. Deshalb war das Vormittagsgespräch so wichtig.

Am Nachmittag in Altmannsdorf konnten sich die Verhandler dann soweit verständigen, dass sie erste Verhandlungspunkte festhalten konnten. Es ist aber auch klar, dass das noch nicht rechtlich verbindlich war. Das war nur ein Schritt im Verhandlungsergebnis, mehr nicht. Wenn ich gefragt werde, was damals damit gemeint war, dass bis zum 26.5.2007 die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt würde, kann ich nur sagen, dass man dadurch wohl politische Sicherheit gewinnen wollte. Ich weiß nicht, wer mit wem geredet hat und ob überhaupt.

Nach den Gesprächen in Altmannsdorf gab es noch Verhandlungen in Paris. Der Termin am 17./18.6.2007 in Paris kam deshalb zustande, weil wir Eurofighter unter Druck setzen konnten. Die mussten reagieren, sonst hätten wir das erste Lfz nicht abgenommen. Wir fuhren dann sehr prompt hin, weil EF uns sonst Gesprächsverzögerung vorgeworfen hätte. Schriftlich abgeschlossen wurde der Vergleich dann am 24.6.2007, wieder in Altmannsdorf.

Bei den „Spitzengesprächen“ war ich nie direkt dabei, sehr wohl aber in der Vorbereitung und Nachbereitung. Und während der Verhandlungen selbst war ich immer vor Ort, aber im Nebenzimmer, nie im Verhandlungsraum selbst. Es ist nie notwendig gewesen, weitere technische, militärische oder wirtschaftliche Berater dabei zu haben. Man musste für diese Gespräche kein Fachmann in diesen Gebieten sein. Auf dieser Topebene kann es ja gar nicht um technische Details gehen. Da wird abgesteckt, was können wir grundsätzlich akzeptieren und was nicht. DASS und FLIR zB sind zwar schon technische Dinge, aber bei der Verhandlung ging es nur darum, dass wir die nicht mehr haben wollten, weil sich das operativ-taktische Konzept geändert hatte.

Vor jeder derartigen Besprechung gab es für Darabos ein ausführliches mündliches Briefing über die aktuelle Lage und die Eventualitäten, die zu erwarten waren und eine schriftliche Unterlage mit Informationen. Er wusste also immer, um welche Fragen es bei den Treffen gehen werde und im Vorfeld wurden auch die rechtlichen Möglichkeiten geprüft.

Die Vorbereitung umfasste dabei kaufmännische, juristische, technische und militärische Aspekte. Über die Points of Contact (POC) bezogen wir als TF LRÜF unsere Informationen, die wir zu Vorbereitung für den Minister weiterverarbeiteten. Wir bastelten als TF LRÜF also nicht selbstherrlich irgendetwas zusammen, sondern arbeiteten über die POCs.

Darabos verließ sich bei den Sachfragen auf die Vorbereitungen der TF LRÜF und bei den rechtlichen Fragen und insb bei der Risikoeinschätzung voll und ganz auf Koziol.

Ich kann nicht erklären, warum unsere schriftlichen Vorbereitungen nicht auffindbar sind. Sie lagen alle am Server des Ministers. Dort müssten sie noch vorhanden sein.

Bei den „Salzburger Gesprächen“ (Peschorn/Blind/Wyslouzil mit Eurofighter) gab es Einschätzungen, dass die Wertdifferenz zwischen neuen und fast neuwertigen Fliegern € 10 Mio. pro Stück ausmacht und für den Verzicht auf T2/B8 Lfz € 12 Mio. pro Stück anzusetzen sind. Das waren aber keine konkrete Berechnung von mir oder sonstigen Experten. Wir wussten im BMLV(S) bis zum Ende keinen Preis für die T1/B5 Lfz. In einer Besprechung sagte die Eurofighter sogar, dass T1/B5 teurer als T2/B8 sind. Wenn mir vorgehalten wird, dass bei Annahme der obigen Zahlen die Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH wesentlich höher hätte ausfallen müssen, als die im Vergleich vereinbarten € 250 Mio., weil noch ganz ohne Abbestellungseffekte von drei Lfz und je sechs DASS und FLIR-Sätzen € 210 Mio. Ersparnis hätte eintreten müssen und nirgends erkennbar ist, dass dieser Betrag in den Vergleich hineinverhandelt wurde, kann ich nur wiederholen, dass die genannten Beträge auf Einschätzung des Verhandlungsteams fußten und das noch keine gesicherten Grundlagen waren.

Wenn mir auch vorgehalten wird, dass das BMF eine Kostenreduktion von € 384 Mio. anstatt der € 250 Mio. errechnet hatte, kann ich nur sagen, dass ich zwar bei einer Besprechung mit dem BMF mit dieser Berechnung konfrontiert wurde ich aber schon damals sagte, dass ich deren Berechnung nicht nachvollziehen könne.

Die Wertminderung der gebrauchten Flieger wurde in einer Berechnungsformel für jedes einzelne gebrauchte Flugzeug ermittelt und abgegolten, sei es in Geld oder in Ware.

Die Nachteiligkeit der Ursprungsverträge war auch im Zusammenhang mit den Ersatzteilen hervorgekommen. Es ist kein Zugang zu den Ersatzteilen über die NETMA sichergestellt worden. Wir hatten nur Eurofighter als Vertragspartner für die Ersatzteile. Als wir durch Zufall die NETMA Preisliste bekamen, fanden wir heraus, dass es wesentlich billigere Ersatzteilpreise gab, als wir bezahlten. Bei den Vergleichsverhandlungen versuchten wir, das zu verbessern, eigentlich hätte das aber schon im Ursprungsvertrag verhandelt werden müssen. Wir kannten vor der ersten Lieferung auch überhaupt noch keinen Preis für ein einziges Ersatzteil. Die Serviceverträge sind nämlich nicht mit den Ursprungsverträgen mit ausverhandelt worden. Betriebskostenberechnungen oder -vergleiche waren daher nahezu unmöglich.

Die € 57 Mio. Systemänderungskosten betrifft die bei einer grundlosen Abbestellung im Vorlauf angefallenen Kosten. Der Betrag hätte zwar durch eine externe Person aufgeschlüsselt werden müssen, aber dazu hatten wir schlicht keine Zeit. Das erste Lfz T1/B5 stand mehr oder weniger fertig gütegeprüft da. Wir hätten den Eigentumsübergang nicht aufhalten können. Damit wären uns aber –

hätten wir den Vergleich nicht geschlossen – sofort Kosten angefallen und wir hätten dann auch keine erkannten Mängel in den Verträgen mehr relevieren können. Deshalb war es wichtig, dass wir das rasch machen. Deshalb akzeptierten wir die € 57 Mio., obwohl uns die Einsicht in die Kalkulationsunterlagen verweigert wurde. Man muss aber immer sehen, wenn wir das nicht akzeptiert hätten, hätte es keinen Vergleich gegeben. Die € 57 Mio. waren aber auch nicht erfunden. Es gab ja aus dem Jahr 2006 eine Einschätzung von Eurofighter für Minister Platter, dass ein Totalausstieg € 1,2 Mrd. kostet. Wir rechneten diesen Betrag auf drei Lfz herunter und sagten, ca 25% dieses geschätzten Betrages akzeptieren wir. So kamen wir zu den € 57 Mio. Diesem Vorgehen stimmte der Minister zu. Und ich möchte auch sagen, dass ich da nicht dabei war, also dafür keine Verantwortung übernehme.

Zu dem Vorwurf man habe durch den Vergleich auf zirka € 5 Mio. an Pönaleforderungen wegen Verzögerungen verzichtet, verweise ich auf Gegenforderungen, weil aufgrund von Versäumnisses des Bundesheeres in Italien erhebliche Verzögerungen eingetreten sind, die Österreich zu ersetzen gehabt hätte. Da ist die gegenseitige Aufrechnung auch nachvollziehbar.

Insgesamt wurde das Verhandlungsziel mit dem Vergleich erreicht. Ein gefahrloser Ausstieg war nicht möglich und es gelang eine Optimierung des Vertrages. Einsparungen erzielten wir durch die Typeneinheitlichkeit, Abbestellung von drei Lfz und Teilen der Ausrüstung im Umfang der in der Punktation ausgewiesenen Beträge und – auf lange Sicht gerechnet – Einsparungen bei den Investitionskosten (€ 100 Mio.) und den Betriebskosten (€ 731 Mio. auf 30 Jahre gerechnet). Dennoch konnte die Luftraumüberwachung uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Und man vermied das hohe Risiko eines langen Rechtsstreits mit sehr unsicherem Ausgang, der seine Wurzel in der dramatischen Rechtsunsicherheit der Ursprungsverträge gehabt hätte.

i) Mag. Wilhelm Molterer¹¹⁷

Molterer war ab Jänner 2007 und auch zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses Finanzminister und Vizekanzler. Zwischen ihm und Verteidigungsminister Darabos bestanden unterschiedliche Auffassungen über die Verpflichtung zur Einbindung des Finanzministeriums.

Wesentliche Angaben:

Generell ist bei mehrjährigen Verpflichtungen gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen, und zwar vor Abschluss rechtsverbindlicher Verpflichtungen. Ein Sanktionsmechanismus bei fehlender Einvernehmensherstellung existiert aber nicht.

Darabos hat mich erstmals am 24.5.2007 um 8:30 Uhr mündlich von seiner Absicht informiert, einen Vergleich abschließen zu wollen und hat mir drei Eckpunkte genannt: Stückzahlreduktion, Tranchenentscheidung und Kostenersparnis. Umfassend informiert wurde ich bei dieser Gelegenheit nicht. Darabos legte keinerlei schriftliche Unterlagen vor, daher waren weder die sicherheitspolitischen noch die wirtschaftlichen Folgen des in Aussicht genommenen Vergleichs abschätzbar. Auf dieser Basis war eine Zustimmung des BMF natürlich nicht möglich. Den handschriftlich abgefassten Vergleich vom Nachmittag dieses Tages sehe ich heute zum ersten Mal. Ein zweites Mal teilte mir Darabos am 23.6.2007 – wiederum nur mündlich – mit, er habe vor, den Vergleich zu unterzeichnen, legte aber erneut nichts Schriftliches vor. Beide Gespräche waren auf Wunsch von Darabos Vieraugengespräche. Es hat daher meinerseits keine Zustimmung gegeben, und eine Einvernehmensherstellung ist damals nicht erfolgt.

Auch im Ministerrat vom 27.6.2007 gab es keine schriftlichen Informationen, sondern wieder nur einen mündlichen Bericht. Den Entwurf eines schriftlichen Ministerratsvortrags habe ich nie zu Gesicht bekommen. Darabos hat meiner Erinnerung nach im Ministerrat auch gesagt, dass der Vergleich keine Auswirkungen auf die Gegengeschäfte habe. In einem Pressegespräch nach dem Ministerrat hat sogar der damalige Bundeskanzler Alfred Gusenbauer darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für den Vergleich allein bei Darabos liege.

Der Vergleich kam ohne meine Zustimmung und auch ohne Herstellung des Einvernehmens zustande.

Ich habe dann Anfang Juli 2007 erstmals Auszüge von schriftlichen Unterlagen erhalten, das waren aber nur rudimentäre Informationen. Der vollständige Vergleichstext wurde uns schlussendlich am 18.9.2007 übersandt, erst da wurden wir erstmals umfassend informiert.

¹¹⁷ 414/KOMM XXV. GP zur 8. Sitzung vom 14.6.2017.

Ich habe den Verteidigungsminister wiederholt auf seine Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens hingewiesen. Von Darabos habe ich mündlich erfahren, dass er ein Gutachten bei Univ.-Prof. Mayer in Auftrag gegeben hat, welcher auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes zum Ankauf der Kampfflugzeuge zum Schluss kam, dass der Verteidigungsminister nicht verpflichtet sei das BMF einzubinden. Auf welche Unterlagen der Gutachter zurückgreifen konnte, kann ich nicht sagen; mit dem BMF hat er meiner Kenntnis nach keinen Kontakt aufgenommen. Ich teile jedoch nicht die Rechtsansicht des Gutachters und habe dies Darabos auch mündlich mitgeteilt. Nachdem dieses Gutachten dem BMF auf Beamtenebene übermittelt worden war, hat Sektionschef Steger damals dem BMLV schriftlich geantwortet und den Rechtsstandpunkt des Finanzministeriums klargestellt.

Auch eine etwaige Einbindung der Finanzprokuratur könnte die Einbindung des BMF nicht ersetzen. Die Finanzprokuratur hätte ja nur die rechtlichen Folgen eines Vergleichs abzuschätzen gehabt, das Ausloten der budgetrelevanten Konsequenzen obliegt aber jedenfalls dem BMF.

Mir war bekannt, dass die Finanzprokuratur im Rahmen der Vorbereitungen des Vergleichs vom BMLV beauftragt war; Peschorn informierte mich später darüber, dass er von den finalen Verhandlungen jedoch ausgeschlossen worden war. Der Ausschluss der Finanzprokuratur war in diesem Fall ungewöhnlich, denn sie muss ja nicht einbezogen werden; aber wenn man sie beauftragt, nimmt sie üblicherweise bis zum Schluss an den entsprechenden Verhandlungen teil.

Über inhaltliche Fragen des Vergleichs hat mich Peschorn natürlich nicht auf dem Laufenden gehalten, da er gegenüber seinem Auftraggeber, also dem BMLV, zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und ich das respektiere.

Über die mangelnde Dokumentation kann ich nur sagen, dass die Mitarbeiter des BMF immer Akten führen, ich aber nicht weiß, wie das im BMLV gehandhabt wird. Ich selbst habe keine schriftlichen Protokolle angefertigt, da ich über ein gutes Gedächtnis verfüge und von Darabos keine schriftlichen Unterlagen erhalten habe.

Inhaltlich bin ich der gleichen Ansicht wie der Rechnungshof, nämlich dass manche Details des Vergleichs nicht nachvollziehbar sind. Ich teile auch die Zweifel einiger, ob 15 Flugzeuge für die Luftraumüberwachung überhaupt ausreichen. Deshalb habe ich dafür plädiert, in den Vergleich eine Option für 18 Flugzeuge aufzunehmen, habe mich mit diesem Vorschlag allerdings nicht durchgesetzt.

Auch wenn das BMF den Verteidigungsminister nicht vom Unterzeichnen abhalten hätte können und der Vergleich daher trotzdem rechtswirksam geworden wäre, ist doch zu sagen, dass der Vergleich bei korrekter Vorgehensweise unterblieben wäre.

Im Zuge der Koalitionsverhandlungen im Herbst 2006 wurde Gusenbauer der Eurofighter-Vertrag übergeben, damit er sich selbst ein Bild machen kann. Ich war an der Ausverhandlung des Ursprungsvertrags nicht beteiligt und kenne diesen nicht im Detail; ich vermute aber, dass Gusenbauer nach dessen Durchsicht zur Auffassung gelangt ist, dass es um einen Ausstieg schlecht bestellt sein dürfte und eingesehen hat, dass bessere Chancen für eine Vergleichslösung bestanden. Gusenbauer hat Darabos beauftragt, auf Basis des Koziol-Gutachtens Vergleichsverhandlungen zu führen. Wann genau Gusenbauer von Ausstieg auf Vergleich umgeschwenkt ist, kann ich nicht sagen. Darabos hatte jedenfalls keine von der Bundesregierung erteilte Vollmacht zu Alleinverhandlungen, einen von der ÖVP getragenen diesbezüglichen Auftrag hat es sicher nie gegeben. Ob ein einzelnes Gutachten als Grundlage für einen mit einem derartigen finanziellen Aufwand verbundenen Beschaffungsvertrag ausreicht, kann ich nicht beurteilen; die Expertise der Mitarbeiter des BMF hätte aber wohl neben jener der Task Force und der Finanzprokuratur nicht geschadet.

Meine Parteikollegin Dr. Fekter hat mir das eine oder andere Mal über den Untersuchungsausschuss berichtet. Dass die Beendigung des Untersuchungsausschusses ein Element des Vergleichs dargestellt hat, habe ich nicht im Juni 2007, sondern erst deutlich später erfahren.

Ich stand nie in direktem Kontakt zu Eurofighter und kenne weder Aloysius Rauen noch Meinhard Lukas persönlich. Dr. Specht habe ich möglicherweise einmal getroffen, ich bin aber nicht mit ihm bekannt.

j) Dr. Wolfgang Schüssel¹¹⁸

Dr. Wolfgang Schüssel war vom 4.2.2000 bis zum 11.1.2007 österreichischer Bundeskanzler. Er war somit während der Anschaffung als Regierungschef einer ÖVP/FPÖ-, später ÖVP/BZÖ-

¹¹⁸ 415/KOMM XXV. GP zur 9. Sitzung vom 20.6.2017.

Koalition, mit der Materie Eurofighter befasst. Er hat am 2.7.2002 das „Kanzlerfrühstück“ geleitet, an dem noch BM Grasser, VK Riess-Passer, BM Scheibner, BM Bartenstein teilgenommen haben und bei dem die politische Festlegung auf den Eurofighter erfolgte.

Nach der Nationalratswahl am 1.10.2006 leitete er für die ÖVP die Koalitionsverhandlungen mit der stimmstärkeren SPÖ. Der neuen SPÖ/ÖVP-Regierung, die am 11.1.2007 angelobt wurde, gehörte er nicht mehr an. Bis zu den Neuwahlen 2008 war er der Klubobmann der ÖVP-Fraktion.

Wesentliche Angaben:

Bei den Koalitionsverhandlungen 2006, die ich für die ÖVP geführt habe, waren die Eurofighter unter anderem auch ein Thema des Kapitels Verteidigungspolitik. Die Schlussverhandlungen über dieses Thema sind am 8.1.2007 geführt worden, am 10.1. ist bereits die erste Kaufpreisrate fällig gewesen; dadurch war klar, dass das natürlich Thema war. Nach meiner Meinung hätte über die Anschaffung der Eurofighter gar nichts im Regierungsübereinkommen stehen müssen, sondern nur die allgemeine Verpflichtung zur Luftraumüberwachung; unter anderem auch deswegen wurde "pacta sunt servanda" in den Koalitionsvertrag geschrieben. Dass ich nach der Wahl Gusenbauer den Vertrag übergeben hatte, hatte auch damit zu tun, nach einem untergriffigen Wahlkampf in ein sachliches Fahrwasser zu kommen.

Über die Vergleichsverhandlungen wusste ich nur das, was aus den Medien bekannt war. Mit uns von der ÖVP hat niemand darüber gesprochen. Darabos hat ohne Absprache mit dem Finanzminister, unter Umgehung der Finanzprokuratur und nur auf Basis eines Privatgutachtens eigenmächtig entschieden. Es wundert mich schon sehr, dass man sich mit Koziol, der ja keine militärischen Kenntnisse hatte, begnügt hat und zu den Verhandlungen nicht jemanden geholt hat, der schon die Verträge mit EF ausgehandelt hatte und weiß, wie EF tickt. Dass da nur ein Zivilrechtler und ein sehr „junger“ Minister verhandelt haben, war suboptimal.

Das BMF hätte eingebunden werden müssen. Damit ist der Vergleich auch unter Ausschaltung des Koalitionspartners geschlossen worden, was ich am 5.7.2007 im Parlament heftig kritisiert habe. Es gab einen Ministerratsvortrag, der mir nicht vorliegt, aber das war ein Wischiwaschi-Papier, wo nichts drinnen gestanden ist, außer dass man € 400 Mio. einspart; aber der Vergleich wurde nicht zur Verfügung gestellt. Da war nichts Nachvollziehbares, das war keine Basis für die ÖVP, da zuzustimmen. Die Vergleichspunktion habe ich erst später einmal gelesen, ich glaube, als sie im Profil abgedruckt worden war.

Von einem Abdrehen des ersten Untersuchungsausschusses kann keine Rede sein, der Ausschuss selbst hatte ja schon im Mai geplant, Ende Juni aufzuhören.

k) Dr. Alfred Gusenbauer¹¹⁹

Dr. Gusenbauer war von 2000 bis 2008 Parteivorsitzender der SPÖ. Nach dem Wahlsieg der SPÖ im Herbst 2006 war er von 11.1.2007 bis 2.12.2008 Bundeskanzler.

Wesentliche Angaben:

Die SPÖ hat sich immer zu einer aktiven Neutralitätspolitik und zu einer Luftraumüberwachung bekannt, war aber unter meinem Parteivorsitz gegen die Anschaffung der Eurofighter, weil es sich um Kampfflugzeuge zur Teilnahme an Luftkriegen handelte. Das wollten wir keinesfalls. Trotz unserer Einwände wurden sie aber von der ÖVP/FPÖ-Regierung gekauft. Einsicht in die Verträge bekamen wir erst im Zuge der Regierungsverhandlungen im Herbst 2006.

Parallel zum ersten Untersuchungsausschuss hat BM Darabos Univ. Prof. DDr. Koziol beauftragt, mögliche Ausstiegsgründe zu finden. Ein risikoloser Ausstieg schien nur möglich bei Nachweis von Korruption. Die „Smoking Gun“ konnte im U-Ausschuss aber nicht gefunden werden. Der aufgekommene Vorwurf der Bestechlichkeit gegen den Air-Chief Wolf war offenbar nicht glasklar und ist auch so nicht vom ersten U-Ausschuss kommuniziert worden. Darabos hat daher Vergleichsverhandlungen aufgenommen, um die finanzielle Belastung so gering wie möglich zu halten. Er tat dies in seiner Ministerverantwortlichkeit, hat mich aber laufend informiert. Ich forderte von ihm ein möglichst optimales Ergebnis. Letztlich konnte er der Republik mit seinem Vergleich hunderte Millionen ersparen.

Im Rahmen der Regierungsbildung gab es keine Koalitionsbedingung, dass der Vertrag beibehalten werden muss. Es war klar, dass geschlossene Verträge einzuhalten sind, das heißt aber

¹¹⁹ 416/KOMM XXV. GP zur 9. Sitzung vom 20.6.2017.

nicht, dass im Rahmen des Vertrages nicht nach Ausstiegsmöglichkeiten oder Vertragsverbesserungen gesucht werden durfte.

Ich habe die mir von Schlüssel überreichten Verträge nicht ausreichend juristisch beurteilen können, weshalb eben Koziol – als echt unabhängiger Gutachter - eingebunden wurde. Da die ÖVP dagegen war, wurde das Gutachten nicht von der Bundesregierung in Auftrag gegeben, sondern über meinen Vorschlag von Darabos. Koziol hat laufend über den Fortgang seiner Begutachtung berichtet. Herausgekommen ist, dass ein ganz erhebliches Risiko bestand: wir hätten am Ende eines langen Verfahrens unter Umständen € 1 Mrd. bis € 2 Mrd. zahlen müssen und wäre ohne Flieger dagestanden. Dass EF gar nicht vertragsgemäß hätte liefern können, war damals nicht Teil meiner Wahrnehmung.

Mein Eindruck war, dass Darabos mit großem Einsatz verhandelt hat; wer da noch aller einbezogen war, geht über meine Wahrnehmung hinaus. Von einem „Kaltstellen“ der Finanzprokuratur war ich nicht informiert.

Vom Abschluss des Vergleichs habe ich zeitnah und mündlich von Darabos erfahren. Gefragt, warum in der Notiz zur Vorbesprechung des Ministerrats am 27.6.2007 von einem "etwaigen" Vergleich die Rede ist, obwohl zu jenem Zeitpunkt der Vergleich schon abgeschlossen war, verweise ich auf diese Notiz, aus der nicht hervorgeht, ob es zu jenem Zeitpunkt schon eine Einigung gab.

Ich meine, dass in dieser Ministerratsvorbesprechung Finanzminister Mag. Molterer von Darabos mündlich über den Vergleichsinhalt informiert worden ist. Ich gehe davon aus, dass die Bestimmungen des Haushaltsrechts eingehalten worden sind. Ich weiß, dass es zu dieser Frage ein Gutachten von Univ. Prof. Dr. Mayer gibt; das hat Darabos in Auftrag gegeben.

Den ersten handschriftlichen Vergleich aus Altmannsdorf kenne ich nicht, ich war da nicht eingebunden. Wenn darin vermerkt ist, man werde noch die Zustimmung der Bundesregierung einholen, kann ich nur sagen, dass *ich* dazu nicht befragt worden bin, das war aber auch nicht vorgesehen - schließlich lagen die Vergleichsverhandlungen in der Verantwortung des Ministers. Das hat auch die ÖVP so gesehen.

Inwieweit der Vergleich mit der Gegengeschäftsvereinbarung akkordiert war, weiß ich nicht, das ging mich auch nichts an, das war Sache von BM Dr. Bartenstein.

Wenn ein Staatsanwalt den Vergleich als schlecht bewertet haben soll, sehe ich das nicht so. Über die Wirtschaftlichkeit des Vergleiches gibt es die verschiedensten Ansichten. Für mich hat Darabos gut verhandelt und das Beste herausgeholt. Ich kann der Darstellung von MR Hofer nicht folgen; drei Flieger weniger mussten erhebliche Einsparungen bringen.

Wenn mir jetzt ein Papier vorgelegt wird, laut dem sich EF auf einen Nachlass von € 400 Mio. eingestellt hätte, und gefragt werde, warum Darabos dann nur € 240 Mio. herausgeholt habe, kann ich nur sagen, dass wir damals dieses Papier nicht hatten und auch nicht der erste U-Ausschuss. Hätten wir das gewusst, wäre vielleicht ein anderes Ergebnis erreicht worden.

Ich bin Mitglied und Fan des SK Rapid Wien. Von irgendwelchen Geldflüssen durch EADS an diesen Verein ist mir nur etwas aus den Medien bekannt. Ich habe mit irgendwelchen Geldflüssen nichts zu tun. Auch nach Vorhalt eines Protokolls aus dem ersten U-Ausschuss bleibe ich dabei, dass ich mich an ein Treffen zusammen mit Darabos und Heitzmann nicht erinnern kann. Einen Herrn Lukasek, der in einem Brief an EADS von den „roten Vier“ berichtet, kenne ich nicht; dieses Schreiben war ja auch nicht an mich gerichtet.

Wenn Mag. Hamberger von der Revision des BMLV von einem Gespräch berichtet, in welchem Peter Pilz behauptet haben sollte, dass ich in Malversationen verwickelt gewesen sein soll, dann ist eine solche Mutmaßung eine Riesensauerei! Ich habe niemals in meinem Leben Provisions- oder Bestechungsgelder genommen oder bekommen. Auch kein anderer von denen, die als „rote Vier“ bezeichnet werden.

1) **Mag. Edwin Wall**¹²⁰

Mag. Wall war als Leiter der Kaufmännischen Abteilung des BMLV bereits mit dem Anbots- und Beschaffungsvorgang befasst, leitete anschließend die Vertragsverhandlungen mit EF und unterfertigte schließlich auch den Eurofighter-Kaufvertrag für das BMVL. Während der Nachverhandlungen 2007 war er einer der „Points of Contact“ der Task Force. Zuletzt nahm er an der Umsetzung der Vergleichspunktation vom 24.6.2007 in die Detailvereinbarung vom 6.7.2007 und der durch den Vergleich notwendigen Anpassung der Ursprungsverträge teil.

¹²⁰ 417/KOMM XXV. GP zur 11. Sitzung vom 22.6.2017.

Wesentliche Angaben:

Einleitend betone ich, dass der Eurofighter-Kaufvertrag ein guter Vertrag - State of the Art - ist und von allen Experten, inklusive der Finanzprokuratur, für in Ordnung befunden wurde. Es wurden an mich auch keine Änderungswünsche herangetragen. In den Vergleichsabschluss war ich nicht involviert.

Normalerweise läuft eine Beschaffung so ab, dass der Einleitungsakt in die Kaufmännische Abteilung kommt, wo eine Angebotseinholung erstellt wird und schließlich auch die Angebote eingehen – dementsprechend werden in meiner Abteilung keine Produkte, sondern bloß Angebote präsentiert. Wir übermitteln die Angebote dann der Bewertungskommission – im konkreten Fall des Eurofighterankaufs beschäftigte sich deren Unterkommission „Kommerzielles“ mit den Preisen der Luftfahrzeuge und nicht meine kaufmännische Abteilung. Von der Bewertungskommission bekomme ich in weiterer Folge das Ergebnis mitgeteilt und erstelle dementsprechend den Vertrag. Es gibt in meiner Abteilung auch immer Gespräche mit dem Bieter, um gute Verträge für das Ministerium zu erreichen.

Die Beurteilung der Frage, welches Luftraumüberwachungsflugzeug damals für Österreich ideal gewesen wäre, fällt nicht in meine Kompetenz.

Wenn ich gefragt werde, warum ich beim endgültigen Eurofighter-Vertrag auf Kriterien verzichtete, die noch im Angebot angeführt waren, dann führe ich aus, dass ein Angebot nach seiner Abgabe eben bewertet und dann zu Vertragsverhandlungen herangezogen wird. Es werden dann die Meinungen aller zuständigen Experten angehört und ein Vertragstext erstellt, der durchaus auch vom Angebot abweichen kann. An diesem Vorgang sind jedenfalls beide Parteien beteiligt.

Der Code of Conduct kam vom Bundesministerium für Finanzen zu uns und ist in den Kaufvertrag hineingekommen; er müsste auch im Gegengeschäftsvertrag drinnen sein, den ich allerdings bis heute nicht gesehen habe, weil er geheim ist. Wenn mir meine Aussage aus dem ersten Eurofighter-Untersuchungsausschuss 2007 wie folgt vorgehalten wird: *„Dann, habe ich gesagt, hat es von Eurofighter wieder Drängen gegeben, dass der Punkt hineinkommt. Dann wurde mit der Finanzprokuratur das besprochen, und die hat diesen Punkt als angemessen beurteilt.“*, bestätigte ich die Richtigkeit dieser Angabe und habe nur hinzuzufügen, dass ich bei diesen Gesprächen nicht dabei war. Ich weise nochmals darauf hin, dass keiner der involvierten Experten – auch die Finanzprokuratur war von Beginn an in die Vertragsverhandlungen eingebunden und steuerte die juristische Kompetenz bei – Änderungswünsche hatte.

Die Ersetzungsbefugnis nach Punkt 2.5. Teil B des Kaufvertrags 1 ist mir bekannt. Wer die konkrete Bestimmung in den Vertrag reklamierte, weiß ich nicht mehr. In den Vertrag kamen grundsätzlich all jene Punkte hinein, die die dafür zuständigen Experten forderten und für in Ordnung befanden. Es gibt dazu Unterschriften jedes Leiters der einzelnen Verhandlungsteams, mit denen sie nach Lesen des fertiggestellten Vertrags in meiner Anwesenheit schriftlich bestätigten, dass alles in Ordnung ist und auf ihrem Willen beruht. Ich habe jedenfalls T2/B8 unterschrieben. Die Möglichkeit T1/B5 zu liefern, war nur als Überbrückungslösung vorgesehen und EF hätte auf ihre Kosten auf T2/B8 aufrüsten müssen. Für mich war auch völlig klar, dass EF eventuell sogar die Flugzeuge austauschen muss, falls sie nicht baugleich aufrüstbar gewesen wären. Der Kritik von Koziol, dass die Ersetzungsbefugnis eine einseitige Vertragsauflösung hinderte, halte ich einen Verweis auf Punkt 18. Teil A des Eurofighter-Kaufvertrags entgegen: aufgrund dieser Klausel hätte das BMLV jederzeit ohne Angabe von Gründen von den Grundverträgen zurücktreten können. Allerdings enthält dieser Punkt auch eine Kostenregelung: der Finanzierungsvertrag wäre von einem Rücktritt nach Punkt 18. nicht erfasst gewesen. Eine solche Klausel iSd Punktes 18 findet sich nicht nur bei uns in allen Verträgen zu Großprojekten, sondern ist auch international in solchen Fällen üblich. Auch Ersetzungsbefugnisse können als Übergangslösungen in anderen Beschaffungsverträgen des Ressorts vorgesehen sein.

Für mich hatten die Vergleichsverhandlungen drei Phasen: Zuerst jene bis zur Unterzeichnung der Vergleichspunktation. In diese war ich in keinsten Weise eingebunden, weshalb mir auch der in Altmannsdorf erzielte Vergleich nicht bekannt war. Dann jene der Umsetzung der Punktation in die Detailvereinbarung und abschließend die Phase der vergleichsbedingten Vertragsanpassungen.

Meiner Ansicht nach wurde der damalige BM Darabos von der Task Force beraten, die ich als kompetentes Team betrachtete. Für mich war Jeloschek das Bindeglied zwischen dem Minister, dem Kabinettschef (*Anm.: Stefan Kammerhofer*) zur Task Force sowie zu uns und hat die Entscheidungen für den Minister vorbereitet: er erteilte auch im Auftrag des Kabinettschefs Arbeitsanweisungen und wir berichteten an ihn. Ich selbst spielte keine Rolle in der Task Force. Ich war zwar als Point of

Contact eingeteilt, stellte dafür allerdings einen Mitarbeiter – RegR Manfred Blind – ab, der dann alles weitere regelte und mir gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet war. Für die Erstellung betriebswirtschaftlicher Berechnungen wie Kosten-Nutzen-Analysen kommt neben meiner Abteilung auch die Planungsabteilung in Frage. Wurden solche Berechnungen im Ressort angestellt, müssten Aufzeichnungen auffindbar sein. In meiner Abteilung hat es solche Berechnungen jedenfalls nicht gegeben – ein entsprechender Auftrag wurde nicht erteilt.

Vor allem mit Darabos habe ich nie gesprochen oder schriftlich verkehrt; auch zu Koziol und Kammerhofer hatte ich in diesem Zeitraum keinen Kontakt. Warum ich als kaufmännischer Leiter nicht in die Vergleichsverhandlungen eingebunden wurde, ist auch für mich ein Rätsel. Dies ist der einzige Fall in meiner vierzigjährigen Karriere, in welchem so vorgegangen wurde. Dass dies darauf zurückzuführen wäre, dass ich Darabos gegenüber nicht freundlich eingestellt gewesen sei, ist eine Unterstellung, die ich aufs Heftigste zurückweise. Ich hätte auf Weisung des Ministers natürlich meine Mitarbeit an den Vergleichsverhandlungen angeboten.

Mir sind keine internen Regelungen bekannt, die bei Großprojekten ressortintern die Einbindung bestimmter Kompetenzen verlangen. Den Endvertrag bekommt aber grundsätzlich das Finanzministerium, das über unsere Millionen wacht. Bei den Detailverhandlungen bestand kein Kontakt zum BMF. Den Minister darauf hinzuweisen, dass das BMF im konkreten Fall einzubinden gewesen wäre, fiel nicht in meine Zuständigkeit; außerdem steht mir kein Urteil darüber zu, ob konkret das Finanzministerium in die Nachverhandlungen einzubinden gewesen wäre.

Der Auftrag zur Mitarbeit bei der Detailvereinbarung kam vermutlich vom Kabinett und wurde mir von Jeloschek nur mündlich erteilt. Von ihm kamen auch die Vorgaben für die Detailvereinbarung. Auch Koziol, den ich als kompetente Persönlichkeit empfand, war in dieser Phase immer anwesend. Präsident Peschorn war bei den Gesprächen, bei denen ich dabei war, nicht anwesend. Ich habe aber damals die divergierenden Rechtsansichten der beiden Genannten mitbekommen – meiner Ansicht nach hatte Peschorn recht. Bei der Informationsübermittlung wurde in dieser Phase nach dem Need-to-know-Prinzip vorgegangen: man bekam gerade das Wissen, was für einen konkreten Arbeitsschritt benötigt wurde. Die gesamte Vergleichspunktation bekam meine Abteilung, glaube ich, erst nach einem Jahr als Verschlusskopie zur Verfügung gestellt. Zwar lief die Umsetzung der Punktation in die Detailvereinbarung unter dem Begriff „Verhandlungen“, es wurde aber nicht wirklich verhandelt, sondern bloß Punkt für Punkt das Papier für die Detailverhandlungen durchgegangen, auf Übereinstimmung geprüft und schließlich die erreichte Vereinbarung von Jeloschek und mir unterfertigt.

Danach befragt, ob meiner Wahrnehmung nach die Teilnahme von Peschorn an den Vergleichsverhandlungen vom Ministerium ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr gewünscht war, antworte ich, dass mir der Präsident abgegangen ist. Das habe ich allerdings nirgendwo artikuliert – wenn ich jemanden zur Teilnahme einlade, kann ich ihn auch wieder ausladen und die Finanzprokurator kann beratend eingeschlossen werden oder eben nicht.

In die Werksgüteprüfung war ich derart involviert, dass im Fall einer positiven Abnahme des Luftfahrzeugs entsprechende Unterlagen in die kaufmännische Abteilung kommen, wo binnen einer bestimmten Frist die Übernahme der Flugzeuge erfolgt. Ist eine Werksgüteprüfung nicht erfolgreich, wird das an mich herangetragen und ich führe anschließend den Schriftverkehr mit der Firma. Das kam auch im konkreten Fall vor. Mir wurde von Koziol keine Zeitnot vorgemacht, weshalb ich die Werksgüteprüfung auch nicht unter diesem Gesichtspunkt hinauszögerte.

Die Zusammenarbeit mit der Eurofighter GmbH war jedenfalls immer gut; auch im Zeitraum der Nachverhandlungen habe ich hier keinen Unterschied bemerkt.

Ich kann nicht beurteilen, ob der Vergleich von Vor – oder Nachteil für das Ministerium war. Ich kannte keine Gegenstimmen zum Vergleich, was aber nicht bedeutet, dass alle mit ihm glücklich waren. Wie hoch die Abschläge für den Erwerb gebrauchter statt neuwertiger Flieger sein hätten müssen, kann ich heute nicht mehr beurteilen. Ich habe die vermeintlichen Ersparnisse durch den Vergleich auch nie nachgerechnet.

Über Lieferschwierigkeiten EF hörte ich gerüchteweise, aber mir wurden solche konkret nie bekannt. Man konnte aber annehmen, dass die Lieferschwierigkeiten auch entscheidend für den Bestand des Vertrages sein können, denn sonst hätte EF die Tranche 1 nicht in den Vertrag hineinverhandelt. Für mich hat sich aus den gerüchteweise bestehenden Lieferschwierigkeiten allerdings nie eine Gefahr für den Vertrag ergeben. Während Lieferverzögerungen mit einer Vertragsstrafe belegt waren, die EF meines Wissens auch bekam, hätte man – neben einem Austritt

über Punkt 18. Teil A Kaufvertrag 1 – nur bei Nichtlieferung aus dem Vertrag aussteigen können.

Ersatzteilpreise fallen nicht in meine Kompetenz, ich verweise auf die Logistik. Grundsätzlich ist von uns die Revision in jeden Geschäftsakt ab einer gewissen Höhe einzubinden. Sollten wir etwas übersehen haben, ist es gut, wenn wir die Revision haben.

m) Dr. Leopold Specht, LL.M.¹²¹

Dr. Specht war zum Zeitpunkt der Koalitionsverhandlungen und des Vergleichsabschlusses Rechtsanwalt und enger Vertrauter von Dr. Gusenbauer und ist das bis heute. Er empfahl Univ.-Prof. Koziol als Gutachter.

Wesentliche Angaben:

Ich war zum fraglichen Zeitpunkt enger Vertrauter und Rechtsanwalt Dr. Gusenbauers, habe ihn in zahlreichen Causen beraten und übe diese Tätigkeit bis heute aus. Für meine heutige Aussage wurde ich von Gusenbauer von meiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Im Oktober 2006 kam Gusenbauer auf mich zu und übergab mir einen Teil des Eurofighter-Vertrages, den er wiederum von Schüssel erhalten hatte. Es ging um ein Gutachten über einen möglichen Vertragsausstieg. Ich kenne nicht das gesamte Vertragswerk und hatte damals nur Zugriff auf den allgemeinen Teil des Vertrages. Ich habe diesen durchgeblättert und bin zum Schluss gekommen, dass ich nicht in der Lage sei, auf dieser Grundlage etwas Sachgerechtes zu formulieren oder selbst ein Gutachten zu erstellen, zumal man einen derartigen Vertrag ohne Informationen zur Entstehung und den genauen Abläufen gar nicht beurteilen kann.

Dass Gusenbauer zu diesem Vertrag eine Geheimhaltungserklärung abgegeben hatte, war mir bekannt; da ich als Rechtsanwalt aber an die Verschwiegenheit gebunden bin, war es unproblematisch, dass er mir den Vertrag gezeigt hat, auch wenn es sich dabei um ein nicht öffentlich zugängliches Dokument gehandelt hat. Ich habe ihm die mir übergebenen Vertragsteile nach Durchsicht ja auch wieder zurückgegeben.

In Bezug auf Empfehlung eines Gutachters habe ich zuerst Univ.-Prof. Franz Bydlinski angesprochen, aber der hat abgelehnt. Danach habe ich Koziol angesprochen. Bydlinski und Koziol habe ich vorgeschlagen, weil es mir wichtig erschien, fachlich vollkommen unbestrittene und gänzlich unabhängige Personen zu nennen. Dabei ging es aber nur um die Bestellung als Gutachter, nicht als Verhandler, auch wenn ich glaube, dass Koziol durchaus auch imstande ist, Verhandlungen zu führen.

Während der Vergleichsverhandlungen hatte ich natürlich keinen Kontakt zu Koziol; der war ja selbst an Verschwiegenheitspflichten gebunden und hätte diese niemals verletzt.

Mit der Erstellung von Koziols Vertrag hatte ich sicher nichts zu tun, eine diesbezügliche Aussage von Kammerhofer ist unrichtig. Ich weiß auch nichts darüber, dass die Absicht bestanden hätte, mit mir einen Vertrag zu schließen, auch wenn ich die Zusammenarbeit mit Koziol im Rahmen einer Gutachtenserstellung als Bereicherung empfunden hätte.

Konkret juristisch befasst mit dem Eurofighter-Vertrag war ich nie. Neben dem genannten Termin im Oktober 2006 gab es ein weiteres Gespräch mit Gusenbauer und Koziol, das ich organisiert habe. Darüber hinaus fand ein allgemein gehaltenes juristisches Gespräch mit Gusenbauer und Darabos statt, das dürfte bereits nach Angelobung der Gusenbauer-Regierung gewesen sein. Da ging es abstrakt, also ohne konkreten Bezug zum Eurofighter-Vertrag, um Leistungsstörungen, Rechtswidrigkeit und die Erfüllung von Verträgen. Danach hatte ich noch Kontakt zu Kammerhofer; ich habe auch ihm die Gründe dargelegt, die für eine Beauftragung von Koziol sprachen. Zu anderen Mitarbeitern des BMLV hatte ich keine Kontakte.

In den Vergleich war ich nicht involviert und es gab diesbezüglich auch keinen Informationsfluss in meine Richtung. Der handschriftliche Vergleich ist mir gänzlich unbekannt.

Mein Artikel vom 21.4.2007 im Standard speiste sich ausschließlich aus öffentlich bekannten Informationen. Vom Gutachten Koziols habe ich vor Ende Juni 2007 erfahren, da muss es eine gutachterliche Äußerung davor gegeben haben, etwas Schriftliches gesehen habe ich diesbezüglich nicht.

Wann Gusenbauer vom Ausstieg auf einen Vergleich umgeschwenkt ist, weiß ich nicht, aber wohl nach Vorlage des Gutachtens von Koziol. Mit der Eurofighter GmbH und Unternehmen, die mit dieser in einer Verbindung stehen oder standen, hatte ich weder vor noch nach Vergleichsabschluss

¹²¹ 418/KOMM XXV. GP zur 11. Sitzung vom 22.6.2017.

etwas zu tun. Die Herrschaften Rauen, Aldag, Kamlage, Steininger, Bergner, Plattner, Lande, Rumpold, Romana Schmidt, Petmecky und Walter Schön sind mir nicht bekannt.

4.2.2 Unzulässige Zahlungsflüsse (Untersuchungsgegenstand eingeschränkt auf Gegengeschäfte und die Typenentscheidung)

4.2.2.1 Stark eingeschränkter Prüfungsumfang

Infolge der durch die Neuwahlen bedingten vorzeitigen Beendigung des Untersuchungsausschusses mit 12.7.2014 konnte lediglich Beweisthema I. umfassend abgehandelt werden. Zu Beweisthema II. war es nur möglich zu den Themenbereichen „Gegengeschäfte“ (lit d) und „Typenentscheidung“ (lit a) erste Erkenntnisse zu gewinnen; es konnten jedoch weder alle Auskunftspersonen angehört noch alle relevanten Urkunden eingesehen werden. Die Punkte lit a bis c und e bis i des Beweisthemas II. mussten ebenso unerledigt bleiben wie die Beweisthemata III. und IV.

4.2.2.2 Der Gegengeschäftsvertrag

Zeitgleich mit den Kaufverträgen über den Erwerb von 18 Stück Eurofighter-Luftfahrzeugen schloss die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH am 1.7.2003 einen Gegengeschäftsvertrag.¹²² Der Vertrag trat mit 22.8.2003 in Kraft. Dieses Datum wurde in Punkt 1.3.1. des Vertrags als Stichtag für die zeitliche Entsprechung festgelegt.

a) Vertragsvolumen

Gemäß Punkt 1.1. des Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner dazu, € 4 Mrd. durch Maßnahmen eines wirtschaftlichen Ausgleichs (Gegengeschäfte) zu bedecken. Das entspricht einer Kompensation iHv 203 % bezogen auf den Preis der Gegenstände des Hauptgeschäfts inklusive Finanzierungskosten, respektive 240 % ohne Finanzierungskosten, in Euro ohne Abgaben in Österreich.

Der Umfang des Werts der Gegengeschäfte von ca. 200 % des Kaufpreises war eine ausdrückliche Vorgabe des damaligen Bundeskanzlers Dr. Schüssel.¹²³

Die von den Vertragspartnern übernommenen Verpflichtungen sind dem Prinzip der zeitlichen Entsprechung folgend binnen 15 Jahren ab diesem Stichtag zu erfüllen. Der Gegengeschäftsvertrag endet automatisch nach Erfüllung der Kompensationsverpflichtung durch den Vertragspartner. Die Laufzeit des Gegengeschäftsvertrags kann vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (im Folgenden: BMWA) verlängert werden.

b) Das Pönale

Sollte die Verpflichtung der Vertragspartner innerhalb des – allenfalls verlängerten – Erfüllungszeitraumes nicht vollständig erfüllt werden, sieht Punkt 1.3.3. ein Pönale als Entschädigung für das nicht erbrachte Gegengeschäftsvolumen vor. Dieses ist mit € 200 Mio. begrenzt. Sollte das Gegengeschäftsvolumen bis zum 30.6.2004 nicht € 1 Mrd. erreichen, sondern der Zielbetrag um mehr als 25 % unterschritten werden, erhöht sich das Gegengeschäftsvolumen verschuldensunabhängig um die Differenz zum nicht erreichten Schwellenbetrag von € 750 Mio. Als weiteres Etappenziel der Vertragserfüllung setzten sich die Vertragspartner den 31.12.2011 als Stichtag, an dem die Hälfte des Gegengeschäftsvolumens erfüllt sein soll. Wird dieses Ziel um mehr als 25 % unterschritten, erhöht sich das Gegengeschäftsvolumen verschuldensunabhängig um den Differenzbetrag zu diesem nicht erreichten Schwellenbetrag, das heißt zu 75% der Hälfte der Summe des Kompensationsvolumens gemäß Punkt 1.1.

¹²² DokNr. 56813: Gegengeschäftsvertrag für die Beschaffung der Eurofighter Abfangjäger; BMWWF, Zl. 20.266/27-C2/6/03.

¹²³ 421/KOMM XXV.GP, 6: Aussage Bartenstein.

c) Die Ziele

Gemäß Punkt 2.1. sollen durch die Gegengeschäfte die wirtschaftspolitischen Bemühungen, die Attraktivität des Technologie- und Innovationsstandorts Österreich zu steigern, bestmöglich unterstützt werden.

Dabei soll insbesondere auf folgende Faktoren Bedacht genommen werden: sektorale und betriebsgrößenmäßige sowie regionale Streuung, und größtmögliche österreichische Wertschöpfung.

d) Kooperationsbüro und Berichtspflicht

Um den Erfolg der genannten Ziele bestmöglich zu gewährleisten, wird der Vertragspartner (EF) auf seine Kosten ein Kooperationsbüro in Österreich einrichten und auf die Dauer des Gegengeschäftsvertrages unterhalten (Punkt 3.1.). Der Vertragspartner EF hat dem BMWA über die Aktivitäten, die er in Erfüllung seiner Verpflichtung trifft, halbjährlich zu berichten (Punkt 3.2.). Er wird dadurch aber nicht seiner Pflicht enthoben, jährlich dem BMWA jeweils zum 31.5. eine vertrauliche Liste über die abgeschlossenen und erfüllten Gegengeschäfte vorzulegen.

e) Prinzip der sachlichen Entsprechung

Gemäß Punkt 5.3.1. ist die sachliche Entsprechung und damit die Anrechenbarkeit dann gegeben, wenn das Geschäft durch den Vertragspartner, die EF-Partnerfirmen (Alenia, BAE Systems, EADS), die Eurojet-Partnerfirmen (Rolls-Royce, MTU, ITP, Fiat Avio) oder deren Muttergesellschaften (DaimlerChrysler, Lagardère, Finmeccanica, SEPI, Fiat, Turbo 2000) oder von Tochtergesellschaften der vorstehenden Unternehmen selbst vorgenommen wird. Das gleiche gilt für Zulieferer solcher Gesellschaften betreffend die Erfüllung des Kaufvertrags gemäß einer dem Vertrag beigefügten Anlage 5 bzw. künftige solche Zulieferer.

f) Geschäfte Dritter

Sachliche Entsprechung und Anrechenbarkeit sind auch bei Geschäften von Dritten gegeben, sofern diese jeweils im Einzelfall nachweislich durch eine individuelle Initiative einer der oben genannten Firmen vermittelt worden sind. Die sachliche Entsprechung ist vom Vertragspartner darzustellen.

g) Prinzip der zeitlichen Entsprechung

Gemäß 5.3.2. ist ein Geschäft anrechenbar, wenn es nach dem unter 1.3.1. bezeichneten Stichtag zustande gekommen ist, wobei das Datum des Vertragsabschlusses mit dem österreichischen Partner des Geschäfts ausschlaggebend ist. Darüber hinaus werden auch Geschäfte angerechnet, die vor dem 22.8.2003, aber nach dem 2.7.2002 im obigen Sinne zustande gekommen sind; dies jedoch ausschließlich, sofern sie in der Liste gemäß Anlage 7 oder deren Ergänzung enthalten sind und alle sonstigen Erfordernisse für die Anrechenbarkeit als Gegengeschäft nach diesem Gegengeschäftsvertrag gegeben sind.

h) Prinzip der Zusätzlichkeit

Gemäß Punkt 5.3.4. des Vertrags ist ein Geschäft prinzipiell in der Höhe anrechenbar, in der der Gesamtwert in jeder Hinsicht gleichartiger Lieferungen und Leistungen der letzten drei Jahre vor dem Stichtag geteilt durch drei überschritten wird.

i) Inländische Wertschöpfung

Gemäß Punkt 5.3.5. sind bei Lieferungen und Leistungen jedenfalls solche anrechenbar, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch angemessene inländische Wertschöpfung erfolgte.

j) Anerkennung

Die in der Liste des Vertragspartners angeführten Gegengeschäfte gelten in der eingereichten Höhe als vom BMWA anerkannt, sofern nicht innerhalb von 120 Tagen nach nachweislichem Erhalt der Liste und der Bestätigungen begründeter Einspruch erhoben wird.

Ergeben sich nachträglich, d.h. nach Ablauf dieser Frist schwerwiegende neue Umstände, die zu ersten Zweifeln an der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften führen, insbesondere Zweifel, ob anerkannte Geschäfte vollständig erfüllt wurden, sind unverzüglich Konsultationen zwischen den Parteien aufzunehmen und werden die Parteien nach Kräften danach trachten, die neu hervorgekommenen Umstände in geeigneter Weise gemeinsam aufzuklären. Ergibt sich daraus, dass das Geschäft nicht anzurechnen ist, kann das BMWA binnen angemessener Frist die Gegengeschäftslisten entsprechend korrigieren.

k) Änderungen beim Hauptgeschäft

Gemäß Punkt 9.5. bewirken Änderungen bzw. Ergänzungen des zugrundeliegenden Kaufvertrags eine automatische anteilige Anpassung in der Höhe der Kompensations- und Pönaleverpflichtung mit einhergehender Anpassung der übrigen Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrags, die im beiderseitigen Einverständnis an die neuen Gegebenheiten im Sinne der ursprünglichen Regelungen durchgeführt wird. Änderungen hinsichtlich der Finanzierungskosten des Kaufvertrags sowie der Finanzierungskosten bedingt durch Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrags werden berücksichtigt.

Mit der Wirksamkeit des Kaufvertrags trat auch der Gegengeschäftsvertrag in Kraft. Sollte der Kaufvertrag nach Eintritt der Wirksamkeit aufgelöst werden, gilt auch der Gegengeschäftsvertrag als aufgelöst. Bei Auflösung des Gegengeschäftsvertrags wird mit dem Guthaben auf dem Abrechnungskonto derart verfahren, dass ein Überschuss für die EF- und Eurojet-Partnerfirmen, deren Muttergesellschaften und deren konzernzugehörige Unternehmen für gegenwärtige und zukünftige Kompensationsverpflichtungen gegenüber der Republik Österreich zu verwenden ist.

4.2.2.3 Verlagerung der Vertragspflichten und dadurch bedingte Geldflüsse

a) Übertragung an EADS

Partner des Gegengeschäftsvertrags und Partner der Kaufverträge über die Abfangjäger Eurofighter war die EF. Diese übertrug mit 1.11.2004 die Pflichten aus dem seit 22.8.2003 in Kraft stehenden Gegengeschäftsvertrag durch Abschluss des „Agreement in Respect of Provision of Offset to Austria“ („Übertragungsvereinbarung“)¹²⁴ an EADS. EADS übernahm alle im Gegengeschäftsvertrag festgelegten Verpflichtungen im Volumen von € 3,4 Mrd. Die übrigen € 600 Mio. wurden von zwei Partnergesellschaften von EADS, EuroJet Turbo GmbH und Eurosimulation GmbH, übernommen.

Aufgrund der in einem Annex der zwischen EF und EADS geschlossenen Übertragungsvereinbarung enthaltenen Zahlungspflicht überwies EF in der Zeit von November 2005 bis November 2009 an EADS insgesamt € 183,4 Mio.

Mit gemeinsamem Schreiben vom 19.1.2005 – hier auszugsweise wiedergegeben – teilten EADS und EF dem zuständigen Sektionschef im BMWA, Mag. Mayer, wie folgt mit:

„Die Eurofighter-Partnerfirmen haben vereinbart, der EADS Deutschland GmbH die Verantwortung für die Abwicklung der Gegengeschäftsverpflichtung in Bezug auf die Lieferung von Typhoon Abfangjägern nach Österreich zu übertragen.

*EADS seinerseits hat beschlossen, zur effektiveren Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen eine permanente lokale Präsenz in Wien zu schaffen und diese Aufgabe einer speziell dazu gegründeten österreichischen Gesellschaft, der EBD, European Business Development GmbH, zu übertragen. Ziel ist dabei, wie im Offset-Vertrag gemeinsam vereinbart, eine dauerhafte, offset-bezogene Präsenz in Österreich zu gewährleisten und Ihnen als täglicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Der Dialog mit Ihrem Haus sowie der beteiligten Industrie soll damit intensiviert werden, die vertraglich vereinbarte Berichterstattung und Informationsbereitstellung optimiert und die Anbahnung von neuen Gegengeschäften beschleunigt werden.“*¹²⁵

b) Vector Aerospace LLP

Am 14.7.2004 wurde die Gesellschaft Vector Aerospace LLP (im Folgenden: Vector)

¹²⁴ DokNr. 58276, 294: Agreement in Respect of Provision of Offset to Austria, StA Wien 601 St 4/13i.

¹²⁵ DokNr. 57802, 35: Schreiben vom 19.1.2005, BMFW-29.400/0019-C2/2/2017.

gegründet. Ihre Eigentümer waren die Unternehmen Hopewell Investments Ltd und Provan Trading Ltd. Wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft Hopewell war Dr. Walter Schön, jener der Gesellschaft Provan Alfred Plattner. Als Direktor von Vector wurde Gianfranco Lande eingesetzt.¹²⁶

Am 1.12.2004 schloss EADS mit Vector ein „Management Service Agreement Eurofighter Offset Austria“ („MSA“) ab. Dadurch wurde Vector dazu verpflichtet, zu Gunsten von EADS den Abschluss von Geschäften im Umfang eines anrechenbaren Gegengeschäftsvolumens von € 2,7 Mrd. durch Unterstützungshandlungen sicherzustellen. Im Jahr 2005 wurde das MSA bei unverändertem Leistungsumfang ergänzt und adaptiert („Management and Service Agreement Revision 1“).

Im Zeitraum von 31.3.2005 bis 5.2.2010 wurde von EADS ein Betrag in der Höhe von € 113,965.336,89 an Vector überwiesen. Einen Teil dieses Geldes widmete Vector den sogenannten „Special Offset Projects“ („SOP“), von denen angenommen wird, dass sie politisch gewünschte Projekte zu erfüllen hatten. Als ein derartiges „SOP“ galt das Projekt „Lakeside Technology Park“, das vom damaligen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider gewünscht wurde.¹²⁷

Dem BMWA wurden die Übertragung von Gegengeschäftspflichten von EADS an Vector Aerospace LLP ebenso wenig wie die damit zusammenhängenden Geldflüsse bekanntgegeben.¹²⁸

c) Broker und Subbroker¹²⁹

Ebenfalls ohne Verständigung des BMWA und damit auch ohne dessen Zustimmung übertrug Vector Teile der ihr übertragenen Verpflichtung aus dem Gegengeschäftsvertrag an überwiegend kurz davor gegründete Gesellschaften. Diese erhielten von Vector Provisionen in unterschiedlicher Höhe. Dazu, ob und in welchem Umfang von jeder einzelnen dieser Gesellschaften anrechenbare Gegengeschäfte vermittelt wurden, kann der Untersuchungsausschuss infolge der begrenzten Beweisaufnahme keine Feststellungen treffen.

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens sind folgenden Gesellschaften zu nennen:

Centro Consult Ltd wurde im Jänner 2003 über Veranlassung von Gianfranco Lande gegründet. Wirtschaftlich Berechtigter war Dr. Walter Schön.¹³⁰ Am 1.12.2004 wurde ein Beratervertrag mit Vector abgeschlossen, nach dessen Inhalt Centro Gegengeschäfte mit einem Vertragswert von € 12 Mio. initiieren und vermitteln sollte.

Orbital Business Value KB mit Sitz in Schweden. Eigentümer Johan Leif Eliasson. Vector schloss am 21.4.2005 mit dieser Gesellschaft einen Beratervertrag ab. Orbital war von Vector beauftragt, Gegengeschäftsmöglichkeiten zu finden. Ing. Hubert Hödl (im Folgenden: Hödl) schlug Vector/EADS Orbital als Geschäftspartner vor.¹³¹

Columbus Trade Services Ltd mit Sitz auf der Isle of Man. Wirtschaftlich Berechtigter ist Dr. Thomas Eidenberger. Vector schloss mit dieser Gesellschaft am 9.12.2005 einen Beratervertrag ab.

Comco International Business Development LLC (vormals: Incuco LLC) mit Sitz auf der Insel Man. Wirtschaftlich Berechtigter war Frank Walter Petmecky. Der Beratervertrag mit Vector datiert vom 10.10.2004.

Domerfield Company Ltd mit Sitz in Zypern wurde über Hödls Auftrag gegründet, der auch ihr wirtschaftlicher Berechtigter war. Domerfield war unter anderem mit der Marktaufbereitung für EADS in Süd- und Osteuropa¹³² und der „Identifizierung“ von Magna betreffenden Gegengeschäften befasst.

Inducon GmbH mit Sitz in Graz wurde am 10.2.2004 gegründet. Geschäftsführerin war von der Gründung an Mag. Doris Bund. Wirtschaftlich Berechtigter auf Grund Treuhandvertrags vom 17.5.2006 war Hödl.¹³³ Aufgabe der Gesellschaft war es gemeinsam mit Orbital

¹²⁶ DokNr. 58327, 75: Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu 604 St 1/17d (8 OStA 34/16x).

¹²⁷ DokNr. 58303, 78ff: Sachverhaltsdarstellung vom 16.2.2017, in Urkundenbestand OStAW.

¹²⁸ 421/KOMM XXV. GP, 8: Aussage Bartenstein; 3925/AB XXIII.GP, 2 und 3978/J XXIII. GP, 6: Anfragebeantwortung durch BM Dr. Bartenstein vom 21.5.2008.

¹²⁹ DokNr. 60261, 29ff: Durchsuchungsanordnung der StA Wien zu 604 St 6/11f; Dringliche Anfrage Hans-Jörg Jenewein, Kolleginnen und Kollegen, Bundesrat 2931/J-BR/2012, 6.

¹³⁰ DokNr. 61000, 17: schriftliche Aussage Dr. Walter Schön, StA Wien 604 St 6/11f.

¹³¹ DokNr. 58880, 11f: Beschuldigtenvernehmung Hödl, StA Wien 604 St 22/16s, S 11.

¹³² DokNr. 58880, 15: Beschuldigtenvernehmung Hödl, StA Wien 604 St 22/16s, S 6.

¹³³ DokNr. 58880, 8: Beschuldigtenvernehmung Hödl, StA Wien 604 St 22/16s, S 8.

Gegengeschäftsmöglichkeiten zu evaluieren. Am 27.4.2005 schlossen die beiden Gesellschaften einen Rahmenvertrag¹³⁴. Von 2005 bis 2010 hat Inducon von Orbital € 1.300.708,73 für die Identifizierung von Gegengeschäften im Bereich der Autoindustrie erhalten. Orbital erhielt in der Zeit vom 17.5.2005 bis 24.3.2010 von Vector € 2.133.819,- für die Identifizierung von Gegengeschäften im Bereich der Autoindustrie.

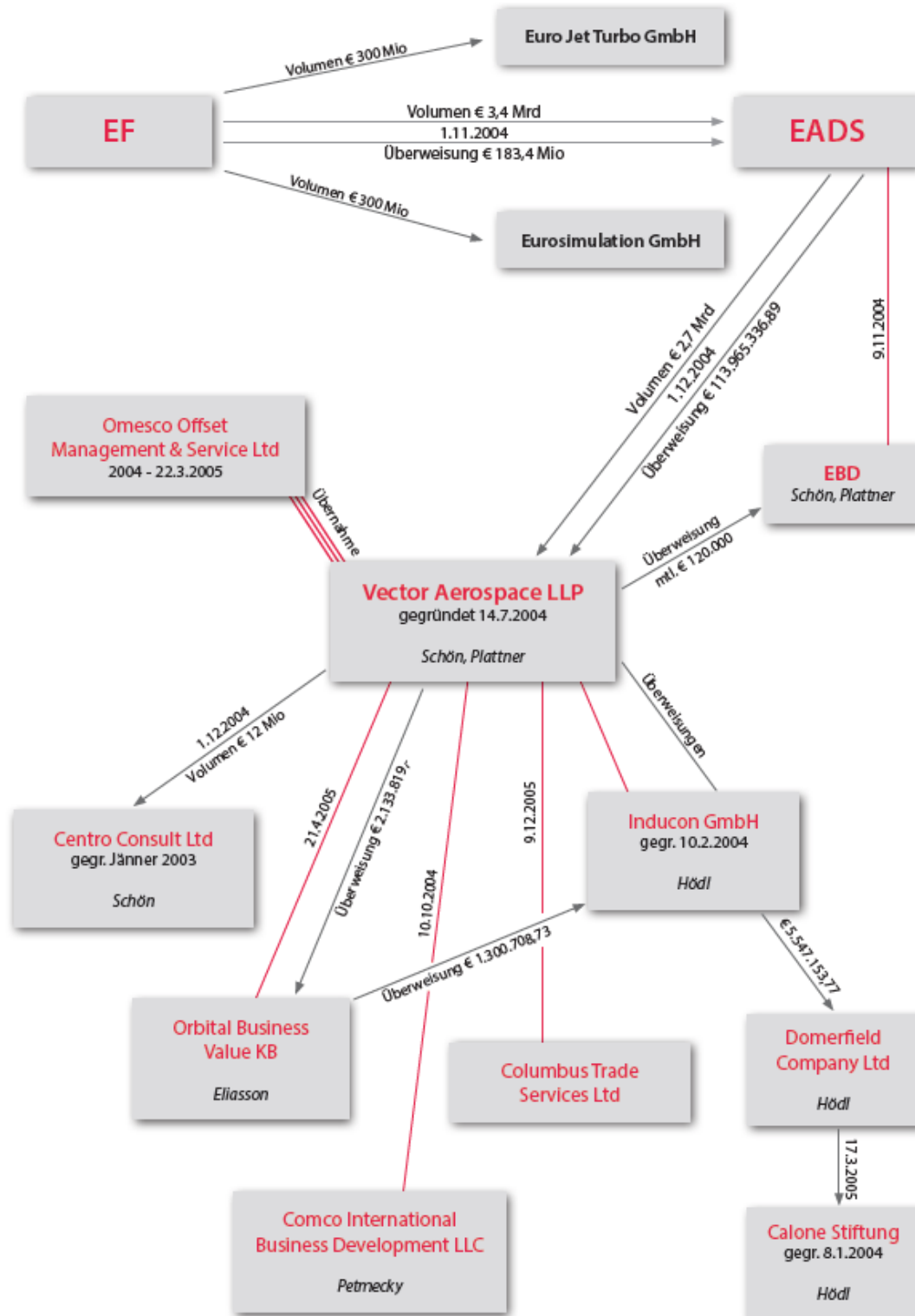


Abbildung 1: Graphische Darstellung des Firmengeflechts (rot: Vertragsbeziehung; schwarz: Geldfluss)

¹³⁴ DokNr. 58875, 6: Zeugenvernehmung Mag. Doris Bund, Bundeskriminalamt.

Omesco Offset Management & Service Ltd mit Sitz in Zypern wurde im Jahr 2004 gegründet. Auf Grund Vertrages mit EADS¹³⁵ sollte Omesco Offsetgeschäfte gegen Provision vermitteln und im Zusammenhang mit dem Gegengeschäft Rosenbauer tätig werden. Omesco wurde in der Folge durch Vector ersetzt.¹³⁶ Auf Grund des Vertrages vom 22.3.2005 trat Vector in alle Rechte und Pflichten ein, die auf Grund der Vereinbarung zwischen Omesco und debis International Trading GmbH bestanden haben.¹³⁷

4.2.2.4 Das Kooperationsbüro

Gemäß Punkt 3.1. des Gegengeschäftsvertrags war EF verpflichtet, auf ihre Kosten ein Kooperationsbüro in Österreich einzurichten und für die Dauer des Gegengeschäftsvertrags zu unterhalten.

a) Euro Business Development GmbH (EBD)

Die Euro Business Development GmbH (EBD) mit Sitz in Wien wurde am 9.11.2004 durch die Alta Wirtschaftstreuhandgesellschaft errichtet, welche auch die Gesellschaftsanteile der Schön Aerospace Trading&Consulting GmbH des wirtschaftlich Berechtigten Dr. Walter Schön und der P&P Consulting GmbH des wirtschaftlich Berechtigten Alfred Plattner treuhändig hielt.¹³⁸ Geschäftsführer der EBD war zuerst Mag. Roland Reisch und ab 13.7.2005 der frühere EADS-Mitarbeiter DI Dr. Klaus-Dieter Bergner¹³⁹(im Folgenden: Bergner). DI Erika Schild (im Folgenden: Schild) war als Direktorin (Administration und Projects) Bergner unmittelbar unterstellt. Für den Geschäftsbereich Technologie waren die weiteren Mitarbeiter Mag. Karin Keglevich, Dr. Michael Brandenburg und Prof. Dr. Horst Schmidt-Bischoffshausen zuständig. Der zweite Geschäftsbereich daily business wurde von Peter H. Schmidt und Dipl.-Ing. Günther Eckerl betreut.¹⁴⁰

EBD war das im Gegengeschäftsvertrag vereinbarte Kooperationsbüro. Die Aufgabe von EBD war die Kooperation mit der österreichischen Industrie, der Industriellenvereinigung und der Wirtschaftskammer. EBD war auch Ansprechpartner für BMWA und BMVIT¹⁴¹. EBD verstand sich als Vor-Ort-Management-Gesellschaft. Sie stand mit Forschungseinrichtungen in Verbindung und vermittelte Geschäftsbeziehungen österreichischer Unternehmen zu EADS. Dass EBD anlässlich ihrer Tätigkeit Provisionen bezahlt oder genommen hätte, kann nicht festgestellt werden.¹⁴²

Die Kontakte von EBD mit dem BMWA waren nicht sehr ausgeprägt. Ansprechpartner des BMWA war eher die Offsetabteilung von EADS bei München. Dort arbeiteten Stefan Moser und Franziska van Toor (früher: Olbrecht). Der Ansprechpartner der EBD war die österreichische Industrie.¹⁴³ Der damals zuständige Wirtschaftsminister Dr. Bartenstein nahm EBD ab ihrer Gründung kaum wahr.¹⁴⁴ Dr. Mitterlehner, der als stellvertretender Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ab Ende 2004 Vorsitzender der ARGE Offset war, hatte mit EBD und dessen Leiter Bergner insofern Kontakt, als dieser an Sitzungen teilnahm. Auch dieser Kontakt verflachte zusehends und brach schließlich in der Zeit der Ministerschaft Dr. Mitterlehners völlig ab. Nach Ansicht Dr. Mitterlehners bestand für die EBD keine genaue Kontrolle durch EF.¹⁴⁵

Vector überwies in der Zeit von Mitte 2005 bis Ende 2009 monatlich € 120.000,- an EBD.¹⁴⁶ Von diesen Geldern wurden nach Angabe von Schild Miete, Personalkosten und sonstige Ausgaben, wie etwa Kosten für Einladungen und Veranstaltungen abgedeckt. Ob dadurch die der EBD

¹³⁵ DokNr. 58916, 201ff: Management & Service Agreement, im Urkundenbestand der OStA Wien.

¹³⁶ DokNr. 58916, 384: Zusammenfassung eines Fact-Finding-Gesprächs durch Clifford-Chance vom 17.10.2013, 19, im Urkundenbestand der OStA Wien.

¹³⁷ DokNr. 60926, 243: Annex 2 to the Management and Service Agreement signed between EADS and Vector, im Urkundenbestand der OStA Wien.

¹³⁸ Dringliche Anfrage Hans-Jörg Jenewein, Kolleginnen und Kollegen, Bundesrat 2931/J-BR/2012, 5; 422/KOMM XXV. GP, 7: Aussage Schild.

¹³⁹ DokNr. 53072: Firmenbuch HG Wien.

¹⁴⁰ DokNr. 58276, 317: Organigramm EBD, im Urkundenbestand der OStA Wien.

¹⁴¹ 76/KOMM XXIII. GP, 27: Aussage Bergner.

¹⁴² 422/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Schild.

¹⁴³ 429/KOMM XXV. GP, 6f: Aussage Natich.

¹⁴⁴ 421/KOMM XXV. GP, 59: Aussage Bartenstein.

¹⁴⁵ 430/KOMM XXV. GP, 28, 59: Aussage Mitterlehner.

¹⁴⁶ 422/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Schild.

zugeflossenen Beträge zur Gänze aufgezehrt wurden, kann nicht festgestellt werden.

EBD wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 2.7.2010 aufgelöst und Mag. Smolka zum Liquidator bestellt.¹⁴⁷ Danach eröffnete EADS ein Kooperationsbüro am Parkring. Die Ansprechpersonen waren dieselben, wie zuvor in der Offset-Abteilung von EADS, nämlich Stefan Moser und Franziska van Toor (früher: Olbrecht).¹⁴⁸

b) DI Erika Schild

Schild wurde von Bergner für EBD wegen ihres großen Netzwerks engagiert. Sie war ab März 2005 für EBD auf Werkvertragsbasis beratend und ab Juli 2005 im Angestelltenverhältnis tätig. Ihr Dienstverhältnis wurde Ende 2009 ebenso wie jenes der anderen Mitarbeiter von EBD beendet. Die Gründe dafür wurden ihr nicht bekannt gegeben. Schild war im Unternehmen für den reibungslosen Ablauf der Organisation zuständig. Sie machte die Vorbuchhaltung und unterstützte die Direktoren in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Technologie. Für diese Projekte wurden Dokumentationen erstellt und Gegengeschäftsbestätigungen ausgestellt.¹⁴⁹ Schild legte auch die monatlichen Honorarnoten an Vector über € 120.000,- und verfasste die Quartalsberichte.

Schild war aber auch in sonstige Aktivitäten von EBD eingebunden, die über die von ihr beschriebene Aufgabenerfüllung offensichtlich hinausgingen. Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen ihr und Mag. Peter Urabl¹⁵⁰ einerseits und Gianfranco Lande¹⁵¹ andererseits ergibt sich klar ihre Mitwirkung an sogenannten „Special Offset Projects“ („SOP“), deren angenommener Zweck im Wesentlichen darin bestand, politisch gewünschte Projekte zu erfüllen. Als ein derartiges „SOP“ galt das Projekt „Lakeside Technology Park“. Im Schriftverkehr mit Mag. Urabl ging es um die Lakeside GmbH und die auf der Isle of Man domizilierte Scientific Research & Development Ltd. Das von Schild an Gianfranco Lande gerichtete Mail betraf „Agreement between the Fund and EBD“ und stellt in englischer Sprache dar, dass die von EBD initialisierten und entwickelten R&T Projekte Teil des von EADS genehmigten SOP Plans sind. Die monatliche Remuneration sei für das Management all dieser R&T Projekte. Die gesamten Projektkosten für 2006 belaufen sich auf € 7,5 Mio. „*We should add € 1,35 Mio. as fund reserve, in total: € 9,0 Mio.*“. Das Mail endet mit dem Satz: „*However the most important is to establish the amount of € 9,0 Mio in THE FUND for the SOPs handling*“. Eine befriedigende Erklärung dieser Vorgänge konnte der Untersuchungsausschuss von Schild trotz Vorhalten und mehrmaliger Befragung nicht erlangen.¹⁵²

c) Die Quartalsberichte

EBD war für die Offset-Abteilung von EADS in Ottobrunn bei München unterstützend tätig. In dieser Abteilung liefen bei Stefan Moser und Franziska van Toor (vormals: Olbrecht) alle Gegengeschäftsbestätigungen zusammen. Dort wurde auch der Bericht, der jedes Jahr am 31.5. dem BMWA vorzulegen war, erstellt und schließlich von den Mitarbeitern dem Ministerium präsentiert.¹⁵³

Schild erstellte für EBD die Quartalsberichte und sandte sie im Auftrag von Bergner an Vector. Sie glich zuvor die Quartalsberichte mit Franziska Olbrecht ab.¹⁵⁴ Franziska Olbrecht brachte im Quartalsbericht II/2008 umfangreiche Korrekturen an. Das Deckblatt dieses mit der Offset-Abteilung von EADS abgeglichenen Quartalsberichts lautete (die einzelnen Wortgruppen untereinander geschrieben): „Eurofighter Offset Austria; Euro Business Development GmbH (EBD); Quarterly Report II/2008; To Vector Aerospace LLP; Vienna, August 2008“¹⁵⁵.

In dem sodann von EBD an Vector verschickten Bericht waren die markierten Korrekturen eingearbeitet und in einem Fall eine inhaltliche Korrektur angebracht. Es wurde der im ursprünglichen Bericht auf Seite 11 in einer mit „Technology Projects in Process“ überschriebenen Liste als Nummer

¹⁴⁷ DokNr. 53072: Firmenbuch HG Wien.

¹⁴⁸ 428/KOMM XXV. GP, 6: Aussage Machinek.

¹⁴⁹ 422/KOMM XXV. GP, 9f: Aussage Schild.

¹⁵⁰ DokNr. 60804, 30: Mail an Mag. Urabl vom 20.2.2006, StA Wien 604 St 6/11f.

¹⁵¹ DokNr. 60804, 31: Mail an Gianfranco Lande vom 22.2.2006, StA Wien 604 St 6/11f.

¹⁵² 422/KOMM XXV. GP, 49: Aussage Schild.

¹⁵³ 422/KOMM XXV. GP, 18: Aussage Schild.

¹⁵⁴ 422/KOMM XXV. GP 49f, Aussage Schild.

¹⁵⁵ DokNr. 61033: Quarterly Report II/2008 von EBD, im Urkundenbestand Abg. Dr. Pilz, vorgelegt in der 13. Sitzung des UsA.

5 angeführte „Technology Transfer Tyrol (TTT)“ als Nummer 24 in die Liste „Austrian Offset Operations; Project Overview“ verschoben. Auch wurde die Eintragung in der Spalte „Current Status“ um den Satz „Financial contribution of EBD equal to T € 227 delivered“ ergänzt. Das Titelblatt lautete nunmehr (die einzelnen Wortgruppen untereinander geschrieben): „Eurofighter Austria - Offset; Vector Aerospace LLP; Quarterly Report II/2008; To EADS GmbH; London, October 2008“.

Den Quartalsbericht sandte Vector an EADS Deutschland zu Händen Stefan Moser. In dem Begleitbrief zum Quartalsbericht II/2008 gab ein nicht identifizierter Mitarbeiter von Vector die neue Anschrift der Gesellschaft und den Namen eines neuen Mitarbeiters (Anthony Page) bekannt. Er lud Moser zu einem Treffen im Büro von Vector ein, um den Mitarbeiter vorzustellen. Weiters war eine Rechnung (Invoice 3/2008) angeschlossen enthaltend die Entgelte für insgesamt 9 Monate von zusammen € 465.000,- mit dem Hinweis „breakdown of amounts payable pursuant to the Management and Service Agreement Revision 1 for the period 1st July 2008 to 30th September 2008“¹⁵⁶. Ob die oben beschriebenen Korrekturen und Änderungen von Vector während der Verweildauer von zwei bis drei Monaten des Quartalsberichts bei diesem durchgeführt wurden oder vor der Übersendung an diese Gesellschaft angebracht worden sind, kann nicht festgestellt werden. Ebenso wenig können Feststellungen zum Grund der Versendung der Quartalsberichte von EBD nach Abstimmung mit EADS über Vector zurück zu den selben Personen bei EADS getroffen werden.

4.2.2.5 Die Anrechnung der Gegengeschäfte

a) Verfahren im BMWA

Ab 1.1.2003 war im BMWA die Abteilung C2/6 unter der Leitung von Dr. Natich für die Anrechnung von Gegengeschäften zuständig. In die Zuständigkeit dieser Abteilung fielen auch die Koordination, Wahrnehmung und Vertretung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber den Staaten der EU und EFTA. Da die Gegengeschäfte in der Folge eine Dimension annahmen, mit der zuvor niemand gerechnet hatte, wurde im April 2006 eine andere Abteilung unter der Leitung von Mag. Fina als zuständig bestimmt. Als Sachbearbeiter war durchgehend Machinek tätig. Der zweite Sachbearbeiter Ing. Borth wurde vom zuständigen Sektionschef Mag. Mayer am 17.1. 2005 in eine andere Abteilung versetzt, wohl weil er Interna des Ministeriums an Mitarbeiter von EADS weitergegeben hatte, blieb jedoch ohne Kenntnis des zuständigen Abteilungsleiters zumindest bis April 2006 in der Abteilung zur Hälfte zugeteilt.¹⁵⁷ Seine Stelle wurde anderweitig besetzt.

Die Gegengeschäftsbestätigungen wurden mit einer Liste jeweils am 31.5. des Folgejahres von EADS beim BMWA eingereicht. Dieses hatte für die Prüfung 120 Tage Zeit. Wurde ein Geschäft nicht innerhalb dieser Frist beeinsprucht, galt es automatisch als angerechnet. Die Prüfung der insgesamt mehr als 1500 Gegengeschäfte führten zwei Sachbearbeiter durch. Abteilungsleiter Dr. Natich wies während seiner Zuständigkeit mehrmals vergeblich auf das Bestehen eines personellen Engpasses hin. Schon aus Kapazitätsgründen erfolgten die Prüfungen nicht vor Ort. Es waren vielmehr „papierene“ Prüfungen.¹⁵⁸ Der Sachbearbeiter hat nach der Einreichung der Gegengeschäftsbestätigung diese dahin geprüft, ob sie firmenmäßig gezeichnet und vollständig ausgefüllt ist. Er führte weiters eine Kontrolle der Plausibilität und der Vertragskonformität durch. Falls erforderlich, fragte der Sachbearbeiter bei dem Ansprechpartner des einreichenden Unternehmens, dessen Name und Erreichbarkeit im Formular angegeben sein musste, rück.

Im Gegengeschäftsvertrag waren diejenigen Unternehmen definiert, die für eine sachliche Entsprechung in Frage kommen. Bei sogenannten Drittgeschäften musste die sachliche Entsprechung, die Kausalität und die verdienstliche Vermittlungsinitiative nachgewiesen werden. Die Sachbearbeiter konnten normalerweise nicht sehen, ob Provisionen geflossen sind. Nur in zwei Fällen war die Zahlung von Provisionen aus den Geschäftsunterlagen ersichtlich. Diese Geschäfte wurden nicht anerkannt¹⁵⁹. Die zu diesen beiden Unternehmen dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Prüfblätter zeigen ebenso wie die Unterlagen anderer Prüfungen ein Bild guter Prüftätigkeit. Auf drei DIN A 4-Blättern wird ein Vordruck zu sämtlichen Daten des Geschäftsfalles ausgefüllt und es

¹⁵⁶ DokNr. 61032: Brief vom 24.10.2008; Rechnung vom 24.10.2008; Quarterly Report II/2008 von Vector Aerospace LLP, im Urkundenbestand Abg. Dr. Pilz, vorgelegt in der 13. Sitzung des UsA.

¹⁵⁷ 429/KOMM XXV. GP, 38: Aussage Natich.

¹⁵⁸ 429/KOMM XXV. GP, 40: Aussage Natich.

¹⁵⁹ 428/KOMM XXV. GP, 7: Aussage Machinek.

werden die Ergebnisse der formellen und materiellen Prüfung sowie der Prüfverlauf beschrieben. Letzterer enthält Angaben über sämtliche Telefonate, Schreiben, Besprechungen und Interventionen, in einem Fall wurden insgesamt 17 Ereignisse dieser Art aufgelistet.¹⁶⁰

EADS und österreichische Unternehmen beklagten die Strenge der Prüfungen durch das BMWA und der stichprobeweisen Prüfungen durch KPMG, sowie den Aufwand, der durch Gegengeschäftsbestätigungen verursacht wird¹⁶¹.

b) Die Plattform Gegengeschäfte

Nach Prüfung der Vertragskonformität durch die Sachbearbeiter wurden die einzelnen Gegengeschäftsfälle der beim BMWA eingerichteten Plattform Gegengeschäfte vorgeführt. Mitglieder der Plattform waren Vertreter der Arbeiterkammer Wien, der Austrian Business Agency, des BMF, des BMLV, der Industriellenvereinigung, des Rats für Forschung und Technologieentwicklung, des WIFO, der WKÖ, der WU Wien, des BMVIT, des IHS sowie der zuständige Sektionschef des BMWA Mag. Mayer und die Sachbearbeiter Ing Borth und Machinek. Nur den drei letztgenannten war der gesamte Gegengeschäftsvertrag bekannt. Allerdings stand allen Mitgliedern eine Zusammenstellung mit dem Titel „Was sind keine Gegengeschäfte (bezogen auf die Beschaffung von Abfangjägern)“ zur Verfügung.¹⁶²

Hinsichtlich der Anrechnungshöhe folgten die Mitglieder der Plattform nicht immer der Einschätzung der Sachbearbeiter. Bei Projekten, bei denen die Höhe der Anrechnung erst berechnet werden musste, wie etwa bei Technologie- und Bildungsprojekten, kam es oft zu Diskussionen und Mehrheitsentscheidungen mit Protokollierung der abweichenden Meinungen.¹⁶³

Nach Einschätzung des Abteilungsleiters Dr. Natich konnte der Sachbearbeiter mit seinem Referat über ein Gegengeschäft die Entscheidung der Mitglieder der Plattform nicht beeinflussen. Diese diskutierten und gaben dann eine Empfehlung ab, der das Ministerium folgte¹⁶⁴.

c) Das Gutachten Aicher und die Bewertungsvorschläge Dr. Helmenstein

Problematisch war die Beurteilung der „ausreichenden Vermittlungstätigkeit“ bei Drittgeschäften. Auch die Bewertung von Gegengeschäften, die sich nicht eins zu eins mit Umsätzen darstellen lassen, war für die Sachbearbeiter und die Mitglieder der Plattform Gegengeschäfte ein Problem. Die Frage war, was ist ein Bildungsprojekt wert, was die Zurverfügungstellung eines Praktikumsplatzes für einen Studenten oder die Roadshow der ARGE OFFSET.

Mit Werkvertrag vom 28.8.2007 beauftragte das BMWA die Dr. Aicher Unternehmensforschung OEG mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage, wie Vermittlungsgeschäfte zu prüfen und zu beurteilen sind, wenn der vermittelte Gegengeschäftspartner ein privater Unternehmer ist. Das Gutachten vom 8.2.2008 setzte sich im Wesentlichen mit der Frage auseinander, wann solche Geschäfte hinsichtlich Kausalität und Intensität der Vermittlungstätigkeit als anrechenbar zu qualifizieren sind. Es kommt zu dem Schluss, dass die Anrechenbarkeit vermittelter Drittgeschäfte durch ein besonderes Konfliktpotenzial gekennzeichnet ist. Das sollte zu Überlegungen Anlass geben, ob vermittelte Drittgeschäfte überhaupt in den Kreis anrechnungsfähiger Geschäfte einbezogen werden sollen. Nach ablehnender Diskussion eines „Provisions-Multiplikatormodells“ kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass bei Drittgeschäften eine verdienstliche Tätigkeit erforderlich ist, durch die über das Namhaftmachen des Geschäftspartners hinaus eine entsprechende Aktivität für das Zustandekommen des Geschäfts gesetzt wurde.

Abteilungsleiter Mag. Fina ersuchte mit Schreiben vom 14.6.2012¹⁶⁵ Dr. Christian Helmenstein von ESCE, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Forschungsstation GmbH, um Übermittlung von Bewertungsvorschlägen bestimmter Geschäftsfälle betreffend die FH Joanneum, die TU Graz sowie die Plätze von Praktikanten und Werkstudenten bei der MTU. Dieser erstattete

¹⁶⁰ DokNr. 57799, 272ff: Geschäftsfall Nr. 1003, BMWFW-29.400/0017-C2/2/2017.

¹⁶¹ 428/KOMM XXV. GP, 31f: Aussage Machinek; DokNr. 57268, 30: Schreiben EADS an Mag. Fina vom 23.9.2007, BMWA-29.400/00206-C2/9/200.

¹⁶² DokNr. 56680, 10: BMWFW 20.250/29-C2/6/03.

¹⁶³ 428/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Machinek.

¹⁶⁴ 429/KOMM XXV. GP, 7: Aussage Natich.

¹⁶⁵ DokNr. 57528, 6: BMWFJ-29.400/0043-C2/2/2012.

Bewertungsvorschläge¹⁶⁶, die Komponenten wie Administrationskosten, Ressourcenverzehr, Kostenäquivalente und verschiedene Multiplikatoren umfassten. Diese Art der Bewertung wurde für derartige Gegengeschäfte in der Folge angewandt¹⁶⁷.

d) Keine Scheingeschäfte

Die Ergebnisse der schließlich vorgenommenen Anrechnung von Gegengeschäften wurden stichprobeweise durch KPMG und zwar auch durch Prüfungen vor Ort überprüft. Der Untersuchungsausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte für fingierte Gegengeschäftsbestätigungen gefunden.¹⁶⁸

e) Ing. Franz Borth

Ing. Franz Borth (im Folgenden: Borth) war ein erfahrener Sachbearbeiter für Gegengeschäfte im BMWA. Aus der von Stefan Moser verfassten Gesprächsnotiz¹⁶⁹, die er am 7.4.2003 per E-mail an Rauen, Aldag, Bergner und andere verschickte, ergibt sich, dass zwischen Steininger, Moser und einem als Informant bezeichneten BMWA-Mitarbeiter die weitere Vorgehensweise bezüglich der Verhandlung des Offset-Vertrages besprochen wurde. Es wurde über den Inhalt einer bei Minister Bartenstein am 31.3.2003 abgehaltenen Besprechung berichtet, wobei der Informant Gesprächsdetails und Ansichten des Ministers preis gab. Zu der strittigen Höhe des Pönales berichtete der Informant von einem internen BMWA-Briefing-Papier, nach dem der EF-Vorschlag (nur 5 % Pönale) durchsetzbar erscheine. Auch gibt der Informant an, dass im BMWA die Tendenz bestehe, Geschäfte zwischen DaimlerChrysler und Magna nicht anzurechnen, doch könne mit entsprechender Überzeugungsarbeit die Anrechnung gelingen.

Bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss hat Borth zugegeben, der Informant gewesen zu sein.¹⁷⁰

Trotz seiner durch Sektionschef Mag. Mayer mit 17.1.2005 verfügten sofortigen Versetzung wegen Vertrauensbruchs aus der für Gegengeschäfte zuständigen Abteilung, blieb Borth auf Grund einer Verfügung der Personalabteilung bis Mitte 2006 ohne Wissen des Abteilungsleiters der Abteilung für Gegengeschäfte zur Hälfte zugeteilt. In dieser Zeit informierte er Franziska van Toor (früher: Olbrecht) mittels E-Mail über ministeriumsinterne Vorgänge. So übermittelte er ihr am 29.6.2005 das Protokoll der Sitzung der Plattform Gegengeschäfte, in dem unter anderem Dr. Helmenstein die von ihm entwickelte Bewertungsmethode erklärte. Am 11.4.2006 übermittelte er van Toor (früher: Olbrecht) die neue Geschäftseinteilung der Abteilung. Am 18.7.2006 folgte eine die Eurofighter-Gegengeschäfte betreffende parlamentarische Anfrage mit dem Nachsatz „*Wie immer kenne ich dieses mail nicht*“.¹⁷¹ Zu dieser Zeit war er aber nicht einmal mehr zur Hälfte seiner Tätigkeit mit Gegengeschäften befasst, zumal er mit Wirksamkeit Ende April 2007 zu 100% einer anderen Abteilung zugeteilt worden war.

Borth gab an, für seine Informationen kein Geld bekommen zu haben.¹⁷² Abteilungsleiter Dr. Natich ortete als Tatmotiv Geltungsdrang, glaubte aber nach seiner Kenntnis der Persönlichkeit Borths nicht, dass er Geld genommen habe.¹⁷³ Ein unrechtmäßiger Einfluss Borths auf die Beurteilung von Gegengeschäften kann nicht festgestellt werden.

f) Umfang der Einreichung und Anrechnung von Gegengeschäften

Bis 2010 wurden insgesamt 1506 Gegengeschäfte von 320 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von € 4.066.263.444,23 eingereicht. Davon wurden 1376 Gegengeschäfte von 280 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von € 3.324.986.966,28 anerkannt. Dieser Stand war auch

¹⁶⁶ DokNr. 57528, 769ff: Bewertungsvorschläge Dr. Helmenstein, BMWFJ-29.400/0043-C2/2/2012.

¹⁶⁷ 428/KOMM XXV.GP, 13, 28: Aussage Machinek.

¹⁶⁸ 428/KOMM XXV. GP, 31: Aussage Machinek.

¹⁶⁹ DokNr. 58276, 325: Gesprächsnotiz, StA Wien 604 St 4/13i,

¹⁷⁰ 427/KOMM XXV.GP, 4f: Aussage Borth.

¹⁷¹ DokNr. 60064, 1: E-Mail vom 18.7.2006, 14:13 Uhr von Borth an Olbrecht, im Urkundenbestand der OStAW.

¹⁷² 427/KOMM XXV.GP, 5: Aussage Borth.

¹⁷³ 429/KOMM XXV. GP, 34: Aussage Natich.

noch am 25.5.2012 gültig.¹⁷⁴ Zum derzeitigen Zeitpunkt liegt das Volumen der eingereichten Gegengeschäfte deutlich über € 3,5 Mrd. Es werden allerdings die staatsanwaltlichen Ermittlungen abgewartet. Erst danach kann über die endgültige Anerkennung der Anrechenbarkeit der Gegengeschäfte entschieden werden.¹⁷⁵

4.2.2.6 Magna und der Magna-Manager Ing. Hubert Hödl

Das Unternehmen Magna hat bis 2010 ca. 60 Gegengeschäftsbestätigungen mit einem Gesamtwert von etwa € 347 Mio. ausgestellt.¹⁷⁶ Der überwiegende Teil dieser Geschäfte kam mit DaimlerChrysler, einer der Muttergesellschaften von EADS, zu Stande. Das Magna-Vorstandsmitglied Hödl bzw. eine seiner zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften „identifizierte“ Gegengeschäfte. Bei Magna unterfertigte Hödl die Gegengeschäftsbestätigungen meist gemeinsam mit dem damaligen Prokuristen Mag. Schantl.¹⁷⁷ Die Gegengeschäfte betreffende Rückfragen des BMWA beantwortete Hödl ebenfalls fallweise¹⁷⁸. Für die Identifizierung flossen von Vector nicht unerhebliche Provisionen an die Gesellschaften Hödls wie im Folgenden beschrieben:

Der 1959 geborene Manager Hödl war ab etwa Mitte der 90er Jahre im Magna-Konzern tätig. Er war von Jänner 1999 bis September 2004 und von Juni 2011 bis Juli 2013 Mitglied des Vorstandes von Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG¹⁷⁹ und von Juli 2002 bis September 2004 im Vorstand der Magna Steyr AG¹⁸⁰. Er beendete seine Tätigkeit bei Magna Ende Juli 2013, blieb jedoch Magna durch einen kurzfristigen Beratervertrag verbunden¹⁸¹.

Hödl übte mehrere nicht vergütete Funktionen aus und zwar: Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Steiermark, Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Österreich, Mitglied des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie Österreichs, Repräsentant des Magna-Konzerns in der Automobilcluster Styria GmbH, Präsident des Kuratoriums der BULME (als? industrieller Beirat der Styria Airways AG) und Mitglied des Aufsichtsrats der Styrian Airways AG. Diese Tätigkeiten wurden mit Schreiben von Magna International Europe AG vom 2.9.2005, unterfertigt von Ing Siegfried Wolf, als Nebentätigkeiten genehmigt¹⁸². Die Behauptung Hödls es seien ihm darüberhinaus gewerbliche Tätigkeiten unter der Bedingung genehmigt worden, dass diese nach außen nicht sichtbar würden, sich positive Effekte für Magna ergäben und die Tätigkeit außerhalb der normalen Dienstzeit stattfinde¹⁸³, konnte nicht verifiziert werden.

Während seiner Vorstandstätigkeit für Magna und nachdem er sich vergeblich bei EADS als Offset-Manager beworben hatte, gründete Hödl die Gesellschaften Domerfield Company Ltd mit Sitz in Zypern sowie die Inducon GmbH mit Sitz in Graz. Mit letzterer Gesellschaft ging er eine Kooperation mit der in Schweden angesiedelten Orbital Business Value KB ein. Die treuhändige Verwaltung der Anteile Hödls an Domerfield erfolgte durch die Ionics Nominees Ltd, die diese Anteile mit Übertragungsvereinbarung vom 17. 3. 2005 an die in Liechtenstein ansässige und am 8.1.2004 gegründete Calone Stiftung übertrug¹⁸⁴. Begünstigte der Stiftung sind Hödl und nahe Familienangehörige¹⁸⁵. Domerfield erhielt von Vector in den Jahren 2005 bis 2010 mit 5 Überweisungen insgesamt € 5.547.153,77¹⁸⁶. Im Jahr 2005 wurde eine Dividende von € 1,8 Mio. und 2010 eine Schlussdividende von € 1,9 Mio. an die Stiftung ausgeschüttet, die in der Folge an die

¹⁷⁴ DokNr. 57794, 13: Pressegespräch am 29.11.2012 mit Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner, BMFWF-29.400/0011-C2/2/2016.

¹⁷⁵ 428/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Machinek.

¹⁷⁶ 431/KOMM XXV. GP, 43: Aussage Schantl.

¹⁷⁷ DokNr. 57910, 111, 125, 141, 151: Gegengeschäftsfälle Nr. 2029 (30.3.2012), Nr. 2028 (30.3.2012), Nr. 1972 (30.3.2012), Nr. 1973 (24.5.2012); DokNr. 57914, 170: Gegengeschäftsfall Nr. 3040 (17.5.2013; BMWFJ-29.400/0087-C2/2/2012).

¹⁷⁸ DokNr. 58872, 147 ff: Antwortschreiben vom 19.12.2012; Antwortmail vom 20.12.2012; BMWFJ-29.400/0087-C2/2/2012.

¹⁷⁹ DokNr. 53480: nichtamtlicher historischer Firmenbuchauszug zu Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG.

¹⁸⁰ DokNr. 53479: nichtamtlicher historischer Firmenbuchauszug zu Magna Steyr AG.

¹⁸¹ 431/KOMM XXV. GP, 12, 44: Aussage Schantl.

¹⁸² DokNr. 58880, 23: Schreiben vom 9. 2. 2005, StA Wien, 604 St 22/16s.

¹⁸³ DokNr. 58880, 4: Beschuldigtenvernehmung Hödl, StA Wien 604 St 22/16s, S 18.

¹⁸⁴ DokNr. 58880, 190: Instrument of Transfer vom 17.3.2005, Beil ./16 zur BV Hödl, StA Wien 604 St 22/16s.

¹⁸⁵ DokNr. 58880, 18: Beschuldigtenvernehmung Hödl, StA Wien 604 St 22/16s, S 18.

¹⁸⁶ DokNr. 58880, 17: Beschuldigtenvernehmung Hödl, StA Wien 604 St 22/16s, S 17.

Begünstigten überwiesen wurde.¹⁸⁷

Nach den Erkenntnissen des Strafverfahrens, die vom Untersuchungsausschuss nicht verifiziert werden konnten, sollen Hödl über die genannten Gesellschaften für das Identifizieren von Gegengeschäften zwischen DaimlerChrysler und dem Magna-Konzern an Provisionen insgesamt € 6,8 Mio. zugeflossen sein.

4.2.2.7 Rosenbauer

Das österreichische Unternehmen Rosenbauer ist weltweit der größte Erzeuger von Feuerwehrfahrzeugen. Im Auftrag des kroatischen Innenministeriums lieferte Rosenbauer in der Zeit von 2003 bis 2009 insgesamt 210 Feuerwehrfahrzeuge in mehreren Teillieferungen nach Kroatien. Der gesamte Auftragswert betrug ca. € 80,9 Mio.

Debis International Trading, eine 100-prozentige Tochter von DaimlerChrysler hatte Rosenbauer eingeladen, sich an einem Konsortium zur Erzeugung und Lieferung der Feuerwehrfahrzeuge zu beteiligen.¹⁸⁸ Für die Wahl von Rosenbauer als Konsortialpartner an Stelle des deutschen Konkurrenzunternehmens Ziegler war die Anrechnungsmöglichkeit als Gegengeschäft bedeutsam.¹⁸⁹

Für das Zustandekommen des Gegengeschäfts machte Omesco gegenüber EADS einen Provisionsanspruch von 0,4%, somit € 323.600,- geltend. Debis erhielt über Daimler Chrysler von EADS für die angerechneten Gegengeschäfte von Rosenbauer eine Provision, von der 60% an Rosenbauer weitergereicht wurden. Auf Grund der prozentuellen Provisionsbeteiligung erhielt Rosenbauer zumindest im Jahr 2005 € 16.926,59¹⁹⁰, im Jahr 2010 € 59.903,80¹⁹¹ und im Jahr 2011 € 56.396,-¹⁹². Insgesamt flossen mehr als € 360.000.¹⁹³

Mit Schreiben vom 7.5.2009 teilte das BMWA das Ergebnis der Prüfung durch KPMG der Gegengeschäftsbestätigungen betreffend den Verkauf von Feuerlöschfahrzeugen nach Kroatien mit: Der in der Gegengeschäftsbestätigung Nr. 1044 angegebene Betrag von € 13,524.889,- werde mit € 2,519.889,- nicht angerechnet, weil dieser Betrag von der DaimlerChrysler AG gelieferte Fahrgestelle betroffen habe. Ebenso könne ein weiterer Betrag € 9,237.273,- der Gegengeschäftsbestätigungen Nr. 250, 408, 615 und 824 nicht anerkannt werden, weil nicht erklärbar sei, aus welchen Gründen auch Umsätze des Konsortialführers eingereicht worden seien. Rosenbauer ist damals auf Grund seiner Rückfrage von EADS angehalten worden, alles in Rechnung zu stellen.¹⁹⁴

4.2.2.8 Geldflüsse und Erfolgsprämien für positive Typenentscheidung

EF und EADS betrieben im Vorfeld der Typenentscheidung eine seltsam anmutende Werbestrategie, indem sie kleine und relativ unbekannte Agenturen und gerade erst gegründete Gesellschaften mit „*Meinungsbildung, Argumentationstransport und Stimmungsverbesserung im Zuge des Ankaufs von Eurofighter*“ (beispielhaft der Auftrag an „PR und mehr“ von Romana Schmidt) beauftragten. Auf Grund dieser Aufträge flossen relativ große Summen, deren Adäquatheit nach den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht restlos zu klären war.

a) Romana Maria Schmidt

Romana Maria Schmidt (im Folgenden: Romana Schmidt) ist eine ehemalige FPÖ-Mitarbeiterin. Sie war ab dem Jahr 1992 Mitarbeiterin bei Dr. Jörg Haider, Dr. Riess-Passer, der Sozialministerin Dr. Elisabeth Sickl und der Verkehrsministerin Monika Forstinger, und war aufgrund

¹⁸⁷ DokNr. 58880, 19: Beschuldigtenvernehmung Hödl, StA Wien 604 St 22/16s.

¹⁸⁸ 424/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Mücke.

¹⁸⁹ DokNr. 58731, 21: Sitzungsprotokoll der Plattform Gegengeschäfte vom 10.2.2004, BMWA 20.266/18-C2/6/04.

¹⁹⁰ DokNr. 61081: Schreiben DaimlerChrysler vom 12.8.2005, im Urkundenbestand Abg. Dr. Pilz, vorgelegt in der 14. Sitzung des UsA.

¹⁹¹ DokNr. 61080: Kontoauszug Daimler Export and Trade Finance GmbH vom 14. 7. 2010, im Urkundenbestand Abg. Dr. Pilz, vorgelegt in der 14. Sitzung des UsA.

¹⁹² DokNr. 61078: Schreiben Daimler vom 15.6.2011, im Urkundenbestand Abg. Dr. Pilz, vorgelegt in der 14. Sitzung des UsA.

¹⁹³ 424/KOMM XXV. GP, 16: Aussage Mücke.

¹⁹⁴ 424/KOMM XXV. GP, 7f: Aussage Mücke.

ihrer parlamentarischen Arbeit mit dem damaligen Abgeordneten und Klubobmann der FPÖ Herbert Scheibner bekannt.¹⁹⁵ Am 23.10. 2000 meldete Romana Schmidt das nicht protokollierte Einzelunternehmen „PR und mehr“ an.¹⁹⁶ Nach ihren Angaben hat Romana Schmidt Alfred Plattner 2002 auf einer Veranstaltung kennen gelernt, weil ihn ihr Lebensgefährte Josef Eltantawi vorstellte. Im November 2002 gab es in den Wiener Räumlichkeiten von EADS ein Treffen mit Wolfgang Aldag und Stefan Moser, beide von EADS, wo Romana Schmidt die von ihr ausgewählten Experten Mag. Renald Kern, Volker Knestl und Franz Borkovec und ihr Konzept zur Stimmungsverbesserung hinsichtlich Abfangjägern bei bestimmten Zielgruppen (zB Frauen, Senioren und Jugend) vorstellte.¹⁹⁷ Ausschlaggebend für die Beauftragung war nach Ansicht von Romana Schmidt das sehr spezielle Konzept, das darin bestand auf Zielgruppen zu achten und die Meinung der österreichischen Bevölkerung verständlich zu machen.¹⁹⁸

Nach dem Gespräch mit den Mitarbeitern von EADS schlossen Romana Schmidt für „PR und mehr“ und Alfred Plattner (auch Gesellschafter von EBD und Vector, siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), als wirtschaftlich Berechtigter von P&P Consulting GesbR (später GmbH) eine Vereinbarung über Unterstützungsleistungen für P&P Consulting GesbR. Nach Angabe Plattners musste dieses Unternehmen wegen seiner Beziehung zur EADS zwischengeschaltet werden. Vereinbart wurde eine monatliche Zahlung von € 20.000,- beginnend mit 1.11.2002 jeweils zum 20. des Monats. Weiters sah die Vereinbarung ein Erfolgshonorar von 0,04% des Anschaffungswertes bei erfolgreichem Abschluss des Projekts (Unterschriftsleistung des BMLV zur Anschaffung der Eurofighter) vor. Die erste Honorarnote über die vereinbarte monatliche Zahlung datiert vom 8.12.2002.¹⁹⁹

Nach Zustandekommen des Eurofighter-Ankaufs erhielt „PR und mehr“ in mehreren Teilzahlungen in der Zeit von 15.11.2004 bis 14.1.2010 ein Erfolgshonorar von insgesamt € 878.521,68 durch P&P Consulting ausbezahlt.²⁰⁰ Romana Schmidt führte diese zögerliche Zahlung darauf zurück, dass EADS das Geld nicht rechtzeitig an P&P Consulting überwies.

Nach Angaben von Romana Schmidt und Eltantawi erhielt er von den Romana Schmidt zugeflossenen Geldern € 365.706,16 und € 85.000 zuzüglich 20% USt. Die übrigen Mitarbeiter erhielten für ihre Tätigkeit in der Zeit von Anfang 2003 bis Anfang 2009 zwischen € 22.000,- und € 33.000,-.²⁰¹

Das Strafverfahren gegen Romana Schmidt wurde eingestellt, offenbar nachdem bei einer Hausdurchsuchung 7 Ordner „P&P Consulting Reporting“ gefunden wurden, die unterschiedliche Bereiche abdeckten und zwar: 1. Industrie II, 2. Recherche APA und OTS, 3. Argumentation, Konzeption, Fachinfo, 4. Ingenieurwissenschaften, 5. Projektverlauf, Medienberichte Nov 02- Feb 04, 6. Venture Capital, Industrie, 7. Bundesregierung, Parlament, BMLV und Bundesheer. Nach Angaben von Romana Schmidt vor dem Untersuchungsausschuss²⁰² wurden von ihr mindestens 9 Ordner übergeben, in denen die gesamte Recherche dokumentiert war.

b) Josef Eltantawi

Josef Eltantawi war Lebensgefährte von Romana Schmidt und maßgeblich am Zustandekommen der unter lit a) beschriebenen Vereinbarung beteiligt. Er galt als Vertrauensmann von Herbert Scheibner, Bundesminister für Landesverteidigung während der Eurofighter-Typenentscheidung, und war Nachfolger Scheibners als Obmann des Rings Freiheitlicher Jugend. Nach eigenen Angaben war Eltantawi von 2004 bis 2013 Vizepräsident der Kapsch AG (gemeint wohl: Kapsch TrafficCom AG) und ist seit 2013 selbständiger Unternehmensberater²⁰³. Seit 2004 ist

¹⁹⁵ 423/KOMM XXV. GP, 5: Aussage Romana Schmidt.

¹⁹⁶ DokNr. 53911, 5: Gewerbeschein, im Urkundenbestand der OStA Wien.

¹⁹⁷ DokNr. 47835, 21f: Beschuldigtenvernehmung Romana Schmidt, StA Wien, 604 St 1/14z.

¹⁹⁸ 423/KOMM XXV. GP, 42: Aussage Romana Schmidt.

¹⁹⁹ DokNr. 47835, 16, 34: Vereinbarung und Honorarnote, StA Wien 604 St 1/14z.

²⁰⁰ 423/KOMM XXV. GP, 5f: Aussage Romana Schmidt; DokNr. 47835, 4: Zwischenbericht zu StA Wien 604 St 1/14z.

²⁰¹ DokNr. 47835, 4ff: Zwischenbericht zu StA Wien 604 St 1/14z, S 4ff.

²⁰² 423/KOMM XXV. GP, 12: Aussage Romana Schmidt.

²⁰³ DokNr. 47835, 67ff: Beschuldigtenvernehmung Josef Eltantawi, StA Wien 604 St 1/14z.

Eltantawi Aufsichtsrat im Lakeside Park.²⁰⁴

c) DI Dr. Georg Schmidt

DI Dr. Georg Schmidt (im Folgenden: Georg Schmidt) war Militärpilot. Nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesheer als Zeichen des Protestes gegen den Ankauf von Saab Draken Flugzeugen im Jahr 1986 arbeitete er als Geschäftsführer der steirischen Biowärme GmbH. Von 2000 bis 2011 war er Gesellschafter und Geschäftsführer der in Wien ansässigen IT Solution GmbH.

Er kam mit EADS erstmals im Mai 2002 dadurch in Berührung, dass er bei einer Internationalen Luftfahrtausstellung mit bedeutenden Vertretern von EADS zusammentraf. Er lernte später über Vermittlung von Plattner auch Bergner kennen. Schmidt, ein begeisterter Anhänger des Eurofighter, leistete – nach seinen Angaben – unentgeltliche Beraterdienste im Zusammenhang mit dem Ankauf der Eurofighter in der Hoffnung bei den Offsetgeschäften zum Zug zu kommen.²⁰⁵

Im E-Mail vom 19.9.2002 teilte Aldag (Wiener Repräsentant von EADS) Aloysius Rauen einen Maßnahmenplan mit. Nachsatz: *“Nach Versenden dieser mail ist der file aus dem Computer hier in Wien gelöscht”*.²⁰⁶ Im mitgesandten Maßnahmenplan²⁰⁷ findet sich als Maßnahme: *“Kontaktpflege zu IT-Solution, Abschluss des Vorvertrages für mögl. SW-Beschaffung. Als Zielbereich war ausgewiesen: „IT-Solution, Hr. Schmidt, hat direkte Kontakte und Einfluss auf ÖVP. Macht Einflussnahme Saab z.Zt. so gut wie unmöglich“. Es folgt als Aktion:“ Ständige Konsultationen, Leitungsvorlage Vorvertrag BOMM, Vorvertrag: 350 T€“*.

Am 25.10.2002 wurde zwischen EADS und der IT Solution GmbH ein Vorvertrag über die Lieferung von Software für einen 180-tägigen Probetrieb abgeschlossen. Am 26.9.2002 wurden € 350.000,- überwiesen. Dieser Betrag sollte bei Nichtzustandekommen eines Generallizenzvertrages rücküberwiesen werden.²⁰⁸ Der an sich mit dem Vorvertrag avisierte Generallizenzvertrag kam laut Georg Schmidts Aussage nicht zustande; jedoch zahlreiche andere Geschäfte.²⁰⁹ Es ist nicht erkennbar, dass die € 350.000 zurückgezahlt wurden.²¹⁰ Schmidt meldete für IT Solutions Gegengeschäfte im Gesamtwert von rund € 1,3 Mio. an.²¹¹

Über Vermittlung von Plattner und Frank Walter Petmecky (wirtschaftlich Berechtigter von Comco International Business Development LLC, siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) erhielt IT Solutions die Einlage eines stillen Gesellschafters von € 8 Mio. Nach Angaben Schmidts sollte das Geld als Kapitalaufstockung zur Ausweitung des Geschäftsfeldes in den Fernen Osten dienen. IT Solutions zahlte Petmecky für die Vermittlung ca. € 300.000,-.²¹² Nach Angaben Schmidts wollte der Sohn die Geschäftsidee nicht weiter verfolgen, weshalb das Geld dem namentlich nicht bekannten stillen Gesellschafter rücküberwiesen wurde und die Vermittlungsgebühr verloren war.²¹³ Der Wahrheitsgehalt dieser Angaben konnte nicht verifiziert werden.

Mit E-Mail vom 15.1.2007 berichtete Schmidt an den Prokuristen von EADS Heitzmann über den zukünftigen Verteidigungsminister Darabos und dessen Wunsch nach einer Preisreduktion. Er habe sich seit Oktober 2006 mit Darabos beschäftigt und würde gerne *„in einem ca. 10 minütigen Telefonat einige kreative Ideen mitteilen, wie Sie m.E. einem solchen Ansinnen zum Vorteil des Gesamtprojekts begegnen können“*²¹⁴.

²⁰⁴ <https://www.alpbach.org/de/person/josef-eltantawi>.

²⁰⁵ 410/KOMM XXV. GP, 7: Aussage Georg Schmidt.

²⁰⁶ DokNr. 60016, S 1: E-Mail vom 19.9.2002, 16:27 Uhr von Aldag an Rauen, Betreff: „EF Österreich“, im Urkundenbestand der OStAW.

²⁰⁷ 410/KOMM XXV. GP, 9f: Aussage Georg Schmidt.

²⁰⁸ DokNr. 55348, 511: Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, im Urkundenbestand des BMF.

²⁰⁹ 410/KOMM XXV. GP, 25: Aussage Georg Schmidt.

²¹⁰ DokNr. 55348, 511: Clifford Chance Bericht vom 16.12.2013, im Urkundenbestand des BMF.

²¹¹ 410/KOMM XXV. GP, 42: Aussage Georg Schmidt.

²¹² In 410/KOMM XXV. GP, 38 widerspricht er der Höhe von € 300.000 nicht, auf S 39, 40 meint er, die Provision habe etwas mehr als 3 Prozent, er glaubt 3,75 Prozent von € 8 Mio betragen. Auf S 69 nennt er jedoch € 350.000 als Höhe der Vermittlungsprovision, was 4,375 Prozent von € 8 Mio entspräche.

²¹³ 410/KOMM XXV. GP, 69: Aussage Georg Schmidt.

²¹⁴ DokNr. 58276, 120: Zwischenbericht zu StA Wien zu 604 St 4/13i.

d) City Chambers Ltd

City Chambers Ltd wurde am 13.7.2001 gegründet und in London registriert. Die Gesellschaft schloss am 13.6.2003 mit EADS einen Beratervertrag, wonach City Chambers Ltd Lobbying für EF betreiben sollte. EADS Deutschland verpflichtete sich im Gegenzug zur Zahlung eines monatlichen Honorarpauschales von € 15.000,- für Aktivitäten auf dem mitteleuropäischen Markt sowie eines Erfolgshonorars von € 26 Mio. im Fall des Verkaufs der Eurofighter Typhoon an Österreich²¹⁵. Nach Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien wurde aus dem Titel der monatlichen Honorarzahleungen ein Gesamtbetrag von € 720.000,- und aus dem Titel Erfolgshonorar ein Betrag von € 7.267.200,- bezahlt²¹⁶.

e) Lakeside Technology Park

EADS, vertreten durch Bergner verpflichtete sich über Wunsch von Landeshauptmann Dr. Jörg Haider mit Erklärung vom 2.7.2002 und einem am 10.6.2003 unterzeichneten Memorandum of Understanding „*eine Gebäudeeinheit im Lakeside-Park mit einer Nutzfläche von ca 7000 bis 10000 m² in seine eigene ökonomische Verantwortung zu nehmen und für einen Zeitraum von 12 Jahren ab Baufertigstellung, diese Gebäudeeinheit mit geeigneten international tätigen Unternehmen auszulasten, sofern ein Vertrag zur Beschaffung von Eurofighter Abfangjäger durch das österreichische BMLV zustande kommen wird*“. Trotz fehlender Anerkennung als Gegengeschäft leistete EADS über die von ihr beherrschte Scientific Research & Development Ltd einen Betrag von insgesamt € 4 Mio. an die Lakeside Privatstiftung.²¹⁷

f) Geldflüsse und Erfolgsprämie

Die in diesem Kapitel beschriebenen Fälle, die tatsächlich nur einen geringen Teil der von EADS in Werbemaßnahmen investierten Gelder abbilden, zeigen eine von einem nach normalen wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehenden Großkonzern nicht zu erwartende Vorgangsweise. Exemplarisch ist die Beauftragung von Romana Schmidt, die für ihre in sieben oder neun Ordnern niedergelegte Arbeit nicht nur monatlich € 20.000,- erhielt, sondern einschließlich des „Erfolgshonorars“ insgesamt € 878.521,68. Es ist nicht verwunderlich, dass Geldflüsse wie zu Romana Schmidt oder auch zu City Chambers den Verdacht erregen, zu anderen Zwecken bestimmt gewesen zu sein. Dies insbesondere, wenn man bei der sicher nicht auf Zufall beruhenden Auswahl von Romana Schmidt deren Bekanntschaft zu dem für die Typenentscheidung zuständigen Verteidigungsminister bedenkt, die noch durch die Beziehung ihres Lebensgefährten Eltantawi zum Minister verstärkt wurde. Es ist völlig unglaublich, dass es von beiden Personen keine Kontakte zum Minister gegeben haben soll.

4.2.2.9 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die jeweils in den Fußnoten bezeichneten Aussagen und Dokumente.

Während die Beweiserhebungen zum Beweisthema I des Untersuchungsgegenstandes weitestgehend abgeschlossen werden konnten, mussten die Beweiserhebungen zum Beweisthema II des Untersuchungsgegenstandes - wie bereits eingangs dargestellt - bedingt durch die vorzeitige Beendigung des Untersuchungsausschusses unvollständig bleiben. Die erhobenen Beweise konnten daher das Beweisthema II des Untersuchungsgegenstandes nicht zur Gänze ausleuchten. Soweit zu diesem Beweisthema Feststellungen getroffen werden konnten, basieren sie auf unmittelbarer Beweisaufnahme und den dadurch verifizierten Urkunden. Auch der Inhalt jener Urkunden wurde verwertet, der als unstrittig angesehen werden konnte, etwa weil die Urkunden durch Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen gewonnen wurden.

Das eingeschränkte Beweisverfahren konnte keine nachvollziehbare Aufklärung zur Begründetheit und Zielrichtung der von EF und EADS gewählten Vorgangsweise zur Erfüllung des Gegengeschäftsvertrags bringen. Die Schaffung und Einbindung eines umfangreichen auf

²¹⁵ DokNr. 58912, 53: Vorläufige Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse durch Clifford Chance, S 53.

²¹⁶ DokNr. 58930: Durchsuchungsanordnung der Staatsanwaltschaft Wien vom 18.4.2017, 617 St 2/17x.

²¹⁷ DokNr. 58327, 82: Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu 604 St 1/17z; DiePresse vom 8.11.2012 „Eurofighter: Justiz untersucht Haider-Stiftung“.

Provisionsbasis agierenden Unternehmensgeflechts ist nach üblichen wirtschaftlichen Maßstäben nicht zu erklären. Zu dieser höchst intransparenten Taktik trat als weiteres Erschwernis hinzu, dass es dem Untersuchungsausschuss nicht möglich ist, im Ausland wohnende Auskunftspersonen (wie zB Plattner) stellig zu machen. Es verwundert in diesem Zusammenhang, dass die im relevanten Zeitraum handelnden Manager von EF und EADS offensichtlich kein Interesse daran hatten, ihr ungewöhnliches Vorgehen zu erläutern. Auch konnten wesentliche in Österreich wohnhafte Akteure, wie etwa die Herren Bergner, Schön, Siegfried Wolf, Hödl und andere aus Zeitnot nicht befragt werden.

a) Verlagerung der Vertragspflichten

Aus den Angaben der vom Untersuchungsausschuss angehörten Auskunftspersonen hat sich jedoch dennoch ein relativ klares Bild der Abläufe im Zusammenhang mit den Gegengeschäften und im Vorfeld der Typenentscheidung ergeben. So konnte auf Grund der Angaben des damals zuständigen Wirtschaftsministers zweifelsfrei festgestellt werden, dass das Ministerium von der Übertragung der Pflichten aus dem Gegengeschäftsvertrag von EADS an Vector nicht verständigt wurde. Dass dem Ministerium auch die jeweiligen Geldflüsse bei den Verlagerungen der Vertragspflichten von EF zu EADS und von EADS zu Vector und schließlich von Vector zu Brokern und Subbrokern verborgen blieben, ergibt sich ebenfalls aus dieser Aussage und der Nichterwähnung im Schreiben vom 19.1.2005. Die Verwendung eines Teiles der Gelder für den Lakeside Technology Park ergibt sich aus den Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien und einer dementsprechenden Bestätigung des Stiftungsvorstands Hans Schönegger in den Medien²¹⁸. Der Umstand dass für diesen Geldtransfer eine Anerkennung als Gegengeschäft nicht in Frage kam, zeigt – ebenso wie das Sponsoring des SK Rapid – den Willen von EF und EADS Politiker für das Eurofighterprojekt günstig zu stimmen.

b) DI Erika Schild

Wenngleich Schild sich auf Erinnerungslücken berief, konnte doch, schon allein auf Grund von ihr angefertigter Mails und Schreiben, ihre Verwicklung und damit auch jene von EBD in die sogenannten „Special Offset Projects“ festgestellt werden. Bei den von ihr verfertigten Quartalsberichten fiel auf, dass diese einen nach den Verfahrensergebnissen nicht zu erklärenden Umweg von EBD über Vector zu EADS machten.

c) Die Anrechnung der Gegengeschäfte

In die Durchführung der Gegengeschäftsprüfung durch das BMWA konnte ein relativ guter Einblick gewonnen werden. Anhaltspunkte für bewusstes Fehlverhalten von Beamten des Ministeriums oder Mitgliedern der Plattform Gegengeschäfte waren nicht zu erkennen. Das von Borth eingestandene Verhalten der Weitergabe von Interna des Ministeriums hatte möglicherweise für die Republik negativen Einfluss auf die Verhandlung des Gegengeschäftsvertrags, blieb jedoch für Beurteilung und Qualifizierung der Gegengeschäfte ohne nachweisbare Bedeutung. Dafür, dass unter den vom BMWA geprüften Gegengeschäften auch sogenannte Scheingeschäfte gewesen wären, fanden sich im Verfahren keinerlei Hinweise. Bedenkt man die aus den Prüfblättern hervorgehende umfangreiche Evaluierung der Geschäfte, die relativ große Zahl versierter Mitglieder der Plattform Gegengeschäfte und die stichprobenweise Überprüfung durch externe Prüfer, ist die Anerkennung fingierter Geschäfte kaum vorstellbar. Diese Überlegungen schließen allerdings Fehleinschätzungen und Fehlbewertungen, wie sie tatsächlich vorgekommen sind (siehe etwa Rosenbauer) nicht aus.

d) Magna

Was die Identifizierung von Gegengeschäften im Bereich Magna betrifft, konnte zwar die Auskunftsperson Hödl nicht befragt werden, doch gaben seine Beschuldigtenvernehmung und die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Urkunden eine ausreichende Grundlage für die getroffenen Feststellungen ab.

²¹⁸ DiePresse „Eurofighter: Justiz untersucht Haider-Stiftung.“ vom 8.11.2012.

4.2.2.10 Ergebnis der Feststellungen

a) Der Gegengeschäftsvertrag

Der Gegengeschäftsvertrag sah ursprünglich ein Volumen der Gegengeschäfte von etwas mehr als 200% des Kaufpreises der Eurofighter, somit € 4 Mrd., vor. Durch den Vergleich des Jahres 2007 wurde der Betrag auf € 3,5 Mrd. gesenkt. Dieses Volumen war – so die Meinung Dr. Mitterlehners – sehr ambitioniert. International wird nunmehr ein Gegengeschäftsvolumen von 100% empfohlen²¹⁹. Eine Folge des für Österreichs Wirtschaft grundsätzlich positiven großen Gegengeschäftsvolumens war, dass man den Kreis der anrechenbaren Gegengeschäfte sehr weit definieren musste. Diese weite Definition umfasste nicht nur Geschäftsbereiche („Stärkefelder“), die mit der Flugzeugindustrie in keinem erkennbaren Zusammenhang mehr standen, wie etwa Holztechnologien, Life Sciences, Umwelttechnologien und sonstige Industrien²²⁰, sondern auch an Dritte vermittelte Geschäfte. Wie Aicher in seinem Gutachten aus 2008 (siehe Punkt 5.3.1.5. lit c) auf Seite 63 ausführt, birgt die Anrechenbarkeit vermittelter Drittgeschäfte besonderes Konfliktpotential. In materieller Hinsicht stelle sich die Frage nach der Art und Intensität der Vermittlungstätigkeit und in formeller Hinsicht die Frage nach den Nachweiserfordernissen. Das gebe zur Überlegung Anlass, ob vermittelte Drittgeschäfte überhaupt in den Kreis anrechnungsfähiger Geschäfte einbezogen werden sollen. Allerdings räumt Aicher ein, dass die Ausklammerung solcher Geschäfte zu einer Reduktion des Kompensationsvolumens führt und der österreichischen Wirtschaft insofern zum Nachteil gereichen kann.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist der Schluss zu ziehen, dass im Fall einer derartigen Vertragsgestaltung ein Höchstmaß an Kontrolle und Transparenz sicherzustellen ist. Zu denken wäre etwa an eine von den Vertragspartnern paritätisch besetzte Einrichtung zur Kontrolle der Geschäftsabwicklung und an den vertraglichen Ausschluss der ausufernden Möglichkeit der Übertragung von Vertragspflichten. Eine effektive Kontrolleinrichtung fehlte im hier zu beurteilenden Fall ebenso wie die Frage der Pflichtenabtretung regelnde Vertragsbestimmungen.

b) Verlagerung der Vertragspflichten

Einleitend ist auf die Verhaltensregeln im Anhang A-8 des Kaufvertrages zu verweisen. Gemäß Punkt 3. der Verhaltensregel wird von Bieterseite ausdrücklich zugesagt, dafür zu sorgen, dass auch durch Rechtsgeschäfte die aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung abgeschlossen werden, insbesondere im Zuge der Abwicklung von Gegengeschäften, kein Anbieten oder Gewähren von Vorteilen in dem nach Punkt 1. und Punkt 2. untersagten Umfang erfolgt, wobei der Bieter dieser Unterlassungspflicht genügt, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung durch zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der im Zuge dieser Angebotseinholung anzubietenden Gegengeschäfte bestmöglich sicherstellt. Gemäß Punkt 4. soll die in obiger Ziffer enthaltene Verpflichtung des Bieters allerdings nur gelten, wenn und soweit die dort definierten Geschäfte vom Bieter selbst abgeschlossen werden.

Der in letzter Minute über Ersuchen von EF in die ursprünglich nur drei Punkte umfassenden Verhaltensregeln eingefügte Punkt 4. war ganz offensichtlich ein Ausgangspunkt für die in rascher Folge durchgeführten Übertragungen der Vertragspflichten durch EF und EADS. Selbst wenn die beiden Unternehmen erkannten, oder bereits bei Vertragsabschluss wussten, dass sie selbst die erforderlichen Gegengeschäfte nicht abschließen konnten, ist ihre absolut intransparente Vorgangsweise nicht anders nachvollziehbar. Das Unterlassen jeglicher Kontrolle des Wildwuchses von Brokern und Subbrokern, kann wohl nur durch die Rückzugsmöglichkeit auf Punkt 4. der Verhaltensregeln erklärt werden.

Die Übertragung der Vertragspflichten von EF an EADS allein hätte vermutlich im Konfliktfall den Einwand der Zurechenbarkeit beider Unternehmen zur Bieterseite und damit die mögliche Unanwendbarkeit des Punktes 4. bedeutet. Dieses Risiko fiel mit der Weiterübertragung an Vector jedenfalls weg. Dass Vector seinerseits verschiedenste Broker und Subbroker beauftragte und in großem Umfang Provisionen zahlte, ist offenbar darin begründet, dass Vector nicht über die erforderliche Struktur verfügte, um selbst Gegengeschäfte abzuschließen. Damit wurde aber dem

²¹⁹ 430/KOMM XXV. GP, 7: Aussage Mitterlehner.

²²⁰ DokNr. 56680, 12: Zusammenfassung (Ziele und wirtschaftliche Stärkefelder), BMWA 20.250/29-C2/6/03.

Wesen und Sinn des Gegengeschäftsvertrags in flagranter Weise zuwidergehandelt.

Sämtliche in diesem Punkt beschriebene Vorgänge lagen ausschließlich im Interesse von EADS und EF. Zur Vermeidung von Pönaleforderungen wurde auch Desinformation des Vertragspartners und hohe Provisionszahlungen in Kauf genommen.

c) Die Anrechnung der Gegengeschäfte

Wie bereits zur Beweiswürdigung ausgeführt, hat das BMWA und die ihm zugeordnete Plattform für Gegengeschäfte die Prüfung der Anrechenbarkeit von Gegengeschäften grundsätzlich ordnungsgemäß durchgeführt. Anhaltspunkte für eine nicht korrekte Vorgangsweise wurden nicht gefunden. Dass Fehleinschätzungen und später vom externen Prüfer korrigierte Bewertungen vorkamen, liegt in der Komplexität dieser Vorgänge begründet. Diese Schwierigkeiten werden im Gutachten Aicher nachvollziehbar aufgezeigt.

Einen besonderen Fall stellen die Verfehlungen von Borth dar. Ein nachteiliger Einfluss auf die Beurteilung der Gegengeschäfte konnte nicht festgestellt werden. Allerdings ist es angesichts des groben Vertrauensmissbrauchs völlig unverständlich, weshalb der aus der sensiblen Gegengeschäftsabteilung auf Grund Weisung des zuständigen Sektionschefs sofort abzuziehende Beamte, dennoch über mehr als ein Jahr weiterhin dort zur Hälfte zugeteilt blieb.

4.2.2.11 Zusammenfassung

a) Zur Erfüllung des 200%igen Gegengeschäftsvolumens war es erforderlich, im Gegengeschäftsvertrag einen weiten Kreis der einzubeziehenden Geschäfte, insbesondere solcher, die an Dritte vermittelt wurden, festzulegen, wodurch die Prüfung der Anrechenbarkeit erschwert wurde;

b) trotz der erkennbaren Probleme, die sich aus dem hohen Gegengeschäftsvolumen und dem weiten Kreis der einzubeziehenden Geschäfte ergeben konnten, wurde es unterlassen, im Gegengeschäftsvertrag eine effektive Kontrollmöglichkeit vorzusehen. Außerdem verhinderte der Gegengeschäftsvertrag nicht die Überbindung der Erfüllungspflicht aus dem Gegengeschäftsvertrag auf andere Unternehmen;

c) Das Verhalten von EADS vor der Typenentscheidung, insbesondere die Auswahl kleiner unbekannter, aber in Nahebeziehung zu politischen Entscheidungsträgern stehenden Agenturen, wie etwa im Fall Romana Schmidt und Josef Eltantawi, und die Bezahlung hoher, nicht nachvollziehbarer Provisionen und Erfolgshonorare an diese sowie an Gesellschaften mit nicht identifizierbarem Tätigkeitsbereich wie etwa Vector legt die Vermutung unrechtmäßiger Verwendung dieser Gelder nahe;

d) EF und EADS haben gegenüber dem Vertragspartner die zweite Übertragung der Verpflichtungen aus dem Gegengeschäftsvertrag auf Vector verschwiegen. Dadurch haben sie wegen der mangelnden Unternehmensstruktur von Vector in Kauf genommen, dass diese alle Aufträge an Broker und Subbroker weiterreichen musste. EF und EADS haben dadurch eine effektive Kontrolle ihrer vertraglichen Verpflichtung unmöglich gemacht, undurchschaubare Geldflüsse bewirkt und gegenüber dem Vertragspartner intransparent und treuwidrig gehandelt;

e) Auf Grund der durch die Maßnahmen von EF und EADS bewirkten unkontrollierten und nicht nachvollziehbaren Geldflüsse ist die Frage unrechtmäßiger Verwendung von Geldern in Strafverfahren zu klären.

4.2.2.12 Zusammenfassung der Aussagen der Auskunftspersonen zu Beweisthema II

Im Folgenden sind die Befragungen aller Auskunftspersonen auf wesentliche Inhalte zusammengefasst dargestellt. Die verwendete Ich-Form dient der leichteren Lesbarkeit; es handelt sich dabei jedoch um keine wörtlichen Zitate der Aussagen. Die jeweilige Zusammenfassung enthält einen Verweis auf das entsprechende Kommuniké, mit dem das Befragungsprotokoll veröffentlicht wurde.

a) **Dr. Wolfgang Schüssel**²²¹

Dr. Wolfgang Schüssel war vom 4.2.2000 bis zum 11.1.2007 österreichischer Bundeskanzler. Er war somit im Wesentlichen während der Anschaffung als Regierungschef einer ÖVP/FPÖ-, später ÖVP/BZÖ-Koalition, mit der Materie Eurofighter befasst. Er hat am 2.7.2002 das „Kanzlerfrühstück“ geleitet, an dem noch BM Grasser, VK Riess-Passer, BM Scheibner, BM Bartenstein teilgenommen haben und bei dem die politische Festlegung auf den Eurofighter erfolgte.

Nach der Nationalratswahl am 1.10.2006 leitete er für die ÖVP die Koalitionsverhandlungen mit der stimmenstärkeren SPÖ. Der neuen SPÖ/ÖVP-Regierung, die am 11.1.2007 angelobt wurde, gehörte er nicht mehr an. Bis zu den Neuwahlen 2008 war er der Klubobmann der ÖVP-Fraktion.

Wesentliche Angaben:

Wir mussten rasch einen Draken-Nachfolger bestellen. Der Eurofighter war um Lichtjahre besser als der Gripen. Es war "evident", dass Gripen überteuert angeboten hatte, während EF für diese Qualität einen guten Preis gemacht hatte. Korrigieren will ich auch die Ansicht, dass Scheibner zuerst für den Gripen war und er sich dann um 180 Grad drehen musste, um für den Eurofighter zu stimmen; nein, so war es nicht, er ist ganz offen in die Diskussion gegangen. Erwähnen möchte ich dazu schon, dass der Eurofighter von der Bewertungskommission an erster Stelle gereiht war. Ich habe im Ministerrat zu diesem Thema nur die Gespräche moderiert, ich war ja für den Ankauf nicht zuständig.

Mir war die Gegengeschäftsidee mit EF sehr wichtig, weil das für die österreichische Industrie einen Schub in die Hochtechnologie bringen konnte. Jeder Versuch einer Kontaktaufnahme von EADS oder sonst wem für dieses Geschäft wurde von mir sofort an das Verteidigungsministerium oder die anderen zuständigen Ressorts verwiesen.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ein Klaus-Dieter Bergner behauptet, mit mir vor der Ankaufsentscheidung Kontakt gehabt zu haben, so kann ich mich an einen solchen Kontakt nicht erinnern; sollte ich von ihm angesprochen worden sein, habe ich ihn sicher an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Von mir hatte er kein Commitment für günstige Verhandlungsbedingungen, das behauptet er halt einfach so.

Einen Dr. Herbert Werner von der City Chambers Ltd kenne ich nicht. Wenn in einem Papier dieser Firma von einem „Meeting mir Dr. W. Lüssel“ die Rede ist, sagt mir dies nichts und dieses Papier beweist auch nichts. Das ist ein Lobbyist, der muss sich ja seinem Auftraggeber gegenüber wichtigmachen; offenbar ist das erfunden. Wenn Werner an anderer Stelle behauptet, auf einem Flug einer Wirtschaftsdelegation im Jahre 2005 nach China mit mir über die politische Lage in Österreich und deren Bedeutung für EADS geredet zu haben, wäre das ja absurd: was soll ich mit einem, den ich gar nicht kenne, über die politische Situation sprechen. Ich weiß gar nicht, ob er da überhaupt dabei war, ich kenne ihn ja nicht. Das hat er für seinen Bericht erfunden, um seine persönliche Bedeutung zu unterstreichen. Wenn mir aus seinem Kalender Einträge vorgehalten werden, so habe ich dazu keine Wahrnehmungen.

Bezüglich anderer Dokumente, in denen Leute von EADS oder an EADS schreiben, in denen ein Herr Schmidt als „Mittelsmann zu Schwarz“ vorkommt, kann ich nur sagen, da steht auch so viel anderes drinnen, was nicht stimmt, das ist ziemlich Larifari. Von einem Herrn DI Georg Schmidt als Mann der „guten Kontakte zur ÖVP“ hat, habe ich noch nie etwas gehört.

EF war verpflichtet, Gegengeschäfte in bestimmtem Umfang zu tätigen; wenn EF für die Vermittlung von Gegengeschäften Provisionen bezahlt hat, ist das nicht Sache Österreichs.

Wenn mir vorgehalten wird, dass der damalige Minister Mitterlehner im Jahr 2012 in einem Interview in den OÖ Nachrichten davon gesprochen haben soll, dass ein Unternehmen des Verteidigungsministers Scheibner auf der Salärliste von EF gestanden haben soll, so ist mir das neu und ich frage, ob das überhaupt ermittelt und bewiesen worden ist.

Zu einem Schreiben von Enders, in dem er sich auf ein Gespräch mit mir am Opernball bezieht, ist zu sagen, dass das einer von vielen war, die mir dort in der Loge die Hand gegeben haben. Ich habe ihn immer wieder getroffen, er ist nicht von EF, sondern der CEO von Airbus. Kontakte zu ihm waren wichtig, um unseren Unternehmen einen Zugang zur europäischen Luftfahrtindustrie zu ermöglichen.

Natürlich werden rund um die Ankaufsentscheidung die Anbieter rund um die Uhr unterwegs gewesen sein, um alle zu informieren, das ist ja kein Skandal, sondern notwendig. Auch auf politischer Ebene ist etwa von Schweden für den Gripen interveniert worden. Aber Schmiergeldzahlungen sind

²²¹ 415/KOMM XXV. GP zur 9. Sitzung vom 20.6.2017

undenkbar und ich schließe für meine Partei aus, solche erhalten zu haben.

Es ist richtig, dass ich mich sehr für das ursprüngliche Großinvestitionsvorhaben von Mateschitz für Spielberg eingesetzt habe. Es hätte sich auch EADS beteiligen sollen. Unter welchen Umständen das als Gegengeschäft für EF anrechenbar gewesen wäre, kann ich nicht sagen. Es ist ja dann auch gar nicht dazu gekommen, sondern wurde ein wesentlich kleineres Projekt umgesetzt.

Der Vertrag mit EF war die größte und beste Gegengeschäftsvereinbarung, die Österreich je geschlossen hat, das wird man am Ende schon noch sehen.

b) DI Dr. Georg Schmidt²²²

DI Dr. Georg Schmidt war ab 1971 Militärpilot beim Bundesheer und ab 1980 Leiter des „Referats Flugzeuge“ im Amt für Wehrtechnik. Aus Protest gegen die Draken-Beschaffung wechselte er in die Privatwirtschaft. In der Zeit der Eurofighterbeschaffung und der Vergleichsverhandlungen war er Gesellschafter und Geschäftsführer einer Firma in der IT-Branche.

Wesentliche Angaben:

Ich möchte klarstellen, dass ich nie ein EADS-Lobbyist war. Dieser Darstellung in der Öffentlichkeit widerspreche ich in aller Deutlichkeit. Vielmehr bezeichne ich mich als Lobbyist der Österreichischen Landesverteidigung, der sicherstellen wollte, dass Österreich das beste Flugzeug bekommt.

2002 kam ich zufällig zur damaligen ILA [Internationale Luft- und Raumfahrt ausstellung Berlin] und konnte in einem Eurofighter probesitzen. Ich suchte gleich vor Ort Kontakt zu EADS, schilderte meine Laufbahn und verdeutlichte, dass ich Einfluss auf die Fliegerentscheidung haben kann; die haben wohl mitbekommen, dass ich Potenzial habe. Ich wurde an Steininger verwiesen, der mich in Folge mit Plattner und Dr. Bergner zusammenbrachte.

Plattner und Steininger waren zuvor lange für SAAB tätig. Für EADS wurden sie überhaupt nur tätig, weil SAAB ihnen vor dem Beginn der Ankaufphase gesagt hat, sie brauchen sie diesmal nicht, weil SAAB ohnehin so gut aufgestellt ist. Danach haben Plattner und Steininger EADS ihre Dienste angeboten. EADS hat sich gefreut, jemanden Ortskundigen im Team zu haben.

Ich fand damals heraus, dass EADS anfänglich seine Chancen nicht sehr hoch einschätzte, habe aber dann einen „Siegeswillen“ geweckt. Ich habe meine Beratungsleistungen unentgeltlich angeboten und erwartet, dass EADS alles versuchen wird, den Eurofighter an Österreich zu verkaufen und meine IT-Firma im Rahmen der Gegengeschäfte (mit einem Volumen bis zu 40 Mio. Euro) berücksichtigt wird. Ich hatte zwar nur ein kleines Unternehmen, wie waren aber oft besser als große und ich wollte so in eine andere Liga kommen. Ich war einerseits Geschäftsmann und andererseits Privatperson. Als Geschäftsmann war ich sehr interessiert, an den Gegengeschäften teilzuhaben. Als Privatperson habe ich die Leute beraten, die Österreich das beste Kampfflugzeug der Welt verkaufen wollten; genau das sollte das Österreichische Bundesheer bekommen. Diese Beratungstätigkeit habe ich vollkommen unentgeltlich erbracht, jedoch mit der Hoffnung auf die Gegengeschäfte. Als Privatperson und als Offizier wollte ich, dass wir endlich gute Flugzeuge bekommen und konnte es optimal miteinander vereinbaren, als Privatperson zu beraten und andererseits als Geschäftsmann von Gegengeschäften zu profitieren.

Ich habe als Berater so Vieles gemacht, dass ich mich an Einzelnes gar nicht so konkret erinnern kann. Was ich schon noch weiß war, dass ich EADS ganz klar darauf hingewiesen habe, dass es für einen Verkauf in Österreich nicht reicht, nur das beste Produkt zu haben. Man muss zusätzlich € 4 Mrd. Gegengeschäfte sicherstellen und das penibel durchführen. Sonst habe ich einfach alles gemacht, was ich für Notwendig erachtete. Für mich war aber klar, dass das nur funktionieren kann, wenn ich selbst im Hintergrund bleibe. Ich habe mich darüber amüsiert, dass ich erst 2017 ins Blickfeld geraten bin.

Es gab jede Woche in meinem Büro in Wien ein Jour Fixe, wo unterschiedliche Leute dabei waren. Aldag war immer dort, Plattner meistens, Bergner selten, weil er immer unterwegs war. Dort wurden viele Sachen besprochen, aber immer anständige.

Auch wenn ich mich nicht mehr an alles genau erinnern kann, eines kann ich mit Sicherheit sagen: Ich habe während der Beschaffungszeit niemals mit einem Regierungsvertreter, Politiker oder Beamten geredet, der in den Beschaffungsvorgang eingebunden war. Auch mit Leuten aus der

²²² 410/KOMM XXV. GP zur 10. Sitzung vom 21.6.2017.

Bewertungskommission habe ich nicht geredet. Ebenso wenig ist auch nur die geringste Zahlung von mir oder meiner Firma in diese Richtung geflossen.

Von den € 40 Mio., die ich mir aus Gegengeschäften erhoffte, sind nur ca. € 1,3 Mio. Realität geworden. Das lag nicht an EADS, sondern daran, dass mein bester Mitarbeiter von Microsoft abgeworben wurde und mein jüngster Sohn, der der technische Kopf ist, stark gegen Militärflugzeuge und derartige Dinge ist. Alle meine Geschäfte mit EADS sind in der Buchhaltung erfasst. Im einem Strafverfahren, in dem ich als Zeuge vernommen worden bin, hat ein Sachverständiger auch meine Buchhaltung überprüft. Da ist nichts herausgekommen.

Zum Vorhalt, in einem Maßnahmenplan von EADS sei angeführt: „(...) *Schmidt hat direkte Kontakte und Einfluss auf ÖVP* (...)“ gebe ich an:

Ich habe nie behauptet, Einfluss auf die ÖVP zu haben und hatte diesen auch nicht. Ich kenne schon einige Leute und bin mit ihnen befreundet, die bei der ÖVP waren oder sind, hatte aber mit ihnen als „Freunde“ Kontakt und nicht als „ÖVPlar“. Einmal habe ich über Wunsch von EADS bei Dr. Frizberg [steir. ÖVP-Mandatar und BWK-Funktionär] interveniert. Ihn kannte ich seit 1986 oder 1987 vom Draken-Untersuchungsausschuss. Im BMWA oder an einer anderen maßgeblichen Stelle gab es eine Person, die aus Sicht von EADS im Zusammenhang mit den Gegengeschäften Probleme bereitet hat. Ich fragte bei Frizberg an, eine elegante Lösung zu finden, diese Person nach oben zu befördern, um sie aus der Gegengeschäftsthematik draußen zu haben. EADS war das deshalb so wichtig, weil sie unter der rechtzeitigen Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung sehr gestöhnt haben.

Auch Mensdorff-Pouilly zähle ich nicht zur ÖVP, sondern zu Mensdorff. Ich habe für ihn und seine Frau [Maria Rauch-Kallat, ehem ÖVP-Ministerin] immer wieder Auftragsflüge durchgeführt. Natürlich haben wir dabei auch über das Projekt Eurofighter geredet. Aber weil BK Schüssel ganz streng gesagt hatte, dass bei der Nachbeschaffung kein einziger Cent verschwinden dürfe, erzählte mir Mensdorff-Pouilly, dass er seine Frau in arge Bedrängnis brächte, wenn er etwas für Eurofighter unternähme, weshalb seine Hände gebunden wären.

Ich war lange Zeit Mitglied im Wirtschaftsforum für Führungskräfte, wo sicher viele Personen dabei waren, die eine Nähe zur ÖVP haben. Einmal war ich zu einem Abendessen für Unternehmen aus dem Hightech-Sektor eingeladen, bei dem auch BM Bartenstein anwesend war. Mehr als ein „Grüß Gott“ haben wir nicht ausgetauscht.

Ich habe mich über den Darabos-Vergleich sehr geärgert; und darüber, dass Rauen statt Bergner verhandelt hat. Hätte Bergner verhandelt, wäre sicher eine win-win Situation rausgekommen. So ist Österreich wirklich ganz, ganz schlecht ausgestiegen. Es ist richtig, dass ich meinem Ärger Luft verschaffte und in einem E-Mail an einen Freund, das Profil veröffentlicht hat, schrieb, dass „aus Sicht der Landesverteidigung [...] alle, die am Zustandekommen des fatalen Vergleichs beteiligt sind, mit einem schmutzigen nassen Fetzen erschlagen [gehören]“.

Durch den Vergleich wurde ein Super-Projekt kaputt gemacht.

Ich halte es – gelinde gesprochen – für einen großen Irrtum anzunehmen, dass EF den Vertrag nicht hätte erfüllen können. Es gab sicherlich Schwierigkeiten, aber ich habe von verlässlichen Freunden gehört, dass EF den Vertrag eingehalten hätte. Eine Umrüstung von T1/B5 auf T2/B8 wäre in der Tat so teuer gewesen, dass es wohl so nicht geschehen wäre. Das wäre deshalb so schwierig gewesen, weil der Unterschied meiner Erwartung nach im Kabelbaum besteht. Und der wird eingezogen, wenn quasi erst das Gerippe des Fliegers besteht. Das kann man also praktisch nicht nachträglich verändern. Aber ein guter Verhandler hätte erreicht, dass nachher ein Austausch der T1/B5 gegen neue T2/B8 erfolgt wäre.

Ab 2009 habe ich mich aus meine IT-Firma zurückgezogen und sie in weiterer Folge meinem Sohn übertragen. Im Jahr 2010 zahlte die IT-Firma € 300.000 an Provision an die EQ.CU.COM AG, weil diese uns einen stillen Gesellschafter vermittelt hat, der € 8 Mio. investiert hat. Das lief so: Plattner, mit dem ich wirklich sehr gut befreundet bin, erzählte mir, dass er Frank Petmecky, einen Geschäftsmann kennt, der auch in Singapur lebt und Geschäfte mit Software managt. Ich war an einer Geschäftsverbindung mit dem fernen Osten interessiert, weil ich nach dem eher mickrigen Erfolg mit den EADS-Gegengeschäften groß in den Osten investieren wollte. Ich sagte ihm 3,75% Provision zu, wenn er einen stillen Gesellschafter auftreibt, der tatsächlich in unsere Firma Gesellschaftskapital einzahlt. Das ist dann ein Jahr später passiert. Ich weiß den Namen des stillen Gesellschafters nicht einmal genau, aber er war aus dem fernen Osten. Ich habe den Unterfertiger auch nie gesehen, und weiß auch nicht, wer hinter der Gesellschaft stand; es war mir auch egal. Nach allem, was ich wahrgenommen habe, halte ich es für ausgeschlossen, dass Plattner selbst hinter dem stillen

Gesellschafter steckt, aber ganz kann ich es natürlich nicht ausschließen. Es deutet für mich auch nichts darauf hin, dass diese € 8 Mio. von EADS stammten und über Vector in diese „stille Geschäftswelt“ geflossen sind. In weiterer Folge wurde das leider rückabgewickelt, weil mein jüngster Sohn, solche Geschäfte nicht mag, was mir natürlich sehr leid tut. Aber die Provision hatten wir gezahlt und konnten sie auch nicht zurückbekommen, weil ja die Vermittlungsleistung korrekt gewesen war. Ich habe mich in weiterer Folge aus dem Unternehmen zurückgezogen. Ich wollte meinen Ruhestand auf meiner Alm genießen und konnte mich auch mit den Ideen meines Sohnes nicht identifizieren.

c) Mag. Edwin Wall²²³

Mag. Wall war als Leiter der Kaufmännischen Abteilung des BMLV bereits mit dem Anbots- und Beschaffungsvorgang befasst, leitete anschließend die Vertragsverhandlungen mit EF und unterfertigte schließlich auch den Eurofighter-Kaufvertrag für das BMVL. Während der Nachverhandlungen 2007 war er einer der „Points of Contact“ der Task Force. Zuletzt nahm er an der Umsetzung der Vergleichspunktation vom 24.6.2007 in die Detailvereinbarung vom 6.7.2007 und der durch den Vergleich notwendigen Anpassung der Ursprungsverträge teil.

Wesentliche Angaben:

Herbert Werner kenne ich nicht, Thomas Enders habe ich nie gesprochen oder gesehen. Alfred Plattner ist in einer der ersten Sitzungen einmal anwesend gewesen, ansonsten habe ich dazu keine Wahrnehmungen. Wenn mir ein Auszug aus dem Terminkalender von Plattner, in dem Termine mit mir eingetragen sind, vorgehalten wird, gebe ich dazu an, dass es sich hierbei um ein/zwei Termine innerhalb von zwei Jahren handelt – das kann durchaus so gewesen sein. Plattner war ein ganz normaler Vertreter, der im Zuge von Geschäftsbeziehungen im Ministerium ein- und ausgegangen ist. Die damals noch in Verhandlung stehenden ISS-Verträge sind meiner Ansicht nach von den Grundverträgen getrennte Verträge, weshalb zum damaligen Zeitpunkt bezüglich der Grundverträge auch nichts mehr „offen“ war. Für die ISS-Verträge Gegengeschäfte vorzusehen, fiel nicht in meine Zuständigkeit sondern in die des Wirtschaftsministeriums. DI Dr. Klaus-Dieter Bergner traf ich auch ein- oder zweimal, als er im Zuge der Gegengeschäfte im Wirtschaftsministerium vortrug. Ich nahm an diesen Sitzungen für das BMLV teil, um dessen Informationsinteresse nachzukommen, hatte aber kein Stimmrecht. An das Anliegen von Bergner kann ich mich nicht mehr erinnern. Die Euro Business Development GmbH ist mir dem Namen nach bekannt, ich hatte aber nie etwas mit ihr zu tun.

Den Vorwurf, in ein Geldverteilungsnetz eingebunden gewesen zu sein, weise ich auf das Schärfste zurück: weder von Staatsanwaltschaft noch ressortintern wurden diesbezüglich irgendwelche Ermittlungen gegen mich geführt. Ich habe auch nie ein unmoralisches Angebot von EADS erhalten. Ich habe keine Wahrnehmungen dazu, dass sich Mag. Wolf vor oder nach der Typenentscheidung unlauterer Methoden bedient hätte. Ich hatte in meiner Funktion als Leiter der Kaufmännischen Abteilung überhaupt nie den Eindruck, dass es im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Deal unzulässige Zahlungsflüsse gegeben hätte.

d) Dr. Martin Bartenstein²²⁴

Bartenstein war von 1.4.2000 – 2.12.2008 Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Sowohl die Typenentscheidung als auch die Unterzeichnung der Hauptverträge (V1 und V2) über die Luftraumüberwachungsflugzeuge und des Gegengeschäftsvertrages (GGV), die beginnende Abwicklung dieser Gegengeschäfte (GG) und der Vergleichsabschluss fielen in seine Zeit als Minister. Für den GGV und die Abwicklung der GG war er als Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verantwortlich.

Wesentliche Angaben:

Ich war bei der Typenentscheidung bei mehreren Treffen in der heißen Phase vor dem 2.7.2002 dabei. Bei einem wurde von der Bewertungskommission das Ergebnis präsentiert, das klar den EF vor SAAB sah. Grasser war für den F-16. Scheibner schwenkte nicht innerhalb von einer Woche vom Gripen auf den Eurofighter um, er war gar nicht so sehr für den Gripen. Die Entscheidung stand aber

²²³ 417/KOMM XXV. GP zur 11. Sitzung vom 22.6.2017

²²⁴ 421/KOMM XXV. GP zur 12. Sitzung vom 4.7.2017.

auf breiter Basis. Wenn man Korruption vorwirft, müssten dann hunderte Leute bestochen worden sein?

GG waren damals bei Rüstungsankäufen international üblich. Es ging anfangs immerhin um € 4 Mrd., auch wenn sich das später entgegen der Zusicherung von Darabos‘ aufgrund des Vergleiches auf € 3,5 Mrd. reduziert hat. Übrigens wurde bei den Berechnungen der Einsparungen aufgrund des Vergleichs nicht berücksichtigt, wie viel an Wertschöpfung durch das reduzierte GG-Volumen verloren gegangen ist!

Im Jahr 2010 waren GG im Umfang von € 3,3 Mrd. bereits anerkannt und bis 2018 ist für die Erfüllung ohne Inanspruchnahme von Fristverlängerungsgründen Zeit, also gehe ich davon aus, dass das Volumen vollständig erfüllt werden wird. Für die Wirtschaft war das sehr wichtig und es konnten tausende Arbeitsplätze sichergestellt werden.

Dr. Schüssel gab als Devise für den GGV 200% Kompensationsvolumen und 10% Pönale vor. Das war dann auch meine Leitlinie. Das Volumen konnten wir so verhandeln, bei der Pönale waren nur 5% möglich.

Wenn mir ein EADS-internes Dokument vorgehalten wird, in dem zu lesen ist „*the offset risk is covered by a 5% contingency in the price*“ und nach meinem Verständnis gefragt werde, so schaut das so aus, als hätte EF die Pönale offenbar in den Kaufpreis einkalkuliert. Wenn ich das als Verhandler gewusst hätte, hätte ich das sicher auf den Tisch gebracht. Wenn mir dargelegt wird, dass EF dadurch das Maximalrisiko aus dem GGV auf Österreich überwälzt hat und im besten Fall noch ein Geschäft damit macht, weil ihnen das Geld ja bleibt, wenn sie die GG-verpflichtung erfüllen, sage ich, dass das in der Bauwirtschaft ja auch so ähnlich ist. Dort werden Versicherungen udgl auch eingepreist und es bleibt so, auch wenn der Versicherungsfall nicht eintritt.

Für die Verhandlungen des GGV ließen wir uns von einer Wirtschaftskanzlei anwaltlich vertreten. Die FinProk haben wir nicht einbezogen, weil die auch nicht alles können kann.

Die „Plattform Gegengeschäfte“ wurde auf meine Initiative hin frühzeitig eingerichtet. Da waren für diese Frage wichtige Ministerien, aber auf breiter Basis auch zahlreiche andere Institutionen vertreten [Interessensverbände, Kammern, Wissenschaft]. Diese Plattform hat vom BMWA vorbereitete Unterlagen bekommen und dann die Anrechenbarkeit geprüft. Dabei wurde durchaus kontroversiell diskutiert, aber letztlich wurden fast immer einstimmige Empfehlungen zur Anrechenbarkeit abgegeben. Die Letztverantwortung für die Entscheidung hatte ich und ich hielt mich an die Empfehlung dieser breiten Expertengruppe. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass sich aus den Anerkennungsentscheidungen kein einziges Verfahren entwickelt hat, also muss die Arbeit gepasst haben.

Im Vorfeld der Typenentscheidung gab diese Plattform – eigentlich ohne einen Auftrag dafür zu haben und damit in Überschreitung ihrer Kompetenz – eine Einschätzung der Gegengeschäftsangebote ab. Mit großer Mehrheit wurde das Angebot von EF erstgereiht. Als großer Vorzug wurde angesehen, dass Airbus dahintersteht und somit eines der zwei weltweit größten Luftfahrzeugunternehmen einen riesen Marktzugang eröffnete.

Mir ist bewusst, dass der RH die Plattform als „Auslagerung“ kritisiert hat, ich sehe das aber anders. Wie gesagt, das war ein hervorragend besetztes Gremium, das in aller Regel einstimmig entschieden hat. Darauf haben wir uns verlassen. Auch abgesehen von der „Auslagerungsthematik“ wurde der Anrechnungsprozess selbst kritisiert. Natürlich gab es im Anerkennungsverfahren da und dort Stellschrauben, mit denen man den Prozess verbessern konnte. Das haben wir auch immer wieder – nicht zuletzt in Reaktion auf die Kritik des RH – getan. Einen großen „Relaunch“ gab es nur einmal.

Jedes Jahr zum 31.5. musste EF eine Liste mit Gegengeschäften liefern, die sie angerechnet haben wollten. Das BMWA hatte dann 120 Tage Zeit, diese zu prüfen. Wenn in dieser Zeit kein begründeter Einspruch erhoben wurde, galten die Geschäfte als anerkannt. Als Kriterien galten: die zeitliche und sachliche Entsprechung, die Wertschöpfung musste in Österreich sein und auch die Zusätzlichkeit musste erfüllt sein. Das heißt, es wurde nur der Wert anerkannt, der über dem Durchschnittswert der Geschäfte der drei dem Stichtag (22.8.2003) vorangegangenen Jahre lag. Ein weiteres Musskriterium war, dass das österreichische Unternehmen eine firmenmäßig gezeichnete Gegengeschäftsbestätigung ausstellte.

Gewisse Geschäfte wurden anerkannt, obwohl sie schon vor Vertragsschluss abgeschlossen worden waren. EF hatte – natürlich in der optimistischen Erwartung des Zuschlages – schon Geschäfte geschlossen, die den späteren GG-Kriterien entsprachen. Bekommen sie den Auftrag für die Lfz, sehr gut, wenn nicht, ist auch nichts vertan. Ich finde das unproblematisch.

Mir wurden während meiner Ministerschaft zu keinem Zeitpunkt unzulässige Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit den GG bekannt. Sonst hätte ich das natürlich untersuchen lassen und allenfalls eine Sachverhaltsdarstellung an die StA übermittelt. Das würde ich auch jetzt noch machen, wenn etwas Konkretes ans Tageslicht käme. Aber bisher habe ich nur von Zahlungen gehört, bei denen man noch nicht weiß, wohin sie geflossen sind.

Wenn mir vorgehalten wird, dass wesentliche GG mit Daimler, Rosenbauer, FACC nach Ansicht eines Abgeordneten Schein-GG waren, kann ich nur antworten, dass ich das nicht glaube.

Mir ist auch wichtig zu sagen, dass man klar sieht, dass nicht jede Provision verboten ist. Wenn zB EF oder EADS einer Deutschen Werft Geld dafür gibt, dass diese Werft ein bestimmtes Produkt von einem österreichischen Unternehmen kauft, ist das in Ordnung. Das Geschäft kommt Österreich zu Gute und wie EF sein Geld ausgibt braucht uns nicht zu interessieren.

Natürlich ist es etwas anderes, wenn EF einem Unternehmen Geld zahlt, damit dieses falsche Gegengeschäftserklärungen abgibt. So etwas ist wohl strafbar und hätten wir auch nicht geduldet.

Mir ist nicht erinnerlich, dass ich als Minister von der Abtretung der GG-verpflichtung, erst an EADS, dann an Vector, erfahren habe. Ich kannte auch die in diesem Zusammenhang in den Medien immer wieder kolportierte Summe von € 183,4 Mio. nicht, die angeblich scheinweise von EF im Rahmen der Abtretung der GG-verpflichtung für „Provisionen“ gezahlt wurden und die im Verdacht stehen für Schmiergeldzahlungen verwendet worden zu sein.

Zur EBD kann ich nur sagen, dass ich wusste, dass in Wien ein Büro für die Abwicklung der GG eingerichtet wurde. Wenn mir vorgehalten wird, dass an der EBD über Treuhandgesellschaften Plattner und W. Schön die Gesellschafter waren, kann ich nur sagen, dass man sich auch nicht wundern muss, wenn im Rüstungsgeschäftsbetrieb Waffenlobbyisten tätig sind.

Ich stellte keine Untersuchung an, als aufgrund des ersten UsA bekannt wurde, dass die EBD Zahlungen an Briefkastenfirmen geleistet hatte; auch nicht, als bekannt wurde, dass die Eigentümer der EBD, über Treuhandverhältnisse vermittelt, die Waffenlobbyisten Plattner und W. Schön sind. Ich war gar nicht in die TF Gegengeschäfte eingebunden, weder in die Arbeit, noch in die Ergebnisse.

Ich gehe davon aus, dass Steininger mehrere Kontakte im Ministerium hatte. An sich ist Lobbyismus ja nicht böse. Da können auch wichtige Informationen transportiert werden. Man muss nur wissen, wie man damit umgeht.

Es ist denkbar, dass ich auf einem Flug einer Wirtschaftsdelegation 2005 mit Herbert Werner von City Chambers Ltd gesprochen habe. Ich kann mich an das Gespräch nicht erinnern.

Wenn mir ein EADS-internes Dokument vom 13.11.2002 vorgehalten wird, nach dem Plattner und Steininger den Boden im BMWA für das Team Moser (GG-Verhandler der EF) vorbereiten, so gebe ich an, dass es sein kann, weil ja Moser für EF verhandelt hat.

S. Wolf von Magna und Bischoff, damals Vorstand bei Daimler-Chrysler und EADS-Aufsichtsrat, haben früh bei mir für EF interveniert, schon 2001, also noch bevor die Entscheidung gefallen war. Als Wirtschaftsminister nimmt man Gespräche wahr, die sich solche Personen wünschen. Und wenn man mit ihnen redet hat man auch nur bedingt Einfluss auf die Themen. Ich kann mich nicht erinnern, in dieser Zeit auch Gespräche mit Vertretern von Lockheed-Martin (F-16) oder SAAB geführt zu haben. Ich kann es natürlich nicht ausschließen, aber so konkret wie bei EF war es sicherlich nicht.

Für mich waren die Ansprechpersonen bei EF/EADS Rauen und Enders. Wenn mir gezeigt wird, dass Steininger auch bei Besprechungen mit mir dabei war, wird das wohl so gewesen sein, aber wie gesagt, Rauen und Enders waren meine Ansprechpersonen.

e) **DI Erika Schild**²²⁵

DI Erika Schild war von 2005 bis 2010 als „Director Administration and Projects“ in der Euro Business Development GmbH („EBD“) unter der Leitung von DI Dr. Klaus-Dieter Bergner tätig. Die EBD war von EADS als „Außenbüro“ in Österreich eingerichtet, als Ansprechpartner für die Abwicklung von Gegengeschäften.

Wesentliche Angaben:

Die EBD wurde, soweit ich weiß, Ende 2004 gegründet. Ich habe Bergner Anfang 2005 auf einer Veranstaltung kennengelernt und er fragte mich, ob ich ihn beim Aufbau der Infrastruktur, also

²²⁵ 422/KOMM XXV. GP zur 13. Sitzung vom 5.7.2017

Organisation und Ähnlichem, der Gesellschaft unterstützen will. Er fragte mich sicher nicht, weil ich einige Jahre zuvor auch im BMVIT gearbeitet hatte, sondern weil ich wegen meiner vieljährigen beruflichen Erfahrung Managementqualitäten hatte und über ein Netzwerk zur österreichischen und ausländischen Privatwirtschaft hatte. Mein Netzwerk umfasste aber ausschließlich die Industrie; ein gutes politisches Netzwerk hatte ich nicht: dafür war ich zu kurz im Ministerium. Meine politische Tätigkeit erlaubte mir aber damals internationale Kontakte auf- und auszubauen. Ich nahm das Angebot an und war von März 2005 bis Ende 2009 für die EBD tätig. Das Unternehmen ging 2010 in Liquidation, sodass die Zusammenarbeit beendet wurde. Die Gründe für die Liquidation sind mir nicht bekannt.

Die EBD war die im Gegengeschäftsvertrag vorgesehene Ansprechpartnerin für die österreichische Wirtschaft in Bezug auf die Gegengeschäfte, wenn es darum ging, Produkte und Dienstleistungen österreichischer Unternehmen bei EADS zu präsentieren und eine Projektumsetzung mit dem österreichischen Unternehmen zu erreichen. Wir konnten aufgrund unserer guten und langjährigen Beziehungen zu EADS – die Kollegen stammten ja Großteils von EADS – die passende Mutter- oder Tochtergesellschaft des Konzerns für das jeweilige Produkt/Dienstleistung vermitteln. Wir haben versucht, ein positives Image in Bezug auf die Eurofighter-Gegengeschäfte zu schaffen. Ich habe uns schon irgendwie als Tochterunternehmen von EADS gesehen und wir haben uns den Kunden auch so vorgestellt; Vector Aerospace spielte bei der Vorstellung dagegen keine Rolle. Die EBD war nur unterstützend tätig und traf selbst keine Entscheidungen. Wir haben der EADS-Offset-Abteilung unter Stefan Moser in Ottobrunn berichtet. Dort liefen alle Gegengeschäftsprojekte – es waren ja auch die Core Nations angehalten, Kompensationsgeschäfte zu machen – zusammen. Dort wurde dann der Gesamtbericht für den 31.5. jeden Jahres zusammengestellt, beim Wirtschaftsministerium eingereicht und mit diesem besprochen. Ab dem Aufbau der EBD stand aber auch diese in Kontakt mit dem Ministerium, vor allem Bergner; ich eher selten und zu wem, weiß ich nicht mehr. Die Namen Franz Borth, Friedrich Machinek und Wolfgang Naticch sagen mir jetzt nichts. Moser wurde jedenfalls immer informiert und wusste natürlich Bescheid. Zur Plattform Gegengeschäfte hatten wir ebenfalls direkten Kontakt – auch hier weiß ich aber nicht mehr, zu wem oder zu welcher Institution konkret.

Provisionszahlungen für abgeschlossene Gegengeschäfte, egal ob von EBD oder EADS, sind mir absolut nicht bekannt. Die Unternehmen sind wegen einer Gegengeschäftsbestätigung nicht an uns herangetreten, eher war es umgekehrt, wir haben die Unternehmen deswegen angesprochen. Dass Gegengeschäfte angemeldet wurden, die keine waren, entnahm ich bestenfalls den Medien. Nur den Medien war mir bekannt, dass sich Unternehmer beschwert hatten, dass ihr Geschäft als Gegengeschäft angeführt worden war. Soweit ich weiß, waren eben alle Geschäfte, die EADS oder ein Konzernunternehmen nach einem bestimmten Stichtag hierfür an ein österreichisches Unternehmen vergab, automatisch Gegengeschäfte unabhängig davon, ob sie bereits davor angebahnt worden waren. Die EBD stand unter keinem besonderen Druck, bei den Gegengeschäften erfolgreich zu sein, wir waren ohnedies sehr gut unterwegs.

Insgesamt hatte die EBD neun Beschäftigte und eine flache Hierarchie: über mir war nur Bergner, dem ich berichtete und mit dem ich alles abstimmte. Neben mir waren noch Mitarbeiter für regionale oder fachliche Akquisitionen; unter mir niemand. Eine Handlungsvollmacht hatte ich nicht – die rechte Hand von Bergner war ich also in diesem Sinne nicht. Auch hatte ich keine entscheidungswesentliche Position inne, sondern war eben für den reibungslosen Ablauf der Organisation zuständig, machte die Projektdokumentationen, verfasste die Quartalsberichte und stand als Ansprechpartnerin unseren anderen Mitarbeitern sowie der Industrie zur Verfügung. Ich betreute auch eigene Projekte aus Forschung, Technik und Entwicklung – sogenannte „Sondergegengeschäftsprojekte“ oder „Special Offset Projects“ – machte hier für Vector die Projektkommunikation und achtete darauf, dass die Gegengeschäftsbestätigungen jährlich rechtzeitig bereit gestellt wurden. Inhaltlich kann ich zu den einzelnen von mir betreuten Projekten keine Angaben mehr machen – das ist einfach zu lange her. Es liefen auch nicht alle Gegengeschäfte über mich.

Mit den Quartalsberichten wurde Vector über deren aktuellen Stand informiert; aber erst, nachdem ich die Berichte zuvor mit Frau Olbrecht von der EADS-Offset-Abteilung abgestimmt hatte. Der Auftrag, die Berichte an Vector zu schicken, kam von Bergner. Dass Vector dann die wortgleichen Berichte unter ihrem Namen an EADS sandte und dies als Täuschungshandlung gesehen werden könnte, war mir nicht klar. In meinen Berichten wurden jedenfalls nie Fantasiefirmen genannt. Wie eine dahingehende, in einer Mail getätigte Äußerung von Gianfranco Lande zu verstehen ist, weiß

ich absolut nicht.

Ich führte auch die „Vorbuchhaltung“ der EBD; wir hatten einen Steuerberater, der dann die gesamte Buchhaltung für uns machte. Von diesem wurden nie unschlüssige Zahlungsaufträge oder -eingänge rückgemeldet. Wenn ich nach diversen Zahlungen an bestimmte Unternehmen oder Personen gefragt werde, kann ich teilweise nicht genau angeben, welche Leistungen konkret dahinter standen – ich zahlte solche Rechnungen oft nach Rücksprache und auf Anweisung von Bergner.

Bei der Finanzierung einer Jagdgesellschaft ging es beispielsweise darum, ein gutes Verhältnis zu österreichischen Unternehmen aufzubauen. Zu einer Rechnung der Advanced Aeronautics Defense Systems GmbH, deren Geschäftsführer laut mir eben erteilter Auskunft Bergner selbst gewesen sein dürfte, fällt mir jetzt auch nicht mit Sicherheit ein, welche Leistungen das Unternehmen im Einzelnen für die EBD erbrachte.

Ich wusste, dass die EBD regelmäßig monatlich € 120.000,-- von Vector überwiesen bekam. Es wurde für die Zahlung der Gehälter und der Miete sowie für die Finanzierung von Veranstaltungen verwendet – für das operative Geschäft eben. Mag sein, dass dieser Zahlung ein Vertrag zu Grunde lag, ich habe ihn jedenfalls nie gesehen. Was Gegenstand des „Service Arrangements“ zwischen EBD und Vector war, kann ich nicht sagen. Auch zu parallel zu unserer Vertragslaufzeit mit Vector von EADS an Vector getätigte Zahlungen von insgesamt € 7,2 Mio. in zwei Tranchen über fünf Jahre hinweg weiß ich nichts. Wir haben auf jeden Fall unser Geld von Vector bekommen. Wir verrechneten Vector auch zusätzlich mehrmals € 400.000,-- bis € 500.000,--, die der Finanzierung der Technologieprojekte dienen sollten, aber schließlich nicht bezahlt wurden. Erfolgsprovisionen für konkrete Einzelgeschäfte für uns Mitarbeiter sind mir nicht bekannt.

Ich wusste, dass Dr. Walter Schön und Alfred Plattner Gesellschafter der EBD waren; dass sie auch hinter Vector standen, war mir damals nicht bekannt. Warum in Bezug auf eine nach dem Umzug der EBD in ein neues Büro anstehenden House Warming Party im September 2005 eine Sprachregelung ausgegeben wurde, nach welcher die Namen der Shareholder der EBD – eben Plattner und Schön – in Gesprächen nicht genannt werden sollten, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, wie wir zu Vector kamen oder wie sich Vector finanzierte – als ich zur EBD kam, war das schon alles unter Dach und Fach und ich habe das nicht hinterfragt. Hätte ich Fragen gestellt, hätte ich wahrscheinlich keine Antworten bekommen. Für mich war Vector damals jedenfalls keine Briefkastenfirma.

Über das „Sondergegengeschäftsprojekt“ „Lakeside“ habe ich in meinen Quartalsberichten berichtet und dazu regelmäßig Gespräche mit Hans Schönegger geführt – oder doch mit Bergner? Ich weiß es jetzt nicht mehr. Mit wem sonst noch, weiß ich nicht. Ich bestätige, dass ein Brief an Mag. Urabl, dem Stiftungsvorstand der Lakeside Privatstiftung, mit dem Inhalt *„Herr Lande hat mich darüber informiert, dass sie und Herr Kaindleinberger sozusagen in der Pflicht sind und einen Vorschlag in schriftlicher Form für den Transfer des Geldes von Vector in den Fond bringen“*, von mir geschrieben wurde. Was der Fonds ist, weiß ich nicht mehr. Wenn mir darauf Mag. Urabl zurückschreibt: *„Wie Vector Geld in die auf der Isle of Man domilizierte Scientific Research & Development Ltd. bringt, ist nicht unser Thema“*, weiß ich dazu auch nichts. Die Briefkastenkette EADS, Vector, Columbus, APA Consulting, Redhill Investments, Scientific Research & Development Ltd., Steuerberater Kaindleinberger in Linz und dann Haider, Lakeside Klagenfurt ist mir überhaupt nicht bekannt. Genauso wenig kann ich von mir verfasste E-Mails, welche sich auf den Fond beziehen, erklären. Der Name Kaindleinberger sagt mir dagegen etwas. Nähere Angaben zum Lakeside-Projekt kann ich nicht machen – es war für mich jedenfalls ein ganz normales Projekt.

Ing. Hubert Hödl von Magna war glaub ich einmal bei uns im Büro; ich war aber mit der Causa Magna nicht betraut und kann daher zu dieser Thematik vorgelegte Dokumente nicht kommentieren. Ich war generell in keine Gespräche eingebunden, sondern habe nur meine definierten Geschäftsinhalte abgewickelt.

f) Romana Maria Schmidt²²⁶

Die ehemalige Mitarbeiterin des FPÖ-Klubs gründete im Oktober 2000 das Einzelunternehmen „PR UND MEHR“, das auf Basis eines im November 2002 abgeschlossenen Beratungsvertrages mit Alfred Plattners (EADS-Vertreter) „P & P Consulting“ von dieser im Zeitraum 2003 – 2010 Zahlungen über insgesamt € 878.521,68 für „Meinungsbildung und Argumentationstransport betreffend des Consulting-Auftrages für eine Stimmungsverbesserung im Zuge des Ankaufs der

²²⁶ 423/KOMM XXV. GP zur 13. Sitzung vom 5.7.2017

Eurofighter“ erhielt. Einen Teilbetrag von € 365.706,16 leitete Schmidt an ihren damaligen Lebensgefährten Josef Eltantawi weiter.

Wesentliche Angaben:

Es stimmt, dass die PR UND MEHR über € 800.000,-- an Honorar von der P & P Consulting gezahlt bekam. Dieses setzte sich aus einem laufenden monatlichen Fixum über € 20.000,-- – ich weiß nicht mehr, wie oft wir das in Rechnung stellten – und einem Erfolgshonorar zusammen, das den Großteil des Gesamtbetrags ausmachte und vom Abschluss des Eurofighter-Kaufvertrags durch die Republik Österreich abhängig war. Das Honorar wurde dann auf uns Fünf, die am Projekt mitarbeiteten, aufgeteilt: neben mir persönlich waren noch Josef Eltantawi, Mag. Renald Kern (zuständig für den Themenbereich Forschung, Entwicklung und Ingenieurwesen), Volker Knestl (Themenbereich: Interessenvertretungen) und Franz Borkovec (Themenbereich: Industrie) beteiligt. Nicht alle stammten aus einem FPÖ-nahen Umfeld. Unsere Leistung war jedenfalls die Stimmungsverbesserung für die Abfangjäger, wobei wir aber fast ausschließlich inhaltlich zuarbeiteten, nämlich recherchierten und basierend darauf Zielgruppenanalysen sowie Argumentarien – mit welchen Argumenten kann ich z.B. Frauen, Senioren oder der Jugend die Bedenken gegenüber Eurofighter nehmen? – erstellten. EF waren ja als deutsches Unternehmen die Spezifika der österreichischen Bevölkerung und Politik nicht im Detail bekannt. Wir haben sozusagen eine Charmeoffensive gestartet. Während ich den Lead innehatte und administrative Aufgaben erledigte, akquirierte Eltantawi den Auftrag, führte die Vertragsverhandlungen und übernahm die gesamte Kommunikation mit EADS, was vor allem nach dem Wechsel der Ansprechperson von Wolfgang Aldag auf DI Dr. Klaus-Dieter Bergner nicht immer einfach war. Ich wusste immer, dass hinter dem Auftrag EADS stand; Auftraggeber war für mich Plattner, Kunde EADS. Insgesamt übergaben wir mindestens neun Ordner an Unterlagen an Plattner. Ob oder wie diese von EADS weiter genutzt wurden, fiel nicht mehr in meinen Wahrnehmungs- und Aufgabenbereich. Nur bei einer Gelegenheit traten wir auch nach außen in Erscheinung und organisierten eine Veranstaltung für den Wirtschaftsausschuss des Bundesrates, bei der die Eurofighter vorgestellt wurden. Welche Leistungen konkret bereits vor der Typenentscheidung erbracht wurden, weiß ich nicht mehr. Meiner Erinnerung nach war aber zu Beginn unseres Einschreitens die Beauftragung von EF durch die Republik noch nicht gesichert.

Mit Gegengeschäften hatte meine Agentur nichts zu tun; Eltantawi war in diesen Themenbereich zwar schon involviert, aber nicht innerhalb meines Unternehmens. Wenn Eltantawi bei einer Besprechung im August 2004 als Vertreter der PR UND MEHR auch über Gegengeschäfte mit EADS-Vertretern verhandelte, kann ich nur darauf hinweisen, dass ich ihn nicht damit beauftragte und er eigenständig arbeitete. Eltantawi hatte keine Art von Vollmacht oder Prokura von mir erteilt bekommen.

Mir wurde Plattner auf einer Veranstaltung von Eltantawi vorgestellt, nachdem die beiden in einem Gespräch bereits zuvor den Bedarf für die später von uns erbrachte Dienstleistung erkannt hatten und Eltantawi Unterstützung anbot – Eltantawi war zu diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis, während ich mit meinem Unternehmen die notwendige Infrastruktur bieten konnte. Der Vertrag wurde schließlich deshalb mit Plattners P & P Consulting und nicht direkt mit EADS abgeschlossen, weil dieser im Gegensatz zu uns bereits das Screening durch EADS durchlaufen hatte. Die politischen Kontakte von Eltantawi und mir aus früheren Tätigkeiten spielten bei dem Projekt keine Rolle: weder wurden wir im Zuge der Auftragsvergabe darauf angesprochen – ich hätte den Auftrag in diesem Fall auch nicht angenommen –, noch intervenierten wir bei einzelnen politischen Entscheidungsträgern. Ich selbst war bei den Vertragsverhandlungen kaum anwesend und hatte daher auch selten Kontakt zu Plattner.

Die Aufteilung des Honorars ermittelten wir so, dass jeder des Fünferteams seinen eigenen Aufwand schätzte und wir dann darauf basierend eine Pauschale festsetzten. Das Gesamthonorar war zwar sicher groß, aber das war ja auch der Auftrag – bei weitem der größte, den meine Agentur hatte. Außerdem darf man nicht vergessen, dass vor zwölf Jahren noch nicht die gleichen Recherchemöglichkeiten wie heute bestanden und dass die Dienstleistung selbst nur durch das laufende Fixum abgedeckt wurde, während das Erfolgshonorar ja unabhängig davon war. Die letzte Rate dieses Erfolgshonorars wollte sich EADS ohne Begründung sparen – in der Privatwirtschaft ist es durchaus üblich, bei bereits erbrachter Leistung zu versuchen, sich noch einen Teil des Honorars zu sparen. Wir sind dem nicht entgegengekommen. Das Erfolgshonorar wurde allerdings durch die

vergleichsbedingte Stückzahlreduktion der Eurofighter anteilig reduziert. Die letzte Zahlung erfolgte deshalb erst 2010, weil diese vertraglich an gewisse Schlüsselmomente geknüpft war; ich glaube, an die Teilzahlungen durch die Republik. Das war jedenfalls meine einzige berufliche Zusammenarbeit mit Plattner, EADS und der Rüstungsindustrie.

g) Wolfram Mücke²²⁷

1978 begann Wolfram Mückes Tätigkeit bei der Rosenbauer International AG. Er war von November 1992 bis zu seiner Pensionierung im April 2013 Prokurist des Unternehmens. Für die Firma Rosenbauer unterzeichnete er Gegengeschäftsbestätigungen, die von EADS beim BMWA eingereicht wurden.

Wesentliche Angaben:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kroatienauftrags war ich Leiter des internationalen Vertriebs bei der Rosenbauer International AG. Seit April 2013 bin ich in Pension und habe keinen Zugriff mehr auf Firmenunterlagen. Die Ausstellung und Unterfertigung von Gegengeschäftsbestätigungen war Teil meiner Tätigkeit als Prokurist. Ich habe mehrere Gegengeschäftsbestätigungen unterzeichnet, der Auftrag lief ja immerhin über mehrere Jahre.

Zu dem kroatischen Auftrag sind wir über debis, eine 100%ige Tochter von Daimler, gekommen. debis kannte den kroatischen Markt, wusste, dass viele Löschfahrzeuge benötigt werden und hat ein Projekt in Form einer Sammelbeschaffung über mehrere Jahre generiert. Ohne debis als Konsortialführer hätte es für uns kein Kroatien-Geschäft gegeben. debis hat exklusiv mit den kroatischen Behörden verhandelt, wir ausschließlich mit debis. Es handelt sich bei diesem Geschäft um das einzige, das wir mit debis abgewickelt haben.

Wir wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2003 von debis eingeladen, ein Angebot zu legen. In die Konsortialverhandlungen mit debis war ich persönlich involviert. Die Ausschreibungsanforderungen waren jedenfalls heftig, beispielsweise mussten u.a. auch alle Dokumente in Englisch und Kroatisch vorgelegt werden. Ein deutscher Konkurrent, die Firma Ziegler, wollte unbedingt zum Zug kommen und hat diesbezüglich interveniert. Schlussendlich konnten wir diesen Wettbewerb für uns entscheiden. Ob die Einreichung des Projekts als Gegengeschäft den Ausschlag dafür gegeben hat, dass Rosenbauer schlussendlich in das Konsortium aufgenommen wurde, kann ich nicht sagen.

Bei diesem Auftrag in einer Größenordnung von € 80 Mio. handelte es sich für uns um ein Erstgeschäft in Kroatien. In einer konjunkturell schwachen Phase war ein Auftrag mit diesem Volumen und einer mehrjährigen Erfüllung wesentlich, weil er eine planbare Auslastung bedeutete. Davor hatten wir vorwiegend nur Komponentenlieferungen nach Kroatien, maximal Einzelfahrzeuge.

debis hat uns gegen Ende 2003 mitgeteilt, dass sie EADS den Kroatien-Auftrag als Gegengeschäft anbieten wolle. debis und Daimler waren kapitalverbunden, daher war die sachliche Entsprechung erfüllt. Vor diesem Kontakt mit debis, der zeitnah zum Geschäftsabschluss erfolgte, war ich mit den Gegengeschäftskriterien nicht vertraut. Nach meinem Wissen hat sich mein Vorgesetzter, Marketingvorstand Mag. Schwetz, dann bei Informationsveranstaltungen der Wirtschaftskammer über die Gegengeschäfte informiert.

Da der entsprechende Antrag von einem österreichischen Unternehmen unterfertigt werden muss, haben wir uns bei debis bezüglich einer Aufwandsentschädigung erkundigt – das hat sich so im Gespräch ergeben. Die Aufwandsentschädigung war als Erfolgshonorar vereinbart, wir sollten die Provision nur dann bekommen, wenn das Geschäft als Gegengeschäft anerkannt würde. Es gab keine Gründe, die gegen eine Anrechnung als Gegengeschäft gesprochen hätten. Die Unterstellung, dass diese Gegengeschäfte gefälscht sein sollen, weise ich deutlich zurück.

Diese Aufwandsentschädigung ist in der Folge an debis geflossen und diese hat uns dann unseren Anteil weitergeleitet; mir ist nicht bekannt, dass wir diesbezüglich jemals eine Zahlung von einem anderen Unternehmen erhalten hätten. debis dürfte so etwa 1% des Gesamtvolumens als Provision bekommen haben; davon hat debis 60% an uns weitergeleitet. Diesen Prozentsatz habe ich ausverhandelt. Zu Beginn hatte debis da andere Vorstellungen; aber hätten wir nicht eingereicht, hätte debis gar nichts bekommen. Die restlichen 40% hat debis wohl dafür erhalten, dass sie ein anrechenbares Geschäft zustande gebracht hat. Für uns war die Zahlung gerechtfertigt, weil wir ja

²²⁷ 424/KOMM XXV. GP zur 14. Sitzung vom 6.7.2017

Dokumente auszufertigen und Zahlen zu ermitteln hatten. Es wurde auch alles ordnungsgemäß als Zahlungseingang verbucht und versteuert.

Inwieweit sich EF und EADS bereits im Vorfeld in Bezug auf die Gegengeschäfte abgestimmt hatten, kann ich nicht sagen. Ich habe nur gehört, dass debis sich in der Folge geärgert hat, dass EADS diese Provisionsverpflichtung an die Firma Omesco ausgelagert hatte. debis sei daraufhin erklärt worden, dies sei eben eine für diese Offsetverpflichtungen eingerichtete Firma. Der Name Omesco sagt mir daher etwas, aber ich weiß nicht, wer dort arbeitet. Ich hatte nie mit Vector zu tun, dieses Unternehmen war ja auch kein Vertragspartner von uns.

An diesem vom Politmagazin Profil kolportierten Treffen am 8. Jänner 2004 in München haben Schwetz und ich teilgenommen, laut dem Artikel für debis Götz sowie dessen Vorgesetzter. Zwei weitere Mitarbeiter von EADS, ein Mann und eine Frau, waren auch noch dabei. Ich selbst war nur dieses einzige Mal bei EADS. Meine Ansprechpartner dort waren eine Dame und ein Herr, mit denen ich hauptsächlich schriftlich kommuniziert habe. An die Namen kann ich mich nicht mehr erinnern, aber die Dame hat irgendwann geheiratet und hieß dann anders.

Dass debis bzw. Daimler im Zuge eines amerikanischen Verfahrens zugab, kroatische Politiker bestochen zu haben, erfuhren wir aus den Medien. Die Causa war für uns natürlich nicht angenehm; aber wir hatten ja nie direkt Kontakt zu den Kroaten, und weder in internen Audits noch von den amerikanischen Gerichten wurde auch nur die geringste Involvierung von Rosenbauer in diese Zahlungsflüsse festgestellt – einfach, weil es da nichts gab.

Dass nach Überprüfung durch die KPMG € 9 Mio. nicht als Gegengeschäft anerkannt wurden, lag daran, dass auch die Kosten für die von Daimler gelieferten Fahrgestelle in den eingereichten Summen enthalten waren. Die Gegengeschäftsanträge sind von Rosenbauer an EADS gegangen; EADS hat uns gesagt, wir sollen die Gesamtbeträge einreichen, sie hätten das in Vorgesprächen mit dem Ministerium geklärt, das würde so passen.

Ich hatte in Bezug auf die Gegengeschäfte keinen Kontakt zu Mitarbeitern eines Ministeriums und auch nicht zu Politikern. Schön, Plattner und Bergner kenne ich nicht; ebenso wenig die EBD.

Mit unserem Code of Conduct steht die Provision nicht in Widerspruch, wir haben ja eine Leistung erbracht. Ich habe bis heute nicht den Eindruck, dass die Gegengeschäfte nicht ganz sauber gelaufen seien; schließlich haben das BMWA und die KPMG sorgfältig geprüft und Lieferscheine, Rechnungen und Übernahmebescheinigungen angefordert.

Es war immer mein Anliegen im Vertrieb, mit Sachwissen und Seriosität langfristig Geschäfte zu machen. Mit Korruption macht man nur einmal ein Geschäft, ist aber nicht 150 Jahre lang gut im Geschäft wie Rosenbauer.

Vorgänge, bei denen bereits abgeschlossene, vom EF-Vertrag unabhängige Geschäfte auf Gegengeschäfte sozusagen „umgetauft“ wurden, sind mir nicht bekannt.

h) Dr. Herbert Alfons Werner²²⁸

Bei Dr. Herbert Werner dürfte es sich um den wirtschaftlich Berechtigten hinter der City Chambers Limited handeln, welche am 13. Juni 2003 mit EADS ein Consulting Agreement schloss, wonach sie Lobbying für die EF betreiben sollte. Im Raum stehen Zahlungen von EADS in der Höhe von mindestens € 4.269.200, die an zwei weitere Firmen, deren wirtschaftlich Berechtigter ebenfalls Dr. Werner gewesen sein dürfte, weitergeleitet wurden.

Gegen Dr. Werner laufen bei der Staatsanwalt München und der Staatsanwalt Wien Ermittlungsverfahren, in Wien zuletzt wegen §§ 12 dritter Fall, 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall, 307 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB (Beitrag zur Untreue sowie zur Bestechung) sowie in eventu § 165 Abs 1, 2 und 4 StGB (Geldwäscherei). Dr. Werner berief sich daher bei fast allen an ihn gerichteten Fragen auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 43 Abs 1 Z 1 VO-UA, zumal ihm von der Staatsanwaltschaft Wien nach eigenen Angaben bisher keine vollständige Akteneinsicht gewährt wurde und er bis zum Zeitpunkt seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss auch noch nicht von dieser vernommen worden ist.

Wesentliche Angaben:

Ich habe zu keinem Zeitpunkt Provisionen oder ähnliche Zahlungen an Politiker, Amtsträger, öffentliche Bedienstete oder Angehörige des Bundesheers oder einer politischen Partei nahestehende

²²⁸ 425/KOMM XXV. GP zur 14. Sitzung vom 6.7.2017

Personen geleistet. Heute bin ich Pensionist, ich bin ja schon 70 Jahre alt. 2002, 2003 und 2004 habe ich den Großteil meiner Einkünfte als Unternehmensberater verdient und nebenbei Handel mit Gütern aller Art betrieben. Man könnte auch sagen, ich war damals Lobbyist. Mit Gegengeschäften hatte ich nie zu tun, weder im EADS-Kontext noch sonstwo. Ich war nicht für EF tätig; nur einmal wurde ich gebeten ein Geschäft mit Thöni in Telfs an Porsche zu vermitteln. Da hätte viel Potenzial bestanden; allerdings ist daraus nichts geworden, weil von Porsche aus kein Interesse bestanden hat.

Meiner Erinnerung nach hatte ich nicht mit Rüstungsgeschäften zu tun. Auf Flugmessen war ich hingegen des Öfteren, auch 2002 in Berlin. Am Kärntner Ring 10 habe ich ein Büro, mein Vermieter und Vertragspartner diesbezüglich ist Dr. Krebs. An derselben Adresse war auch Dr. Fichtenbauer, ein Kanzleipartner von Dr. Krebs, eingemietet bis er zum Volksanwalt ernannt wurde; wir waren also eine Zeitlang im selben Büroobjekt tätig, einer im rechten Eck, der andere im linken. Davor habe ich ihn, glaube ich, nicht gekannt, es wäre aber möglich.

Mein Vater war – entgegen den medial geäußerten Behauptungen – nicht bei der Kelag und stand nicht in einem Naheverhältnis zur FPÖ; ganz im Gegenteil, er war ein prononcierter Sozialdemokrat. Bei dem Kredit über € 150.000, den ich einmal innerhalb von 2 Stunden von der Hypo-Alpe-Adria erhalten habe, handelte es sich nicht um einen Gefallen Haiders. Ich habe diesen ja auch zurückgezahlt und hatte darüber hinaus mit der Hypo-Alpe-Adria nichts zu tun. Zur Frage, ob ich einen beruflichen Kontakt zu Landeshauptmann Haider hatte, entschlage ich mich der Aussage, weil das im Zusammenhang mit dem Eurofighter-, EADS-, City-Chambers-Deal steht.

Ich war zwar des Öfteren im Hohen Haus zur fraglichen Zeit; die Eintragungen der Treffen mit Reibner, Lüssel, Lasser und Co. im Zeitraum von 2002 bis 2005, die angeblich aus meinem Kalender stammen sollen, sind in Wirklichkeit nicht von mir, sondern von der EADS. Auch ein Schreiben der City Chambers Ltd vom 24.6.2005, in dem wieder die Namen „Lüssel“, „Laider“ und „Lasser“ vorkommen, und das von Rajni Mehta gezeichnet ist, kenne ich nicht, es ist nicht von mir. Mag. Wall vom BMLV kenne ich nicht. Mit Plattner habe ich mich zweimal auf einen Kaffee im Grand Hotel gegenüber von meinem Büro getroffen, weil ich mich bei ihm über Ölfirmen erkundigen wollte. Alfons Mensdorff-Pouilly kenne ich vom Sehen, ich habe ihn vor drei Tagen das erste Mal persönlich getroffen. Ich hatte Kontakt zu Aldag, Bergner kenne ich auch; auf die Frage zu Geschäftsbeziehungen zu ihnen mache ich von meinem Entschlagsrecht Gebrauch. Böhler war der Buchhalter von EADS. Keglevich hat glaube ich für EADS gearbeitet. Der Namen „Maute“ sagt mir etwas, ich kann ihn aber nicht zuordnen. Das Unternehmen Werner International Consulting kenne ich, kann aber nicht mehr sagen, ob ich dort der wirtschaftlich Berechtigte war, das ist schon so lange her, über 20 Jahre; ich weiß auch nicht mehr, wer dort Geschäftsführer war. Wenn ich mich an viele Namen, die mir vorgehalten werden, nicht erinnern kann, kann dies auch daran liegen, dass ich vor 10 Jahren einen Schlaganfall hatte und seither mein Erinnerungsvermögen zu wünschen übrig lässt. Christoph Oehl war ein Mitarbeiter von mir in der STS Immobilienverwaltung GmbH. Rajni Mehta kenne ich. Ich war auch schon öfter an dessen Geschäftsadresse in London, kann aber – wenn mir drei Papiere mit unterschiedlichen Unterschriften vorgelegt werden – seine Unterschrift nicht identifizieren. Ich bin mir sicher, dass ich selbst nicht Rajni Mehta bin.

Der Clifford Chance Bericht ist mir ein Begriff, dessen Inhalt aber unbekannt. Meiner Einschätzung nach hat EADS Clifford Chance beauftragt, um eine Nebelbombe zu werfen.

i) Dr. Dieter Siegel²²⁹

Dr. Dieter Siegel ist seit 1.10.2009 für die Rosenbauer International AG tätig und übernahm dort am 1.1.2011 den Posten des Vorstandsvorsitzenden. Zuvor war er von 2002 bis 2009 einfaches Aufsichtsratsmitglied desselben Unternehmens.

Wesentliche Angaben:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Lieferung von 210 Feuerwehrlöschfahrzeugen an das kroatische Innenministerium saß ich bereits im Aufsichtsrat von Rosenbauer. Dort hat man uns natürlich von diesem Auftrag berichtet, es war ja bis zum damaligen Zeitpunkt einer der größten, den das Unternehmen je erhalten hatte. Daimler lieferte uns die Fahrgestelle und wir haben diese dann vertragsgemäß umgebaut; dabei ist von der Leistungserbringung her der Aufbau etwa doppelt so teuer wie die Fahrgestelle.

²²⁹ 426/KOMM XXV. GP zur 14. Sitzung vom 6.7.2017

Das Kroatien-Geschäft ist der einzige mir bekannte Auftrag, der mit der Eurofighter-Beschaffung in Zusammenhang stand – und auch nur insofern, als eine Gegengeschäftsanrechnung stattfand. Ich war aber im Grunde nie mit dem Geschäft befasst, die Abwicklung war bereits vor meiner Zeit abgeschlossen. Dass der Auftrag mit Gegengeschäften zu tun hatte, habe ich erst 2010 vom damaligen Vertriebsvorstand Mag. Schwetz erfahren. Es handelte sich dabei ja nicht um ein vom Aufsichtsrat zu genehmigendes Geschäft, und den Aufsichtsrat haben Gegengeschäfte nicht interessiert. Andere derartige Geschäfte sind mir nicht bekannt.

Von dem Spanien-Geschäft habe ich zwar erfahren; dass diesbezüglich auch eine Gegengeschäftsanrechnung im Raum gestanden sein soll, ist mir nicht bekannt. Da es sich um einen Auftrag in Bezug auf Flughafenlöschfahrzeuge gehandelt hat, wäre dafür unsere Exportabteilung in Leonding zuständig gewesen.

Von der Republik Österreich wurden Gegengeschäfte gewünscht und initiiert. Gegengeschäfte per se waren daher auch kein Alarmsignal, und da wir am Beschaffungsvorgang selbst nicht beteiligt waren, hatte das nichts Ehrenrühriges, sondern war im Sinne der Republik. Die sachliche Entsprechung war gegeben, daher haben wir einen entsprechenden Antrag gestellt. Ich kann nicht sagen, ob das Geschäft nur dadurch zustande gekommen ist, dass es als Gegengeschäft einreichbar war. Wir haben dafür eine Aufwandsentschädigung bekommen; immerhin hatten wir durch die Anrechnung einen erheblichen Mehraufwand aufgrund des Erfordernisses des mehrheitlich österreichischen Ursprungs. Das bedeutete einerseits eine Einschränkung in der Gewinnoptimierung, und andererseits waren Ursprungszeugnisse vonnöten, deren Erstellung einen beträchtlichen Mehraufwand bedeutet. Diese Zahlungen in der Höhe von etwa € 350.000, also 0,54% des Auftragswerts, sind bei Rosenbauer eingegangen und wurden ordnungsgemäß als sonstiger Ertrag verbucht und versteuert. Aufwandsentschädigungen innerhalb eines Konsortiums sind an sich nichts Ungewöhnliches. Wie eine Provision schaut das deswegen aus, weil der Betrag in einem Prozentsatz ausgedrückt wurde; das heißt aber auch, dass man ein gewisses Erfüllungsrisiko mitträgt. Die meisten unserer Kunden gehören zur öffentlichen Hand, das heißt wir nehmen üblicherweise an öffentlichen Ausschreibungen teil. Die gewinnt meist der Bestbieter, das ist überwiegend der Billigstbieter oder der, der die entsprechenden technischen Spezifikationen erfüllt. Mit einer reinen Aufschlags- oder Zuschlagskalkulation gewinnt man keine derartigen Ausschreibungen.

Dass in Bezug auf die Gegengeschäfte zu hohe Rechnungen gelegt wurden und später die Anrechnungsbeträge um € 9 Mio. reduziert wurden, ist mir bekannt; warum das passiert ist, kann ich aus eigener Wahrnehmung nicht sagen. Ich habe das damals nicht überprüft. Der Profil-Artikel hat bei uns zu einer internen Revision geführt, im Moment liegen diesbezüglich allerdings noch keine Ergebnisse vor.

Generell werden jetzt nur mehr sehr selten Gegengeschäfte abgeschlossen, weniger als einmal im Jahr, und wenn, dann vor allem im militärischen Beschaffungsbereich.

Seit 2010 haben wir einen eigenen Compliance-Beauftragten und legen heute sehr viel Wert auf Verschriftlichung, das Vieraugen-Prinzip und eine genaue Leistungsbeschreibung. Für eine firmenmäßig korrekte Zeichnung ist heute jedenfalls eine doppelte Unterschrift nötig, damals variierte das je nach Dokument.

Wir prüfen als eines von wenigen österreichischen Unternehmen sogar unsere ausländischen Partnerfirmen und waren das erste österreichische Unternehmen, dessen Compliance-System vom Austrian Standards Institute zertifiziert wurde.

Zur Verhinderung derartiger Vorfälle werden wir weiterhin auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen achten. Der Umstand allein, dass Gegengeschäfte ein Thema sind, wird uns aber auch in Zukunft nicht davon abhalten, uns um Aufträge in dieser Größenordnung zu bemühen; schließlich stehen österreichische Arbeitsplätze am Spiel.

Etwaige Strafverfahren gegen Rosenbauer oder ihre Mitarbeiter sind mir nicht bekannt.

j) **Ing. Franz Borth**²³⁰

Ing. Franz Borth war als Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums bis zur Geschäftseinteilungsänderung im April 2006 der unter anderem für Gegengeschäfte zuständigen Abteilung zugewiesen – ab 20.1.2005 nur noch in Form einer Doppelzuteilung neben einer zweiten Abteilung – und war als solcher sowohl in die Vertragsverhandlungen zum Gegengeschäftsvertrag

²³⁰ 427/KOMM XXV. GP zur 15. Sitzung vom 10.7.2017

involviert als auch als Sachbearbeiter bei der Bearbeitung der eingereichten Gegengeschäfte tätig.

Wesentliche Angaben:

Ich bin seit ca. 1990 mit Gegengeschäften beschäftigt, die Eurofighter-Gegengeschäfte waren als solche nichts Besonderes. Ich war schon an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Gegengeschäfte beteiligt, die bereits einen Entwurf des Gegengeschäftsvertrags mit den Anrechnungskriterien enthielten. In einem nächsten Schritt fanden dann auf Basis dieses Vertragsentwurfs die Vertragsverhandlungen statt, meine Ansprechpartner bei EADS waren hier Stefan Moser und Franziska Olbrecht – die Kontakte begannen mit den Vertragsverhandlungen und endeten schleichend mit meinem Ausscheiden aus der Gegengeschäftsabteilung. An Kontakte zu DI Dr. Klaus-Dieter Bergner kann ich mich nicht erinnern.

Ich verwehre mich gegen den Vorwurf der Weitergabe vertraulicher Informationen an EADS (*Anm.: auch nach Vorhalt mehrerer Dokumente, die bestätigen, dass EADS zum Beispiel über - teils als geheim eingestufte - Informationen über Gespräche im Ministerbüro zur internen Verhandlungsstrategie verfügte*). Es fand hier einfach ein Austausch von Verhandlungspositionen statt, die sich ja von Seite der Republik schon in den Ausschreibungsunterlagen fanden. Von diesem Informationsaustausch waren auch meine Vorgesetzten durch Vor- und Nachbesprechung oder eine ähnliche Einbindung informiert und ich war vom Ministerium dazu ermächtigt – ich war nämlich zuständiger Sachbearbeiter mit Zeichnungsberechtigung in der Abteilung. Die zentralen offenen Verhandlungspunkte waren damals die Kompensationshöhe und die Pönale – grundsätzlich alles, was mit Zahlen zu tun hatte. Wenn in einzelnen an EADS-Mitarbeiter gerichteten Mails übermittelte Informationen von mir selbst als „vertraulich“ oder sogar „sehr vertraulich“ bezeichnet wurden, war damit die Vertraulichkeit gegenüber externen, also nicht am Verhandlungsprozess beteiligten, Personen gemeint. In der internen Kommunikation zwischen EADS und dem Ministerium waren aber alle diese Angaben nicht vertraulich: teils basierten diese Informationen auf Eingaben von EADS, teils enthielten sie Beratungsergebnisse, die EADS ohnehin mitzuteilen waren – all das war gegenüber EADS nicht geheim. Wenn mir vorgehalten wird, dass das Ministerium die Ergebnisprotokolle in einem Aktenvermerk 2015 sehr wohl als geheim einstufte, dann stimmt das in dieser Textierung einfach nicht. Ich glaube auch nicht, dass ich durch die von mir bereits vor Abschluss des Gegengeschäftsvertrags an EADS weitergegebenen Informationen die Verhandlungspositionen der Republik Österreich geschwächt und die Republik dadurch geschädigt habe. Ich habe den Vertrag nicht endverhandelt, weshalb ich auch nicht weiß, warum gewisse von einer beratend beigezogenen Anwaltskanzlei abgegebene Empfehlungen schließlich nicht in den Vertrag einfließen.

Auch der von mir verfasste Hinweis in einer E-Mail, *„Wie immer kenne ich dieses mail nicht“*, ist als bloße Floskel zu verstehen. Warum ich das konkret geschrieben habe, weiß ich nicht mehr; vermutlich sollte es nicht an Externe verbreitet werden. Ich habe hier allerdings bloß eine öffentlich zugängliche parlamentarische Anfrage von meinem beruflichen E-Mail-Account an Olbrecht versandt – als geheim würde ich das nicht bezeichnen. Franziska Olbrecht kam auch nach der Beendigung unserer unmittelbaren Zusammenarbeit durch meinen Abzug aus der Gegengeschäftsabteilung mit 10.4.2006, ab und an im Ministerium vorbei, wobei ich sie eben bei einer Gelegenheit traf und ihr im Anschluss im Juni 2006 die zuvor genannte Mail schickte, weil ich sie über die Geschehnisse in Österreich zum Thema Eurofighter informieren wollte. Zu diesem Zeitpunkt war ich mit Gegengeschäften überhaupt nicht mehr befasst, sondern habe schon zur Gänze in einer anderen Abteilung gearbeitet. Wir hatten ausschließlich eine berufliche Beziehung zueinander.

Erhard Steininger kenne ich seit Mitte der 1990er. Damals war er noch Vertreter von Bofors; als EADS-Vertreter hatte ich seltener Kontakt zu ihm. Die in einer Mail an Olbrecht gerichtete Abschiedsformel *„herzliche Grüße auch an den hochgeschätzten Steininger“*, würde ich als bloße Floskel ohne besondere Bedeutung bezeichnen. Steininger war ja auch eher für die militärische Seite zuständig. Wenn mir eine Mail vom 13.11.2002 von Bergner an EADS-Vertreter vorgehalten wird, wonach nach Information BM Dr. Martin Bartenstein zur Gegengeschäftsvereinbarung sofort endverhandelt werden soll und Steininger sowie Plattner den Boden für das Team Moser im Ministerium vorbereiten sollen, weiß ich nicht, was das aussagen soll. Der Name Alfred Plattner sagt mir jetzt auch nichts. Die teils für meine Person verwendete Bezeichnung „Informant“ ist eine von EADS benutzte, die ich nicht kommentieren kann. Ich habe nie Zahlungen, andere Vorteile oder entsprechende Angebote von EADS erhalten. Gemeinsame Mittag- oder Abendessen, zu denen ich wohl auch manchmal eingeladen wurde, gab es schon, aber eher selten. Nach den

Vertragsverhandlungen war es nicht üblich, gemeinsam Abendessen zu gehen.

Ich war auch als Sachbearbeiter bei der Beurteilung von Gegengeschäften tätig. In diesem Zusammenhang gab es unterschiedliche Ansichten zur Auslegung der Anrechnungskriterien zwischen mir und der im Ministerium verbreiteten Praxis: bei der Anrechnung von Gegengeschäften war zu interpretieren, ob sie den Kriterien entsprechen oder nicht, und andere waren der Ansicht, die Geschäfte entsprächen den Kriterien weniger oder gar nicht. Ich kann aber nicht bestätigen, dass das der Grund für meine Versetzung in eine andere Abteilung war – Sektionschef Mag. Josef Mayer hat mich in einem Gespräch zwar über die Versetzung informiert, mir aber keine Gründe hierfür genannt. Ob ich während der Zeit meiner Doppelzuteilung noch vollen Zugriff auf Dokumente der Gegengeschäftsabteilung hatte, weiß ich nicht mehr; ich glaube aber nicht, dass ich zugegriffen habe – das müsste man ohnehin über das elektronische Aktenbearbeitungssystem nachvollziehen können. Ich selbst war jedenfalls bloß in die Anrechnung für das erste Berichtsjahr (Anm.: 2003) eingebunden.

Der Prüfprozess lief in groben Zügen so ab, dass die von den österreichischen Unternehmen ausgestellten und rechtsgültig unterschriebenen Gegengeschäftsbestätigungen anhand der im Gegengeschäftsvertrag festgelegten Kriterien auf die Anrechenbarkeit der dokumentierten Geschäfte geprüft wurden. Auch die Empfehlung der Plattform Gegengeschäfte (an deren Sitzungen ich bis 11.4.2006 teilnahm) wurde eingeholt. Dort wurden die einzelnen Gegengeschäftsfälle von Mitarbeitern des Ministeriums vorgestellt – auch ich habe hier vorbereitet. Die Plattform folgte dann teilweise unseren Vorschlägen, teilweise nicht. Ob die Entscheidung der Plattform immer einstimmig war, weiß ich nicht; man hat sich jedenfalls ausgetauscht. Meiner Erinnerung nach ist in der Plattform alles korrekt abgelaufen. Die Endentscheidung lag schließlich beim Ministerium, ich glaube beim Sektionsleiter. Maßnahmen des Wirtschaftsministeriums zur Hintanhaltung von Korruption habe ich persönlich nicht gespürt. An mich wandten sich jedenfalls keine Firmen, um einen positiven Einfluss meinerseits auf die Anrechnungsfrage zu erwirken.

k) **Friedrich Machinek**²³¹

Machinek war im relevanten Zeitpunkt im BMWA für die Anrechnung der GG aus dem Flugzeugkauf auf der Ebene eines Sachbearbeiters verantwortlich und ist dies immer noch und war auch Mitglied der Plattform Gegengeschäfte. Er war auch in die Verhandlungen des Gegengeschäftsvertrages (GGV) eingebunden. Seit 2003 unterstand er dem Abteilungsleiter Dr. Natich, ab April 2006 Mag. Fina.

Wesentliche Angaben:

Schon bei den Verhandlungen zum GGV war ich dabei. Die schwierigsten Punkte waren in meiner Erinnerung die Formulierung des Zusätzlichkeitskriteriums, die Definition, was ein „Österreichisches Produkt“ ist und wie das Berichtswesen der EF aussehen sollte.

Eines der vielen Anrechnungskriterien war das der „sachlichen Entsprechung“. Es sah vor, dass einerseits Direktgeschäfte mit bestimmten Unternehmen in Frage kommen – im Wesentlichen von EF selbst und ihren konzernverwobenen Partnern. Andererseits gab es noch „Drittgeschäfte“. Bei diesen war der Vertragspartner des Österreichischen Unternehmens egal, aber EF musste nachweisen, dass das Geschäft durch individuelle Vermittlungstätigkeit bestimmter Unternehmen zustande gekommen ist.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Zusätzlichkeit. Grob gesagt wurden nur Beträge anerkannt, die das durchschnittliche Geschäftsvolumen der GG-Vertragspartner in den drei Jahren vor dem im GGV genannten Stichtag überschritten haben.

Ich war von Anfang an einer der Sachbearbeiter für die Anerkennung der GG. Bis zum 31.5. eines jeden Jahres musste EF eine Liste der GG des vorangegangenen Jahres samt den GG-bestätigungen der Österreichischen Unternehmen einreichen. Ab dann hatten wir 120 Tage zur Prüfungszeit. Sofern wir nicht innerhalb dieser Frist einen begründeten Einspruch gegen ein Geschäft erhoben haben, wurde es automatisch anerkannt.

In der ersten Prüfrunde im Ministerium haben wir eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt, also zB geschaut, ob das betreffende Unternehmen einen solchen Umsatz „verarbeiten“ kann, die Gewerbeberechtigungen angeschaut, die beidseitige Abwicklung mit Rechnungen überprüft, oder mit den Unternehmen oder aber auch mit EF Rücksprache gehalten. Mit den GG-Partnern der

²³¹ 428/KOMM XXV. GP zur 16. Sitzung vom 11.6.2017.

Österreichischen Unternehmen hatten wir nur selten Kontakt, das war rechtlich nicht so einfach. Fehlten uns ausreichende Informationen gab es keine Anrechnung. Wir haben uns auf die Angaben der Unternehmen verlassen, falsche Angaben waren ja strafbar. Es war immer nur eine formale Prüfung, für die Anrechnung mussten ja nur die Kriterien im GGV erfüllt sein. Wir bekamen nie Weisungen, Geschäfte an- oder nicht anzurechnen.

Die Prüfungen waren transparent und nachvollziehbar, weil wir Prüfblätter hatten, die wir bei jedem Projekt abgearbeitet haben. Unzulässige Zahlungsflüsse konnten uns fast nicht bekannt werden. Zweimal war aber doch für uns erkennbar, dass Provisionen geflossen sind. In einem Fall wurde das Geschäft von vornherein nicht anerkannt, beim anderen wurde es nachträglich aberkannt.

Dann wurden die GG an die Plattform-GG weitergegeben, die darüber beraten und Empfehlungen abgegeben hat. Vor allem bei der Höhe des anzuerkennenden Betrages ist die Plattform oft auf andere Summen gekommen, als wir im Ministerium bei der „Vorprüfung“. Da gab es verschiedene Berechnungsmodelle und insb bei Bildungs- und Technologieprojekten war das sehr komplex. Da war sich auch die Plattform GG nicht immer einig. Da wurde dann der Auftrag an das Economic and Social Research Center (ESCE) vergeben, das Modelle entwickelt haben, wie solche Investitionen, wie man zB einen Vortrag auf einer Fachhochschule, bewerten soll.

Zur Bewertung der Intensität der Unterstützungsleistung von Drittgeschäften gab es ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Aicher, an das wir uns gehalten haben. Das haben wir auch EF/EADS präsentiert und ist, nicht gleich, aber dann doch akzeptiert worden.

Auch gab es Projekte, bei denen pauschal bewertet wurde, wie etwa bei der „Roadshow“, bei der die WKÖ Österreichische Unternehmen über die GG-Möglichkeiten informierte. Bei diesem Projekt stellte sich auch die Frage, wer die GG-bestätigung abgeben sollte. Es kann also sein, dass es bei diesem Projekt keine gab und es trotzdem angerechnet wurde.

Die KPMG wurde auf unsere Anregung beauftragt, um zu klären, ob „Scheingeschäfte“ eingereicht wurden. Dieser Verdacht konnte ausgeräumt werden: manchmal kam es jedoch zu Rechnungskorrekturen. Auch bei der Überprüfung der Vertragspartner der Österreichischen Unternehmer fiel der KPMG nichts Problematisches auf.

Wir haben derzeit mehr als € 4 Mrd. anerkannt, aber es ist immer möglich, Beträge rückwirkend abzuerkennen, wenn sich Fehler bei der ursprünglichen Anrechnung zeigen. Durch den Vergleich reduzierte sich das Volumen der zu erbringenden GG um zirka € 510 Mio.

Bei Magna sind mir keine Anrechnungsprobleme bekannt. Bei Rosenbauer gab es eine Aberkennung von € 9 Mio., weil Beträge eingereicht wurden, die nicht österreichischen Ursprungs waren. Es gab auch ein Geschäft, bei dem dann aber auf die Einreichung sogar verzichtet wurde, weil die individuelle Vermittlungstätigkeit nicht nachgewiesen werden konnte.

Wenn mir eine konkrete GG-bestätigung zu einem bestimmten Geschäftsfall gezeigt wird, so widerspreche ich der Vermutung vom Abg. Pilz, dass auf Ministeranordnung auch Geschäfte anzurechnen gewesen wären, die aus dem Jahr 2000 oder 2001 stammten. Auf der Bestätigung steht ja, dass es um ein Geschäft aus dem Jahr 2007 geht. Die Geschäfte aus 2000 und 2001 sind angeführt, weil es sich um ein laufendes Geschäft handelte und wir die Vorumsätze gebraucht haben, um damit die Zusätzlichkeit richtig beurteilen zu können.

Mir war die offenbar bestehende Nahebeziehung zwischen meinem Kollegen Borth und EF/EADS nicht bekannt und ich weiß auch nicht, mit wem er telefoniert oder E-mails geschrieben hat. Er hat das mir gegenüber auch nicht zu erkennen gegeben. Auch, dass er nach seiner Versetzung und der damit einhergehenden Unzuständigkeit für GG weiterhin zu EADS Kontakt hielt, wusste ich nicht. Wir haben zwar sachlich korrekt zusammengearbeitet, aber Borth war sehr eigenständig unterwegs, während ich einen kooperativen Stil bevorzuge. Ich möchte aber auch klarstellen, dass er anfangs bei der Formulierung der Ausschreibungsbedingungen viel geholfen hat. Es war im BMWA nicht üblich, dem Vertragsverhandlungspartner intern kommentierte Vertragsentwürfe zu übermitteln.

Wenn mir ein Schreiben gezeigt wird, in dem Borth an Moser (EADS) vor dem Abschluss des GGV Informationen zur Pönale übermittelte und ich unter CC: eingesetzt wurde und ich dazu gefragt werde, ob ich nach dieser Information etwas unternommen habe, so führe ich aus, dass ich mich einerseits nicht mehr an die Nachricht erinnern kann und andererseits wohl nichts gemacht habe, weil diese Email auch an den Sektionschef ging. Wenn ich nach dem Grund für Borths „Mitteilungsbedürfnis“ gefragt werde, meine ich, dass er wohl von einem Drang nach Geltung befeuert wurde.

Mit der EBD hatte ich zu tun. Sie wurde uns 2005 von EF als das Kooperationsbüro zur

Abwicklung genannt, das laut GGV errichtet werden musste. Nicht anfänglich, aber bald einmal haben wir verlangt, dass bei Kontakten zu EBD auch von EF immer jemand dabei war; meist waren das Moser oder van Toor (früher: Olbrecht).

Vector habe ich nie kennen gelernt.

Ich kenne sowohl Steininger, als auch Schön. Steininger war bei den GGV-Verhandlungen dabei, Schön hat bei einem Geschäft in Italien vermittelt. Ich weiß nicht, ob ich Plattner auch kennengelernt habe. Also man kann sagen, dass Plattner, Steininger und Schön im Umfeld waren, aber bei der GG-Anrechnung nicht direkt bei mir aufgetreten sind.

Ich kenne Frau Drumbl, sie war eine Mitarbeiterin von Herrn Schön. Es gab ein paar italienische GG von Schön, bei denen sie das Organisatorische gemacht hat. Ich wusste bis heute nicht, dass Frau Drumbl telefonüberwacht wurde und am 20.6.2011 ein Gespräch von ihr mit mir aufgezeichnet wurde.

Wenn mir daraus vorgelesen wird, dass ich sage: „(...) schauen Sie, für uns ist das ja auch eine verrückte Sache. Der Staatsanwalt prüft seit 2004. (...) das war doch alles 2002 - 2003. Dass da nicht alles in Ordnung war, davon bin ich überzeugt, aber wer da wem was gegeben hat, weiß ich natürlich nicht, das ist das Schöne, dass ich es nicht weiß (...),“ so gebe ich an, dass ich weder weiß was der Anlassfall war, noch worum es gegangen ist. Wenn ich irgendetwas von einer Unrechtmäßigkeit erfahren hätte, hätte ich es sicher gemeldet. Mir ist nicht bekannt, dass irgendjemand etwas erhalten hat.

Wenn ich weiters sagte: „Es ist wahrscheinlich für alle Beteiligten das nicht lustig, nicht. Aber wenn die da 80 – 100 Mio. suchen, die nicht da sind, ja natürlich und da wird gesucht und die werden das nie finden, natürlich nicht. Aber natürlich würde man es finden, wenn man es finden will, das ist ja auch klar, aber man will es nicht, nicht?“, so gebe ich an, dass ich weder weiß, was mit der Aussage gemeint ist, noch weiß, um wen es dabei gehen soll. Mir ist dieser Satz insgesamt unklar.

Ich wurde zu diesem Telefonat nie von der von der Staatsanwaltschaft einvernommen und auch weder von der Rechtsabteilung noch von der Task Force Gegengeschäfte bzgl. erhaltener Provisionen kontaktiert.

Wenn ich mir diese Aufzeichnung durchlese, ist für mich der dominante Aspekt, dass Frau Drumbl offenbar einen Termin haben wollte, um GG-Unterlagen persönlich zu überreichen, ich dies aber verhindern musste, weil damals derartige persönliche Kontakte nicht mehr erlaubt waren. Diese Kontakte waren wegen der staatsanwaltlichen Ermittlungen untersagt. Ich weise Frau Drumbl wiederholt darauf hin, dass sie die Unterlagen per Post oder in der Einlaufstelle abgeben kann.

Ich kann für mich die Annahme von Vorteilen ausschließen. Für Borth kann ich natürlich nicht sprechen.

Wenn mir ein Teil der Zeugenvernehmung eines EBD-Mitarbeiters gezeigt wird, der sagte, dass es bei GG, die EADS selbst auf den Weg gebracht hat immer wieder insofern Probleme gab, als die österreichischen Unternehmen offenbar nicht wussten, dass sie ein GG abschlossen, so gebe ich an, dass es für ein GG nicht notwendig war, dass das Unternehmen das im Zeitpunkt des Abschlusses wusste. Wenn es dann ums Ausfüllen der GG-bestätigung ging, hoffe ich und gehe davon aus, dass nur Wahres angegeben wurde.

Der erste Meilenstein, also die Erreichung von GG in der Höhe von mindestens € 1 Mrd. bis August 2004 war eine politische Vorgabe. Man wollte, dass die GG rasch anlaufen und schnell gute Ergebnisse gezeigt werden können. Dass da wenige KMUs dabei waren lässt sich meines Erachtens leicht damit erklären, dass man für die Erreichung von € 1 Mrd. in so kurzer Zeit einfach große Konzerne braucht. Das klappt mit KMUs nicht.

1) Dr. Wolfgang Natich²³²

Dr. Natich war von 1.1.2003 bis April 2006 mit dem Thema Gegengeschäfte (GG) befasst. Er war schon zuvor Leiter der Abteilung C2/6 (jetzt: EU/EFTA-Staaten; Nationale Kofinanzierung im Rahmen der ETZ) im BMWA. Aufgrund einer Umorganisation wurde der Themenkomplex Gegengeschäfte in diese Abteilung eingegliedert, mitsamt der Sachbearbeiter Ing. Franz Borth und Friedrich Machinek. Im April 2006 wurde die Abwicklung der GG in die Abteilung C2/2 übertragen; damit endete die Zuständigkeit Dr. Natichs für dieses Thema.

²³² 429/KOMM XXV. GP zur 16. Sitzung vom 11.7.2017.

Wesentliche Angaben:

Ich war erst ab 2003 in die Verhandlungen zum GGV eingebunden. Die Frage der Pönalhöhe – Österreich hatte ursprünglich 10% der GG-Summe gefordert, vereinbart wurden aber nur zirka 5% dieser Summe (€ 200 Mio.) – war lange Zeit offen und wurde meines Wissens am Ende auf Ministerebene entschieden.

Die GG waren durchaus eine Chance für die österreichische Wirtschaft, in gewisse Branchen hineinzukommen. Ob man GG grundsätzlich will, oder nicht, ist eine politische Entscheidung.

Ich hatte keine Erfahrung mit GG, aber die GG-Summe von € 4 Mrd. erschien mir damals sehr ambitioniert. Üblich waren 100% Kompensationsvolumen. Wenn hier 200% das politische Ziel waren, wurde wohl versucht, das in den Verhandlungen umzusetzen.

Für die gesamte Abwicklung innerhalb des Ministeriums hatten wir zwei Sachbearbeiter und mich als Abteilungsleiter, wobei ich natürlich auch viele andere Dinge zu tun hatte; ich hatte ja die GG zusätzlich zu meinen bisherigen Agenden dazu bekommen, die 2004 mit der EU-Erweiterung um zehn Staaten erweitert wurden. Mit einem Drittel bis zur Hälfte meiner Zeit habe ich ohnehin sehr viele meiner Ressourcen in das Thema GG gesteckt. Dennoch hatten wir effektiv nur 2,5 Personen für die gesamte ministeriumsinterne Abwicklung zur Verfügung.

Neben der eigentlichen Prüfungstätigkeit mussten wir damals noch weitere zeitaufwändige „Projekte“ stemmen: drei RH-Prüfungen mit jeweils anderen Teams, denen man Unterlagen bereitstellen und Antworten geben musste, parlamentarische Anfragen, eine interne Revision und noch andere Sitzungen (zB ARGE OFFSET).

Es hat uns auch geholfen, dass uns die Plattform Gegengeschäfte Empfehlungen gab und damit ein wesentliches Beratungsgremium war. Es hing also nicht die gesamte Tätigkeit an uns im BMWA. Wir sind den Empfehlungen der Plattform in meiner Zeit auch immer gefolgt.

Auch ich als Abteilungsleiter habe mich nach einer Einarbeitungsphase mit den GG beschäftigt. Absolut wichtig war es, dass die ursprünglichen Sachbearbeiter Borth und Machinek in meine Abteilung kamen. Viel meiner Tätigkeit bestand in Sitzungsteilnahmen und Besprechungen. Ich war während meiner Zuständigkeit bei den Plattform GG-Sitzungen dabei, bei ARGE OFFSET Veranstaltungen und hatte natürlich auch Besprechungen mit Machinek und Borth. Immer wenn sie GG-Fälle soweit bearbeitet hatten, dass sie meinten, die können jetzt in der Plattform diskutiert werden, haben wir die vorher besprochen.

Machinek und Borth waren beide schon lange mit GG beschäftigt, aber sehr unterschiedliche Mitarbeiter. Sie waren zur selbständigen Bearbeitung (ESB) ermächtigt. Im Ministerium gab es kein Vier-Augen-Prinzip bei den einzelnen GG-prüfungen, weil wir dazu auch die Kapazitäten schlicht nicht hatten; und in der Plattform GG gab es ja viele Augen. Im Kontakt mit EF hat meiner Einschätzung nach Borth etwa 90% der Tätigkeit ausgeübt. Ich gehe davon aus, dass die Arbeit und die Kontakte im und vom Büro aus gemacht wurden; von Arbeits- und Abendessen weiß ich nichts.

Machinek habe ich wegen seiner kooperativen Arbeitsweise sehr geschätzt. Er brachte Informationen, wenn es notwendig war, hielt Rücksprache, wo es angezeigt war und hielt auch Hierarchiestrukturen ein. Er war also für einen Vorgesetzten ein sehr angenehmer Mitarbeiter und hat seine Arbeit inhaltlich mit hoher Qualität erledigt.

Wenn mir ein Teil eines Telefonabhörprotokolls vorgelegt wird, bei dem Machinek mit einer abgehörten Person redet und unter anderem sagt *„dass es wohl für niemanden lustig ist, 80 – 100 Millionen zu suchen, die nicht da sind aber schon gefunden würden, würde man ordentlich suchen, aber auch klar sein, dass man es nicht finden wolle“*, so sage ich nach Lektüre der Formulierungen, dass ich einerseits den Inhalt nicht verstehe und es von Machinek nicht gewohnt war, dass er sich in so einem Gestammel ausdrückt.

Mit Borth habe ich mir schwerer getan. Er hat sehr eigenständig gearbeitet und nie von selbst Informationen an mich herangetragen. Bei ihm musste ich immer nachfragen – dann habe ich aber schon konkrete Antworten bekommen.

Der Sektionschef hat Borth im Jänner 2005 mit sofortiger Wirkung aus den GG herausgenommen. Und soweit mir bekannt geworden ist – allerdings erst jetzt –, hat die Personalabteilung das nicht ganz so vollzogen, wie der Herr Sektionschef das mir gegenüber gesagt hatte, und hat – möglicherweise aus dienstrechtlichen Erwägungen heraus – eine Halbzuteilung gelassen. Das heißt, Borth war, ohne dass ich es wusste, noch der Abteilung halb zugeteilt, und somit hatte er vermutlich Zugang zum ELAK für GG. Nur somit sind seine Kontakte nach dem Jänner 2005 zu EADS zu erklären. Erst im April 2006 wurde er zu hundert Prozent neu verortet.

Vom vermeintlichen Informationsfluss von Borth an EADS (insb Moser und van Toor (früher: Olbrecht) hatte ich damals keine Idee. Ich habe auch keine genaue Kenntnis darüber, was konkret weitergegeben wurde. Aber da meines Wissens jedenfalls eine interne Besprechungszusammenfassung auf Ministerebene dabei war, finde ich es nicht in Ordnung, dass er das weitergegeben hat. Ich glaube nicht, dass er Geld dafür genommen hat. Ich glaube eher, dass es ihm gut getan hat, wichtiger zu sein, als er eigentlich war. Mangels genauer Kenntnis der weitergeleiteten Informationen kann ich schwer beurteilen, ob sich dadurch die Situation Österreichs verschlechtert hat. Ein bisschen bezweifle ich es allerdings.

Meines Wissens wurden sowohl die staatsanwaltlichen Ermittlungen als auch das Disziplinvfahren wegen Verjährung eingestellt.

Ich muss schon klar sagen, dass wir die GG nicht im Sinne einer Vor-Ort-Prüfung untersucht haben, sondern nur an Hand von GG-Bestätigungen. Wir sind immer davon ausgegangen, dass nur reale Geschäfte eingereicht wurden, immerhin gab es auf der GG-bestätigung auch einen Hinweis auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Fehlangaben. Weder Provisionen an Unternehmen, die GG-bestätigungen abgegeben haben, noch Probleme bei GG zwischen Daimler und Magna waren mir anfangs bekannt. Die Provisionszahlungen hätten wir nur erkennen können, wenn es in den GG-Unterlagen enthalten war. Es war für mich belanglos, ob ein bestimmtes GG anerkannt wird. Wenn die Voraussetzungen erfüllt waren gab es die Anrechnung, wenn nicht, eben nicht.

Die Anrechnungskriterien waren im GGV niedergelegt. Manchen Unternehmen ist schon im Vertrag die „sachliche Entsprechung“ zugesprochen worden, eben EF, EADS und den Konzernunternehmen. Deren Geschäfte erfüllten jedenfalls die Voraussetzung der „sachlichen Entsprechung“. Das war eine, aber nicht die einzige Bedingung für die Anrechnung eines GG.

Der „zeitlichen Entsprechung“ entsprachen GG, die nach Wirksamkeit des GGV (22.8.2003) abgeschlossen wurden, aber laut GGV kamen auch solche zwischen dem 2.7.2002 und dem 22.8.2003 (Conto Separato) abgeschlossenen Geschäfte für eine Anerkennung in Frage, wenn sie in der Anlage 7 des GGV aufgelistet waren.

Kritik an unserer Arbeit, etwa durch die „Initiative Industrie & Offset“ (IV) und Teilen der ARGE OFFSET (Lohberger, Görlich) erwidere ich, dass ich schon darauf hingewiesen habe, dass wir kapazitätsmäßig wirklich dünn aufgestellt waren, aber auch zusätzlichen Belastungen (RH-Prüfungen, Journalistenanfragen, parlamentarische Anfragen) tragen mussten.

Verbesserungen den GG-Formularen haben wir zwischendurch vorgenommen, insbesondere den expliziten Hinweis auf die Strafbarkeit bewusst falscher Angaben.

Der „Wert des Gegengeschäftes“ war bei Lieferungen klar, der ergab sich aus dem Preis. Bei Bildungs- und Investitionsprojekten war das natürlich komplizierter. Wie hätten wir den Wert eines EADS-Experten an einer technischen Hochschule bewerten sollen? Dafür hatten wir im Ministerium keine Expertise.

In der Plattform GG waren zahlreiche Experten vieler wichtiger Institutionen versammelt, die Wissen bündelten, das wir so im Ministerium nicht haben hätten können. Deshalb haben wir uns ja zu meiner Zeit auch immer an die Empfehlungen gehalten. In die Beurteilung von Bildungs- und Investitionsprojekten waren nach meiner Erinnerung ganz besonders Dr. Helmenstein (ESCE), Dr. Siegl (Austrian Business Agency) und Professor Moser (WU Wien) involviert. Die zusätzliche Einbindung einer Wirtschaftstreuhandkanzlei (KPMG) war nach meiner Zeit. Aus dem Hinterkopf glaube ich, dass dies auf eine RH-Empfehlung zurück ging.

Das Ausscheiden von Prof. Kramer (Wifo) hat damit zu tun, dass er der Einzelfallbeurteilung im Sinne seines Interesses für Studien aus makroökonomischer Sicht nichts abgewinnen konnte.

Mit der EBD hatten wir eher weniger Kontakt. Unsere direkten Ansprechpartner waren ja die Sachbearbeiter von EADS in München. Wir sahen EBD als Anlaufstelle der österreichischen Unternehmen an. Und als Errichtung eher dahingehend, dass damit ein weiterer Punkt des GGV erfüllt worden war

Vector kannte ich damals nicht.

Steininger habe ich meiner Erinnerung nach nicht kennen gelernt. Es kann aber sein, dass wir einmal bei einer gemeinsamen Sitzung waren. Plattner kannte ich auch nicht. Mit Frau Keglevic hatte ich keinen intensiven Kontakt. Sie wurde mir einmal als PR-Sprecherin genannt, ich kann mich nicht erinnern, dass sie eine wichtige Rolle inne hatte.

Ich weiß auch nicht, was mit einer EADS-internen Notiz gemeint ist, dass Steininger und Plattner den Boden im Ministerium für den GGV aufbereiten sollen.

Wenn mir aus einer Zeugenvernehmung vorgehalten wird, der zufolge manche Österreichische Unternehmen bei Geschäften mit EADS nicht informiert wurden, dass diese als GG eingereicht werden sollten, so gab es da offenbar Probleme in der Kommunikationspolitik. Wenn Stronach sagte, Magna hatte keine GG gemacht, muss ich mich nur wundern, weil wir haben uns für die Frage der Anrechenbarkeit einfach an die Angaben des Geschäftsführers gehalten, wie sie auf der GG-bestätigung angegeben waren und nicht an die medial verkündeten Aussagen eines Miteigentümers.

Als „Drittgeschäft“ wurde anerkannt, dass Ramonda eine insolvente österreichische Firma aus dem Bekleidungssektor übernommen und damit Arbeitsplätze gesichert hat. Mit GG hatte dies nur insoweit zu tun, dass die Vermittlung über Alenia lief, ein EF-Konzernunternehmen. Daher konnte das angerechnet werden.

m) Dr. Reinhold Mitterlehner²³³

Von 2000 bis 2008 war Dr. Reinhold Mitterlehner Generalsekretär-Stellvertreter der Wirtschaftskammer Österreich. Bis 2008 hatte er den Vorsitz in der ARGE OFFSET. Von Anfang Dezember 2008 bis Mitte Mai 2017 war er Wirtschaftsminister und von 2014 bis 2017 auch Vizekanzler.

Wesentliche Angaben:

Ich war weder in den Ankauf der Eurofighter involviert, noch war ich an der Ausverhandlung des Gegengeschäftsvertrags beteiligt.

Ich distanzieren mich von Medienberichten die mich als generellen Gegner von Gegengeschäften hinstellen. Gegengeschäfte sind etwas sehr Positives, wenn sie die Unternehmen eines bestimmten Standorts technologisch voranbringen. Auch in diesem Fall waren die Gegengeschäfte sicher ein belebender Aspekt für die Wirtschaft.

Der Umfang des Gegengeschäftsvolumens in diesem Fall, 200%, ist aber problematisch, da selbst für ein so großes Unternehmen wie Airbus ein Gegengeschäftsvolumen in Höhe von € 4 Mrd. nicht leicht zu stemmen ist. Die Einrichtung eines Kooperationsbüros in Wien fand ich an sich einen guten Ansatz. Wenn der jetzige Verteidigungsminister die Gegengeschäfte pauschal als „Trägerrakete für Korruption, Misswirtschaft und Geldwäsche“ abstempelt, bin ich über diese Formulierung nicht erfreut – in diesem Fall hieß die Trägerrakete nämlich Vector Aerospace und EBD.

Lohberger und Görlich haben Offset-Agenden in der ARGE OFFSET gebündelt. Meine Rolle als Vorsitzender der ARGE OFFSET war es, Kontakte zur EADS herzustellen und dazu beizutragen, dass österreichische Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus den Gegengeschäften ziehen. Mittlerweile haben Gegengeschäfte aber einfach nicht mehr denselben Stellenwert; ich glaube, die ARGE existiert gar nicht mehr. In der ARGE war ich selbst anfangs ein wenig blauäugig der Meinung, dass auch mittelständische Unternehmen dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit großen Konzernen anbahnen könnten. Eine gemeinsam mit der EBD abgehaltene Informationsveranstaltung, welche die Wirtschaftskammer mit € 32.000 finanziert hat, zeitigte allerdings nur ein bescheidenes Ergebnis: Wir haben nur wenige mittelständische Unternehmen erreicht. Auch der Umstand, dass die EBD für diese Veranstaltung € 3 Mio. als Gegengeschäft anrechnen lassen wollte – auf diesen Betrag sind sie wohl durch eine Umwegrentabilitätsdarstellung gekommen – hat mich einigermaßen konsterniert. Als Wirtschaftsminister hatte ich später eher eine kontrollierende Rolle, neutral und distanziert. Der Rechnungshof und die KPMG haben ja damals schon intensiv geprüft und so nahm ich lange Zeit an, dass alles relativ korrekt ablaufe.

Bei der Übergabe des Ministeriums an mich hat das Thema Gegengeschäfte gar keine Rolle gespielt. Ich bin auch davon ausgegangen, dass die Umsetzung der Anregungen des Rechnungshofs gefruchtet hatten. Erst 2011 kam dann der Skandal um Gianfranco Lande auf und die Gegengeschäfte gerieten immer stärker als Plattform für Korruption in Verruf. Ich habe dann den zuständigen Staatsanwalt angerufen, mit ihm eine Kooperation vereinbart und ihn gebeten zu prüfen, ob da wirklich Provisionen geflossen sind. Ich habe mich auch an Thomas Enders von der EADS gewandt und ihn als Vertragspartner gebeten, uns in der Sache zu unterstützen, damit wir nicht im Zusammenhang mit Firmen wie Ramonda und anderen immer mehr diskreditiert werden. Der hat dann auch tatsächlich ein Team geschickt und mitgeteilt, dass EADS für von uns aufgrund dieser neuen Umstände nicht anrechenbare Gegengeschäfte jedenfalls Ersatz anbieten würde. Das

²³³ 430/KOMM XXV. GP zur 17. Sitzung vom 12.7.2017.

Wirtschaftsministerium kann die Causa Gegengeschäfte erst abschließen, wenn die Erhebungen der Staatsanwaltschaft keine schwerwiegenden Umstände ergeben, die den Vertrag in ein ganz anderes Licht rücken und möglicherweise die ganze Angelegenheit in Frage stellen. Das ist eine nachvollziehbare und korrekte Vorgangsweise. Gegengeschäfts- und Grundvertrag hängen da natürlich zusammen, sodass Probleme mit einem der beiden auch Auswirkungen auf den anderen haben. Solange das nicht geklärt ist, können wir EADS – selbst bei einer Übererfüllung der Zielsumme – keine Endbestätigung über die Gegengeschäfte ausstellen.

Offset-Geschäfte waren im Rüstungsbereich auch in anderen Ländern üblich. In der EU wird heute eine maximale Quote von 100% für Gegengeschäfte angesetzt. Die 200%-Quote in unserem Vertrag hatte zur Folge, dass die Anrechnungen vom ursprünglich angedachten Bereich, d.h. von Verträgen in der Luftfahrtbranche, auf die Automobilindustrie und ganz allgemein auf Technologieprojekte ausgeweitet werden mussten, um das Ziel überhaupt erreichen zu können. Teilweise handelte es sich dabei um Industriefelder, die bereits davor österreichische Kernkompetenzen darstellten. Anrechenbar waren neue Geschäfte und solche, die über den Durchschnitt der letzten 3 Jahre hinausgegangen sind. Auch von Dritten vermittelte Geschäfte sind anrechenbar – das dingfest zu machen ist eher schwierig. Die 10 wichtigsten Unternehmen haben im Zeitraum 2003-2010 insgesamt 72% der Gegengeschäfte im Wert von € 2,3 Mrd. anrechnen lassen. Das sind allesamt einschlägige und bekannte österreichische Unternehmen. Aber auch eine Reihe mittelständisch ausgerichteter Unternehmen hat von den Gegengeschäften profitiert. Airbus hat erst kürzlich in einem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass einige Betriebe durch die öffentliche Berichterstattung Schaden nehmen, obwohl man ihnen keine Vorwürfe machen kann. Es wurde jedoch aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs die Veröffentlichung der Gegengeschäftsliste veranlasst.

Uns im Ministerium wurde die Abtretung der Gegengeschäfte an andere Unternehmen schriftlich kommuniziert; dass da explizit von Vector die Rede gewesen sein soll, kann ich aber nicht bestätigen. Ab 2012 hat EADS – nach meiner schriftlichen Intervention bei Enders - das wieder selbst in die Hand genommen.

Aus Sicht der ARGE war die Zusammenarbeit mit der Plattform Gegengeschäfte konstruktiv, konnte aber auch sehr fordernd sein. Dem Informationsaustausch standen Bedenken wegen Vertraulichkeitserwägungen entgegen, das Ministerium war immer der Meinung, alles sei geheim und schutzwürdig. Spannungen gab es auch deswegen, weil die in der Plattform vertretenen Sozialpartner und Wissenschaftler den Eindruck hatten, ihren „guten Namen“ herzugeben, obwohl sie die Details des Gegengeschäftsvertrags nie zu Gesicht bekommen hatten. Ich selbst war aber auch später als Wirtschaftsminister nie Mitglied der Plattform und habe mich in deren Arbeit auch nicht eingemischt.

Zwischen EBD und ARGE OFFSET hat anfangs eine konstruktive Zusammenarbeit geherrscht; später ist die Beziehung aber komplett abgekühlt. Bis zu meinem Schreiben an Enders hatte ich dann kaum Kontakt zu ihr.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich 2009 bei einem Treffen mit ungarischen Regierungskollegen zu Darabos gesagt hätte, dass es viele Gegengeschäfte gar nicht gäbe und viele Geschäfte nur als solche vorgeschoben seien. Warum hätte ich das ohne jeden Anlass zu diesem Zeitpunkt einfach so in den Raum werfen sollen? Mit dem Ausdruck Voodoo in Bezug auf die Gegengeschäfte (in einem Zeitungsinterview aus dem Jahr 2002) habe ich gemeint, dass sich etwas als Zauberstück darstellt, was objektiv nicht nachvollziehbar ist. In diesem Fall ging es um die Abwicklung von Gegengeschäften in der Höhe von 200%, die in dem Ausmaß und in so kurzer Zeit für Neu- und zusätzliche Geschäfte nicht zu bewerkstelligen war.

2012 habe ich dann die Task Force eingerichtet, da die Staatsanwaltschaft Erhebungen in Bezug auf die Gegengeschäfte eingeleitet hatte und es auch einschlägige mediale Berichte gab. Die Aufgabenstellung der Task Force Gegengeschäfte war, alle Gegengeschäfte in unbedenkliche und nachforschungsbedürftige einzuteilen, wobei die erstgenannten 82% ausmachten. Ich habe die Ergebnisse mit den Mitgliedern der Task Force diskutiert – wir haben diese daraufhin ja auch der Öffentlichkeit kommuniziert – aber die „rauchende Pistole“ haben wir nicht gefunden. Die Liste mit den überprüfungswürdigen Vorgängen haben wir dann an Denker von der EADS übermittelt; die EADS hat diesbezüglich dann zusätzliche Geschäfte angemeldet. Ich schließe aus, dass für meine Mitarbeiter damals bereits Provisionen für die Vermittlung von Gegengeschäften ersichtlich waren.

Die einfachste Konsequenz aus der ganzen Causa wäre jedenfalls, keine Gegengeschäfte mehr in diesem Ausmaß abzuschließen. Die Frage, ob Spitzenunternehmen wie FACC und Magna die von

ihnen als Gegengeschäfte erhaltenen Aufträge auch ohne das Gegengeschäftsprogramm erhalten hätten, kann ich nicht beurteilen. Jedenfalls sollte man zwischen der Frage nach dem Sinn von Gegengeschäften im Allgemeinen und dem Prozedere im vorliegenden konkreten Fall unterscheiden und diese beiden Fragestellungen nicht miteinander vermischen. Wenn wirklich Provisionen geflossen sein sollten, ist das sicher nicht optimal.

Für eine Unterbesetzung im Ministerium gibt es meiner Meinung nach keine Anhaltspunkte; wir haben ja schließlich auch die KPMG als externe Unterstützung beigezogen. Wenn ein derartiges Problem mit dem Personalchef besprochen worden wäre, hätte ich sicher davon erfahren. Meine Beamten haben die Gegengeschäfte eingehend geprüft, dafür sprechen auch viele nicht oder teilweise nicht anerkannte eingereichte Gegengeschäfte. Verdachtsmomente dafür, dass ministeriumsintern Missstände vorgelegen seien, beschränkten sich darauf, dass ein Mitarbeiter in den Medien als EADS-Informant bezeichnet wurde. Die Abwicklung der Anrechnungen hat die Plattform auf Basis der Einreichung durchgeführt außer es gab Anhaltspunkte für Provisionen. Ohne Gegengeschäftsbestätigung hätte es keine Anrechnungen gegeben. Als ich im Profil etwas über Provisionen im Zusammenhang mit den Gegengeschäften gelesen habe, war ich sehr verwundert; warum soll man Provisionen zahlen, wenn die Anrechnung ohnehin Vertragsgegenstand ist? Ein derartiger Provisionsfluss wäre natürlich ein Grund für die Verweigerung der Bestätigung gewesen. Wenn wirklich Provisionen geflossen sind, lässt das meines Erachtens nur zwei mögliche Schlussfolgerungen zu: Entweder ist das Gegengeschäft rechtswidrig entstanden, oder Vector hat mit den Beteiligten eine von den Gegengeschäften unabhängige Vereinbarung abgewickelt. Ich bin mir aber nicht sicher, dass es für eine strafrechtliche Anklage reicht, wenn derartige Zahlungen vertraglich vereinbart gewesen sein sollten.

Das Wirtschaftsministerium ist keine Ermittlungsbehörde; die Aufklärung des Sachverhalts ist eine reine Angelegenheit der Staatsanwaltschaft. Als Wirtschaftsminister habe ich meine politische Verantwortung wahrgenommen, indem ich nach dem Auftreten von Verdachtsmomenten die Task Force eingerichtet sowie Staatsanwaltschaft und Vertragspartner von diesen in Kenntnis gesetzt habe. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft war ausgezeichnet; ich habe mich mit dem zuständigen Staatsanwalt auch öfters persönlich unterhalten und hatte den Eindruck, dass er sehr kompetent ist. In Deutschland sind beispielsweise bis zu 17 Staatsanwälte involviert, und der Fall ist trotzdem noch nicht abgeschlossen, das dauert eben seine Zeit. Sollten tatsächlich Probleme mit dem Grundvertrag bestehen, wird das wohl auch Einfluss auf den Gegengeschäftsvertrag haben.

n) Mag. Anton Schantl²³⁴

Mag. Anton Schantl war ab 2002 im Controlling von Magna Steyr tätig, von 2009 bis 2013 Bereichsleiter im Bereich Finance/Controlling sowie Prokurist und ist seit April 2013 Finanzvorstand der Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG. Er war zudem unter anderem gemeinsam mit Ing. Hubert Hödl mit der Bearbeitung diverser Gegengeschäfte betraut.

Wesentliche Angaben:

Ich war etwa vier Monate gemeinsam mit Ing. Hubert Hödl im Vorstand der Magna Steyr Fahrzeugtechnik, nämlich von April bis Ende Juli 2013. Hödl verließ mit August 2013 nach seinen Angaben freiwillig den Konzern, blieb mit diesem noch einige Zeit durch einen Beratervertrag verbunden. Dazu weiß ich allerdings nur, dass er bis zu Übernahme dieser Aufgabe durch mich weiterhin in der Industriellenvereinigung auftrat.

Ich zeichnete während meiner Zeit als Prokurist von 2009 bis 2013 auch gemeinsam mit Hödl Gegengeschäftsbestätigungen als Vertreter der Magna Steyr. Im Wesentlichen lief die Prüfung bei Gegengeschäften in meinem Verantwortungsbereich darauf hinaus, dass man kontrollierte, ob das Geschäft tatsächlich durchgeführt wurde – ich kann somit ausschließen, dass Scheingeschäfte von Magna Steyr bestätigt wurden – und ob es den weiteren Kriterien des Gegengeschäftsvertrags entsprach, nämlich ob es ein Erstgeschäft war und ob die Zusätzlichkeit gegeben war, also der Umsatz höher war als der Umsatzdurchschnitt der letzten drei Jahre. Ob dafür ein Gesamtauftragsvolumen oder jenes für vergleichbare Geschäftsfälle herangezogen wurde, kann ich nicht sicher sagen, weil ich mit Details nicht betraut war. Sämtliche Fälle, die als Gegengeschäfte in Frage kamen, wurden von uns auf den offiziellen Papieren des Ministeriums eingereicht und fast immer als solche bestätigt.

²³⁴ 431/KOMM XXV. GP zur 17. Sitzung vom 12.7.2017.

Zweifelsfälle wurden gar nicht eingereicht. Die einzige nachträgliche Korrektur, die wir meines Wissens nach vornehmen mussten und die wohl 2011 durchgeführt wurde, wurde notwendig, weil eine Anzahlungsrechnung storniert und neu ausgestellt wurde und deswegen irgendwie doppelt in der Gesamtrechnung enthalten war; das war eine absolute Ausnahme und ein simpler Fehler, der sonst nicht passierte.

Der Großteil der als Gegengeschäfte eingereichten Geschäfte wurde von Magna Steyr mit bestehenden Kunden geschlossen; ich war aber in die Vertragsanbahnung nicht involviert – das war Sache des Vertriebs –, weshalb ich zur dortigen Beurteilung, ob ein Geschäft ein Gegengeschäft ist oder nicht, nichts sagen kann. Man kann allerdings im Nachhinein nicht seriös beantworten, ob selbst bereits angebaute Geschäft auch tatsächlich zustande gekommen wären, wenn der Eurofighter-Deal nicht gewesen wäre – das ist eine rein hypothetische Frage.

Ich gehe davon aus, dass Geschäfte auf Initiative des jeweiligen Kunden von Magna Steyr als Gegengeschäfte bestätigt wurden, da es ja primär in deren Interesse lag – unser Hauptkunde, Daimler Chrysler, stand ja in gesellschaftsrechtlicher Verflechtung mit EADS. Insgesamt zog Magna Steyr meinen Aufzeichnungen nach etwa 60 Gegengeschäfte mit einem Volumen von insgesamt etwa € 350 Mio. an Land.

Ich war nicht von Beginn an mit diesem Aufgabenbereich betraut, kenne aber mein Unternehmen so gut, dass ich ausschließen kann, dass Magna Steyr jemals Provisionen oder „Aufwandsentschädigungen“ erhielt, um Geschäfte als Gegengeschäfte zu bestätigen. Ich möchte betonen, dass Magna Steyr in diesem Zusammenhang im Zeitraum 2008-2011 dreimal geprüft wurde: zweimal von der KPMG im Auftrag des Wirtschaftsministeriums und einmal vom Sachverständigen MMag. Dr. Gerd Konezny im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien – es gab hier niemals Beanstandung bzw. wurden uns solche nie mitgeteilt. Zusätzlich wurde auch intern geprüft und konnten auch hier keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Auch mir selbst sind aus meiner früheren Controlling-Tätigkeit keine verdächtigen Zahlungsflüsse bekannt. Ich würde sagen, dass Magna Steyr insgesamt eines der bestgeprüften Unternehmen Österreichs ist. Ich kann auch versichern, dass wir für ethische Grundsätze und Compliance stehen; da haben wir die strengsten Richtlinien, die man sich vorstellen kann – Korruption hat bei uns keinen Platz!

Wenn in einer von Hödl verfassten Mail von streng vertraulichen Gegengeschäften die Rede ist, vermute ich, dass das auf eine Vertraulichkeitsklausel mit dem Kunden zurückgeht, damit hier keine sensiblen Daten in die Öffentlichkeit gelangen. Das mir vorgelegte Protokoll einer Besprechung vom 6.9.2004, an der neben DI Dr. Klaus-Dieter Bergner auch Vertreter von Daimler Chrysler und ein solcher von Magna Steyr teilnahmen, kann ich nicht kommentieren – ich sehe das Dokument zum ersten Mal; auch zur zugehörigen Anlage betreffend Diskussionen zwischen Daimler Chrysler und EADS, laut welchem letztere ersterer einen Kostendeckungsbeitrag von € 5 Mio. anbot, kann ich nichts sagen - dies betrifft wiederum nur die beiden Unternehmen.

Die Vorwürfe gegen Hödl, dass er über die Unternehmen Inducon Industrieconsulting GmbH unter Einbindung der Orbital Business Value Development KB sowie Domerfield Company Ltd Provisionen für die Vermittlung („Identifizierung“) von Magna-Geschäften verrechnet haben soll, kenne ich nur aus der medialen Berichterstattung. Das hat allerdings mit Magna Steyr nichts zu tun, sondern fällt allein in die private Sphäre von Hödl. Diese Rechnungen, mit denen anscheinend unter anderem auch die Columbus Trade Services Ltd Vermittlungsprovisionen für Magna-Geschäfte verlangte, wurden jeweils zwischen Dritten gelegt und betreffen somit Vereinbarungen zwischen diesen – das hat aber keinen Bezugspunkt zu Magna Steyr, wir waren hier zu keinem Zeitpunkt involviert. Warum hier Dritte Vermittlungsprovisionen für Magna-Geschäfte verrechneten, kann ich nicht beurteilen; wir haben jedenfalls zu 100 % Direktgeschäfte – also ohne Zwischenschaltung eines Vermittlers – abgeschlossen. Ich wurde auch aufgefordert, Zahlungsflüsse der Magna Steyr an die Unternehmen Hödls zu prüfen – von wem, weiß ich leider nicht mehr – und es gab keine Transaktionen von Magna Steyr an diese Gesellschaften. Dass das Stammkapital zur Gründung dieser Unternehmen Hödls nicht von Magna Steyr stammt, kann ich einfach deshalb nicht definitiv ausschließen, weil ich den Gründungsvorgang nicht geprüft habe; ich gehe aber davon aus und bin mir dessen eigentlich auch ziemlich sicher, dass auch hier keine Gelder Magnas verwendet wurden.

Ob von Magna Steyr jemals überprüft wurde, wie sich die grundsätzlich erlaubte Nebentätigkeit von Hödl entwickelte, kann ich nicht beantworten, weil ich erst seit 2013 mit solchen Fragestellungen betraut bin. Derartige Nebenbeschäftigungen sind jedenfalls unüblich – Hödl war da auch ein Einzelfall, vergleichbare Fälle gibt es nicht. Vorgesetzter zur Zeit der Bewilligung dieser

Nebengeschäfte müsste Siegfried Wolf gewesen sein. Äußerungen dazu, ob von Hödl Provisionen an weitere Magna-Manager weiterverteilt wurden, wären reine Spekulation. Ich kann auch nicht beurteilen, ob jemand von Magna Steyr Einfluss auf politische Entscheidungsträger nahm. Wie die Aussage von Frank Stronach, dass Magna nicht von den Eurofightern profitiert habe, zu verstehen ist, weiß ich natürlich nicht – ich kann nur annehmen, dass er damit meinte, Magna Steyr habe die Aufträge unter wettbewerbsfähigen Bedingungen erhalten.

Ich selbst hatte weder Kontakt zu Vector Aerospace oder Gianfranco Lande, die mir nur aus der Medienberichterstattung bekannt sind, noch zur EBD, die in meiner Zeit als Vorstand bei Magna Steyr dort auch nie zur Diskussion stand. Mir persönlich ist primär ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort Österreich wichtig. Ob Gegengeschäfte hierfür sinnvoll sind, sei dahingestellt.

Magna Steyr kooperiert jedenfalls mit der Staatsanwaltschaft und auch wir hoffen, dass das Strafverfahren gegen Hödl bald eine Aufklärung bringt. Aktuell gibt es nur dieses eine Strafverfahren gegen Hödl als Ex-Manager von Magna Steyr; gegen bestehende Manager laufen keine strafrechtlichen Ermittlungen.

5 Empfehlungen

1. Das Fristengefüge zur Erstellung des Berichts eines Untersuchungsausschusses bzw. zur Berichterstattung (Übergabe des Berichts an den Präsidenten des Nationalrates) im Fall der vorzeitigen Beendigung einer Gesetzgebungsperiode ist lückenhaft und sollte überarbeitet werden; so erscheinen etwa die Fristen zur Erstellung der Berichte sehr kurz.

2. Auf Grund der Feststellungen des Untersuchungsausschusses wird angeregt, bei der vertraglichen Regelung von Gegengeschäften in Zukunft eine von den Vertragsparteien paritätisch zu beschickende Kontrolleinrichtung zu vereinbaren, der Auskunft über sämtliche Vorgänge in Zusammenhang mit der Abwicklung der Gegengeschäfte und Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten zu gewähren ist. Weiters ist die Möglichkeit der Übertragung von Pflichten aus dem Gegengeschäftsvertrag eindeutig und pönalebewehrt zu begrenzen.

3. Bei der Festlegung des Gegengeschäftsvolumens ist auf die Marktlage in Österreich und das international übliche Maß von 100% des Wertes der dem Kaufvertrag zu Grunde liegenden Geschäfte Bedacht zu nehmen.

4. Bei Abschluss großvolumiger Kaufverträge durch die zuständigen Vollzugsorgane der Republik Österreich ist die Zuständigkeit für Verhandlungen und Abschluss im Vorfeld klar zu definieren und sowohl bei Beteiligung mehrerer Ministerien, als auch innerhalb eines Ministeriums in einer Hand leitend zu vereinen.

6 Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage

6.1 Informationsordnung

Bei der Erstellung des Ausschussberichtes sowie bei der Prüfung der Fraktionsberichte wurde darauf Bedacht genommen, dass die Veröffentlichung enthaltener Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien nicht zuwiderläuft. Dabei wurden insbesondere auch die gem. § 27 Abs. 6 VO-UA dargelegten Gründe für Klassifizierungen nach dem Informationsordnungsgesetz berücksichtigt.

Es wurde darauf geachtet und im Einzelnen sichergestellt, dass der bei den medienöffentlichen Befragungen des Untersuchungsausschusses gem. § 21 Abs. 2 VO-UA zur Anwendung gekommene Maßstab hinsichtlich der nach dem Informationsordnungsgesetz in Stufe 1 klassifizierten Informationen auch bei der Erstellung des Berichts im Rahmen des § 51 VO-UA eingehalten worden ist.

6.2 Verständigungen und Stellungnahmen gem. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Gem. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA hat der Verfahrensrichter *"Personen, die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten, [...] unverzüglich und nachweislich zu verständigen."* Die verständigten Personen haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, wobei der wesentliche Inhalt im Ausschussbericht, den Fraktionsberichten oder den abweichenden persönlichen Stellungnahmen wiederzugeben ist. Laut Initiativantrag wird damit *"ein weiterer Beitrag zur Stärkung der Rechte von Auskunftspersonen und Dritten und zu einer Versachlichung des Verfahrens geleistet."*

Das Gesetz schränkt nicht weiter ein, welche Rechte einer Person potenziell verletzt sein müssen, um zu einer Verständigung zu führen. Daher wurde ein Verständnis zugrunde gelegt, das im Besonderen Grundrechte, Persönlichkeitsrechte und personenbezogene Daten beinhaltet.

Nach § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA obliegt es dem Verfahrensrichter, sämtliche Verständigungen vorzunehmen, mögen sie aus dem Ausschussbericht, einem Fraktionsbericht oder einer abweichenden persönlichen Stellungnahme stammen. Dabei sind nicht nur Auskunftspersonen, sondern auch sonstige Personen zu verständigen, sofern ihre Rechte durch die Veröffentlichung verletzt sein könnten. Das ergibt sich bereits aus dem Normtext.

Wird eine Stellungnahme abgegeben, stellt die VO-UA sicher, dass sie demselben Personenkreis zukommt, der auch die Berichte erhält, da § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA dritter Satz vorsieht, dass *"der wesentliche Inhalt einer solchen Stellungnahme [...] im Ausschussbericht bzw. in Fraktionsberichten und abweichenden Stellungnahmen wiederzugeben [ist]."*

Bei der Entscheidung über die Verständigung ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch dieses Verfahren nicht jeder betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden soll, eine persönliche Sicht der Dinge darzulegen. Dies ergibt sich eindeutig aus § 51 Abs. 3 Z 3 letzter Satz VO-UA, wonach eine Verständigung entfallen kann, *"soweit die Ausführungen zu einer Person in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses erörtert wurden."* Abgesehen von der direkten Reaktionsmöglichkeit im Ausschuss hatte diese Person auch die Option, gem. § 19 Abs. 3 VO-UA *"Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung seiner Befragung [zu] erheben,"* weshalb eine weitere Erklärungsmöglichkeit im Rahmen des Verfahrens nach § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA nicht notwendig ist.

Die Verständigung nach § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA soll daher denjenigen Personen eine Möglichkeit zur Stellungnahme bieten, die sich zu einer potenziellen Rechtsverletzung nicht bereits vorher im Rahmen des Untersuchungsausschusses äußern konnten.

Insgesamt wurden aufgrund der Prüfung gem. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA **xx** Verständigungen an **xx** Personen übermittelt, (wobei die Verständigungen die konkreten Textteile des Berichts umfasst haben, die bei den wiedergegebenen Stellungnahmen ersichtlich sind).

6.3 *Stellungnahmen*

Eingelangt sind **xx** Stellungnahmen von **xx** Personen.

Aufgrund der vorgenommenen Verständigungen sind von folgenden Personen konkret auf die Verständigungen bezughabende Stellungnahmen eingelangt:

Zum Ausschussbericht:

Zum Fraktionsbericht von **xx**:

Der wesentliche Inhalt der eingelangten Stellungnahmen ist im Sinne des § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA am Ende eines jeden Berichts wiedergegeben.

6.4 *Abstimmung über den Bericht*

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am xxx den Bericht beraten. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten

.....,,

Bei der Abstimmung wurde einstimmig /mit Stimmenmehrheit (**dafür:** ; **dagegen:**) beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des Berichtes des „Eurofighter-Typhoon“-Untersuchungsausschusses zu empfehlen.

Als Berichterstatter/in für das Plenum wurde Abgeordnete/r gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Untersuchungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle den gegenständlichen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, xx.xx.xxxx

.....

Berichterstatter ►/in

Karlheinz Kopf

Vorsitzender